

25. 04. 97

Fz - A - AS - FJ - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

A. Zielsetzung

Verwirklichung der Petersberger Steuervorschläge der Steuerreform-Kommission mit dem Ziel

- einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland;
- einer spürbaren Entlastung der Steuerzahler von der zu hohen Steuer- und Abgabenbelastung;
- der Verwirklichung eines gerechteren und für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparenteren Steuerrechts.

B. Lösung

Spürbare Senkung der Steuersätze bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

- Bei der Einkommensteuer:

Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, ausgehend von einem Grundfreibetrag von 13 000 DM/26 000 DM (Grund-/Splittingtabelle) ab 1. Januar 1999, proportionale Eingangsstufe von 15 % bis 18 000 DM/36 000 DM, sodann linear-progressiver Tarifverlauf beginnend mit 22,5 %, Höchstsatz 39 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 90 000 DM/180 000 DM, Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte 35 %.

- Bei der Körperschaftsteuer:

Absenkung des Tarifs für einbehaltene Gewinne auf 35 %, des Ausschüttungssatzes auf 25 % und des ermäßigten Steuersatzes auf 32 %.

- Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes:

Bei Zinsen (Zinsabschlag) auf 25 % (für Tafelgeschäfte auf 30 %), bei Dividenden auf 15 %.

Fristablauf: 06. 06. 97

Gleichzeitig Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen auf der Grundlage der Petersberger Steuervorschläge im Bereich der bisherigen Steuerbefreiungen und aller Einkunftsarten, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen ebenso wie bei sonstigen Einkünften (Rentenbezügen, Lohnersatzleistungen und Veräußerungsgewinnen).

Spürbare Nettoentlastung von Steuerbürgern und Unternehmen bei der Einkommensbesteuerung im Umfang von bis zu 30 Mrd. DM und teilweise Gegenfinanzierung durch Umschichtung innerhalb des Steuerrechts und durch Verringerung des Anteils der leistungsfeindlichen direkten Steuern an den Steuereinnahmen zu Lasten der konsumabhängigen indirekten Steuern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich unter Berücksichtigung der durch das Steuerreformgesetz 1998 vorgezogenen Stufe des Gesamtpakets in den Rechnungsjahren 1998 bis 2001 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1999
in den Rechnungsjahren 1998 bis 2001

Gebiets- körperschaft	Steuermehr-(+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	1998	1999	2000	2001
Bund	-	-26 452	-24 838	-24 897
Länder	-	-23 579	-22 130	-22 081
Gemeinden ...	-	- 7 090	- 6 186	- 5 917
Insgesamt	-	-57 121	-53 154	-52 895

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Die zahlreichen steuerrechtlichen Änderungen zielen insgesamt auf eine Verringerung der Bürokratiekosten ab. Insbesondere in der Umstellungsphase kann durch die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bei bestimmten Wirtschaftsunternehmen allerdings auch Mehraufwand entstehen, der aber durch die Senkung der Steuersätze im allgemeinen mehr als ausgeglichen wird.

25. 04. 97

Fz - A - AS - FJ - In - Wi - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 522 00 – Ste 225/97

Bonn, den 25. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel	Artikel
		Änderung der Kindergeldauszahlungs-Verordnung 22
		Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft 23
Einkommensteuergesetz 1		Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes 24
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2		Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes 25
Aufhebung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 3		Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang 26
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 4		Inkrafttreten, Außerkrafttreten 27
Änderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer 5		
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 6		Artikel 1
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 7		Einkommensteuergesetz
Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln 8		Inhaltsübersicht
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 9		Teil 1: Besteuerungsgrundlagen
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 10		<i>Kapitel 1: Persönliche Voraussetzungen der Besteuerung</i>
Änderung des Gewerbesteuergesetzes 11		§ 1 Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 12		§ 2 Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht
Änderung der Abgabenordnung 13		<i>Kapitel 2: Sachliche Voraussetzungen der Besteuerung</i>
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung 14		§ 3 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung 15		§ 4 Entschädigungen, nachträgliche Zuflüsse
Änderung des Außensteuergesetzes 16		§ 5 Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften 17		§ 6 Steuerfreie Einnahmen
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes 18		§ 7 Anteilige Abzüge
Änderung des Steuerberatungsgesetzes 19		§ 8 Nicht abziehbare Ausgaben
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien 20		Teil 2: Gewinneinkünfte
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes 21		<i>Kapitel 1: Gewinnermittlung</i>
		Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
		§ 9 Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

§ 10	Gewinnbegriff im allgemeinen	Abschnitt 3: Selbständige Arbeit
§ 11	Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden	§ 32 Einkünfte aus selbständiger Arbeit
§ 12	Direktversicherung	
§ 13	Nicht abziehbare Betriebsausgaben	Teil 3: Überschusseinkünfte
§ 14	Zuwendungen an Pensionskassen	<i>Kapitel 1: Überschlußermittlung</i>
§ 15	Zuwendungen an Unterstützungskassen	§ 33 Vereinnahmung und Verausgabung
		§ 34 Einnahmen
Abschnitt 2: Bewertung		§ 35 Werbungskosten
§ 16	Bewertung	§ 36 Pauschbeträge für Werbungskosten
§ 17	Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens	<i>Kapitel 2: Die einzelnen Überschusseinkünfte</i>
§ 18	Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen	Abschnitt 1: Nichtselbständige Arbeit
§ 19	Pensionsrückstellung	§ 37 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
§ 20	Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	Abschnitt 2: Kapitalvermögen
§ 21	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	§ 38 Einkünfte aus Kapitalvermögen
§ 22	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen	Abschnitt 3: Vermietung und Verpachtung
§ 23	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	§ 39 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
§ 24	Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	Abschnitt 4: Sonstige Einkünfte
§ 25	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	§ 40 Arten der sonstigen Einkünfte
		§ 41 Leibrenten
<i>Kapitel 2: Die einzelnen Gewinneinkünfte</i>		§ 42 Private Veräußerungsgeschäfte
Abschnitt 1: Land- und Forstwirtschaft		§ 43 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung
§ 26	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Teil 4: Private Abzüge
§ 27	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	<i>Kapitel 1: Altersentlastung</i>
§ 28	Veräußerung des Betriebs	§ 44 Altersentlastungsbetrag
Abschnitt 2: Gewerbebetrieb		<i>Kapitel 2: Sonderausgaben</i>
§ 29	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	§ 45 Sonderausgaben
§ 30	Verluste bei beschränkter Haftung	§ 46 Steuerbegünstigte Zwecke
§ 31	Veräußerung des Betriebs	§ 47 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale
		<i>Kapitel 3: Außergewöhnliche Belastungen</i>
		§ 48 Außergewöhnliche Belastungen
		§ 49 Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen
		§ 50 Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen
		§ 51 Kinderbetreuungskosten

Kapitel 4: Sonstige Abzüge

- § 52 Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale
- § 53 Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts-erzielung noch zu eigenen Wohn-zwecken genutzt werden
- § 54 Verlustabzug

Teil 5: Familienleistungsausgleich, Haushalts-freibetrag

- § 55 Familienleistungsausgleich
- § 56 Kinder, Kinderfreibetrag
- § 57 Haushaltsfreibetrag

Teil 6: Tarif

- § 58 Einkommensteuertarif
- § 59 Progressionsvorbehalt
- § 60 Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften
- § 61 Außerordentliche Einkünfte
- § 62 Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in der Forstwirtschaft

Teil 7: Steuerermäßigungen

- § 63 Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften
- § 64 Ausländische Einkünfte
- § 65 Steuerermäßigung bei Mitglieds-beiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wähler-vereinigungen

Teil 8: Steuerfestsetzung, Veranlagung

- § 66 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht
- § 67 Veranlagung von Ehegatten
- § 68 Getrennte Veranlagung von Ehegatten
- § 69 Zusammenveranlagung von Ehegatten
- § 70 Besondere Veranlagung für den Ver-anlagungszeitraum der Eheschließung
- § 71 Besteuerung bei fortgesetzter Güter-gemeinschaft
- § 72 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Teil 9: Steuererhebung**Kapitel 1: Erhebung der Einkommensteuer**

- § 73 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer
- § 74 Ausschluß der Anrechnung von Körper-schaftsteuer in Sonderfällen
- § 75 Vergütung von Körperschaftsteuer
- § 76 Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen
- § 77 Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen
- § 78 Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige
- § 79 Einkommensteuer-Vorauszahlung
- § 80 Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

Kapitel 2: Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

- § 81 Erhebung der Lohnsteuer
- § 82 Höhe der Lohnsteuer
- § 83 Lohnsteuerklassen
- § 84 Lohnsteuertabellen
- § 85 Lohnsteuerkarte
- § 86 Freibetrag beim Lohnsteuerabzug
- § 87 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuer-pflichtige Arbeitnehmer
- § 88 Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte
- § 89 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuer-pflichtige Arbeitnehmer
- § 90 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
- § 91 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teil-zeitbeschäftigte
- § 92 Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungs-leistungen
- § 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug
- § 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- § 95 Abschluß des Lohnsteuerabzugs
- § 96 Änderung des Lohnsteuerabzugs

§ 97	Lohnsteuer-Jahresausgleich	§ 122	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
§ 98	Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung	§ 123	Zahlungszeitraum
§ 99	Anrufungsauskunft	§ 124	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes
§ 100	Lohnsteuer-Außenprüfung	§ 125	Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer
Kapitel 3:	Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	§ 126	Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen
§ 101	Kapitalerträge mit Steuerabzug	§ 127	Aufrechnung
§ 102	Bemessung der Kapitalertragsteuer	§ 128	Pfändung
§ 103	Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2	§ 129	Erstattung von Kosten im Vorverfahren
§ 104	Abstandnahme vom Steuerabzug		
§ 105	Erstattung der Kapitalertragsteuer	Teil 11: Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	
§ 106	Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen	§ 130	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte
§ 107	Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften	§ 131	Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige
§ 108	Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer	§ 132	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen
§ 109	Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2	§ 133	Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen
§ 110	Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 4		
§ 111	Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Nr. 5	Teil 12: Bußgeldvorschriften	
§ 112	Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen	§ 134	Bußgeldvorschriften
§ 113	Prüfungsrecht		
Teil 10: Kindergeld		Teil 13: Ermächtigungs- und Anwendungsvorschriften	
§ 114	Anspruchsberechtigte	§ 135	Ermächtigung
§ 115	Kinder	§ 136	Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern
§ 116	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	§ 137	Zeitliche Anwendung
§ 117	Andere Leistungen für Kinder	§ 138	Weitergeltende Vorschriften
§ 118	Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum		
§ 119	Antrag	Anlagen	
§ 120	Besondere Mitwirkungspflichten	Anlage 1:	Grundtabelle
§ 121	Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung	Anlage 2:	Splittingtabelle
		Anlage 3:	Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen
		Anlage 4:	Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990

TEIL 1

Besteuerungsgrundlagen

KAPITEL 1

Persönliche Voraussetzungen der Besteuerung

§ 1

Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

(2) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

(3) Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 130 haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. Der Steuerabzug nach § 132 ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 2 beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 130 haben.

§ 2

Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 1, § 51 Abs. 1, § 57 und § 67 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder folgendes:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 45 Abs. 1 Nr. 1) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, daß der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Weitere Voraussetzung ist, daß die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
2. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 51 Abs. 1) gelten auch dann als außergewöhnliche Belastung, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Lebt der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist § 51 Abs. 5 anwendbar;
3. ein Haushaltsfreibetrag (§ 57) wird auch abgezogen, wenn das Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, die nicht im Inland belegen ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Weitere Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt;
4. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 67 Abs. 1 Satz 1 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von 12 000 Deutsche Mark zu verdoppeln.

(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2, die die Vorausset-

zungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.

KAPITEL 2

Sachliche Voraussetzungen der Besteuerung

§ 3

Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach § 4 und den §§ 26 bis 32 und den §§ 37 bis 43.

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 9 bis 25),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 33 bis 36, § 20).

(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die sonstigen Abzüge, ist das Einkommen.

(5) Das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag nach den §§ 55 und 56, den Haushaltsfreibetrag nach § 57 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 56 um den Kinderfreibetrag zu vermindern.

(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 60, die anzurechnen-

den ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 63 Abs. 4 und § 110 Abs. 3 Satz 3, die Nachsteuer nach § 45 Abs. 4 und den Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, ist die festzusetzende Einkommensteuer. Wurde das Einkommen in den Fällen des § 55 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(7) Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

§ 4

Entschädigungen, nachträgliche Zuflüsse

Zu den Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 1 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
 - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89 b des Handelsgesetzbuchs;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen;
3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen;
4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 genannten Leistungen, soweit sie nicht steuerfrei sind, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Versorgungskrankengeld und das Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz.

§ 5

Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte

(1) Negative Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,

2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,
4. in den Fällen des § 43, bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder
b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder
c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an
b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals
c) in den Fällen des § 43 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 54 abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Ein-

künfte sind gesondert festzustellen; § 54 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.

(3) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären, und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt. Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 der Verlustabzug zulässig. Der nach den Sätzen 1 und 2 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann. Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende)

Betrag ist gesondert festzustellen; § 54 Abs. 3 gilt entsprechend. In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag.

(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vorgelegen haben oder
2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.

§ 6

Steuerfreie Einnahmen

(1) Steuerfrei sind folgende Sozialleistungen:

1. a) zu 50 vom Hundert das Krankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Verletztengeld und vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
- b) in voller Höhe die übrigen Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
2. zu 50 vom Hundert das Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;
3. die Sachleistungen und die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und die Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
4. a) zu 50 vom Hundert das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, das Insolvenzgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld, das Übergangsgeld, das Überbrückungsgeld, das

Eingliederungsgeld und die Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das Altersübergangsgeld und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249 e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgelds nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz,

- b) in voller Höhe die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz oder den entsprechenden Programmen des Bundes oder der Länder an Arbeitnehmer oder Arbeitsuchende oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger;
5. die Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche und die Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt;
6. zu 50 vom Hundert die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
7. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
8. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;
9. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;
10. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden,

für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz nicht überschreiten;

11. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 48 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält.

(2) Steuerfrei sind folgende Entschädigungs- und Versorgungsleistungen:

1. a) die Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen nach § 82 des Bundesversorgungsgesetzes gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,
- b) die Sachleistungen, die Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen und ihnen gleichgestellte Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber erhalten;
2. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;
3. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
4. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
5. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,

dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;

6. Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“;
7. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;
8. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung;
9. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
10. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt.

(3) Steuerfrei sind folgende Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur:

1. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;
2. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß
 - a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,

- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;
3. die Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
4. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuß geleistet werden.
- (4) Steuerfrei sind folgende Anerkenntniszuwendungen:
1. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
2. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird;
3. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
4. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- (5) Steuerfrei sind folgende Bezüge auf Grund von Dienstleistungen zur Erfüllung der Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht:
1. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten;
2. Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;
3. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 7 b und den §§ 13, 13 a und 13 b.
- (6) Steuerfrei sind folgende Aufwendungsersatzleistungen:
1. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
2. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
3. Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Vergütungen zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung (Trennungsgelder), soweit sie
- a) aus öffentlichen Kassen gezahlt werden und die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zulässigen Beträge oder
- b) die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen nicht übersteigen. Außerdem sind die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen nur steuerfrei, soweit sie die Pauschbeträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, und Trennungsgelder nur steuerfrei, soweit sie die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen. Als Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen gilt auch der Wert der Mahlzeiten, die ein Arbeitnehmer zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 oder 3 oder einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten erhält;
4. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 2 oder 3 oder nach Absatz 1 Nr. 7 steuerfrei wären;
5. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung). Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;

6. bei Arbeitnehmern, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Kaufkraftausgleich, der Mietzuschuß oder entsprechende Vorteile aus einer Wohnungsüberlassung und die Schulbeihilfe, soweit ihnen diese Leistungen von einem inländischen Arbeitgeber zugewendet werden und die zulässigen Beträge für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nicht übersteigen;
7. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

(7) Steuerfrei sind folgende Einnahmen aus einem Dienstverhältnis:

1. das Gehalt und die Bezüge,

- a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;
 - b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind. Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
2. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
 - a) die überlassene Dienstkleidung,
 - b) die Verpflegung im Einsatz,
 - c) die Heilfürsorge auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
 3. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt;
 4. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;
 5. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;
 6. die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeit-

geber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers

- a) für eine Lebensversicherung,
- b) für die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung,
- c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;

7. die Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 37 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;

8. die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;
9. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(8) Steuerfrei sind folgende Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermögenswerten:

1. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 Lastenausgleichsgesetz) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
2. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. Das gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;
3. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 7

Anteilige Abzüge

Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

§ 8

Nicht abzugsfähige Ausgaben

Soweit in § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7, § 46 und den §§ 48 bis 51 nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;

2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;
4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

TEIL 2

Gewinneinkünfte

KAPITEL 1

Gewinnermittlung

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbe-

betrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 28 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

§ 10

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 27 übergeht. Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 27 keine Entnahme. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig.

(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausga-

ben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 11

Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn

1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder
2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist.

Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt.

(5) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet wer-

den. Für einen drohenden Gesamtverlust aus allen schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, ist ein gesonderter Passivposten zu bilden, soweit die Summe der drohenden Verluste die Summe der nicht realisierten Gewinne aus diesen Geschäften übersteigt.

(6) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.

(7) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

§ 12

Direktversicherung

Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.

§ 13

Nicht abziehbare Betriebsausgaben

(1) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 75 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß, soweit sie 80 vom

Hundert der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden;
4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen;
5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2 entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den

der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;

6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 bis 6 oder Abs. 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;
7. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren am selben Ort beibehalten wird; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;
8. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 vom Hundert der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2 400 Deutsche Mark begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeits-

zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;

9. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 8 bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;
10. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;
11. Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 235 der Abgabenordnung;
12. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden;
13. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rechtskräftige Verurteilung nach einem Strafgesetz erfolgt ist oder das Verfahren gemäß den §§ 153 bis 154 e der Strafprozeßordnung eingestellt worden ist, oder wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Zuwendung ein Bußgeld rechtskräftig verhängt worden ist. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde mit; im Besteuerungsverfahren sind Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen zur Ermittlung dieser Tatsachen unzulässig.

Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. § 8 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 46 Abs. 2) sind keine Betriebsausgaben.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 1 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt wer-

den, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.

§ 14

Zuwendungen an Pensionskassen

(1) Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen. Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zum Geschäftsplan gehören, gelten diese als Teil des Geschäftsplans.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

§ 15

Zuwendungen an Unterstützungskassen

(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
 - b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
 - aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,
 - bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung

oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne des Buchstabens a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

- c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluß einer Versicherung verschafft. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrags nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Sätze 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der

Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind;

- d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des Buchstabens b Sätze 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalles als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist am Schluß des Wirtschaftsjahrs vorhandener Grundbesitz mit 200 vom Hundert der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; Ansprüche aus einer Versicherung sind mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen, und das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen. Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert, beim zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung. Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme

des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Als zulässiges Kassenvermögen kann 1 vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden. Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen. Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslänglich laufende und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gilt Satz 1 Nr. 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Zuwendungen, die bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden. § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

ABSCHNITT 2

Bewertung

§ 16

Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 10 Abs. 1 oder nach § 11 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an

deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 21 und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.

2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 21 und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 11 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Bilanzansatz als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahrs. Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden.
4. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen. Bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Entwicklung solcher Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.
5. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristi-

schen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.

6. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut
 - a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder
 - b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 43 Abs. 1 beteiligt ist; § 43 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.

7. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Nummer 6 entsprechend anzuwenden.
8. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 20 Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstel-

lung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

§ 17

Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt, nicht nach § 11 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) das Zweifache des nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Ausgangsbetrags.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 - BGBl. I S. 1861 -, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 - BGBl. I S. 1157) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 Bewertungsgesetz) am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und Gebäudeflächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes nicht in die einzelne Nutzung einzubeziehen. Es sind anzusetzen:

1. Bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird. Abweichend von Satz 1 sind für Flächen der Nutzungssteile

a) Hopfen, Spargel, Gemüsebau und Obstbau
je Quadratmeter 4,00 Deutsche Mark,

b) Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark

anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber bis zum 30. Juni 1972 eine Erklärung über die Größe, Lage und Nutzung der betreffenden Flächen abgibt,

2. für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung

je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,

3. für Flächen der Weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der

einzelnen Weinbaulage, § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 57 Bewertungsgesetz), die für ausbauende Betriebsweise mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in DM
bis 20	2,50
21 bis 30	3,50
31 bis 40	5,00
41 bis 50	7,00
51 bis 60	8,00
61 bis 70	9,00
71 bis 100	10,00
über 100	12,50

4. für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Nummer 1 keine Anwendung findet,

je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,

5. für Hofflächen, Gebäudeflächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes

je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,

6. für Flächen des Geringstlandes

je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,

7. für Flächen des Abbaulandes

je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,

8. für Flächen des Unlandes

je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark.

(3) Lag am 1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung eines Betriebs zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964 bildet. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörendem Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen:

1. Für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre;

2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Nummer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

(5) Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen

der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist. Der Teilwert ist gesondert festzustellen. Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.

(6) Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.

(7) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Wert anzusetzen.

§ 18

Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen

(1) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner oder von einem Sondervermögen im Sinne des § 38, des § 43a oder des § 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organisch-faktische Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils, nicht aber der Erbanfall oder das Vermächtnis.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.

(3) Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den

Sperrbetrag. Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(4) Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils. Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der Kapitalgesellschaft gehört.

(5) Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, soweit die Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige entfallen. Satz 1 gilt sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die Mitunternehmer sind.

(6) Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß anzuwenden. Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.

(7) Bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar einen Anteil im Sinne des Absatzes 1 erworben hat, sind Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder durch die Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung darauf zurückzuführen ist, daß Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 1 weitergeleitet worden sind. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.

(9) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen.

(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

- a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleichartiger Anteile nicht mindestens zehn Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder
- b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
- c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,

es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer, bei mittelbarem Erwerb über zwischen-geschaltete Veräußerer jeder Veräußerer, anrechnungsberechtigt ist.

§ 19

Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit

- 1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
- 2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
- 3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

- 1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
- 2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

- 1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Bar-

wert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnermäßig aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;

- 2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs; Nummer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Barwert der künftigen Pensionsleistungen um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht.

§ 20

Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

§ 21

Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die Grund und Boden oder Gebäude veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist, oder
2. Gebäuden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder von Gebäuden entstanden ist.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.

(2) Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt

der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 16 anzusetzen ist.

(3) Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 1 Sätze 3 und 4 abziehen. Die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluß des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluß des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 10 Abs. 1 oder § 11 ermittelt,
2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,
3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen gehören, zu dessen Anlagevermögen die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben,
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und
5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der Buchführung verfolgt werden können.

(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung.

(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so sind für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.

(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(8) Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Satz 2 bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Fristen des Absatzes 3 Sätze 2, 3 und 5 sich jeweils um drei Jahre verlängern und
2. an die Stelle der in Absatz 4 Nr. 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Verbände im Sinne des § 166 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs, Sanierungsträger nach § 157 des Baugesetzbuchs, Entwicklungsträger nach § 167 des Baugesetzbuchs sowie Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 1 Baugesetzbuch).

(9) Absatz 8 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, daß die Übertragung der Wirtschaftsgüter zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Absatz 8 Satz 2 bezeichneten Erwerber erfolgt ist.

(10) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft.

§ 22

Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen

(1) § 21 mit Ausnahme des § 21 Abs. 4 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 10 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden. Soweit nach § 21 Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 21 Abs. 5 vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Ver-

zeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 21 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 21 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.

§ 23

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorzunehmen; der dabei anzuwendende Hundertsatz beträgt das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anzuwendenden Hundertsatzes, höchstens jedoch 20 vom Hundert. § 24 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemißt sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räumen sowie anderen Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, jährlich 2 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, jährlich 3 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 weniger als 33 Jahre, kann an Stelle der Absetzung nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechende Absetzung für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(5) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).

§ 24

Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

(1) Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung, die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung, die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonder-

abschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, muß in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens eine Absetzung in Höhe der Absetzung für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.

(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, ist die Absetzung für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.

(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.

(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

(7) Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.

(8) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, bemißt sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 23 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Vom-

hundertst, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

§ 25

Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das vor dem 1. Januar 1914 fertiggestellt worden ist und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 23 Abs. 4 im Jahr der Herstellung und in den folgenden neunzehn Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen absetzen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat und die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden neun Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm

solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

KAPITEL 2

Die einzelnen Gewinneinkünfte

ABSCHNITT 1

Land- und Forstwirtschaft

§ 26

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar
nicht mehr als 10 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar
nicht mehr als 7 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar
nicht mehr als 3 Vieheinheiten,

und für die weitere Fläche
nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 51 Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden. Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);
3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;
4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb (§ 42 Bewertungsgesetz);
2. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
3. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Bau- und Denkmal ist und vor dem 1. Januar 1914 errichtet wurde.

(3) Absatz 2 Nr. 3 findet nur Anwendung, sofern im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13a Abs. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] vorlagen. Der Steuerpflichtige kann ab einem Veranlagungszeitraum unwiderruflich beantragen, daß Absatz 2 Nr. 3 nicht mehr angewendet wird. In diesem Fall gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem Absatz 2 Nr. 3 letztmals angewendet wird. Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. Werden

1. die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 3 als entnommen gelten, oder
2. eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen,

so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 3 oder unter Nummer 1 fallen. § 52 Abs. 21 Satz 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird Grund und Boden dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen.

(5) Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in

jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.

(6) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 30 sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 6 zu ermitteln, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen,
2. die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Bewertungsgesetz) ohne Sonderkulturen (§ 52 Bewertungsgesetz) nicht 16 Hektar überschreitet und
3. der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nach Absatz 5 nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark je Sondernutzung beträgt.

Der Gewinn ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, das nach Bekanntgabe der Mitteilung endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 2 Abgabenordnung) oder den Wegfall einer anderen Voraussetzung des Satzes 1 hingewiesen hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln. Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

(3) Durchschnittssatzgewinn ist die Summe aus

1. dem Grundbetrag (Absatz 4),
2. den Zuschlägen für Sondernutzungen (Absatz 5),
3. den nach Absatz 6 gesondert zu ermittelnden Gewinnen,
4. den vereinnahmten Pachtzinsen.

Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen und dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind. Die abzusetzenden Beträge dürfen insgesamt nicht zu einem Verlust führen.

(4) Die Höhe des Grundbetrags richtet sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nach dem Hektarwert (§ 40 Abs. 1 Satz 3 Bewertungsgesetz) der selbstbewirtschafteten Fläche. Je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzusetzen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bei einem Hektarwert
bis 500 Deutsche Mark | 600 Deutsche Mark, |
| 2. bei einem Hektarwert
über 500 Deutsche Mark
bis 1 000 Deutsche Mark | 700 Deutsche Mark, |
| 3. bei einem Hektarwert
über 1 000 Deutsche Mark
bis 1 500 Deutsche Mark | 800 Deutsche Mark, |
| 4. bei einem Hektarwert
über 1 500 Deutsche Mark
bis 2 000 Deutsche Mark | 900 Deutsche Mark, |
| 5. bei einem Hektarwert
über 2 000 Deutsche Mark | 1 000 Deutsche Mark. |

(5) Als Sondernutzungen gelten die in § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Bewertungsgesetzes genannten Nutzungen, die in § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes genannten Wirtschaftsgüter, die Nebenbetriebe (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 Bewertungsgesetz), die Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes und die Sonderkulturen (§ 52 Bewertungsgesetz). Die Werte der Sondernutzungen sind aus den jeweils zuletzt festgestellten Einheitswerten oder den nach § 125 des Bewertungsgesetzes ermittelten Ersatzwirtschaftswerten abzuleiten. Bei Sondernutzungen, deren Werte jeweils 500 Deutsche Mark aber nicht 2 000 Deutsche Mark übersteigen, ist für jede Sondernutzung ein Zuschlag von 1 000 Deutsche Mark zu machen. Satz 3 ist bei der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht anzuwenden.

(6) In den Durchschnittssatzgewinn sind über die nach den Absätzen 4 und 5 zu ermittelnden Beträge hinaus auch Gewinne, soweit sie insgesamt 3 000 Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus

1. der forstwirtschaftlichen Nutzung,
2. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und Gebäuden sowie der im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung stehenden Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des übrigen Anlagevermögens,
3. Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten, sofern diese dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden,
4. der Auflösung von Rücklagen nach § 22 Abs. 1.

Bei der Ermittlung der Gewinne nach Nummer 1 und 2 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Der Gewinn aus den in Nummer 3 genannten Tätigkeiten beträgt 35 vom Hundert der Einnahmen.

§ 28

Veräußerung des Betriebs

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 2

Gewerbebetrieb

§ 29

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(1) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch für Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte (§ 4 Nr. 2) bezogen werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit

1. einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine

Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt,

2. einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft beteiligt, so steht für die Beurteilung, ob die Tätigkeit dieser Personengesellschaft als Gewerbebetrieb gilt, die gewerblich geprägte Personengesellschaft einer Kapitalgesellschaft gleich.

(4) Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 54 abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 54 die Gewinne, die der Steuerpflichtige in vorangegangenen und in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt.

§ 30

Verluste bei beschränkter Haftung

(1) Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 54 abgezogen werden. Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Betrags, um den die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt, auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(3) Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht auf Grund der Entnahmen eine nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlageminderung als

Gewinn zuzurechnen. Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist. Wird der Haftungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gemindert (Haftungsminderung) und sind im Wirtschaftsjahr der Haftungsminderung und den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren Verluste nach Absatz 1 Satz 2 ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen, so ist dem Kommanditisten der Betrag der Haftungsminderung, vermindert um auf Grund der Haftung tatsächlich geleistete Beträge, als Gewinn zuzurechnen; Satz 2 gilt sinngemäß. Die nach den Sätzen 1 bis 3 zuzurechnenden Beträge mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten im Wirtschaftsjahr der Zurechnung oder in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die Absatz 1 anzuwenden ist.

(4) Der nach Absatz 1 nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten, vermindert um die nach Absatz 2 abzuziehenden und vermehrt um die nach Absatz 3 hinzuzurechnenden Beträge (verrechenbarer Verlust), ist jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs auszugehen. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlustes der Gesellschaft zuständige Finanzamt. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs sich verändert hat. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte verbunden werden. In diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen des verrechenbaren Verlustes einheitlich durchzuführen.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für

1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,
2. Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
3. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters ent-

spricht oder soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,

4. Unternehmer, soweit Verbindlichkeiten nur in Abhängigkeit von Erlösen oder Gewinnen aus der Nutzung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Wirtschaftsgütern zu tilgen sind,
5. Mitreeder einer Reederei im Sinne des § 489 des Handelsgesetzbuchs, bei der der Mitreeder als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, wenn die persönliche Haftung des Mitreeders für die Verbindlichkeiten der Reederei ganz oder teilweise ausgeschlossen oder soweit die Inanspruchnahme des Mitreeders für Verbindlichkeiten der Reederei nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(6) Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 31. In Höhe der nach Satz 1 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.

§ 31

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs; als Teilbetrieb gilt auch die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft; im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist § 43 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß anzuwenden;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Nr. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 10 Abs. 1 oder nach § 11 zu ermitteln. Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn insoweit jedoch als laufender Gewinn.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Soweit einzelne dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert werden und soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn aus der Aufgabe des Gewerbebetriebs als laufender Gewinn. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

ABSCHNITT 3

Selbständige Arbeit

§ 32

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;
2. Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Ver-

mögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 30 sind entsprechend anzuwenden.

TEIL 3

Überschußeinkünfte

KAPITEL 1

Überschußermittlung

§ 33

Vereinnahmung und Verausgabung

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 10 Abs. 1, § 11) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 10 Abs. 1, § 11) bleiben unberührt.

§ 34

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 entsprechend. Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch

ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 90 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um zwei vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 35

Werbungskosten

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b aufgeführten Tabelle oder nach § 41 ergibt; in den Fällen des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 4 kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegen-

stände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,40 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer anzusetzen, um den die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; eine zumutbare Fährverbindung ist einzubeziehen. Die Strecke, über die der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 7 Nr. 4 oder § 34 Abs. 3 steuerfrei befördert wird, mindert die nach Satz 3 maßgebende Entfernung. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;
5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;
6. Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. Nummer 7 bleibt unberührt;
7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.

(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlaßt sind; dies gilt auch

für Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über die gesamte Entfernung und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 entsprechend.

(4) § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 11, 13 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 20 gilt entsprechend.

§ 36

Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen,

1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

- a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1300 Deutsche Mark; daneben sind die Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 gesondert abzuziehen;

- b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:

ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;

- c) von den Einnahmen im Sinne des § 40 Nr. 1 und 2:

ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark;

2. wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermittelt, von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro Quadratmeter Wohnfläche. Neben dem Pauschbetrag können die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abziehbaren Schuldzinsen, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für den folgenden Veranlagungszeitraum die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Werbungskosten-Pausch-

betrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig. Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes und sind sie an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beteiligt, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Die vorstehenden Sätze sind auf Gebäude-teile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

KAPITEL 2

Die einzelnen Überschusseinkünfte

ABSCHNITT 1

Nichtselbständige Arbeit

§ 37

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Einnahmen für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Einnahmen aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). Versorgungsbezüge sind Einnahmen aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartige Einnahmen
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften
 oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenversorgung

bezogen werden. Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

ABSCHNITT 2

Kapitalvermögen

§ 38

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;
2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit bei diesen für Ausschüttungen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt und die Bezüge nicht zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend;
3. die nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 anzurechnende oder nach den §§ 75 bis 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes zu vergütende Körperschaftsteuer. Die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer gilt außer in den Fällen des § 78 dieses Gesetzes und des § 52 des Körperschaftsteuergesetzes als zusammen mit den Einnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogen;
4. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, daß der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen ist. Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 30 sinngemäß anzuwenden;
5. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlungen anzusetzen, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;

6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3. Satz 2 gilt in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Zinsen im Sinne des Satzes 1 gelten im Zeitpunkt der Gutschrift bei dem Versicherungsvertrag als zugeflossen. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd, wenn der Gläubiger bei Abschluß des Versicherungsvertrages gegenüber dem Versicherungsunternehmen erklärt, daß er unwiderruflich die Besteuerung bei tatsächlichem Zufluß wählt, oder wenn er sich in den Fällen des § 110 Abs. 3 Satz 1 für die Besteuerung bei tatsächlichem Zufluß entschieden hat. Die Sätze 1 bis 6 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;
7. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage;
8. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.
- (2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch
1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden;
 2. Einnahmen aus der Veräußerung
 - a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;
 - b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung;
 3. Einnahmen aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen mitveräußert werden und das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums (Stückzinsen) besonders in Rechnung gestellt ist;
 4. Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von
 - a) abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber,
 - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen ohne Zinsscheine und Zinsforderungen oder von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstige Kapitalforderungen durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber zu einem abgezinsten oder aufgezinsten Preis,
 - c) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden oder bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt,
 - d) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt werden,
 soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag. Die Besteuerung der Zinsen und Stückzinsen nach Absatz 1 Nr. 7 und Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt; die danach der Einkommensteuer unterliegenden, dem Veräußerer bereits zugeflossenen Kapitalerträge aus den Wertpapieren und Kapitalforderungen sind bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite abzuziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bei deren Endfälligkeit durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Zinsen aus Gewinnobligationen und Genußrechten im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden.
- Die Nummern 2 und 3 gelten sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne der Nummer 2, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

(3) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.

(4) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(5) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark abzuziehen (Sparer-Freibetrag). Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 6 000 Deutsche Mark gewährt. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 3 000 Deutsche Mark, so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer geminderten Kapitalerträge.

ABSCHNITT 3

Vermietung und Verpachtung

§ 39

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen

sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

§ 30 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 vom Hundert der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

ABSCHNITT 4

Sonstige Einkünfte

§ 40

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
 - a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
 - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 41;
- b) Veräußerungs-Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des

Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungs-Leibrenten,

aa) die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben,

bb) deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt oder

cc) die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind,

wird durch Rechtsverordnung bestimmt;

c) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

2. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;

3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne der §§ 42 und 43;

4. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 2, 3 oder 5 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht

einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 54 abgezogen werden;

5. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Es gelten entsprechend

a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 6 Abs. 7 Nr. 6,

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

- b) für Versorgungsbezüge § 37 Abs. 2; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
- c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 61 Abs. 1.

§ 41

Leibrenten

Zu den Einkünften aus Leibrenten, die keine Veräußerungs-Leibrenten sind, gehören

1. 50 vom Hundert der Rentenbezüge, wenn die Versicherungszeit mindestens zur Hälfte aus Zeiten mit im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 6 steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen oder beitragsfreien Zeiten besteht, und der Rentenbezüge aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, sowie
2. 30 vom Hundert der Rentenbezüge in anderen Fällen.

§ 42

Private Veräußerungsgeschäfte

(1) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 40 Nr. 3) sind steuerpflichtig, wenn

1. bei Veräußerungsgeschäften der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zehn Jahre. Als Veräußerung gilt in diesen Fällen auch die Überführung in das Betriebsvermögen;
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. bei Veräußerungsgeschäften die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist. § 43 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(3) Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den

Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 gilt als Veräußerungspreis der Wert, mit dem das Wirtschaftsgut nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 anzusetzen ist. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus den Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 54 abgezogen werden.

§ 43

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) Zu den sonstigen Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. Ein Veräußerungsverlust ist nur zu berücksichtigen, wenn der Veräußerer, bei jeweils unentgeltlichem Erwerb seine Rechtsvorgänger,

- a) die wesentliche Beteiligung in einem Rechtsakt entgeltlich erworben hat oder
- b) die Anteile entgeltlich erworben hat und der Veräußerer oder im Fall des unentgeltlichen Erwerbs der Veräußerer und seine Rechtsvorgänger zusammen während eines Zeitraums von mehr als

fünf Jahren vor der Veräußerung ununterbrochen wesentlich am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.

TEIL 4

Private Abzüge

KAPITEL 1

Altersentlastung

§ 44

Altersentlastungsbetrag

Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 1 860 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und b und Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 5 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden.

KAPITEL 2

Sonderausgaben

§ 45

Sonderausgaben

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung als er-

teilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;

2. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b aufgeführten Tabelle oder nach § 41 ergibt; in den Fällen des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 4 kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;
3. a) Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit;
- b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:
 - aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
 - bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
 - cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann,
 - dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, bei denen der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat, es sei denn, es werden aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen erfüllt;
- c) Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung;

4. gezahlte Kirchensteuer;
5. Steuerberatungskosten;
6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 2 400 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuer-

pflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 1 800 Deutsche Mark und 2 400 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen. Bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungs- oder Weiterbildungsort und wegen doppelter Haushaltsführung sowie bei Mehraufwand für Verpflegung gelten § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend;

7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, bis zu 18 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.

(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder
b) an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden und
3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht.

Als Sonderausgaben können Beiträge zu Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,

- a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das dauernd

zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; dabei ist es unbeachtlich, wenn diese Voraussetzungen bei Darlehen oder bei zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen jeweils insgesamt für einen Teilbetrag bis zu 5 000 Deutsche Mark nicht erfüllt sind,

- b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder
c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen.

(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von 2 610 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5 220 Deutsche Mark;
2. ein Vorwegabzug von 6 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

- a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 37 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 6 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 47 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und
- b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 40 Nr. 5;
3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 Deutsche Mark für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;
4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).

(4) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen

1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind;
2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen

Bigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden.

§ 46

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der vom Hundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 54 gilt entsprechend.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 65 gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese

ist mit 30 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

§ 47

Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

(1) Für Sonderausgaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 und nach § 46 wird ein Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(2) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch

1. höchstens 6 000 Deutsche Mark abzüglich 16 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich
2. höchstens 2 610 Deutsche Mark, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich
3. höchstens die Hälfte bis zu 1 305 Deutsche Mark, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.

Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist. Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 44) verminderte Arbeitslohn.

(3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben oder
3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,

beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2 214 Deutsche Mark.

(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind

1. die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 zu verdoppeln und

2. Absatz 2 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 2 214 Deutsche Mark begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt. Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.

KAPITEL 3

Außergewöhnliche Belastungen

§ 48

Außergewöhnliche Belastungen

- (1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegen-

den Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 6 und 7 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

- (3) Die zumutbare Belastung beträgt:

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 30 000 DM	über 30 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 58 Abs. 1, ...	5	6	7
b) nach § 58 Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4	5	6
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern, ...	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

§ 49

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zu 13 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuer-

pflichtigen gekürzt werden. Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 13 000 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höch-

stens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.

(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn
 - a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 56 Abs. 1 oder 6 Satz 6 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,

2. 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn einer in Nummer 1 Buchstabe b genannten Personen hilflos im Sinne des § 50 Abs. 5 Satz 2 oder schwerbehindert ist.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein,
2. 1 800 Deutsche Mark, wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

Die jeweiligen Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 können auch bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen, insgesamt nur einmal abgezogen werden, es sei denn, die Ehegatten sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten Höchstbeträge und Freibeträge nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 48 nicht in Anspruch nehmen.

§ 50

Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen

(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Behinderten unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 48 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - a) dem Behinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	600 Deutsche Mark
von 35 und 40	840 Deutsche Mark
von 45 und 50	1 110 Deutsche Mark
von 55 und 60	1 410 Deutsche Mark
von 65 und 70	1 740 Deutsche Mark
von 75 und 80	2 070 Deutsche Mark
von 85 und 90	2 400 Deutsche Mark
von 95 und 100	2 760 Deutsche Mark.

Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 5 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.

(4) Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 49 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 48 wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.

(5) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 48 einen Pauschbetrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflegepauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den

in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.

§ 51

Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 56 Abs. 1 oder 6 Satz 6, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen, jedoch nur soweit sie die zumutbare Belastung nach § 48 Abs. 3 übersteigen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 muß die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt. Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) 4 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 2 000 Deutsche Mark. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der für das Kind in Betracht kommende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel. Gehörte das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden,

so ist bei jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

(4) Für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 wird bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) mindestens ein Pauschbetrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. Der Pauschbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 480 Deutsche Mark. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen

1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
2. Krankheit

eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist.

KAPITEL 4

Sonstige Abzüge

§ 52

Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude für Baumaßnahmen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat, im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neunzehn folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 5 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 25 abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude im Sinne des Absatzes 1 entsteht und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neunzehn folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 5 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen

Nutzung erforderlich sind. § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Sätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] abgezogen hat. Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftserzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur bei einem Gebäude in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 bei insgesamt zwei Gebäuden abziehen. Gebäuden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Gebäude gleich, für die Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder Buchstabe y des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) in Anspruch genommen worden sind; entsprechendes gilt für Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] und nach § 10 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines Gebäudes, so ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem solchen Gebäude dem Gebäude gleichsteht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer des Gebäudes der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an dem Gebäude hinzu, so kann er die auf diesen Anteil entfallenden Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an dem Gebäude erwirbt. Erwirbt ein Miteigentümer, der für seinen Anteil bereits Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgezogen hat, einen Anteil an demselben Gebäude hinzu, kann er für danach von ihm durchgeführte Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 auch die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen, die auf den hinzuerworbenen Anteil entfallen. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes, so können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 53

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1998 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neunzehn folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 5 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. vor dem 1. Januar 1914 fertiggestellte Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. vor dem 1. Januar 1914 fertiggestellte Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,

wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 25 Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 3 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu

eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 52, § 10e Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], den §§ 10f, 10h des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen; entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat. Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Kulturgutes, so können die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 54

Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu

berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

TEIL 5

Familienleistungsausgleich, Haushaltsfreibetrag

§ 55

Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach § 56 oder durch Kindergeld nach Teil 10 bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen. In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 73 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 118 gezahlt,

so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.

§ 56

Kinder, Kinderfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird,
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet,
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet

oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 020 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbil-

dungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung des Satzes 2 nicht entgegen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstaben a und b wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder
3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes,

über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend. Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(6) Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt. Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen, ermäßigt sich der nach den Sätzen 1 bis 4 maßgebende Betrag um ein Zwölftel.

§ 57

Haushaltsfreibetrag

Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 58 Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 67 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil und einem Großelternteil mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil oder Großelternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater oder dem Großelternteil; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. In Fällen, in denen ein Kind nur gleichzeitig beim Vater und einem Großelternteil gemeldet ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils oder Großelternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die Zustimmung nach Satz 2 oder 3 kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

TEIL 6

Tarif

§ 58

Einkommensteuertarif

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 59, 61, 62 und 63 jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 13 068 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $(x - 13\,014) \cdot 0,15$;
3. von 18 036 Deutsche Mark bis 90 017 Deutsche Mark:
 $(114,61 \cdot y + 2250) \cdot y + 757$;
4. von 90 018 Deutsche Mark an:
 $0,39 \cdot x - 12\,216$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(3) Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 90 017 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 59, 61 und 62 das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 180 035 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).

(6) Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen

1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der

Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,

2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr
 - a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
 - b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
 - c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 70 wählen.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 67, 68 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

§ 59

Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 132 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 Anwendung findet,

1. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 3 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle,
2. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 2 oder § 132 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist,

bezogen, so ist auf das nach § 58 Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.

(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 58 Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um die in Absatz 1 bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.

§ 60

Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthal-

ten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 72 576 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2 a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind; ausgenommen sind auch Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen, sowie Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 61 unterliegen.

(3) Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemißt sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 58 berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 58 auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 72 522 Deutsche Mark entfällt, sowie 35 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 72 522 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.

§ 61

Außerordentliche Einkünfte

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer durch rechnerische Verteilung dieser Einkünfte auf fünf Jahre besonders zu ermitteln. Sie beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Auf das verbleibende

zu versteuernde Einkommen ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 21 oder § 22 anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 28, 31, 32 Abs. 3 und § 43;
2. Entschädigungen im Sinne des § 4 Nr. 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 4 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden;
4. Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind.

§ 62

Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in der Forstwirtschaft

(1) Die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift sind auf Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) anzuwenden. Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten (Kalamitätsnutzungen und übrige Holznutzungen) sind sämtliche durch die Holznutzungen veranlaßten Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen

1. soweit sie die Höhe eines jährlichen Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
2. soweit sie den doppelten jährlichen Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 1.

(4) Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig jährlich erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;

3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

TEIL 7

Steuerermäßigungen

§ 63

Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 58 bis 62 ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

(3) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 und 3

und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen ist die Anwendung von Absatz 2 ausgeschlossen. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen,
2. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern,
3. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden.

§ 64

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 63 Abs. 1 bis 5 sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 26 bis 28) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 29 bis 31),
 - a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören,
 - b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder
 - c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 32), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von

- a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
- b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 37), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 38), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 39), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;

8. sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 40 bis 42, wenn

- a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
- b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
- c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

§ 65

**Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen
und Spenden an politische Parteien
und an unabhängige Wählervereinigungen**

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an

- 1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und

2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn

- a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
- b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 1 500 Deutsche Mark für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 3 000 Deutsche Mark. § 46 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

TEIL 8

Steuerfestsetzung, Veranlagung

§ 66

Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 72 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 69) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 68) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 70), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

§ 67

Veranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 2 sind und nicht dauernd getrennt leben

und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 68) und Zusammenveranlagung (§ 69) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 70 wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 70 wählen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt oder – für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung – nach § 70 veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben, so wird unterstellt, daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

§ 68

Getrennte Veranlagung von Ehegatten

(1) Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten in den in § 67 bezeichneten Fällen sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Sonderausgaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 und außergewöhnliche Belastungen (§§ 48 bis 51) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Die nach § 50 Abs. 5 übertragbaren Pauschbeträge stehen den Ehegatten insgesamt nur einmal zu; sie werden jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt. Die nach § 34f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] oder Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) Die Anwendung des § 54 für den Fall des Übergangs von der getrennten Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 69

Zusammenveranlagung von Ehegatten

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

§ 70

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei besonderer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. § 8 Nr. 2 und § 51 Abs. 2 bleiben unberührt. § 68 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 58 Abs. 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 57 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das Kindschaftsverhältnis (§ 56 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Eheschließung begründet wird.

§ 71

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 72

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,

1. wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um den darauf entfallenden Betrag nach § 44, oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 800 Deutsche Mark beträgt;
2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;
3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 47 Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I

bis IV der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) zu erheben war;

4. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;
5. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 eingetragen worden ist; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 2 gehört, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 88 erfolgt sind;
6. wenn bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,
 - a) im Fall des § 57 Satz 2 auf Grund der Zustimmung der Mutter entweder auf der Lohnsteuerkarte des Vaters die Lohnsteuerklasse II bescheinigt worden ist oder der Vater den Haushaltsfreibetrag beantragt oder
 - b) im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 8 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder
 - c) im Fall des § 50 Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des Pauschbetrags für Behinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.

Die Veranlungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat;
7. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;
8. wenn
 - a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt worden ist oder
 - b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 2 gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 88 Abs. 4 erteilt hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;
9. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 54 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den er-

sten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 übersteigt.

(3) Kommt nach Absatz 1 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zu wenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. § 97 bleibt unberührt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

TEIL 9

Steuererhebung

KAPITEL 1

Erhebung der Einkommensteuer

§ 73

Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) Wurde das Einkommen in den Fällen des § 55 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird im entsprechenden Umfang das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet; § 33 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 79);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte oder auf die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerech-

net, wenn die in § 109 Abs. 2 oder 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens $\frac{1}{3}$ des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:

- a) in den Fällen des § 74;
- b) wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;
- c) wenn die Vergütung nach den §§ 75, 76 oder 77 beantragt oder durchgeführt worden ist;
- d) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;
- e) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;
- f) wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;
- g) wenn sie auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entfällt, soweit diese nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen, weil ihnen damit zusammenhängende abziehbare Aufwendungen mit Ausnahme marktüblicher Kreditkosten gegenüberstehen, die bei dem Empfänger nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.

(3) Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.

(4) Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe

des Steuerbescheids ausgezahlt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

§ 74

Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

(1) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 ist einem Anteilseigner mit beherrschendem Einfluß auf die ausschüttende Körperschaft oder Personenvereinigung zu versagen oder bei ihm rückgängig zu machen, soweit die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht durch die ihr entsprechende gezahlte Körperschaftsteuer gedeckt ist und nach Beginn der Vollstreckung wegen dieser rückständigen Körperschaftsteuer anzunehmen ist, daß die vollständige Einziehung keinen Erfolg haben wird. Das gleiche gilt für einen wesentlich beteiligten Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluß.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der beherrschende Einfluß oder die wesentliche Beteiligung zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Ausschüttung bestanden hat. Ein Anteilseigner gilt als wesentlich beteiligt im Sinne des Absatzes 1, wenn er zu mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

(3) Wird die Anrechnung rückgängig gemacht, so ist der Steuerbescheid zu ändern.

(4) Soweit die Körperschaftsteuer nachträglich gezahlt wird, ist bei dem Anteilseigner die Anrechnung durchzuführen und der Steuerbescheid zu ändern.

§ 75

Vergütung von Körperschaftsteuer

(1) Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 104 Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 104 Abs. 5 vorliegt. § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 3 und 4 Buchstaben a und e ist entsprechend anzuwenden. Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen.

(2) Der Anteilseigner hat durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts nachzuweisen, daß er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß

am Schluß eines Kalenderjahrs enden. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Anteilseigner, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat der Anteilseigner dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(3) Für die Vergütung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(4) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Vergütung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Vergütung nach § 77 beantragt oder durchgeführt worden ist,
2. wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gekennzeichnet worden sind.

§ 76

Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 75 Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut gestellt, so kann von der Übersendung der in § 75 Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das Kreditinstitut versichert,

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet war,
3. daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 104 Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 104 Abs. 5 vorliegt und
4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen das Kreditinstitut versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, hat es Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der

Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;

2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;
3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.

Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(3) Erkennt der Vertreter des Anteilseigners vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, daß die Vergütung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. Das Bundesamt für Finanzen hat die zu Unrecht gezahlte Vergütung von dem Anteilseigner zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden ist. Der Vertreter des Anteilseigners haftet für die zurückzuzahlende Vergütung.

(4) § 75 Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Anteilseigner die beantragende Stelle bis zu dem in § 75 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuervergütung.

§ 77

Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

(1) In den Fällen des § 76 Abs. 2 wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon vergütet, ob für den Anteilseigner eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Vergütungsbetrag für den Anteilseigner entgegenzunehmen. Die Vergütung nach Satz 1 wird nur für Anteilseigner gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Werden in den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das Kreditinstitut hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem Kreditinstitut für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,
 - a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
 - b) daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, haftet es für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 76 Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,

1. wenn die Zahl der Anteilseigner, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und
3. wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß die Anteile von einer der in § 76 bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) Für die Vergütung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. Das Finanzamt kann die Vergütung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. Im übrigen ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

§ 78

Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige

Für die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflich-

tige gilt § 52 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

§ 79

Einkommensteuer-Vorauszahlung

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungszeitpunkte bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte oder Einkunftsteile aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die der Lohnsteuer nicht unterliegen.

(3) Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 21 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. Wird der Gewinn nach § 11 ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 und durch das Steuerreformgesetz 1999 nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt. Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie die abziehbaren Beträge nach § 49, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen, außer Ansatz. Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 und des § 10 h des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] auch die Aufwendungen, die nach § 10 e Abs. 6 und § 10 h Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] wie Sonderausgaben abgezogen werden; entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden. Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach

der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung. Satz 7 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 7 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstandes im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt. In den Fällen des § 55, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Kinderfreibeträge und zu verrechnen des Kindergeld außer Ansatz.

(4) Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

(5) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 5 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Deutsche Mark beläuft.

§ 80

Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 4 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschalsteuersatz beträgt 2 vom Hundert.

(2) Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 90 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(3) Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohn-

steuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

KAPITEL 2

Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 81

Erhebung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der

1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber) oder
2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überläßt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher).

Der Lohnsteuer unterliegen auch das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz, die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz und die Bergmannsprämien. Dasselbe gilt für den im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlten Arbeitslohn. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Arbeitslohnzahlungen im Sinne des Satzes 3 dem Arbeitgeber für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers.

(4) Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.

§ 82

Höhe der Lohnsteuer

(1) Die Jahreslohnsteuer bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 87 Abs. 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, daß sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahrs und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 83), Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuertabellen (§ 84) und Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 85) sowie Feststellung von Freibeträgen (§ 86) berücksichtigt.

§ 83

Lohnsteuerklassen

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Dabei gilt folgendes:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
 - a) ledig sind,
 - b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 57) zu berücksichtigen ist;
3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,
 - a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
 - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder

bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,

- b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,

- c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn

aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und

bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;

4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht;
5. in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird;
6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nummern 3 und 4 gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 2 erfüllen.

§ 84

Lohnsteuertabellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigegebenen Einkommensteuertabellen eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 100 000 Deutsche Mark aufzustellen und bekanntzumachen. In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle sind die für die einzelnen Steuerklassen in Betracht kommenden Jahreslohnsteuerbeträge auszuweisen. Die Jahreslohnsteuerbeträge sind für die Steuerklassen I, II und IV aus der Einkommensteuer-Grundtabelle, für die Steuerklasse III aus der Einkommensteuer-Splittungstabelle abzuleiten. Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 58 Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu ver-

steuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 58 Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 15 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 45 036 Deutsche Mark übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 39 vom Hundert. Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch Hinzurechnung

1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für die Steuerklassen I bis V,
2. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 47 Abs. 1) von 108 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II und IV und von 216 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,
3. der Vorsorgepauschale (§ 47 Abs. 2 bis 4)
 - a) für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 47 Abs. 2,
 - b) für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1
 jeweils für die Endbeträge der Jahreslohnstufen,
4. des Haushaltsfreibetrags (§ 57) für die Steuerklasse II,
5. eines Rundungsbetrags von 4 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.

Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 100 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne anzufügen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 47 Abs. 3 gehören. Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 3 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 47 Abs. 2 bis 4) ist anzusetzen

1. für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 47 Abs. 3,
2. für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1

jeweils für die Endbeträge der Jahreslohnstufen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 8 400 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1 400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeits-

lohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit $\frac{1}{360}$ und für die Tageslohnsteuertabellen mit $\frac{1}{360}$ der Jahresbeträge anzusetzen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben jeweils außer Ansatz. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 85

Lohnsteuerkarte

(1) Die Gemeinden haben den nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln. Steht ein Arbeitnehmer nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis, so hat die Gemeinde eine entsprechende Anzahl Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszustellen und zu übermitteln. Wenn eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr bis 10 Deutsche Mark erheben; das Verwaltungskostengesetz ist anzuwenden. Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. die Steuerklasse (§ 83) in Buchstaben,
2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3
 - a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark nach § 56 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
 - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark zusteht, weil
 - aa) die Voraussetzungen des § 56 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
 - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder

cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

Für die Eintragung der Steuerklasse III ist das Finanzamt zuständig, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

(4) Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 56 Abs. 1 bis 6 von 3 456 Deutsche Mark oder 6 912 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist vorbehaltlich des § 86 Abs. 1 Nr. 6 die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 83 Satz 2 Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. In den Fällen des § 56 Abs. 6 Satz 5 gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(5) Für die Eintragungen nach den Absätzen 3 und 4 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragungen sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.

(6) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht; dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 4 Satz 3 durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt. Die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 ist bei der Gemeinde, die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 4 beim Finanzamt zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde oder das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde oder dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt; hierzu hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in

denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(7) Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei der Gemeinde, in den Fällen des Absatzes 4 beim Finanzamt die Änderung der Eintragung beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem Tage an vorzunehmen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere nach § 83 Satz 2 Nr. 3 bis 5 in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen.

(8) Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt.

(9) Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, örtliche Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen. Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.

§ 86

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

(1) Auf der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen, und die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 und des § 46, soweit sie den Sonderaus-

gaben-Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark übersteigen,

3. der Betrag, der nach den §§ 48, 49, 50 Abs. 5 und § 51 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
4. die Pauschbeträge für Behinderte (§ 50 Abs. 1 bis 4),
5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 79 Abs. 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind:
 - a) die Beträge, die nach den §§ 52, 53 und 54 Abs. 2, den §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können,
 - b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,
 - c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle],
6. der Kinderfreibetrag nach § 56 Abs. 6 für jedes Kind im Sinne des § 56 Abs. 1 bis 4, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 85 Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, ist die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.

(2) Die Gemeinde hat nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Behinderte bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten von Amts wegen einzutragen; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrags beantragen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2, die anderen Aufwendungen im Sinne des § 35, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, die Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie die abziehbaren Beträge nach den §§ 49 und 50 Abs. 5 insgesamt 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der An-

tragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden.

(3) Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; der in Absatz 1 Nr. 2 genannte Betrag ist zu verdoppeln. Für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen im Sinne des § 35, soweit sie jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie der abziehbaren Beträge nach § 49 maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen. Für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, aufgelöst worden ist und dessen bisheriger Ehegatte in demselben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, sind die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beträge ausschließlich auf Grund der in seiner Person erfüllten Voraussetzungen zu ermitteln. Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.

(4) Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden. Ein mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehener schriftlicher Bescheid ist jedoch zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers nicht in vollem Umfang entsprochen wird. 4§ 153 Abs. 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt.

§ 87

Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Be-

endigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Der Arbeitgeber darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwerten; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 37 Abs. 2) und der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Altersentlastungsbetrags (§ 44) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem hat der Arbeitgeber einen etwaigen Freibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 47 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Die sich danach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, daß die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 82 Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 44), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie ein etwaiger Jahresfreibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte abzuziehen. Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 47 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kür-

zen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns berücksichtigt worden sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist. Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 61 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit 20 vom Hundert anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist.

(4) Für Lohnzahlungszeiträume, für die Lohnsteuertabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser Zeiträume vervielfachten Beträgen der Lohnsteuertagestabelle oder Lohnsteuerwochentabelle.

(5) Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 81 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, daß die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeits-tage oder Arbeitswochen.

(6) Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn von der Lohnsteuer freizustellen, so erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine entsprechende Bescheinigung. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto (§ 93 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 88

Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

(1) Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohn-

steuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. Die zuwenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 85 Abs. 3 bis 7 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 86) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 86) ein. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

§ 89

Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I eingereiht. § 83 Satz 2 Nr. 6 ist anzuwenden. Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erteilt auf Antrag des Arbeitnehmers über die maßgebende Steuerklasse eine Bescheinigung, für die die Vorschriften

über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann.

(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt für einen Arbeitnehmer, bei dem § 131 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden ist, auf Antrag folgendes ein:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 35), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 5 und des § 46, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 47 Abs. 1) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle].

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 86 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Arbeitnehmer hat die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. § 87 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Der Arbeitgeber hat im übrigen den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 bis 6, des § 88 Abs. 1 und 2 und des § 96 durchzuführen; dabei tritt die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung an die Stelle der Lohnsteuerkarte. Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 90

Pauschallierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 82 zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. der Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen leistet oder
2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 34 Abs. 1 darstellt (Nettosteuersatz). Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge zufließen sollen oder zugeflossen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert erheben, soweit er

1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,
2. Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt,
3. Vergütungen für Aufwendungen anläßlich einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 vom Hundert übersteigen.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 91 außer Ansatz.

(3) Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

§ 91

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder gegen geringen Arbeitslohn

beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert des Arbeitslohns erheben.

(2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

(3) Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf der Arbeitslohn wöchentlich ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.

(5) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 4 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 87 bis 89 dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

(6) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 4 ist § 90 Abs. 3 anzuwenden.

§ 92

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pen-

sionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 3 408 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 3 408 Deutsche Mark nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 3 408 Deutsche Mark mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) § 90 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 ist ausgeschlossen.

§ 93

Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe

des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 87 Abs. 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen und ein Anspruch auf Lohnersatzleistungen im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 für diesen Zeitraum nicht begründet worden, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 90 bis 92 Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(2) Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 94

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 93 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer,

für die nach § 93 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(2) Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 600 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark betragen hat. Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Wenn die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

(3) Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Lohnsteuer nicht dem Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. Das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse können anordnen, daß die Lohnsteuer abweichend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt anzumelden und abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert erscheint.

§ 95

Abschluß des Lohnsteuerabzugs

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Der Arbeitgeber hat auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers

1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, sowie zusätzlich die Anzahl der nach § 93 Abs. 1 Satz 5 vermerkten Großbuchstaben U,
2. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns,
3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs nach dem besonderen Lohnsteuertarif (§ 84 Abs. 2) zu besteuern war,
4. den Großbuchstaben F, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erbracht hat,
5. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

zu bescheinigen (Lohnsteuerbescheinigung). Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach einem entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 2 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen; in dieser Bescheinigung ist außerdem der Zeitpunkt einzutragen, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden ist. In diesem Fall ist die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung innerhalb von acht Wochen nachzuholen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 90 bis 92 pauschal besteuert worden ist.

§ 96

Änderung des Lohnsteuerabzugs

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

(2) Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn auf Grund der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahrs nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 97 zulässig.

(4) Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann, weil

1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,
2. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
3. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben hat,

dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark übersteigt. § 98 bleibt unberührt.

§ 97

Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegt. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt,
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war,
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war,
4. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt,
5. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) zu besteuern war oder
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressions-

vorbehalt nach § 63 Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis und nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen festzustellen. Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 61 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag, der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag und ein etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag abzuziehen. Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln, die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

(3) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, durchführen. Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. § 96 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen. Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. Auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

§ 98

Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

(1) Der Arbeitgeber haftet

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat,
3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.

(2) Der Arbeitgeber haftet nicht,

1. soweit Lohnsteuer nach § 85 Abs. 6, § 86 Abs. 5 und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 81 Abs. 4 Satz 2 und des § 96 Abs. 4 nachzuführen ist,
2. soweit auf Grund der nach § 45 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung eine Nachversteuerung durchzuführen ist,
3. soweit auf Grund des § 19a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] eine Nachversteuerung in den vom Arbeitgeber oder Kreditinstitut angezeigten Fällen durchzuführen ist.

(3) Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. Der Arbeitgeber kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Arbeitgeber

1. die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder
2. nach Abschluß einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Nachforderung zu übernehmender pauschaler Lohnsteuer.

(5) Von der Geltendmachung der Steuernachforderung oder Haftungsforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(6) Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt, neben dem Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn der in § 1 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmte Zeitraum überschritten ist. Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zugrunde liegt und soweit er nachweist, daß er den in den §§ 28a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldepflichten sowie den nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Entleiher haftet ferner nicht, wenn er über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung ohne Verschulden irrte. Die Haftung beschränkt sich auf die Lohnsteuer für die Zeit, für

die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. Soweit die Haftung des Entleihers reicht, sind der Arbeitgeber, der Entleiher und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Der Entleiher darf auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das inländische bewegliche Vermögen des Arbeitgebers fehlgeschlagen ist oder keinen Erfolg verspricht; § 219 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Ist durch die Umstände der Arbeitnehmerüberlassung die Lohnsteuer schwer zu ermitteln, so ist die Haftungsschuld mit 15 vom Hundert des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Entgelts ohne Umsatzsteuer anzunehmen, solange der Entleiher nicht glaubhaft macht, daß die Lohnsteuer, für die er haftet, niedriger ist. Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit des Finanzamts richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte des Verleihers.

(7) Soweit der Entleiher Arbeitgeber ist, haftet der Verleiher wie ein Entleiher nach Absatz 6.

(8) Das Finanzamt kann hinsichtlich der Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer anordnen, daß der Entleiher einen bestimmten Teil des mit dem Verleiher vereinbarten Entgelts einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig ist; Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. Der Verwaltungsakt kann auch mündlich erlassen werden. Die Höhe des einzubehaltenden und abzuführenden Teils des Entgelts bedarf keiner Begründung, wenn der in Absatz 6 Satz 7 genannte Vomhundertsatz nicht überschritten wird.

§ 99

Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist.

§ 100

Lohnsteuer-Außenprüfung

(1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des

Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

KAPITEL 3

Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 101

Kapitalerträge mit Steuerabzug

(1) Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezüge, die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genußrechten, die nicht in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);
3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 38 Abs. 1 Nr. 4);
4. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 6. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Kapitalertragsteuer im Fall ihrer Einbehaltung nach § 106 Abs. 1 in voller Höhe an den Gläubiger zu erstatten wäre;
6. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,
 - a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
 - b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,
 - aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
 - bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichtanlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
 - cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
 - dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;

7. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 6 Buchstabe b gilt Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.

Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(2) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind.

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Als Schuldner in diesem Sinne gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 an Stelle des ausländischen Versicherungsunternehmens dessen inländische Zweigstelle.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

§ 102

Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

15 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

17,64 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3:

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33½ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:

a) 10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11½ vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist; § 104 ist nicht anzuwenden; Werbungskosten können nicht abgezogen werden,

b) 25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33½ vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen oder ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

aa) wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist,

bb) wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist oder es sich um Versicherungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb handelt,

aaa) im Fall der Auszahlung vor Ablauf des Versicherungsvertrages,

bbb) im Fall der Auszahlung im Versicherungsfall und bei Verrechnung mit Beiträgen, wenn der Gläubiger die Besteuerung bei tatsächlichem Zufluß gewählt hat,

ccc) im Fall des Rückkaufs des Vertrages vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß,

ddd) im Fall des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3,

eee) im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 2, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a nicht erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c nicht abgezogen werden können,

fff) im Fall der Änderung der für den Inhalt und den wirtschaftlichen Gehalt entscheidenden Merkmale des Versicherungsvertrages, wenn die Laufzeit des Vertrages vor und nach der Vertragsänderung nicht jeweils mindestens zwölf Jahre beträgt.

cc) wenn es sich um Versicherungen bei anderen ausländischen Versicherungsunternehmen als den in § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten handelt.

In den Fällen des Doppelbuchstaben bb Dreifachbuchstaben ccc bis fff ist der Steuerabzug weiter nach Buchstabe a vorzunehmen. Im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses ist der Steuerabzug nach Buchstabe b unabhängig davon vorzunehmen, ob die Kapitalerträge dem Steuerabzug nach Buchstabe a unterlegen haben; die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer ist abzuziehen;

4. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

25 vom Hundert des Kapitalertrags;

5. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2:

25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 25 auf 30 und der Vomhundertsatz von 33 1/3 auf 42,85.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemisst sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach Satz 1.

(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 7 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben

oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

§ 103

Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nummer 7 sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b,
 - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
 - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gutschreibt;
 - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 34 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt

hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Bei Zinsen aus partiarchen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

§ 104

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie Satz 2, die einem unbe-

schränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 105 zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach den §§ 75, 76 zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 38 Abs. 5 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 3 und § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2, die einem unbe-

schränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

§ 105

Erstattung der Kapitalertragsteuer

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 104 Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 104 Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 104 Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 109 Abs. 3 beizufügen. § 75 Abs. 3 bis 5 und § 76 gelten sinngemäß.

(2) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner und wird nach § 77 Körperschaftsteuer an den Vertreter des Gläubigers vergütet, so ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Kapitalertragsteuer an den Vertreter zu erstatten. Im übrigen ist § 77 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des

Absatzes 2, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. § 77 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 104 dem nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 104 Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 109 Abs. 1) insoweit zu ändern; statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

§ 106

Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger

1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 104 Abs. 4 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. Die Geltungsdauer der Bescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen der Nummer 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen der Nummern 2 und 3 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 109 Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) § 75 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 76 sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 107

Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 134 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinn-

ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

§ 108

Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

§ 109

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2

(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 103 Abs. 1 festgesetzten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) In den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger

der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Werden die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut die Bescheinigung zu erteilen. Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; das Zitat des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 105 Abs. 1 bis 3 gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 110

Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 6 in den Fällen des § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a außer in den Fällen des Buchstaben b Satz 3 handelt und der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann. In den Fällen des § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 ist § 38 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 sind im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses auch die Kapitalerträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen, die bereits dem Steuerabzug nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a unterlegen haben; die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer ist anzurechnen.

(3) Ist der Steuerabzug bei Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd bei ausländischen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nicht vorgenommen worden und hat der Gläubiger sich nicht für die Besteuerung der Zinsen bei tatsächlichem Zufluß entschieden, hat er diese Zinsen jährlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben; dies gilt auch in den Fällen des § 104 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5. An die jährliche Besteuerung ist er unwiderruflich gebunden. Die Einkommensteuer beträgt in den Fällen des § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a 10 vom Hundert des Kapitalertrags. Werbungskosten und Sparer-Freibetrag können nicht abgezogen werden.

§ 111

Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

In den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Körperschaftsteuer vergütet wird. In diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Finanzen den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Vergütungsberechtigten von der Körperschaftsteuer einzubehalten, die nach § 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes vergütet wird.

§ 112

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 103 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der Person, gegebenenfalls auch des Ehegatten, die

den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),

2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Höhe des Betrags, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
4. Name und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.

§ 113

Prüfungsrecht

Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer oder für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

TEIL 10

Kindergeld

§ 114

Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 115 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist oder

b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerepflichtig behandelt wird.

(2) Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 115

Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 56 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 56 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 114 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 116

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von

Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 117

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. Steht ein Berechtigter in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 118, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt.

§ 118

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 220 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(4) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 119

Antrag

(1) Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

§ 120

Besondere Mitwirkungspflichten

(1) Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 115 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

§ 121

**Überprüfung des Fortbestehens
von Anspruchsvoraussetzungen
durch Meldedaten-Übermittlung**

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

§ 122

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld nach § 118 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 157 der Abgabenordnung gilt nicht, soweit

1. dem Antrag entsprochen wird,
2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 119 Abs. 2 erstattet ist.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 123

Zahlungszeitraum

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

§ 124

**Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder

2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in

diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 116 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) Der nach § 119 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld sowie die Anzeige nach § 119 Abs. 2 sind an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.

(8) In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 122 festgesetzt. Für die Auszahlung gilt § 125 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 125

Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat das Kindergeld

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszusahlen. Die Familienkasse setzt das monatlich auszusahlende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. § 124 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zuzulassen und das

Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. Dabei können insbesondere die Bescheinigung des auszusahlenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers geregelt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß das Finanzamt das Kindergeld dem Arbeitgeber vor Auszahlung an den Arbeitnehmer überweist.

§ 126

Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) Kindergeld kann in angemessener Höhe an ein Kind des Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte diese gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 128 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltsberechtigten auszusahlen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(3) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 127

Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

§ 128

Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei

der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

§ 129

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.

TEIL 11

Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 130

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 26, 28);

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 29 bis 31),

- a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
- b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,
- c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,
- d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,
- e) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 32), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 37),

- a) die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
- b) die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis bezogen werden, ohne daß ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muß,
- c) die als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,
- d) die von Personen bezogen werden, die an Bord eines See- oder Binnenschiffs oder Luftfahr-

zeugs ihre Tätigkeit für ein Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland ausüben;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des

a) § 38 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der §§ 17 und 18 des Auslandsinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37a, des § 38b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;

b) § 38 Abs. 1 Nr. 3;

c) § 38 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9 a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder

bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, oder

cc) Kapitalerträge im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nummer 7 sowie Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

§ 38 Abs. 2 gilt entsprechend;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 39), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen Einrichtung verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 1;

8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 3, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit

inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist anzuwenden;

9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 4, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8, 10 handelt;

10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 5.

(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.

(3) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und daß das Bundesministerium für Verkehr die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

§ 131

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 10 Abs. 4, § 13) oder Werbungskosten (§ 35) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 54 ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirt-

schaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. § 61 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 28), eines Gewerbebetriebs (§ 31), auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 32 Abs. 3 oder der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 43) bezieht. Die übrigen Vorschriften der §§ 45 und 61 und die §§ 36, 38 Abs. 5, §§ 44, 47 bis 51, 56, 57, 58 Abs. 6 sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 4 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 47 Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 46 nachzuweisen, sowie § 47 Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 47 Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 dürfen bei einem Verlustabzug (§ 54) nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 58 Abs. 1. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 132 unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 2 nicht vorgelegen haben; § 85 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden;
2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 89 Abs. 1 Satz 3 erteilt hat, nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 durchgeführt. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern

ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Absatz 1 Satz 6 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 132 unterliegen, werden nur im Rahmen des § 59 berücksichtigt; oder

3. ein beschränkt Steuerpflichtiger, dessen Einnahmen dem Steuerabzug nach § 132 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 unterliegen, die völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer beantragt. Die Erstattung setzt voraus, daß die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. Die Steuer wird erstattet, soweit sie 39 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten übersteigt, im Falle einer Veranstaltungsreihe erst nach deren Abschluß. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Zuflusses der Vergütung folgt, nach amtlich vorgeschriebenem Muster beim Bundesamt für Finanzen zu stellen und zu unterschreiben; die Bescheinigung nach § 132 Abs. 5 Satz 7 ist beizufügen. Über den Inhalt des Erstattungsantrags und den Erstattungsbetrag kann das Bundesamt für Finanzen dem Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen Auskunft geben. Abweichend von § 117 Abs. 4 der Abgabenordnung ist eine Anhörung des Beteiligten nicht erforderlich. Mit dem Erstattungsantrag gilt die Zustimmung zur Auskunft an den Wohnsitzstaat als erteilt. Das Bundesamt für Finanzen erläßt über den Steuererstattungsbetrag einen Steuerbescheid.

(5) § 63 Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(6) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

§ 132

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

- (1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen.

(3) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d);
2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen;
3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 130 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9).

Der Steuerabzug beträgt 19,5 vom Hundert der Einnahmen bei Einkünften im Sinne der Nummern 1 und 2 und 25 vom Hundert bei Einkünften im Sinne der Nummer 3. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 6 Abs. 6 Nr. 3. Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig.

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütungen (Absatz 1) oder die Vergütungen (Absatz 4) dem Gläubiger der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuer-

pflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen oder von Vergütungen Steuerschuldner. Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütungen diese nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers;
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Deutsche Mark;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach § 132 Abs. 4;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 4 Nr. 3), wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend. § 131 Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

§ 133

Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

- (1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des

§ 132 unterliegen, nach § 107 oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 132 ungeachtet des § 107 und des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer; der Anspruch ist durch Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck geltend zu machen. Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gilt § 108 entsprechend. Der Schuldner kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(2) Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 132 hat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, daß er dort ansässig ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.

(3) In den Fällen des § 107 und des § 132 Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 107 oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Die Freistellung nach Satz 1 kann in den Fällen des § 132 Abs. 4 von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 132 Abs. 5 nachgewiesen wird, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 132 Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 3 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 3 kann mit Auflagen verbunden werden. Einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung

des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. Die Bescheinigung oder die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 3 ist als Beleg aufzubewahren. Bestehende Anmeldepflichtungen bleiben unberührt.

(4) Werden Einkünfte im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, daß die Vergütungen für der erstgenannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

(5) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 107 oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.

TEIL 12

Bußgeldvorschriften

§ 134

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 112 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

TEIL 13

Ermächtigungs- und Anwendungsvorschriften

§ 135

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichten Dritter,
 - b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
 - c) über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 29) oder selbständiger Arbeit (§ 32) erzielt, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. Einen besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 10 Abs. 3 ermitteln. Bei der Festlegung der Höhe des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 sowie die Veräußerungskosten neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 10 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; die §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt,
 - d) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
 - e) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs,
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
 - b) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 46 auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, über den Ausschluß des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;
 - c) über Verfahren, die in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Steueranspruch der Bundesrepublik Deutschland sichern oder die sicherstellen, daß bei Befreiungen im Ausland ansässiger Leiharbeitnehmer von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ordnungsgemäße Besteuerung im Ausland gewährleistet ist. Hierzu kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen bestimmt werden, daß
 - aa) der Entleiher in dem hierzu notwendigen Umfang an derartigen Verfahren mitwirkt,
 - bb) er sich im Haftungsverfahren nicht auf die Freistellungsbestimmungen des Abkommens berufen kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten verletzt;
 - d) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden
 - aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,
 - bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungs-

zeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berücksichtigt werden,

- cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;

dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 16 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung der Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten geltend gemacht wird. Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. In den Fällen des Doppelbuchstabens bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Werden begünstigte

Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat;

3. die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 45 Abs. 5, § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b, § 68 Abs. 3, § 63 Abs. 7, § 72 Abs. 4 und § 132 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;
2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;
2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) die in § 75 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,
 - b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 85 Abs. 4 Satz 4 und § 86 Abs. 2 vorgesehenen Anträge,
 - c) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 94 Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 95 Abs. 1 Satz 3),
 - d) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 109 Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - e) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 132),
 - f) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 132 auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,
 - g) die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in den Fällen des § 79 Abs. 3 Satz 4

und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 75 Abs. 3), der Lohnsteuerkarte (§ 85), der in § 109 Abs. 2 und 3 und § 132 Abs. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen und des Erstattungsantrags nach § 131 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 zu bestimmen;

2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge be-

kanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Ansätze für den Grundbetrag gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 sowie der Zuschlag nach § 27 Abs. 5 um mehr als 20 vom Hundert erhöht oder herabgesetzt werden können, wenn die durchschnittlichen Gewinne landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren um mehr als 20 vom Hundert von den durchschnittlichen Gewinnen dieser Betriebe in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 1997/98 abweichen.

§ 136

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 3 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen Fällen des § 56 festzusetzen wäre.

(3) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn in die Hinzurechnung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 56 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 84 aufzustellenden Lohnsteuertabellen die Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen. § 84 Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß. Bei der Anwendung des § 87 für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.

(4) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(5) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 79 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten

1. solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist oder
2. sofern sich aufgrund von Änderungen der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften die Höhe

der Zuschlagsteuern gegenüber dem erteilten Vorauszahlungsbescheid ändert.

§ 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(6) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

§ 137

Zeitliche Anwendung

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

(2) § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals auf Sanierungsgewinne anzuwenden, die in dem Wirtschaftsjahr entstehen, das vor dem 1. Januar 1999 endet.

(3) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist für Kalenderjahre bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinsersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

(4) Für die Anwendung des § 4 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] gilt Absatz 16 entsprechend.

(5) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als der Gewinn, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende

Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.

(7) § 6 Abs. 7 Nr. 8 zweiter Halbsatz ist erstmals auf Zahlungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.

(8) § 6b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist auf am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildeten Rücklagen weiter anzuwenden.

(9) § 6c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist auf am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildeten Rücklagen weiter anzuwenden.

(10) § 7g Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], ist letztmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind. Neue Rücklagen nach § 7g Abs. 3 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes sind letztmals am Ende des Wirtschaftsjahrs zu bilden, das vor dem 1. Januar 1999 endet; für vor diesem Zeitpunkt zulässigerweise gebildete Rücklagen ist § 7g Abs. 3 bis 7 dieses Gesetzes weiter anzuwenden. Bestehen am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 beginnenden Wirtschaftsjahrs Rücklagen, die mit einem höheren Hundertsatz als 45 vom Hundert gebildet worden sind, ist bei der späteren Auflösung dieser Rücklagen nach § 7g Abs. 4 Satz 2 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes der Gewinn nach § 7g Abs. 5 dieses Gesetzes nur zu erhöhen, soweit der aufgelöste Rücklagenbetrag höher ist als 5 vom Hundert der nach § 7g Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(11) Die §§ 7h und 7i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] sind letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit den Baumaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.

(12) § 10f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der

Steuerpflichtige mit den Baumaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.

(13) § 10g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit den Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.

(14) § 10i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(15) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs und der vier folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, nach Satz 1 auszuweisen sind, vermindert sich der gesonderte Passivposten nach § 11 Abs. 5 Satz 2.

(16) Die §§ 11a und 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] sind letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1999 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Veranlagungszeitraum 1998 als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.

(17) § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) gilt Absatz 26 Satz 2 entsprechend. § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. § 38 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auf Zinsen aus nach dem 22. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen und erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 auf Zinsen aus vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen anzuwenden. Bei vor dem 23. Januar 1997 abgeschlosse-

nen Versicherungsverträgen hat der Gläubiger die Erklärung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 vor dem 1. Januar 2002 abzugeben; der Besteuerung unterliegen die Zinsen, die dem Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2001 gutgeschrieben worden sind. Bei nach dem 22. Januar 1997 und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Versicherungsverträgen ist die Erklärung vor dem 1. Januar 1999 abzugeben; der Besteuerung unterliegen die Zinsen, die dem Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 1998 gutgeschrieben worden sind. Sätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(18) § 21 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die in dem ersten nach dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

(19) § 22 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die in dem ersten nach dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

(20) § 23 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] weiter anzuwenden.

(21) § 23 Abs. 4 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1998 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehenden Räumen, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7 Abs. 4 und 5 Nr. 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] weiter anzuwenden.

(22) § 27 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.

(23) Auf Verluste, soweit sie

a) in vor dem 1. Januar 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren

b) durch

aa) Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme

von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört,

- bb) Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 23 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen, ist § 30 nur anzuwenden, soweit sie zusammen mit Verlusten, die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähig sind, das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist. Ein ausgleichs- oder abzugsfähiger oder verrechenbarer Verlust im Sinne des § 15a des Einkommensteuergesetzes in den vor dem Veranlagungszeitraum 1999 geltenden Fassungen steht einem entsprechenden Verlust im Sinne des § 30 gleich.

(24) § 42 ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1998 veräußert.

(25) Als Anschaffungskosten im Sinne von § 43 Abs. 2 ist mindestens der gemeine Wert der Anteile zum 1. Januar 1999 anzusetzen, wenn die Anteile dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zu diesem Stichtag gehörten und der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

(26) § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 ist erstmals auf Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. § 45 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehns dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehnsschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehns einzusetzen. § 45 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(27) § 56 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.

(28) § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 gelten erstmals

- a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes

Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen, und

- b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1998 und 1999 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von $\frac{1}{3}$ ausweist.

(29) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der Bundesschuldenverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemißt sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen. § 101 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen; § 102 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 sind bei nach dem 22. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen, und bei vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.

§ 138

Weitergeltende Vorschriften

Die folgenden Vorschriften gelten weiter:

1. § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) nach Maßgabe des § 137 Abs. 3,
2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 6 Satz 2,
3. § 6b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 8,
4. § 6c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 9,
5. § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 20 Satz 2,
6. § 7 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 52 Abs. 9a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] und § 7 Abs. 4 und 5 Nr. 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

- [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 21 Satz 2,
7. § 7b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 8. §§ 7c, 7f und 7k des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 9. § 7g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 10,
 10. die §§ 7h und 7i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 11,
 11. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25 Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in Verbindung mit § 52 Abs. 12 Satz 1 und 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 12. § 10e in Verbindung mit § 52 Abs. 14 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 13. § 10f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 12,
 14. § 10g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 13,
 15. § 10h in Verbindung mit § 52 Abs. 14b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 16. § 10i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 14,
 17. § 14a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 18. die §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle],
 19. § 78 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].

Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	– 13 067	0	46	15 444	– 15 497	364
2	13 068	– 13 121	8	47	15 498	– 15 551	372
3	13 122	– 13 175	16	48	15 552	– 15 605	380
4	13 176	– 13 229	24	49	15 606	– 15 659	388
5	13 230	– 13 283	32	50	15 660	– 15 713	396
6	13 284	– 13 337	40	51	15 714	– 15 767	405
7	13 338	– 13 391	48	52	15 768	– 15 821	413
8	13 392	– 13 445	56	53	15 822	– 15 875	421
9	13 446	– 13 499	64	54	15 876	– 15 929	429
10	13 500	– 13 553	72	55	15 930	– 15 983	437
11	13 554	– 13 607	81	56	15 984	– 16 037	445
12	13 608	– 13 661	89	57	16 038	– 16 091	453
13	13 662	– 13 715	97	58	16 092	– 16 145	461
14	13 716	– 13 769	105	59	16 146	– 16 199	469
15	13 770	– 13 823	113	60	16 200	– 16 253	477
16	13 824	– 13 877	121	61	16 254	– 16 307	486
17	13 878	– 13 931	129	62	16 308	– 16 361	494
18	13 932	– 13 985	137	63	16 362	– 16 415	502
19	13 986	– 14 039	145	64	16 416	– 16 469	510
20	14 040	– 14 093	153	65	16 470	– 16 523	518
21	14 094	– 14 147	162	66	16 524	– 16 577	526
22	14 148	– 14 201	170	67	16 578	– 16 631	534
23	14 202	– 14 255	178	68	16 632	– 16 685	542
24	14 256	– 14 309	186	69	16 686	– 16 739	550
25	14 310	– 14 363	194	70	16 740	– 16 793	558
26	14 364	– 14 417	202	71	16 794	– 16 847	567
27	14 418	– 14 471	210	72	16 848	– 16 901	575
28	14 472	– 14 525	218	73	16 902	– 16 955	583
29	14 526	– 14 579	226	74	16 956	– 17 009	591
30	14 580	– 14 633	234	75	17 010	– 17 063	599
31	14 634	– 14 687	243	76	17 064	– 17 117	607
32	14 688	– 14 741	251	77	17 118	– 17 171	615
33	14 742	– 14 795	259	78	17 172	– 17 225	623
34	14 796	– 14 849	267	79	17 226	– 17 279	631
35	14 850	– 14 903	275	80	17 280	– 17 333	639
36	14 904	– 14 957	283	81	17 334	– 17 387	648
37	14 958	– 15 011	291	82	17 388	– 17 441	656
38	15 012	– 15 065	299	83	17 442	– 17 495	664
39	15 066	– 15 119	307	84	17 496	– 17 549	672
40	15 120	– 15 173	315	85	17 550	– 17 603	680
41	15 174	– 15 227	324	86	17 604	– 17 657	688
42	15 228	– 15 281	332	87	17 658	– 17 711	696
43	15 282	– 15 335	340	88	17 712	– 17 765	704
44	15 336	– 15 389	348	89	17 766	– 17 819	712
45	15 390	– 15 443	356	90	17 820	– 17 873	720

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM			tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM			tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von		bis			von		bis	
91	17 874	–	17 927	729	136	20 304	–	20 357	1 273
92	17 928	–	17 981	737	137	20 358	–	20 411	1 285
93	17 982	–	18 035	745	138	20 412	–	20 465	1 298
94	18 036	–	18 089	757	139	20 466	–	20 519	1 310
95	18 090	–	18 143	769	140	20 520	–	20 573	1 322
96	18 144	–	18 197	781	141	20 574	–	20 627	1 335
97	18 198	–	18 251	793	142	20 628	–	20 681	1 347
98	18 252	–	18 305	805	143	20 682	–	20 735	1 360
99	18 306	–	18 359	817	144	20 736	–	20 789	1 372
100	18 360	–	18 413	830	145	20 790	–	20 843	1 385
101	18 414	–	18 467	842	146	20 844	–	20 897	1 397
102	18 468	–	18 521	854	147	20 898	–	20 951	1 410
103	18 522	–	18 575	866	148	20 952	–	21 005	1 422
104	18 576	–	18 629	878	149	21 006	–	21 059	1 435
105	18 630	–	18 683	891	150	21 060	–	21 113	1 447
106	18 684	–	18 737	903	151	21 114	–	21 167	1 460
107	18 738	–	18 791	915	152	21 168	–	21 221	1 472
108	18 792	–	18 845	927	153	21 222	–	21 275	1 485
109	18 846	–	18 899	940	154	21 276	–	21 329	1 498
110	18 900	–	18 953	952	155	21 330	–	21 383	1 510
111	18 954	–	19 007	964	156	21 384	–	21 437	1 523
112	19 008	–	19 061	976	157	21 438	–	21 491	1 535
113	19 062	–	19 115	989	158	21 492	–	21 545	1 548
114	19 116	–	19 169	1 001	159	21 546	–	21 599	1 560
115	19 170	–	19 223	1 013	160	21 600	–	21 653	1 573
116	19 224	–	19 277	1 025	161	21 654	–	21 707	1 586
117	19 278	–	19 331	1 038	162	21 708	–	21 761	1 598
118	19 332	–	19 385	1 050	163	21 762	–	21 815	1 611
119	19 386	–	19 439	1 062	164	21 816	–	21 869	1 623
120	19 440	–	19 493	1 075	165	21 870	–	21 923	1 636
121	19 494	–	19 547	1 087	166	21 924	–	21 977	1 649
122	19 548	–	19 601	1 099	167	21 978	–	22 031	1 661
123	19 602	–	19 655	1 112	168	22 032	–	22 085	1 674
124	19 656	–	19 709	1 124	169	22 086	–	22 139	1 687
125	19 710	–	19 763	1 136	170	22 140	–	22 193	1 699
126	19 764	–	19 817	1 149	171	22 194	–	22 247	1 712
127	19 818	–	19 871	1 161	172	22 248	–	22 301	1 725
128	19 872	–	19 925	1 173	173	22 302	–	22 355	1 737
129	19 926	–	19 979	1 186	174	22 356	–	22 409	1 750
130	19 980	–	20 033	1 198	175	22 410	–	22 463	1 763
131	20 034	–	20 087	1 211	176	22 464	–	22 517	1 775
132	20 088	–	20 141	1 223	177	22 518	–	22 571	1 788
133	20 142	–	20 195	1 235	178	22 572	–	22 625	1 801
134	20 196	–	20 249	1 248	179	22 626	–	22 679	1 813
135	20 250	–	20 303	1 260	180	22 680	–	22 733	1 826

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
181	22 734	– 22 787	1 839	226	25 164	– 25 217	2 419
182	22 788	– 22 841	1 852	227	25 218	– 25 271	2 432
183	22 842	– 22 895	1 864	228	25 272	– 25 325	2 445
184	22 896	– 22 949	1 877	229	25 326	– 25 379	2 458
185	22 950	– 23 003	1 890	230	25 380	– 25 433	2 471
186	23 004	– 23 057	1 903	231	25 434	– 25 487	2 484
187	23 058	– 23 111	1 915	232	25 488	– 25 541	2 497
188	23 112	– 23 165	1 928	233	25 542	– 25 595	2 510
189	23 166	– 23 219	1 941	234	25 596	– 25 649	2 523
190	23 220	– 23 273	1 954	235	25 650	– 25 703	2 536
191	23 274	– 23 327	1 966	236	25 704	– 25 757	2 549
192	23 328	– 23 381	1 979	237	25 758	– 25 811	2 562
193	23 382	– 23 435	1 992	238	25 812	– 25 865	2 575
194	23 436	– 23 489	2 005	239	25 866	– 25 919	2 589
195	23 490	– 23 543	2 018	240	25 920	– 25 973	2 602
196	23 544	– 23 597	2 031	241	25 974	– 26 027	2 615
197	23 598	– 23 651	2 043	242	26 028	– 26 081	2 628
198	23 652	– 23 705	2 056	243	26 082	– 26 135	2 641
199	23 706	– 23 759	2 069	244	26 136	– 26 189	2 654
200	23 760	– 23 813	2 082	245	26 190	– 26 243	2 667
201	23 814	– 23 867	2 095	246	26 244	– 26 297	2 681
202	23 868	– 23 921	2 108	247	26 298	– 26 351	2 694
203	23 922	– 23 975	2 121	248	26 352	– 26 405	2 707
204	23 976	– 24 029	2 133	249	26 406	– 26 459	2 720
205	24 030	– 24 083	2 146	250	26 460	– 26 513	2 733
206	24 084	– 24 137	2 159	251	26 514	– 26 567	2 746
207	24 138	– 24 191	2 172	252	26 568	– 26 621	2 760
208	24 192	– 24 245	2 185	253	26 622	– 26 675	2 773
209	24 246	– 24 299	2 198	254	26 676	– 26 729	2 786
210	24 300	– 24 353	2 211	255	26 730	– 26 783	2 799
211	24 354	– 24 407	2 224	256	26 784	– 26 837	2 813
212	24 408	– 24 461	2 237	257	26 838	– 26 891	2 826
213	24 462	– 24 515	2 250	258	26 892	– 26 945	2 839
214	24 516	– 24 569	2 263	259	26 946	– 26 999	2 852
215	24 570	– 24 623	2 276	260	27 000	– 27 053	2 865
216	24 624	– 24 677	2 289	261	27 054	– 27 107	2 879
217	24 678	– 24 731	2 302	262	27 108	– 27 161	2 892
218	24 732	– 24 785	2 314	263	27 162	– 27 215	2 905
219	24 786	– 24 839	2 327	264	27 216	– 27 269	2 919
220	24 840	– 24 893	2 340	265	27 270	– 27 323	2 932
221	24 894	– 24 947	2 353	266	27 324	– 27 377	2 945
222	24 948	– 25 001	2 366	267	27 378	– 27 431	2 958
223	25 002	– 25 055	2 379	268	27 432	– 27 485	2 972
224	25 056	– 25 109	2 392	269	27 486	– 27 539	2 985
225	25 110	– 25 163	2 406	270	27 540	– 27 593	2 998

noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
271	27 594	– 27 647	3 012	316	30 024	– 30 077	3 619
272	27 648	– 27 701	3 025	317	30 078	– 30 131	3 632
273	27 702	– 27 755	3 038	318	30 132	– 30 185	3 646
274	27 756	– 27 809	3 052	319	30 186	– 30 239	3 659
275	27 810	– 27 863	3 065	320	30 240	– 30 293	3 673
276	27 864	– 27 917	3 079	321	30 294	– 30 347	3 687
277	27 918	– 27 971	3 092	322	30 348	– 30 401	3 700
278	27 972	– 28 025	3 105	323	30 402	– 30 455	3 714
279	28 026	– 28 079	3 119	324	30 456	– 30 509	3 728
280	28 080	– 28 133	3 132	325	30 510	– 30 563	3 741
				326	30 564	– 30 617	3 755
281	28 134	– 28 187	3 145	327	30 618	– 30 671	3 769
282	28 188	– 28 241	3 159	328	30 672	– 30 725	3 783
283	28 242	– 28 295	3 172	329	30 726	– 30 779	3 796
284	28 296	– 28 349	3 186	330	30 780	– 30 833	3 810
285	28 350	– 28 403	3 199	331	30 834	– 30 887	3 824
286	28 404	– 28 457	3 212	332	30 888	– 30 941	3 838
287	28 458	– 28 511	3 226	333	30 942	– 30 995	3 851
288	28 512	– 28 565	3 239	334	30 996	– 31 049	3 865
289	28 566	– 28 619	3 253	335	31 050	– 31 103	3 879
290	28 620	– 28 673	3 266				
				336	31 104	– 31 157	3 893
291	28 674	– 28 727	3 280	337	31 158	– 31 211	3 906
292	28 728	– 28 781	3 293	338	31 212	– 31 265	3 920
293	28 782	– 28 835	3 307	339	31 266	– 31 319	3 934
294	28 836	– 28 889	3 320	340	31 320	– 31 373	3 948
295	28 890	– 28 943	3 334	341	31 374	– 31 427	3 961
296	28 944	– 28 997	3 347	342	31 428	– 31 481	3 975
297	28 998	– 29 051	3 361	343	31 482	– 31 535	3 989
298	29 052	– 29 105	3 374	344	31 536	– 31 589	4 003
299	29 106	– 29 159	3 388	345	31 590	– 31 643	4 017
300	29 160	– 29 213	3 401				
				346	31 644	– 31 697	4 031
301	29 214	– 29 267	3 415	347	31 698	– 31 751	4 044
302	29 268	– 29 321	3 428	348	31 752	– 31 805	4 058
303	29 322	– 29 375	3 442	349	31 806	– 31 859	4 072
304	29 376	– 29 429	3 455	350	31 860	– 31 913	4 086
305	29 430	– 29 483	3 469	351	31 914	– 31 967	4 100
306	29 484	– 29 537	3 483	352	31 968	– 32 021	4 114
307	29 538	– 29 591	3 496	353	32 022	– 32 075	4 128
308	29 592	– 29 645	3 510	354	32 076	– 32 129	4 141
309	29 646	– 29 699	3 523	355	32 130	– 32 183	4 155
310	29 700	– 29 753	3 537				
				356	32 184	– 32 237	4 169
311	29 754	– 29 807	3 550	357	32 238	– 32 291	4 183
312	29 808	– 29 861	3 564	358	32 292	– 32 345	4 197
313	29 862	– 29 915	3 578	359	32 346	– 32 399	4 211
314	29 916	– 29 969	3 591	360	32 400	– 32 453	4 225
315	29 970	– 30 023	3 605				

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
361	32 454	– 32 507	4 239	406	34 884	– 34 937	4 873
362	32 508	– 32 561	4 253	407	34 938	– 34 991	4 887
363	32 562	– 32 615	4 267	408	34 992	– 35 045	4 901
364	32 616	– 32 669	4 281	409	35 046	– 35 099	4 915
365	32 670	– 32 723	4 295	410	35 100	– 35 153	4 930
366	32 724	– 32 777	4 309	411	35 154	– 35 207	4 944
367	32 778	– 32 831	4 323	412	35 208	– 35 261	4 958
368	32 832	– 32 885	4 337	413	35 262	– 35 315	4 972
369	32 886	– 32 939	4 350	414	35 316	– 35 369	4 987
370	32 940	– 32 993	4 364	415	35 370	– 35 423	5 001
371	32 994	– 33 047	4 378	416	35 424	– 35 477	5 015
372	33 048	– 33 101	4 392	417	35 478	– 35 531	5 030
373	33 102	– 33 155	4 406	418	35 532	– 35 585	5 044
374	33 156	– 33 209	4 421	419	35 586	– 35 639	5 058
375	33 210	– 33 263	4 435	420	35 640	– 35 693	5 073
376	33 264	– 33 317	4 449	421	35 694	– 35 747	5 087
377	33 318	– 33 371	4 463	422	35 748	– 35 801	5 101
378	33 372	– 33 425	4 477	423	35 802	– 35 855	5 116
379	33 426	– 33 479	4 491	424	35 856	– 35 909	5 130
380	33 480	– 33 533	4 505	425	35 910	– 35 963	5 144
381	33 534	– 33 587	4 519	426	35 964	– 36 017	5 159
382	33 588	– 33 641	4 533	427	36 018	– 36 071	5 173
383	33 642	– 33 695	4 547	428	36 072	– 36 125	5 187
384	33 696	– 33 749	4 561	429	36 126	– 36 179	5 202
385	33 750	– 33 803	4 575	430	36 180	– 36 233	5 216
386	33 804	– 33 857	4 589	431	36 234	– 36 287	5 231
387	33 858	– 33 911	4 603	432	36 288	– 36 341	5 245
388	33 912	– 33 965	4 617	433	36 342	– 36 395	5 259
389	33 966	– 34 019	4 632	434	36 396	– 36 449	5 274
390	34 020	– 34 073	4 646	435	36 450	– 36 503	5 288
391	34 074	– 34 127	4 660	436	36 504	– 36 557	5 303
392	34 128	– 34 181	4 674	437	36 558	– 36 611	5 317
393	34 182	– 34 235	4 688	438	36 612	– 36 665	5 332
394	34 236	– 34 289	4 702	439	36 666	– 36 719	5 346
395	34 290	– 34 343	4 716	440	36 720	– 36 773	5 360
396	34 344	– 34 397	4 731	441	36 774	– 36 827	5 375
397	34 398	– 34 451	4 745	442	36 828	– 36 881	5 389
398	34 452	– 34 505	4 759	443	36 882	– 36 935	5 404
399	34 506	– 34 559	4 773	444	36 936	– 36 989	5 418
400	34 560	– 34 613	4 787	445	36 990	– 37 043	5 433
401	34 614	– 34 667	4 802	446	37 044	– 37 097	5 447
402	34 668	– 34 721	4 816	447	37 098	– 37 151	5 462
403	34 722	– 34 775	4 830	448	37 152	– 37 205	5 476
404	34 776	– 34 829	4 844	449	37 206	– 37 259	5 491
405	34 830	– 34 883	4 858	450	37 260	– 37 313	5 505

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
451	37 314	– 37 367	5 520	496	39 744	– 39 797	6 181
452	37 368	– 37 421	5 535	497	39 798	– 39 851	6 196
453	37 422	– 37 475	5 549	498	39 852	– 39 905	6 211
454	37 476	– 37 529	5 564	499	39 906	– 39 959	6 225
455	37 530	– 37 583	5 578	500	39 960	– 40 013	6 240
456	37 584	– 37 637	5 593	501	40 014	– 40 067	6 255
457	37 638	– 37 691	5 607	502	40 068	– 40 121	6 270
458	37 692	– 37 745	5 622	503	40 122	– 40 175	6 285
459	37 746	– 37 799	5 636	504	40 176	– 40 229	6 300
460	37 800	– 37 853	5 651	505	40 230	– 40 283	6 315
				506	40 284	– 40 337	6 330
461	37 854	– 37 907	5 666	507	40 338	– 40 391	6 344
462	37 908	– 37 961	5 680	508	40 392	– 40 445	6 359
463	37 962	– 38 015	5 695	509	40 446	– 40 499	6 374
464	38 016	– 38 069	5 710	510	40 500	– 40 553	6 389
465	38 070	– 38 123	5 724	511	40 554	– 40 607	6 404
466	38 124	– 38 177	5 739	512	40 608	– 40 661	6 419
467	38 178	– 38 231	5 753	513	40 662	– 40 715	6 434
468	38 232	– 38 285	5 768	514	40 716	– 40 769	6 449
469	38 286	– 38 339	5 783	515	40 770	– 40 823	6 464
470	38 340	– 38 393	5 797				
				516	40 824	– 40 877	6 479
471	38 394	– 38 447	5 812	517	40 878	– 40 931	6 494
472	38 448	– 38 501	5 827	518	40 932	– 40 985	6 509
473	38 502	– 38 555	5 841	519	40 986	– 41 039	6 524
474	38 556	– 38 609	5 856	520	41 040	– 41 093	6 539
475	38 610	– 38 663	5 871	521	41 094	– 41 147	6 554
476	38 664	– 38 717	5 885	522	41 148	– 41 201	6 569
477	38 718	– 38 771	5 900	523	41 202	– 41 255	6 584
478	38 772	– 38 825	5 915	524	41 256	– 41 309	6 599
479	38 826	– 38 879	5 930	525	41 310	– 41 363	6 614
480	38 880	– 38 933	5 944				
				526	41 364	– 41 417	6 629
481	38 934	– 38 987	5 959	527	41 418	– 41 471	6 644
482	38 988	– 39 041	5 974	528	41 472	– 41 525	6 659
483	39 042	– 39 095	5 989	529	41 526	– 41 579	6 674
484	39 096	– 39 149	6 003	530	41 580	– 41 633	6 689
485	39 150	– 39 203	6 018	531	41 634	– 41 687	6 704
486	39 204	– 39 257	6 033	532	41 688	– 41 741	6 719
487	39 258	– 39 311	6 048	533	41 742	– 41 795	6 734
488	39 312	– 39 365	6 062	534	41 796	– 41 849	6 750
489	39 366	– 39 419	6 077	535	41 850	– 41 903	6 765
490	39 420	– 39 473	6 092				
				536	41 904	– 41 957	6 780
491	39 474	– 39 527	6 107	537	41 958	– 42 011	6 795
492	39 528	– 39 581	6 122	538	42 012	– 42 065	6 810
493	39 582	– 39 635	6 136	539	42 066	– 42 119	6 825
494	39 636	– 39 689	6 151	540	42 120	– 42 173	6 840
495	39 690	– 39 743	6 166				

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
541	42 174	– 42 227	6 855	586	44 604	– 44 657	7 543
542	42 228	– 42 281	6 870	587	44 658	– 44 711	7 559
543	42 282	– 42 335	6 886	588	44 712	– 44 765	7 574
544	42 336	– 42 389	6 901	589	44 766	– 44 819	7 590
545	42 390	– 42 443	6 916	590	44 820	– 44 873	7 605
546	42 444	– 42 497	6 931	591	44 874	– 44 927	7 621
547	42 498	– 42 551	6 946	592	44 928	– 44 981	7 636
548	42 552	– 42 605	6 961	593	44 982	– 45 035	7 652
549	42 606	– 42 659	6 977	594	45 036	– 45 089	7 667
550	42 660	– 42 713	6 992	595	45 090	– 45 143	7 682
551	42 714	– 42 767	7 007	596	45 144	– 45 197	7 698
552	42 768	– 42 821	7 022	597	45 198	– 45 251	7 714
553	42 822	– 42 875	7 037	598	45 252	– 45 305	7 729
554	42 876	– 42 929	7 053	599	45 306	– 45 359	7 745
555	42 930	– 42 983	7 068	600	45 360	– 45 413	7 760
556	42 984	– 43 037	7 083	601	45 414	– 45 467	7 776
557	43 038	– 43 091	7 098	602	45 468	– 45 521	7 791
558	43 092	– 43 145	7 114	603	45 522	– 45 575	7 807
559	43 146	– 43 199	7 129	604	45 576	– 45 629	7 822
560	43 200	– 43 253	7 144	605	45 630	– 45 683	7 838
561	43 254	– 43 307	7 159	606	45 684	– 45 737	7 853
562	43 308	– 43 361	7 175	607	45 738	– 45 791	7 869
563	43 362	– 43 415	7 190	608	45 792	– 45 845	7 885
564	43 416	– 43 469	7 205	609	45 846	– 45 899	7 900
565	43 470	– 43 523	7 221	610	45 900	– 45 953	7 916
566	43 524	– 43 577	7 236	611	45 954	– 46 007	7 931
567	43 578	– 43 631	7 251	612	46 008	– 46 061	7 947
568	43 632	– 43 685	7 266	613	46 062	– 46 115	7 963
569	43 686	– 43 739	7 282	614	46 116	– 46 169	7 978
570	43 740	– 43 793	7 297	615	46 170	– 46 223	7 994
571	43 794	– 43 847	7 312	616	46 224	– 46 277	8 009
572	43 848	– 43 901	7 328	617	46 278	– 46 331	8 025
573	43 902	– 43 955	7 343	618	46 332	– 46 385	8 041
574	43 956	– 44 009	7 359	619	46 386	– 46 439	8 056
575	44 010	– 44 063	7 374	620	46 440	– 46 493	8 072
576	44 064	– 44 117	7 389	621	46 494	– 46 547	8 088
577	44 118	– 44 171	7 405	622	46 548	– 46 601	8 103
578	44 172	– 44 225	7 420	623	46 602	– 46 655	8 119
579	44 226	– 44 279	7 435	624	46 656	– 46 709	8 135
580	44 280	– 44 333	7 451	625	46 710	– 46 763	8 150
581	44 334	– 44 387	7 466	626	46 764	– 46 817	8 166
582	44 388	– 44 441	7 482	627	46 818	– 46 871	8 182
583	44 442	– 44 495	7 497	628	46 872	– 46 925	8 198
584	44 496	– 44 549	7 512	629	46 926	– 46 979	8 213
585	44 550	– 44 603	7 528	630	46 980	– 47 033	8 229

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis	
631	47 034	– 47 087	8 245
632	47 088	– 47 141	8 261
633	47 142	– 47 195	8 276
634	47 196	– 47 249	8 292
635	47 250	– 47 303	8 308
636	47 304	– 47 357	8 324
637	47 358	– 47 411	8 339
638	47 412	– 47 465	8 355
639	47 466	– 47 519	8 371
640	47 520	– 47 573	8 387
641	47 574	– 47 627	8 403
642	47 628	– 47 681	8 418
643	47 682	– 47 735	8 434
644	47 736	– 47 789	8 450
645	47 790	– 47 843	8 466
646	47 844	– 47 897	8 482
647	47 898	– 47 951	8 497
648	47 952	– 48 005	8 513
649	48 006	– 48 059	8 529
650	48 060	– 48 113	8 545
651	48 114	– 48 167	8 561
652	48 168	– 48 221	8 577
653	48 222	– 48 275	8 593
654	48 276	– 48 329	8 609
655	48 330	– 48 383	8 624
656	48 384	– 48 437	8 640
657	48 438	– 48 491	8 656
658	48 492	– 48 545	8 672
659	48 546	– 48 599	8 688
660	48 600	– 48 653	8 704
661	48 654	– 48 707	8 720
662	48 708	– 48 761	8 736
663	48 762	– 48 815	8 752
664	48 816	– 48 869	8 768
665	48 870	– 48 923	8 784
666	48 924	– 48 977	8 800
667	48 978	– 49 031	8 816
668	49 032	– 49 085	8 832
669	49 086	– 49 139	8 848
670	49 140	– 49 193	8 864
671	49 194	– 49 247	8 880
672	49 248	– 49 301	8 896
673	49 302	– 49 355	8 912
674	49 356	– 49 409	8 928
675	49 410	– 49 463	8 944

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis	
676	49 464	– 49 517	8 960
677	49 518	– 49 571	8 976
678	49 572	– 49 625	8 992
679	49 626	– 49 679	9 008
680	49 680	– 49 733	9 024
681	49 734	– 49 787	9 040
682	49 788	– 49 841	9 056
683	49 842	– 49 895	9 072
684	49 896	– 49 949	9 088
685	49 950	– 50 003	9 104
686	50 004	– 50 057	9 121
687	50 058	– 50 111	9 137
688	50 112	– 50 165	9 153
689	50 166	– 50 219	9 169
690	50 220	– 50 273	9 185
691	50 274	– 50 327	9 201
692	50 328	– 50 381	9 217
693	50 382	– 50 435	9 233
694	50 436	– 50 489	9 250
695	50 490	– 50 543	9 266
696	50 544	– 50 597	9 282
697	50 598	– 50 651	9 298
698	50 652	– 50 705	9 314
699	50 706	– 50 759	9 331
700	50 760	– 50 813	9 347
701	50 814	– 50 867	9 363
702	50 868	– 50 921	9 379
703	50 922	– 50 975	9 395
704	50 976	– 51 029	9 412
705	51 030	– 51 083	9 428
706	51 084	– 51 137	9 444
707	51 138	– 51 191	9 460
708	51 192	– 51 245	9 477
709	51 246	– 51 299	9 493
710	51 300	– 51 353	9 509
711	51 354	– 51 407	9 525
712	51 408	– 51 461	9 542
713	51 462	– 51 515	9 558
714	51 516	– 51 569	9 574
715	51 570	– 51 623	9 590
716	51 624	– 51 677	9 607
717	51 678	– 51 731	9 623
718	51 732	– 51 785	9 639
719	51 786	– 51 839	9 656
720	51 840	– 51 893	9 672

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
721	51 894	– 51 947	9 688	766	54 324	– 54 377	10 431
722	51 948	– 52 001	9 705	767	54 378	– 54 431	10 447
723	52 002	– 52 055	9 721	768	54 432	– 54 485	10 464
724	52 056	– 52 109	9 737	769	54 486	– 54 539	10 480
725	52 110	– 52 163	9 754	770	54 540	– 54 593	10 497
726	52 164	– 52 217	9 770	771	54 594	– 54 647	10 514
727	52 218	– 52 271	9 787	772	54 648	– 54 701	10 530
728	52 272	– 52 325	9 803	773	54 702	– 54 755	10 547
729	52 326	– 52 379	9 819	774	54 756	– 54 809	10 564
730	52 380	– 52 433	9 836	775	54 810	– 54 863	10 581
731	52 434	– 52 487	9 852	776	54 864	– 54 917	10 597
732	52 488	– 52 541	9 869	777	54 918	– 54 971	10 614
733	52 542	– 52 595	9 885	778	54 972	– 55 025	10 631
734	52 596	– 52 649	9 901	779	55 026	– 55 079	10 647
735	52 650	– 52 703	9 918	780	55 080	– 55 133	10 664
736	52 704	– 52 757	9 934	781	55 134	– 55 187	10 681
737	52 758	– 52 811	9 951	782	55 188	– 55 241	10 698
738	52 812	– 52 865	9 967	783	55 242	– 55 295	10 714
739	52 866	– 52 919	9 984	784	55 296	– 55 349	10 731
740	52 920	– 52 973	10 000	785	55 350	– 55 403	10 748
741	52 974	– 53 027	10 017	786	55 404	– 55 457	10 765
742	53 028	– 53 081	10 033	787	55 458	– 55 511	10 781
743	53 082	– 53 135	10 050	788	55 512	– 55 565	10 798
744	53 136	– 53 189	10 066	789	55 566	– 55 619	10 815
745	53 190	– 53 243	10 083	790	55 620	– 55 673	10 832
746	53 244	– 53 297	10 099	791	55 674	– 55 727	10 849
747	53 298	– 53 351	10 116	792	55 728	– 55 781	10 865
748	53 352	– 53 405	10 132	793	55 782	– 55 835	10 882
749	53 406	– 53 459	10 149	794	55 836	– 55 889	10 899
750	53 460	– 53 513	10 165	795	55 890	– 55 943	10 916
751	53 514	– 53 567	10 182	796	55 944	– 55 997	10 933
752	53 568	– 53 621	10 198	797	55 998	– 56 051	10 950
753	53 622	– 53 675	10 215	798	56 052	– 56 105	10 966
754	53 676	– 53 729	10 231	799	56 106	– 56 159	10 983
755	53 730	– 53 783	10 248	800	56 160	– 56 213	11 000
756	53 784	– 53 837	10 264	801	56 214	– 56 267	11 017
757	53 838	– 53 891	10 281	802	56 268	– 56 321	11 034
758	53 892	– 53 945	10 298	803	56 322	– 56 375	11 051
759	53 946	– 53 999	10 314	804	56 376	– 56 429	11 068
760	54 000	– 54 053	10 331	805	56 430	– 56 483	11 085
761	54 054	– 54 107	10 347	806	56 484	– 56 537	11 102
762	54 108	– 54 161	10 364	807	56 538	– 56 591	11 118
763	54 162	– 54 215	10 381	808	56 592	– 56 645	11 135
764	54 216	– 54 269	10 397	809	56 646	– 56 699	11 152
765	54 270	– 54 323	10 414	810	56 700	– 56 753	11 169

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
811	56 754	–	56 807	11 186	856	59 184	–	59 237	11 955
812	56 808	–	56 861	11 203	857	59 238	–	59 291	11 973
813	56 862	–	56 915	11 220	858	59 292	–	59 345	11 990
814	56 916	–	56 969	11 237	859	59 346	–	59 399	12 007
815	56 970	–	57 023	11 254	860	59 400	–	59 453	12 024
816	57 024	–	57 077	11 271	861	59 454	–	59 507	12 042
817	57 078	–	57 131	11 288	862	59 508	–	59 561	12 059
818	57 132	–	57 185	11 305	863	59 562	–	59 615	12 076
819	57 186	–	57 239	11 322	864	59 616	–	59 669	12 093
820	57 240	–	57 293	11 339	865	59 670	–	59 723	12 111
821	57 294	–	57 347	11 356	866	59 724	–	59 777	12 128
822	57 348	–	57 401	11 373	867	59 778	–	59 831	12 145
823	57 402	–	57 455	11 390	868	59 832	–	59 885	12 163
824	57 456	–	57 509	11 407	869	59 886	–	59 939	12 180
825	57 510	–	57 563	11 424	870	59 940	–	59 993	12 197
826	57 564	–	57 617	11 441	871	59 994	–	60 047	12 215
827	57 618	–	57 671	11 458	872	60 048	–	60 101	12 232
828	57 672	–	57 725	11 475	873	60 102	–	60 155	12 249
829	57 726	–	57 779	11 492	874	60 156	–	60 209	12 267
830	57 780	–	57 833	11 509	875	60 210	–	60 263	12 284
831	57 834	–	57 887	11 526	876	60 264	–	60 317	12 302
832	57 888	–	57 941	11 543	877	60 318	–	60 371	12 319
833	57 942	–	57 995	11 560	878	60 372	–	60 425	12 336
834	57 996	–	58 049	11 578	879	60 426	–	60 479	12 354
835	58 050	–	58 103	11 595	880	60 480	–	60 533	12 371
836	58 104	–	58 157	11 612	881	60 534	–	60 587	12 388
837	58 158	–	58 211	11 629	882	60 588	–	60 641	12 406
838	58 212	–	58 265	11 646	883	60 642	–	60 695	12 423
839	58 266	–	58 319	11 663	884	60 696	–	60 749	12 441
840	58 320	–	58 373	11 680	885	60 750	–	60 803	12 458
841	58 374	–	58 427	11 697	886	60 804	–	60 857	12 476
842	58 428	–	58 481	11 715	887	60 858	–	60 911	12 493
843	58 482	–	58 535	11 732	888	60 912	–	60 965	12 511
844	58 536	–	58 589	11 749	889	60 966	–	61 019	12 528
845	58 590	–	58 643	11 766	890	61 020	–	61 073	12 545
846	58 644	–	58 697	11 783	891	61 074	–	61 127	12 563
847	58 698	–	58 751	11 800	892	61 128	–	61 181	12 580
848	58 752	–	58 805	11 818	893	61 182	–	61 235	12 598
849	58 806	–	58 859	11 835	894	61 236	–	61 289	12 615
850	58 860	–	58 913	11 852	895	61 290	–	61 343	12 633
851	58 914	–	58 967	11 869	896	61 344	–	61 397	12 650
852	58 968	–	59 021	11 886	897	61 398	–	61 451	12 668
853	59 022	–	59 075	11 904	898	61 452	–	61 505	12 685
854	59 076	–	59 129	11 921	899	61 506	–	61 559	12 703
855	59 130	–	59 183	11 938	900	61 560	–	61 613	12 720

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis	
901	61 614	– 61 667	12 738
902	61 668	– 61 721	12 756
903	61 722	– 61 775	12 773
904	61 776	– 61 829	12 791
905	61 830	– 61 883	12 808
906	61 884	– 61 937	12 826
907	61 938	– 61 991	12 843
908	61 992	– 62 045	12 861
909	62 046	– 62 099	12 879
910	62 100	– 62 153	12 896
911	62 154	– 62 207	12 914
912	62 208	– 62 261	12 931
913	62 262	– 62 315	12 949
914	62 316	– 62 369	12 967
915	62 370	– 62 423	12 984
916	62 424	– 62 477	13 002
917	62 478	– 62 531	13 020
918	62 532	– 62 585	13 037
919	62 586	– 62 639	13 055
920	62 640	– 62 693	13 073
921	62 694	– 62 747	13 090
922	62 748	– 62 801	13 108
923	62 802	– 62 855	13 126
924	62 856	– 62 909	13 143
925	62 910	– 62 963	13 161
926	62 964	– 63 017	13 179
927	63 018	– 63 071	13 196
928	63 072	– 63 125	13 214
929	63 126	– 63 179	13 232
930	63 180	– 63 233	13 250
931	63 234	– 63 287	13 267
932	63 288	– 63 341	13 285
933	63 342	– 63 395	13 303
934	63 396	– 63 449	13 321
935	63 450	– 63 503	13 338
936	63 504	– 63 557	13 356
937	63 558	– 63 611	13 374
938	63 612	– 63 665	13 392
939	63 666	– 63 719	13 410
940	63 720	– 63 773	13 427
941	63 774	– 63 827	13 445
942	63 828	– 63 881	13 463
943	63 882	– 63 935	13 481
944	63 936	– 63 989	13 499
945	63 990	– 64 043	13 516
946	64 044	– 64 097	13 534
947	64 098	– 64 151	13 552
948	64 152	– 64 205	13 570
949	64 206	– 64 259	13 588
950	64 260	– 64 313	13 606
951	64 314	– 64 367	13 624
952	64 368	– 64 421	13 641
953	64 422	– 64 475	13 659
954	64 476	– 64 529	13 677
955	64 530	– 64 583	13 695
956	64 584	– 64 637	13 713
957	64 638	– 64 691	13 731
958	64 692	– 64 745	13 749
959	64 746	– 64 799	13 767
960	64 800	– 64 853	13 785
961	64 854	– 64 907	13 803
962	64 908	– 64 961	13 821
963	64 962	– 65 015	13 839
964	65 016	– 65 069	13 857
965	65 070	– 65 123	13 875
966	65 124	– 65 177	13 893
967	65 178	– 65 231	13 911
968	65 232	– 65 285	13 928
969	65 286	– 65 339	13 946
970	65 340	– 65 393	13 964
971	65 394	– 65 447	13 983
972	65 448	– 65 501	14 001
973	65 502	– 65 555	14 019
974	65 556	– 65 609	14 037
975	65 610	– 65 663	14 055
976	65 664	– 65 717	14 073
977	65 718	– 65 771	14 091
978	65 772	– 65 825	14 109
979	65 826	– 65 879	14 127
980	65 880	– 65 933	14 145
981	65 934	– 65 987	14 163
982	65 988	– 66 041	14 181
983	66 042	– 66 095	14 199
984	66 096	– 66 149	14 217
985	66 150	– 66 203	14 235
986	66 204	– 66 257	14 253
987	66 258	– 66 311	14 272
988	66 312	– 66 365	14 290
989	66 366	– 66 419	14 308
990	66 420	– 66 473	14 326

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
991	66 474	– 66 527	14 344	1036	68 904	– 68 957	15 167
992	66 528	– 66 581	14 362	1037	68 958	– 69 011	15 186
993	66 582	– 66 635	14 380	1038	69 012	– 69 065	15 204
994	66 636	– 66 689	14 399	1039	69 066	– 69 119	15 223
995	66 690	– 66 743	14 417	1040	69 120	– 69 173	15 241
996	66 744	– 66 797	14 435	1041	69 174	– 69 227	15 260
997	66 798	– 66 851	14 453	1042	69 228	– 69 281	15 278
998	66 852	– 66 905	14 471	1043	69 282	– 69 335	15 297
999	66 906	– 66 959	14 489	1044	69 336	– 69 389	15 315
1000	66 960	– 67 013	14 508	1045	69 390	– 69 443	15 334
1001	67 014	– 67 067	14 526	1046	69 444	– 69 497	15 352
1002	67 068	– 67 121	14 544	1047	69 498	– 69 551	15 371
1003	67 122	– 67 175	14 562	1048	69 552	– 69 605	15 389
1004	67 176	– 67 229	14 581	1049	69 606	– 69 659	15 408
1005	67 230	– 67 283	14 599	1050	69 660	– 69 713	15 426
1006	67 284	– 67 337	14 617	1051	69 714	– 69 767	15 445
1007	67 338	– 67 391	14 635	1052	69 768	– 69 821	15 463
1008	67 392	– 67 445	14 654	1053	69 822	– 69 875	15 482
1009	67 446	– 67 499	14 672	1054	69 876	– 69 929	15 501
1010	67 500	– 67 553	14 690	1055	69 930	– 69 983	15 519
1011	67 554	– 67 607	14 708	1056	69 984	– 70 037	15 538
1012	67 608	– 67 661	14 727	1057	70 038	– 70 091	15 556
1013	67 662	– 67 715	14 745	1058	70 092	– 70 145	15 575
1014	67 716	– 67 769	14 763	1059	70 146	– 70 199	15 593
1015	67 770	– 67 823	14 781	1060	70 200	– 70 253	15 612
1016	67 824	– 67 877	14 800	1061	70 254	– 70 307	15 631
1017	67 878	– 67 931	14 818	1062	70 308	– 70 361	15 649
1018	67 932	– 67 985	14 836	1063	70 362	– 70 415	15 668
1019	67 986	– 68 039	14 855	1064	70 416	– 70 469	15 687
1020	68 040	– 68 093	14 873	1065	70 470	– 70 523	15 705
1021	68 094	– 68 147	14 891	1066	70 524	– 70 577	15 724
1022	68 148	– 68 201	14 910	1067	70 578	– 70 631	15 742
1023	68 202	– 68 255	14 928	1068	70 632	– 70 685	15 761
1024	68 256	– 68 309	14 947	1069	70 686	– 70 739	15 780
1025	68 310	– 68 363	14 965	1070	70 740	– 70 793	15 798
1026	68 364	– 68 417	14 983	1071	70 794	– 70 847	15 817
1027	68 418	– 68 471	15 002	1072	70 848	– 70 901	15 836
1028	68 472	– 68 525	15 020	1073	70 902	– 70 955	15 854
1029	68 526	– 68 579	15 038	1074	70 956	– 71 009	15 873
1030	68 580	– 68 633	15 057	1075	71 010	– 71 063	15 892
1031	68 634	– 68 687	15 075	1076	71 064	– 71 117	15 911
1032	68 688	– 68 741	15 094	1077	71 118	– 71 171	15 929
1033	68 742	– 68 795	15 112	1078	71 172	– 71 225	15 948
1034	68 796	– 68 849	15 131	1079	71 226	– 71 279	15 967
1035	68 850	– 68 903	15 149	1080	71 280	– 71 333	15 986

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1081	71 334	– 71 387	16 004	1126	73 764	– 73 817	16 855
1082	71 388	– 71 441	16 023	1127	73 818	– 73 871	16 874
1083	71 442	– 71 495	16 042	1128	73 872	– 73 925	16 893
1084	71 496	– 71 549	16 061	1129	73 926	– 73 979	16 912
1085	71 550	– 71 603	16 079	1130	73 980	– 74 033	16 931
1086	71 604	– 71 657	16 098	1131	74 034	– 74 087	16 950
1087	71 658	– 71 711	16 117	1132	74 088	– 74 141	16 969
1088	71 712	– 71 765	16 136	1133	74 142	– 74 195	16 988
1089	71 766	– 71 819	16 154	1134	74 196	– 74 249	17 007
1090	71 820	– 71 873	16 173	1135	74 250	– 74 303	17 026
				1136	74 304	– 74 357	17 045
1091	71 874	– 71 927	16 192	1137	74 358	– 74 411	17 065
1092	71 928	– 71 981	16 211	1138	74 412	– 74 465	17 084
1093	71 982	– 72 035	16 230	1139	74 466	– 74 519	17 103
1094	72 036	– 72 089	16 249	1140	74 520	– 74 573	17 122
1095	72 090	– 72 143	16 267	1141	74 574	– 74 627	17 141
1096	72 144	– 72 197	16 286	1142	74 628	– 74 681	17 160
1097	72 198	– 72 251	16 305	1143	74 682	– 74 735	17 179
1098	72 252	– 72 305	16 324	1144	74 736	– 74 789	17 199
1099	72 306	– 72 359	16 343	1145	74 790	– 74 843	17 218
1100	72 360	– 72 413	16 362				
				1146	74 844	– 74 897	17 237
1101	72 414	– 72 467	16 381	1147	74 898	– 74 951	17 256
1102	72 468	– 72 521	16 399	1148	74 952	– 75 005	17 275
1103	72 522	– 72 575	16 418	1149	75 006	– 75 059	17 295
1104	72 576	– 72 629	16 437	1150	75 060	– 75 113	17 314
1105	72 630	– 72 683	16 456	1151	75 114	– 75 167	17 333
1106	72 684	– 72 737	16 475	1152	75 168	– 75 221	17 352
1107	72 738	– 72 791	16 494	1153	75 222	– 75 275	17 371
1108	72 792	– 72 845	16 513	1154	75 276	– 75 329	17 391
1109	72 846	– 72 899	16 532	1155	75 330	– 75 383	17 410
1110	72 900	– 72 953	16 551				
				1156	75 384	– 75 437	17 429
1111	72 954	– 73 007	16 570	1157	75 438	– 75 491	17 448
1112	73 008	– 73 061	16 589	1158	75 492	– 75 545	17 468
1113	73 062	– 73 115	16 608	1159	75 546	– 75 599	17 487
1114	73 116	– 73 169	16 627	1160	75 600	– 75 653	17 506
1115	73 170	– 73 223	16 646	1161	75 654	– 75 707	17 525
1116	73 224	– 73 277	16 664	1162	75 708	– 75 761	17 545
1117	73 278	– 73 331	16 683	1163	75 762	– 75 815	17 564
1118	73 332	– 73 385	16 702	1164	75 816	– 75 869	17 583
1119	73 386	– 73 439	16 721	1165	75 870	– 75 923	17 603
1120	73 440	– 73 493	16 740				
				1166	75 924	– 75 977	17 622
1121	73 494	– 73 547	16 759	1167	75 978	– 76 031	17 641
1122	73 548	– 73 601	16 779	1168	76 032	– 76 085	17 661
1123	73 602	– 73 655	16 798	1169	76 086	– 76 139	17 680
1124	73 656	– 73 709	16 817	1170	76 140	– 76 193	17 699
1125	73 710	– 73 763	16 836				

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1171	76 194	– 76 247	17 719	1216	78 624	– 78 677	18 596
1172	76 248	– 76 301	17 738	1217	78 678	– 78 731	18 616
1173	76 302	– 76 355	17 757	1218	78 732	– 78 785	18 635
1174	76 356	– 76 409	17 777	1219	78 786	– 78 839	18 655
1175	76 410	– 76 463	17 796	1220	78 840	– 78 893	18 675
1176	76 464	– 76 517	17 815	1221	78 894	– 78 947	18 694
1177	76 518	– 76 571	17 835	1222	78 948	– 79 001	18 714
1178	76 572	– 76 625	17 854	1223	79 002	– 79 055	18 734
1179	76 626	– 76 679	17 874	1224	79 056	– 79 109	18 753
1180	76 680	– 76 733	17 893	1225	79 110	– 79 163	18 773
1181	76 734	– 76 787	17 912	1226	79 164	– 79 217	18 793
1182	76 788	– 76 841	17 932	1227	79 218	– 79 271	18 813
1183	76 842	– 76 895	17 951	1228	79 272	– 79 325	18 832
1184	76 896	– 76 949	17 971	1229	79 326	– 79 379	18 852
1185	76 950	– 77 003	17 990	1230	79 380	– 79 433	18 872
1186	77 004	– 77 057	18 010	1231	79 434	– 79 487	18 892
1187	77 058	– 77 111	18 029	1232	79 488	– 79 541	18 911
1188	77 112	– 77 165	18 048	1233	79 542	– 79 595	18 931
1189	77 166	– 77 219	18 068	1234	79 596	– 79 649	18 951
1190	77 220	– 77 273	18 087	1235	79 650	– 79 703	18 971
1191	77 274	– 77 327	18 107	1236	79 704	– 79 757	18 990
1192	77 328	– 77 381	18 126	1237	79 758	– 79 811	19 010
1193	77 382	– 77 435	18 146	1238	79 812	– 79 865	19 030
1194	77 436	– 77 489	18 165	1239	79 866	– 79 919	19 050
1195	77 490	– 77 543	18 185	1240	79 920	– 79 973	19 070
1196	77 544	– 77 597	18 204	1241	79 974	– 80 027	19 089
1197	77 598	– 77 651	18 224	1242	80 028	– 80 081	19 109
1198	77 652	– 77 705	18 243	1243	80 082	– 80 135	19 129
1199	77 706	– 77 759	18 263	1244	80 136	– 80 189	19 149
1200	77 760	– 77 813	18 282	1245	80 190	– 80 243	19 169
1201	77 814	– 77 867	18 302	1246	80 244	– 80 297	19 189
1202	77 868	– 77 921	18 322	1247	80 298	– 80 351	19 208
1203	77 922	– 77 975	18 341	1248	80 352	– 80 405	19 228
1204	77 976	– 78 029	18 361	1249	80 406	– 80 459	19 248
1205	78 030	– 78 083	18 380	1250	80 460	– 80 513	19 268
1206	78 084	– 78 137	18 400	1251	80 514	– 80 567	19 288
1207	78 138	– 78 191	18 419	1252	80 568	– 80 621	19 308
1208	78 192	– 78 245	18 439	1253	80 622	– 80 675	19 328
1209	78 246	– 78 299	18 459	1254	80 676	– 80 729	19 348
1210	78 300	– 78 353	18 478	1255	80 730	– 80 783	19 367
1211	78 354	– 78 407	18 498	1256	80 784	– 80 837	19 387
1212	78 408	– 78 461	18 517	1257	80 838	– 80 891	19 407
1213	78 462	– 78 515	18 537	1258	80 892	– 80 945	19 427
1214	78 516	– 78 569	18 557	1259	80 946	– 80 999	19 447
1215	78 570	– 78 623	18 576	1260	81 000	– 81 053	19 467

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1261	81 054	– 81 107	19 487	1306	83 484	– 83 537	20 392
1262	81 108	– 81 161	19 507	1307	83 538	– 83 591	20 412
1263	81 162	– 81 215	19 527	1308	83 592	– 83 645	20 432
1264	81 216	– 81 269	19 547	1309	83 646	– 83 699	20 452
1265	81 270	– 81 323	19 567	1310	83 700	– 83 753	20 473
1266	81 324	– 81 377	19 587	1311	83 754	– 83 807	20 493
1267	81 378	– 81 431	19 607	1312	83 808	– 83 861	20 513
1268	81 432	– 81 485	19 627	1313	83 862	– 83 915	20 533
1269	81 486	– 81 539	19 647	1314	83 916	– 83 969	20 554
1270	81 540	– 81 593	19 667	1315	83 970	– 84 023	20 574
1271	81 594	– 81 647	19 687	1316	84 024	– 84 077	20 594
1272	81 648	– 81 701	19 707	1317	84 078	– 84 131	20 615
1273	81 702	– 81 755	19 727	1318	84 132	– 84 185	20 635
1274	81 756	– 81 809	19 747	1319	84 186	– 84 239	20 655
1275	81 810	– 81 863	19 767	1320	84 240	– 84 293	20 676
1276	81 864	– 81 917	19 787	1321	84 294	– 84 347	20 696
1277	81 918	– 81 971	19 807	1322	84 348	– 84 401	20 716
1278	81 972	– 82 025	19 827	1323	84 402	– 84 455	20 737
1279	82 026	– 82 079	19 847	1324	84 456	– 84 509	20 757
1280	82 080	– 82 133	19 867	1325	84 510	– 84 563	20 778
1281	82 134	– 82 187	19 887	1326	84 564	– 84 617	20 798
1282	82 188	– 82 241	19 907	1327	84 618	– 84 671	20 818
1283	82 242	– 82 295	19 928	1328	84 672	– 84 725	20 839
1284	82 296	– 82 349	19 948	1329	84 726	– 84 779	20 859
1285	82 350	– 82 403	19 968	1330	84 780	– 84 833	20 879
1286	82 404	– 82 457	19 988	1331	84 834	– 84 887	20 900
1287	82 458	– 82 511	20 008	1332	84 888	– 84 941	20 920
1288	82 512	– 82 565	20 028	1333	84 942	– 84 995	20 941
1289	82 566	– 82 619	20 048	1334	84 996	– 85 049	20 961
1290	82 620	– 82 673	20 068	1335	85 050	– 85 103	20 982
1291	82 674	– 82 727	20 089	1336	85 104	– 85 157	21 002
1292	82 728	– 82 781	20 109	1337	85 158	– 85 211	21 023
1293	82 782	– 82 835	20 129	1338	85 212	– 85 265	21 043
1294	82 836	– 82 889	20 149	1339	85 266	– 85 319	21 063
1295	82 890	– 82 943	20 169	1340	85 320	– 85 373	21 084
1296	82 944	– 82 997	20 189	1341	85 374	– 85 427	21 104
1297	82 998	– 83 051	20 210	1342	85 428	– 85 481	21 125
1298	83 052	– 83 105	20 230	1343	85 482	– 85 535	21 145
1299	83 106	– 83 159	20 250	1344	85 536	– 85 589	21 166
1300	83 160	– 83 213	20 270	1345	85 590	– 85 643	21 186
1301	83 214	– 83 267	20 290	1346	85 644	– 85 697	21 207
1302	83 268	– 83 321	20 311	1347	85 698	– 85 751	21 227
1303	83 322	– 83 375	20 331	1348	85 752	– 85 805	21 248
1304	83 376	– 83 429	20 351	1349	85 806	– 85 859	21 269
1305	83 430	– 83 483	20 371	1350	85 860	– 85 913	21 289

noch Anlage 1 (zu § 58 Abs. 4)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1351	85 914	– 85 967	21 310	1389	87 966	– 88 019	22 095
1352	85 968	– 86 021	21 330	1390	88 020	– 88 073	22 116
1353	86 022	– 86 075	21 351	1391	88 074	– 88 127	22 137
1354	86 076	– 86 129	21 371	1392	88 128	– 88 181	22 158
1355	86 130	– 86 183	21 392	1393	88 182	– 88 235	22 179
1356	86 184	– 86 237	21 412	1394	88 236	– 88 289	22 200
1357	86 238	– 86 291	21 433	1395	88 290	– 88 343	22 220
1358	86 292	– 86 345	21 454	1396	88 344	– 88 397	22 241
1359	86 346	– 86 399	21 474	1397	88 398	– 88 451	22 262
1360	86 400	– 86 453	21 495	1398	88 452	– 88 505	22 283
1361	86 454	– 86 507	21 515	1399	88 506	– 88 559	22 304
1362	86 508	– 86 561	21 536	1400	88 560	– 88 613	22 325
1363	86 562	– 86 615	21 557	1401	88 614	– 88 667	22 346
1364	86 616	– 86 669	21 577	1402	88 668	– 88 721	22 366
1365	86 670	– 86 723	21 598	1403	88 722	– 88 775	22 387
1366	86 724	– 86 777	21 619	1404	88 776	– 88 829	22 408
1367	86 778	– 86 831	21 639	1405	88 830	– 88 883	22 429
1368	86 832	– 86 885	21 660	1406	88 884	– 88 937	22 450
1369	86 886	– 86 939	21 681	1407	88 938	– 88 991	22 471
1370	86 940	– 86 993	21 701	1408	88 992	– 89 045	22 492
1371	86 994	– 87 047	21 722	1409	89 046	– 89 099	22 513
1372	87 048	– 87 101	21 743	1410	89 100	– 89 153	22 534
1373	87 102	– 87 155	21 763	1411	89 154	– 89 207	22 555
1374	87 156	– 87 209	21 784	1412	89 208	– 89 261	22 576
1375	87 210	– 87 263	21 805	1413	89 262	– 89 315	22 597
1376	87 264	– 87 317	21 826	1414	89 316	– 89 369	22 618
1377	87 318	– 87 371	21 846	1415	89 370	– 89 423	22 639
1378	87 372	– 87 425	21 867	1416	89 424	– 89 477	22 660
1379	87 426	– 87 479	21 888	1417	89 478	– 89 531	22 681
1380	87 480	– 87 533	21 908	1418	89 532	– 89 585	22 702
1381	87 534	– 87 587	21 929	1419	89 586	– 89 639	22 723
1382	87 588	– 87 641	21 950	1420	89 640	– 89 693	22 744
1383	87 642	– 87 695	21 971	1421	89 694	– 89 747	22 765
1384	87 696	– 87 749	21 991	1422	89 748	– 89 801	22 786
1385	87 750	– 87 803	22 012	1423	89 802	– 89 855	22 807
1386	87 804	– 87 857	22 033	1424	89 856	– 89 909	22 828
1387	87 858	– 87 911	22 054	1425	89 910	– 89 963	22 849
1388	87 912	– 87 965	22 075	1426	89 964	– 90 017	22 870

Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	– 26 135	0	46	30 888	– 30 995	728
2	26 136	– 26 243	16	47	30 996	– 31 103	744
3	26 244	– 26 351	32	48	31 104	– 31 211	760
4	26 352	– 26 459	48	49	31 212	– 31 319	776
5	26 460	– 26 567	64	50	31 320	– 31 427	792
6	26 568	– 26 675	80	51	31 428	– 31 535	810
7	26 676	– 26 783	96	52	31 536	– 31 643	826
8	26 784	– 26 891	112	53	31 644	– 31 751	842
9	26 892	– 26 999	128	54	31 752	– 31 859	858
10	27 000	– 27 107	144	55	31 860	– 31 967	874
11	27 108	– 27 215	162	56	31 968	– 32 075	890
12	27 216	– 27 323	178	57	32 076	– 32 183	906
13	27 324	– 27 431	194	58	32 184	– 32 291	922
14	27 432	– 27 539	210	59	32 292	– 32 399	938
15	27 540	– 27 647	226	60	32 400	– 32 507	954
16	27 648	– 27 755	242	61	32 508	– 32 615	972
17	27 756	– 27 863	258	62	32 616	– 32 723	988
18	27 864	– 27 971	274	63	32 724	– 32 831	1 004
19	27 972	– 28 079	290	64	32 832	– 32 939	1 020
20	28 080	– 28 187	306	65	32 940	– 33 047	1 036
21	28 188	– 28 295	324	66	33 048	– 33 155	1 052
22	28 296	– 28 403	340	67	33 156	– 33 263	1 068
23	28 404	– 28 511	356	68	33 264	– 33 371	1 084
24	28 512	– 28 619	372	69	33 372	– 33 479	1 100
25	28 620	– 28 727	388	70	33 480	– 33 587	1 116
26	28 728	– 28 835	404	71	33 588	– 33 695	1 134
27	28 836	– 28 943	420	72	33 696	– 33 803	1 150
28	28 944	– 29 051	436	73	33 804	– 33 911	1 166
29	29 052	– 29 159	452	74	33 912	– 34 019	1 182
30	29 160	– 29 267	468	75	34 020	– 34 127	1 198
31	29 268	– 29 375	486	76	34 128	– 34 235	1 214
32	29 376	– 29 483	502	77	34 236	– 34 343	1 230
33	29 484	– 29 591	518	78	34 344	– 34 451	1 246
34	29 592	– 29 699	534	79	34 452	– 34 559	1 262
35	29 700	– 29 807	550	80	34 560	– 34 667	1 278
36	29 808	– 29 915	566	81	34 668	– 34 775	1 296
37	29 916	– 30 023	582	82	34 776	– 34 883	1 312
38	30 024	– 30 131	598	83	34 884	– 34 991	1 328
39	30 132	– 30 239	614	84	34 992	– 35 099	1 344
40	30 240	– 30 347	630	85	35 100	– 35 207	1 360
41	30 348	– 30 455	648	86	35 208	– 35 315	1 376
42	30 456	– 30 563	664	87	35 316	– 35 423	1 392
43	30 564	– 30 671	680	88	35 424	– 35 531	1 408
44	30 672	– 30 779	696	89	35 532	– 35 639	1 424
45	30 780	– 30 887	712	90	35 640	– 35 747	1 440

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
91	35 748	– 35 855	1 458	136	40 608	– 40 715	2 546
92	35 856	– 35 963	1 474	137	40 716	– 40 823	2 570
93	35 964	– 36 071	1 490	138	40 824	– 40 931	2 596
94	36 072	– 36 179	1 514	139	40 932	– 41 039	2 620
95	36 180	– 36 287	1 538	140	41 040	– 41 147	2 644
96	36 288	– 36 395	1 562	141	41 148	– 41 255	2 670
97	36 396	– 36 503	1 586	142	41 256	– 41 363	2 694
98	36 504	– 36 611	1 610	143	41 364	– 41 471	2 720
99	36 612	– 36 719	1 634	144	41 472	– 41 579	2 744
100	36 720	– 36 827	1 660	145	41 580	– 41 687	2 770
101	36 828	– 36 935	1 684	146	41 688	– 41 795	2 794
102	36 936	– 37 043	1 708	147	41 796	– 41 903	2 820
103	37 044	– 37 151	1 732	148	41 904	– 42 011	2 844
104	37 152	– 37 259	1 756	149	42 012	– 42 119	2 870
105	37 260	– 37 367	1 782	150	42 120	– 42 227	2 894
106	37 368	– 37 475	1 806	151	42 228	– 42 335	2 920
107	37 476	– 37 583	1 830	152	42 336	– 42 443	2 944
108	37 584	– 37 691	1 854	153	42 444	– 42 551	2 970
109	37 692	– 37 799	1 880	154	42 552	– 42 659	2 996
110	37 800	– 37 907	1 904	155	42 660	– 42 767	3 020
111	37 908	– 38 015	1 928	156	42 768	– 42 875	3 046
112	38 016	– 38 123	1 952	157	42 876	– 42 983	3 070
113	38 124	– 38 231	1 978	158	42 984	– 43 091	3 096
114	38 232	– 38 339	2 002	159	43 092	– 43 199	3 120
115	38 340	– 38 447	2 026	160	43 200	– 43 307	3 146
116	38 448	– 38 555	2 050	161	43 308	– 43 415	3 172
117	38 556	– 38 663	2 076	162	43 416	– 43 523	3 196
118	38 664	– 38 771	2 100	163	43 524	– 43 631	3 222
119	38 772	– 38 879	2 124	164	43 632	– 43 739	3 246
120	38 880	– 38 987	2 150	165	43 740	– 43 847	3 272
121	38 988	– 39 095	2 174	166	43 848	– 43 955	3 298
122	39 096	– 39 203	2 198	167	43 956	– 44 063	3 322
123	39 204	– 39 311	2 224	168	44 064	– 44 171	3 348
124	39 312	– 39 419	2 248	169	44 172	– 44 279	3 374
125	39 420	– 39 527	2 272	170	44 280	– 44 387	3 398
126	39 528	– 39 635	2 298	171	44 388	– 44 495	3 424
127	39 636	– 39 743	2 322	172	44 496	– 44 603	3 450
128	39 744	– 39 851	2 346	173	44 604	– 44 711	3 474
129	39 852	– 39 959	2 372	174	44 712	– 44 819	3 500
130	39 960	– 40 067	2 396	175	44 820	– 44 927	3 526
131	40 068	– 40 175	2 422	176	44 928	– 45 035	3 550
132	40 176	– 40 283	2 446	177	45 036	– 45 143	3 576
133	40 284	– 40 391	2 470	178	45 144	– 45 251	3 602
134	40 392	– 40 499	2 496	179	45 252	– 45 359	3 626
135	40 500	– 40 607	2 520	180	45 360	– 45 467	3 652

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
181	45 468	– 45 575	3 678	226	50 328	– 50 435	4 838
182	45 576	– 45 683	3 704	227	50 436	– 50 543	4 864
183	45 684	– 45 791	3 728	228	50 544	– 50 651	4 890
184	45 792	– 45 899	3 754	229	50 652	– 50 759	4 916
185	45 900	– 46 007	3 780	230	50 760	– 50 867	4 942
186	46 008	– 46 115	3 806	231	50 868	– 50 975	4 968
187	46 116	– 46 223	3 830	232	50 976	– 51 083	4 994
188	46 224	– 46 331	3 856	233	51 084	– 51 191	5 020
189	46 332	– 46 439	3 882	234	51 192	– 51 299	5 046
190	46 440	– 46 547	3 908	235	51 300	– 51 407	5 072
191	46 548	– 46 655	3 932	236	51 408	– 51 515	5 098
192	46 656	– 46 763	3 958	237	51 516	– 51 623	5 124
193	46 764	– 46 871	3 984	238	51 624	– 51 731	5 150
194	46 872	– 46 979	4 010	239	51 732	– 51 839	5 178
195	46 980	– 47 087	4 036	240	51 840	– 51 947	5 204
196	47 088	– 47 195	4 062	241	51 948	– 52 055	5 230
197	47 196	– 47 303	4 086	242	52 056	– 52 163	5 256
198	47 304	– 47 411	4 112	243	52 164	– 52 271	5 282
199	47 412	– 47 519	4 138	244	52 272	– 52 379	5 308
200	47 520	– 47 627	4 164	245	52 380	– 52 487	5 334
201	47 628	– 47 735	4 190	246	52 488	– 52 595	5 362
202	47 736	– 47 843	4 216	247	52 596	– 52 703	5 388
203	47 844	– 47 951	4 242	248	52 704	– 52 811	5 414
204	47 952	– 48 059	4 266	249	52 812	– 52 919	5 440
205	48 060	– 48 167	4 292	250	52 920	– 53 027	5 466
206	48 168	– 48 275	4 318	251	53 028	– 53 135	5 492
207	48 276	– 48 383	4 344	252	53 136	– 53 243	5 520
208	48 384	– 48 491	4 370	253	53 244	– 53 351	5 546
209	48 492	– 48 599	4 396	254	53 352	– 53 459	5 572
210	48 600	– 48 707	4 422	255	53 460	– 53 567	5 598
211	48 708	– 48 815	4 448	256	53 568	– 53 675	5 626
212	48 816	– 48 923	4 474	257	53 676	– 53 783	5 652
213	48 924	– 49 031	4 500	258	53 784	– 53 891	5 678
214	49 032	– 49 139	4 526	259	53 892	– 53 999	5 704
215	49 140	– 49 247	4 552	260	54 000	– 54 107	5 730
216	49 248	– 49 355	4 578	261	54 108	– 54 215	5 758
217	49 356	– 49 463	4 604	262	54 216	– 54 323	5 784
218	49 464	– 49 571	4 628	263	54 324	– 54 431	5 810
219	49 572	– 49 679	4 654	264	54 432	– 54 539	5 838
220	49 680	– 49 787	4 680	265	54 540	– 54 647	5 864
221	49 788	– 49 895	4 706	266	54 648	– 54 755	5 890
222	49 896	– 50 003	4 732	267	54 756	– 54 863	5 916
223	50 004	– 50 111	4 758	268	54 864	– 54 971	5 944
224	50 112	– 50 219	4 784	269	54 972	– 55 079	5 970
225	50 220	– 50 327	4 812	270	55 080	– 55 187	5 996

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
271	55 188	– 55 295	6 024	316	60 048	– 60 155	7 238
272	55 296	– 55 403	6 050	317	60 156	– 60 263	7 264
273	55 404	– 55 511	6 076	318	60 264	– 60 371	7 292
274	55 512	– 55 619	6 104	319	60 372	– 60 479	7 318
275	55 620	– 55 727	6 130	320	60 480	– 60 587	7 346
276	55 728	– 55 835	6 158	321	60 588	– 60 695	7 374
277	55 836	– 55 943	6 184	322	60 696	– 60 803	7 400
278	55 944	– 56 051	6 210	323	60 804	– 60 911	7 428
279	56 052	– 56 159	6 238	324	60 912	– 61 019	7 456
280	56 160	– 56 267	6 264	325	61 020	– 61 127	7 482
				326	61 128	– 61 235	7 510
281	56 268	– 56 375	6 290	327	61 236	– 61 343	7 538
282	56 376	– 56 483	6 318	328	61 344	– 61 451	7 566
283	56 484	– 56 591	6 344	329	61 452	– 61 559	7 592
284	56 592	– 56 699	6 372	330	61 560	– 61 667	7 620
285	56 700	– 56 807	6 398	331	61 668	– 61 775	7 648
286	56 808	– 56 915	6 424	332	61 776	– 61 883	7 676
287	56 916	– 57 023	6 452	333	61 884	– 61 991	7 702
288	57 024	– 57 131	6 478	334	61 992	– 62 099	7 730
289	57 132	– 57 239	6 506	335	62 100	– 62 207	7 758
290	57 240	– 57 347	6 532				
				336	62 208	– 62 315	7 786
291	57 348	– 57 455	6 560	337	62 316	– 62 423	7 812
292	57 456	– 57 563	6 586	338	62 424	– 62 531	7 840
293	57 564	– 57 671	6 614	339	62 532	– 62 639	7 868
294	57 672	– 57 779	6 640	340	62 640	– 62 747	7 896
295	57 780	– 57 887	6 668	341	62 748	– 62 855	7 922
296	57 888	– 57 995	6 694	342	62 856	– 62 963	7 950
297	57 996	– 58 103	6 722	343	62 964	– 63 071	7 978
298	58 104	– 58 211	6 748	344	63 072	– 63 179	8 006
299	58 212	– 58 319	6 776	345	63 180	– 63 287	8 034
300	58 320	– 58 427	6 802				
				346	63 288	– 63 395	8 062
301	58 428	– 58 535	6 830	347	63 396	– 63 503	8 088
302	58 536	– 58 643	6 856	348	63 504	– 63 611	8 116
303	58 644	– 58 751	6 884	349	63 612	– 63 719	8 144
304	58 752	– 58 859	6 910	350	63 720	– 63 827	8 172
305	58 860	– 58 967	6 938	351	63 828	– 63 935	8 200
306	58 968	– 59 075	6 966	352	63 936	– 64 043	8 228
307	59 076	– 59 183	6 992	353	64 044	– 64 151	8 256
308	59 184	– 59 291	7 020	354	64 152	– 64 259	8 282
309	59 292	– 59 399	7 046	355	64 260	– 64 367	8 310
310	59 400	– 59 507	7 074				
				356	64 368	– 64 475	8 338
311	59 508	– 59 615	7 100	357	64 476	– 64 583	8 366
312	59 616	– 59 723	7 128	358	64 584	– 64 691	8 394
313	59 724	– 59 831	7 156	359	64 692	– 64 799	8 422
314	59 832	– 59 939	7 182	360	64 800	– 64 907	8 450
315	59 940	– 60 047	7 210				

noch Anlage 2 (zu 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
361	64 908	– 65 015	8 478	406	69 768	– 69 875	9 746
362	65 016	– 65 123	8 506	407	69 876	– 69 983	9 774
363	65 124	– 65 231	8 534	408	69 984	– 70 091	9 802
364	65 232	– 65 339	8 562	409	70 092	– 70 199	9 830
365	65 340	– 65 447	8 590	410	70 200	– 70 307	9 860
366	65 448	– 65 555	8 618	411	70 308	– 70 415	9 888
367	65 556	– 65 663	8 646	412	70 416	– 70 523	9 916
368	65 664	– 65 771	8 674	413	70 524	– 70 631	9 944
369	65 772	– 65 879	8 700	414	70 632	– 70 739	9 974
370	65 880	– 65 987	8 728	415	70 740	– 70 847	10 002
371	65 988	– 66 095	8 756	416	70 848	– 70 955	10 030
372	66 096	– 66 203	8 784	417	70 956	– 71 063	10 060
373	66 204	– 66 311	8 812	418	71 064	– 71 171	10 088
374	66 312	– 66 419	8 842	419	71 172	– 71 279	10 116
375	66 420	– 66 527	8 870	420	71 280	– 71 387	10 146
376	66 528	– 66 635	8 898	421	71 388	– 71 495	10 174
377	66 636	– 66 743	8 926	422	71 496	– 71 603	10 202
378	66 744	– 66 851	8 954	423	71 604	– 71 711	10 232
379	66 852	– 66 959	8 982	424	71 712	– 71 819	10 260
380	66 960	– 67 067	9 010	425	71 820	– 71 927	10 288
381	67 068	– 67 175	9 038	426	71 928	– 72 035	10 318
382	67 176	– 67 283	9 066	427	72 036	– 72 143	10 346
383	67 284	– 67 391	9 094	428	72 144	– 72 251	10 374
384	67 392	– 67 499	9 122	429	72 252	– 72 359	10 404
385	67 500	– 67 607	9 150	430	72 360	– 72 467	10 432
386	67 608	– 67 715	9 178	431	72 468	– 72 575	10 462
387	67 716	– 67 823	9 206	432	72 576	– 72 683	10 490
388	67 824	– 67 931	9 234	433	72 684	– 72 791	10 518
389	67 932	– 68 039	9 264	434	72 792	– 72 899	10 548
390	68 040	– 68 147	9 292	435	72 900	– 73 007	10 576
391	68 148	– 68 255	9 320	436	73 008	– 73 115	10 606
392	68 256	– 68 363	9 348	437	73 116	– 73 223	10 634
393	68 364	– 68 471	9 376	438	73 224	– 73 331	10 664
394	68 472	– 68 579	9 404	439	73 332	– 73 439	10 692
395	68 580	– 68 687	9 432	440	73 440	– 73 547	10 720
396	68 688	– 68 795	9 462	441	73 548	– 73 655	10 750
397	68 796	– 68 903	9 490	442	73 656	– 73 763	10 778
398	68 904	– 69 011	9 518	443	73 764	– 73 871	10 808
399	69 012	– 69 119	9 546	444	73 872	– 73 979	10 836
400	69 120	– 69 227	9 574	445	73 980	– 74 087	10 866
401	69 228	– 69 335	9 604	446	74 088	– 74 195	10 894
402	69 336	– 69 443	9 632	447	74 196	– 74 303	10 924
403	69 444	– 69 551	9 660	448	74 304	– 74 411	10 952
404	69 552	– 69 659	9 688	449	74 412	– 74 519	10 982
405	69 660	– 69 767	9 716	450	74 520	– 74 627	11 010

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
451	74 628	– 74 735	11 040	496	79 488	– 79 595	12 362
452	74 736	– 74 843	11 070	497	79 596	– 79 703	12 392
453	74 844	– 74 951	11 098	498	79 704	– 79 811	12 422
454	74 952	– 75 059	11 128	499	79 812	– 79 919	12 450
455	75 060	– 75 167	11 156	500	79 920	– 80 027	12 480
456	75 168	– 75 275	11 186	501	80 028	– 80 135	12 510
457	75 276	– 75 383	11 214	502	80 136	– 80 243	12 540
458	75 384	– 75 491	11 244	503	80 244	– 80 351	12 570
459	75 492	– 75 599	11 272	504	80 352	– 80 459	12 600
460	75 600	– 75 707	11 302	505	80 460	– 80 567	12 630
				506	80 568	– 80 675	12 660
461	75 708	– 75 815	11 332	507	80 676	– 80 783	12 688
462	75 816	– 75 923	11 360	508	80 784	– 80 891	12 718
463	75 924	– 76 031	11 390	509	80 892	– 80 999	12 748
464	76 032	– 76 139	11 420	510	81 000	– 81 107	12 778
465	76 140	– 76 247	11 448	511	81 108	– 81 215	12 808
466	76 248	– 76 355	11 478	512	81 216	– 81 323	12 838
467	76 356	– 76 463	11 506	513	81 324	– 81 431	12 868
468	76 464	– 76 571	11 536	514	81 432	– 81 539	12 898
469	76 572	– 76 679	11 566	515	81 540	– 81 647	12 928
470	76 680	– 76 787	11 594				
				516	81 648	– 81 755	12 958
471	76 788	– 76 895	11 624	517	81 756	– 81 863	12 988
472	76 896	– 77 003	11 654	518	81 864	– 81 971	13 018
473	77 004	– 77 111	11 682	519	81 972	– 82 079	13 048
474	77 112	– 77 219	11 712	520	82 080	– 82 187	13 078
475	77 220	– 77 327	11 742	521	82 188	– 82 295	13 108
476	77 328	– 77 435	11 770	522	82 296	– 82 403	13 138
477	77 436	– 77 543	11 800	523	82 404	– 82 511	13 168
478	77 544	– 77 651	11 830	524	82 512	– 82 619	13 198
479	77 652	– 77 759	11 860	525	82 620	– 82 727	13 228
480	77 760	– 77 867	11 888				
				526	82 728	– 82 835	13 258
481	77 868	– 77 975	11 918	527	82 836	– 82 943	13 288
482	77 976	– 78 083	11 948	528	82 944	– 83 051	13 318
483	78 084	– 78 191	11 978	529	83 052	– 83 159	13 348
484	78 192	– 78 299	12 006	530	83 160	– 83 267	13 378
485	78 300	– 78 407	12 036	531	83 268	– 83 375	13 408
486	78 408	– 78 515	12 066	532	83 376	– 83 483	13 438
487	78 516	– 78 623	12 096	533	83 484	– 83 591	13 468
488	78 624	– 78 731	12 124	534	83 592	– 83 699	13 500
489	78 732	– 78 839	12 154	535	83 700	– 83 807	13 530
490	78 840	– 78 947	12 184				
				536	83 808	– 83 915	13 560
491	78 948	– 79 055	12 214	537	83 916	– 84 023	13 590
492	79 056	– 79 163	12 244	538	84 024	– 84 131	13 620
493	79 164	– 79 271	12 272	539	84 132	– 84 239	13 650
494	79 272	– 79 379	12 302	540	84 240	– 84 347	13 680
495	79 380	– 79 487	12 332				

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis				von	bis	
541	84 348	– 84 455	13 710		586	89 208	– 89 315	15 086
542	84 456	– 84 563	13 740		587	89 316	– 89 423	15 118
543	84 564	– 84 671	13 772		588	89 424	– 89 531	15 148
544	84 672	– 84 779	13 802		589	89 532	– 89 639	15 180
545	84 780	– 84 887	13 832		590	89 640	– 89 747	15 210
546	84 888	– 84 995	13 862		591	89 748	– 89 855	15 242
547	84 996	– 85 103	13 892		592	89 856	– 89 963	15 272
548	85 104	– 85 211	13 922		593	89 964	– 90 071	15 304
549	85 212	– 85 319	13 954		594	90 072	– 90 179	15 334
550	85 320	– 85 427	13 984		595	90 180	– 90 287	15 364
551	85 428	– 85 535	14 014		596	90 288	– 90 395	15 396
552	85 536	– 85 643	14 044		597	90 396	– 90 503	15 428
553	85 644	– 85 751	14 074		598	90 504	– 90 611	15 458
554	85 752	– 85 859	14 106		599	90 612	– 90 719	15 490
555	85 860	– 85 967	14 136		600	90 720	– 90 827	15 520
556	85 968	– 86 075	14 166		601	90 828	– 90 935	15 552
557	86 076	– 86 183	14 196		602	90 936	– 91 043	15 582
558	86 184	– 86 291	14 228		603	91 044	– 91 151	15 614
559	86 292	– 86 399	14 258		604	91 152	– 91 259	15 644
560	86 400	– 86 507	14 288		605	91 260	– 91 367	15 676
561	86 508	– 86 615	14 318		606	91 368	– 91 475	15 706
562	86 616	– 86 723	14 350		607	91 476	– 91 583	15 738
563	86 724	– 86 831	14 380		608	91 584	– 91 691	15 770
564	86 832	– 86 939	14 410		609	91 692	– 91 799	15 800
565	86 940	– 87 047	14 442		610	91 800	– 91 907	15 832
566	87 048	– 87 155	14 472		611	91 908	– 92 015	15 862
567	87 156	– 87 263	14 502		612	92 016	– 92 123	15 894
568	87 264	– 87 371	14 532		613	92 124	– 92 231	15 926
569	87 372	– 87 479	14 564		614	92 232	– 92 339	15 956
570	87 480	– 87 587	14 594		615	92 340	– 92 447	15 988
571	87 588	– 87 695	14 624		616	92 448	– 92 555	16 018
572	87 696	– 87 803	14 656		617	92 556	– 92 663	16 050
573	87 804	– 87 911	14 686		618	92 664	– 92 771	16 082
574	87 912	– 88 019	14 718		619	92 772	– 92 879	16 112
575	88 020	– 88 127	14 748		620	92 880	– 92 987	16 144
576	88 128	– 88 235	14 778		621	92 988	– 93 095	16 176
577	88 236	– 88 343	14 810		622	93 096	– 93 203	16 206
578	88 344	– 88 451	14 840		623	93 204	– 93 311	16 238
579	88 452	– 88 559	14 870		624	93 312	– 93 419	16 270
580	88 560	– 88 667	14 902		625	93 420	– 93 527	16 300
581	88 668	– 88 775	14 932		626	93 528	– 93 635	16 332
582	88 776	– 88 883	14 964		627	93 636	– 93 743	16 364
583	88 884	– 88 991	14 994		628	93 744	– 93 851	16 396
584	88 992	– 89 099	15 024		629	93 852	– 93 959	16 426
585	89 100	– 89 207	15 056		630	93 960	– 94 067	16 458

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis				von	bis	
631	94 068	– 94 175	16 490		676	98 928	– 99 035	17 920
632	94 176	– 94 283	16 522		677	99 036	– 99 143	17 952
633	94 284	– 94 391	16 552		678	99 144	– 99 251	17 984
634	94 392	– 94 499	16 584		679	99 252	– 99 359	18 016
635	94 500	– 94 607	16 616		680	99 360	– 99 467	18 048
636	94 608	– 94 715	16 648		681	99 468	– 99 575	18 080
637	94 716	– 94 823	16 678		682	99 576	– 99 683	18 112
638	94 824	– 94 931	16 710		683	99 684	– 99 791	18 144
639	94 932	– 95 039	16 742		684	99 792	– 99 899	18 176
640	95 040	– 95 147	16 774		685	99 900	– 100 007	18 208
641	95 148	– 95 255	16 806		686	100 008	– 100 115	18 242
642	95 256	– 95 363	16 836		687	100 116	– 100 223	18 274
643	95 364	– 95 471	16 868		688	100 224	– 100 331	18 306
644	95 472	– 95 579	16 900		689	100 332	– 100 439	18 338
645	95 580	– 95 687	16 932		690	100 440	– 100 547	18 370
646	95 688	– 95 795	16 964		691	100 548	– 100 655	18 402
647	95 796	– 95 903	16 994		692	100 656	– 100 763	18 434
648	95 904	– 96 011	17 026		693	100 764	– 100 871	18 466
649	96 012	– 96 119	17 058		694	100 872	– 100 979	18 500
650	96 120	– 96 227	17 090		695	100 980	– 101 087	18 532
651	96 228	– 96 335	17 122		696	101 088	– 101 195	18 564
652	96 336	– 96 443	17 154		697	101 196	– 101 303	18 596
653	96 444	– 96 551	17 186		698	101 304	– 101 411	18 628
654	96 552	– 96 659	17 218		699	101 412	– 101 519	18 662
655	96 660	– 96 767	17 248		700	101 520	– 101 627	18 694
656	96 768	– 96 875	17 280		701	101 628	– 101 735	18 726
657	96 876	– 96 983	17 312		702	101 736	– 101 843	18 758
658	96 984	– 97 091	17 344		703	101 844	– 101 951	18 790
659	97 092	– 97 199	17 376		704	101 952	– 102 059	18 824
660	97 200	– 97 307	17 408		705	102 060	– 102 167	18 856
661	97 308	– 97 415	17 440		706	102 168	– 102 275	18 888
662	97 416	– 97 523	17 472		707	102 276	– 102 383	18 920
663	97 524	– 97 631	17 504		708	102 384	– 102 491	18 954
664	97 632	– 97 739	17 536		709	102 492	– 102 599	18 986
665	97 740	– 97 847	17 568		710	102 600	– 102 707	19 018
666	97 848	– 97 955	17 600		711	102 708	– 102 815	19 050
667	97 956	– 98 063	17 632		712	102 816	– 102 923	19 084
668	98 064	– 98 171	17 664		713	102 924	– 103 031	19 116
669	98 172	– 98 279	17 696		714	103 032	– 103 139	19 148
670	98 280	– 98 387	17 728		715	103 140	– 103 247	19 180
671	98 388	– 98 495	17 760		716	103 248	– 103 355	19 214
672	98 496	– 98 603	17 792		717	103 356	– 103 463	19 246
673	98 604	– 98 711	17 824		718	103 464	– 103 571	19 278
674	98 712	– 98 819	17 856		719	103 572	– 103 679	19 312
675	98 820	– 98 927	17 888		720	103 680	– 103 787	19 344

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
721	103 788	– 103 895	19 376	766	108 648	– 108 755	20 862
722	103 896	– 104 003	19 410	767	108 756	– 108 863	20 894
723	104 004	– 104 111	19 442	768	108 864	– 108 971	20 928
724	104 112	– 104 219	19 474	769	108 972	– 109 079	20 960
725	104 220	– 104 327	19 508	770	109 080	– 109 187	20 994
726	104 328	– 104 435	19 540	771	109 188	– 109 295	21 028
727	104 436	– 104 543	19 574	772	109 296	– 109 403	21 060
728	104 544	– 104 651	19 606	773	109 404	– 109 511	21 094
729	104 652	– 104 759	19 638	774	109 512	– 109 619	21 128
730	104 760	– 104 867	19 672	775	109 620	– 109 727	21 162
731	104 868	– 104 975	19 704	776	109 728	– 109 835	21 194
732	104 976	– 105 083	19 738	777	109 836	– 109 943	21 228
733	105 084	– 105 191	19 770	778	109 944	– 110 051	21 262
734	105 192	– 105 299	19 802	779	110 052	– 110 159	21 294
735	105 300	– 105 407	19 836	780	110 160	– 110 267	21 328
736	105 408	– 105 515	19 868	781	110 268	– 110 375	21 362
737	105 516	– 105 623	19 902	782	110 376	– 110 483	21 396
738	105 624	– 105 731	19 934	783	110 484	– 110 591	21 428
739	105 732	– 105 839	19 968	784	110 592	– 110 699	21 462
740	105 840	– 105 947	20 000	785	110 700	– 110 807	21 496
741	105 948	– 106 055	20 034	786	110 808	– 110 915	21 530
742	106 056	– 106 163	20 066	787	110 916	– 111 023	21 562
743	106 164	– 106 271	20 100	788	111 024	– 111 131	21 596
744	106 272	– 106 379	20 132	789	111 132	– 111 239	21 630
745	106 380	– 106 487	20 166	790	111 240	– 111 347	21 664
746	106 488	– 106 595	20 198	791	111 348	– 111 455	21 698
747	106 596	– 106 703	20 232	792	111 456	– 111 563	21 730
748	106 704	– 106 811	20 264	793	111 564	– 111 671	21 764
749	106 812	– 106 919	20 298	794	111 672	– 111 779	21 798
750	106 920	– 107 027	20 330	795	111 780	– 111 887	21 832
751	107 028	– 107 135	20 364	796	111 888	– 111 995	21 866
752	107 136	– 107 243	20 396	797	111 996	– 112 103	21 900
753	107 244	– 107 351	20 430	798	112 104	– 112 211	21 932
754	107 352	– 107 459	20 462	799	112 212	– 112 319	21 966
755	107 460	– 107 567	20 496	800	112 320	– 112 427	22 000
756	107 568	– 107 675	20 528	801	112 428	– 112 535	22 034
757	107 676	– 107 783	20 562	802	112 536	– 112 643	22 068
758	107 784	– 107 891	20 596	803	112 644	– 112 751	22 102
759	107 892	– 107 999	20 628	804	112 752	– 112 859	22 136
760	108 000	– 108 107	20 662	805	112 860	– 112 967	22 170
761	108 108	– 108 215	20 694	806	112 968	– 113 075	22 204
762	108 216	– 108 323	20 728	807	113 076	– 113 183	22 236
763	108 324	– 108 431	20 762	808	113 184	– 113 291	22 270
764	108 432	– 108 539	20 794	809	113 292	– 113 399	22 304
765	108 540	– 108 647	20 828	810	113 400	– 113 507	22 338

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
811	113 508	– 113 615	22 372	856	118 368	– 118 475	23 910
812	113 616	– 113 723	22 406	857	118 476	– 118 583	23 946
813	113 724	– 113 831	22 440	858	118 584	– 118 691	23 980
814	113 832	– 113 939	22 474	859	118 692	– 118 799	24 014
815	113 940	– 114 047	22 508	860	118 800	– 118 907	24 048
816	114 048	– 114 155	22 542	861	118 908	– 119 015	24 084
817	114 156	– 114 263	22 576	862	119 016	– 119 123	24 118
818	114 264	– 114 371	22 610	863	119 124	– 119 231	24 152
819	114 372	– 114 479	22 644	864	119 232	– 119 339	24 186
820	114 480	– 114 587	22 678	865	119 340	– 119 447	24 222
				866	119 448	– 119 555	24 256
821	114 588	– 114 695	22 712	867	119 556	– 119 663	24 290
822	114 696	– 114 803	22 746	868	119 664	– 119 771	24 326
823	114 804	– 114 911	22 780	869	119 772	– 119 879	24 360
824	114 912	– 115 019	22 814	870	119 880	– 119 987	24 394
825	115 020	– 115 127	22 848	871	119 988	– 120 095	24 430
826	115 128	– 115 235	22 882	872	120 096	– 120 203	24 464
827	115 236	– 115 343	22 916	873	120 204	– 120 311	24 498
828	115 344	– 115 451	22 950	874	120 312	– 120 419	24 534
829	115 452	– 115 559	22 984	875	120 420	– 120 527	24 568
830	115 560	– 115 667	23 018				
				876	120 528	– 120 635	24 604
831	115 668	– 115 775	23 052	877	120 636	– 120 743	24 638
832	115 776	– 115 883	23 086	878	120 744	– 120 851	24 672
833	115 884	– 115 991	23 120	879	120 852	– 120 959	24 708
834	115 992	– 116 099	23 156	880	120 960	– 121 067	24 742
835	116 100	– 116 207	23 190	881	121 068	– 121 175	24 776
836	116 208	– 116 315	23 224	882	121 176	– 121 283	24 812
837	116 316	– 116 423	23 258	883	121 284	– 121 391	24 846
838	116 424	– 116 531	23 292	884	121 392	– 121 499	24 882
839	116 532	– 116 639	23 326	885	121 500	– 121 607	24 916
840	116 640	– 116 747	23 360				
				886	121 608	– 121 715	24 952
841	116 748	– 116 855	23 394	887	121 716	– 121 823	24 986
842	116 856	– 116 963	23 430	888	121 824	– 121 931	25 022
843	116 964	– 117 071	23 464	889	121 932	– 122 039	25 056
844	117 072	– 117 179	23 498	890	122 040	– 122 147	25 090
845	117 180	– 117 287	23 532	891	122 148	– 122 255	25 126
846	117 288	– 117 395	23 566	892	122 256	– 122 363	25 160
847	117 396	– 117 503	23 600	893	122 364	– 122 471	25 196
848	117 504	– 117 611	23 636	894	122 472	– 122 579	25 230
849	117 612	– 117 719	23 670	895	122 580	– 122 687	25 266
850	117 720	– 117 827	23 704				
				896	122 688	– 122 795	25 300
851	117 828	– 117 935	23 738	897	122 796	– 122 903	25 336
852	117 936	– 118 043	23 772	898	122 904	– 123 011	25 370
853	118 044	– 118 151	23 808	899	123 012	– 123 119	25 406
854	118 152	– 118 259	23 842	900	123 120	– 123 227	25 440
855	118 260	– 118 367	23 876				

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
901	123 228	– 123 335	25 476	946	128 088	– 128 195	27 068
902	123 336	– 123 443	25 512	947	128 196	– 128 303	27 104
903	123 444	– 123 551	25 546	948	128 304	– 128 411	27 140
904	123 552	– 123 659	25 582	949	128 412	– 128 519	27 176
905	123 660	– 123 767	25 616	950	128 520	– 128 627	27 212
906	123 768	– 123 875	25 652	951	128 628	– 128 735	27 248
907	123 876	– 123 983	25 686	952	128 736	– 128 843	27 282
908	123 984	– 124 091	25 722	953	128 844	– 128 951	27 318
909	124 092	– 124 199	25 758	954	128 952	– 129 059	27 354
910	124 200	– 124 307	25 792	955	129 060	– 129 167	27 390
911	124 308	– 124 415	25 828	956	129 168	– 129 275	27 426
912	124 416	– 124 523	25 862	957	129 276	– 129 383	27 462
913	124 524	– 124 631	25 898	958	129 384	– 129 491	27 498
914	124 632	– 124 739	25 934	959	129 492	– 129 599	27 534
915	124 740	– 124 847	25 968	960	129 600	– 129 707	27 570
916	124 848	– 124 955	26 004	961	129 708	– 129 815	27 606
917	124 956	– 125 063	26 040	962	129 816	– 129 923	27 642
918	125 064	– 125 171	26 074	963	129 924	– 130 031	27 678
919	125 172	– 125 279	26 110	964	130 032	– 130 139	27 714
920	125 280	– 125 387	26 146	965	130 140	– 130 247	27 750
921	125 388	– 125 495	26 180	966	130 248	– 130 355	27 786
922	125 496	– 125 603	26 216	967	130 356	– 130 463	27 822
923	125 604	– 125 711	26 252	968	130 464	– 130 571	27 856
924	125 712	– 125 819	26 286	969	130 572	– 130 679	27 892
925	125 820	– 125 927	26 322	970	130 680	– 130 787	27 928
926	125 928	– 126 035	26 358	971	130 788	– 130 895	27 966
927	126 036	– 126 143	26 392	972	130 896	– 131 003	28 002
928	126 144	– 126 251	26 428	973	131 004	– 131 111	28 038
929	126 252	– 126 359	26 464	974	131 112	– 131 219	28 074
930	126 360	– 126 467	26 500	975	131 220	– 131 327	28 110
931	126 468	– 126 575	26 534	976	131 328	– 131 435	28 146
932	126 576	– 126 683	26 570	977	131 436	– 131 543	28 182
933	126 684	– 126 791	26 606	978	131 544	– 131 651	28 218
934	126 792	– 126 899	26 642	979	131 652	– 131 759	28 254
935	126 900	– 127 007	26 676	980	131 760	– 131 867	28 290
936	127 008	– 127 115	26 712	981	131 868	– 131 975	28 326
937	127 116	– 127 223	26 748	982	131 976	– 132 083	28 362
938	127 224	– 127 331	26 784	983	132 084	– 132 191	28 398
939	127 332	– 127 439	26 820	984	132 192	– 132 299	28 434
940	127 440	– 127 547	26 854	985	132 300	– 132 407	28 470
941	127 548	– 127 655	26 890	986	132 408	– 132 515	28 506
942	127 656	– 127 763	26 926	987	132 516	– 132 623	28 544
943	127 764	– 127 871	26 962	988	132 624	– 132 731	28 580
944	127 872	– 127 979	26 998	989	132 732	– 132 839	28 616
945	127 980	– 128 087	27 032	990	132 840	– 132 947	28 652

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
991	132 948	– 133 055	28 688	1036	137 808	– 137 915	30 334
992	133 056	– 133 163	28 724	1037	137 916	– 138 023	30 372
993	133 164	– 133 271	28 760	1038	138 024	– 138 131	30 408
994	133 272	– 133 379	28 798	1039	138 132	– 138 239	30 446
995	133 380	– 133 487	28 834	1040	138 240	– 138 347	30 482
996	133 488	– 133 595	28 870	1041	138 348	– 138 455	30 520
997	133 596	– 133 703	28 906	1042	138 456	– 138 563	30 556
998	133 704	– 133 811	28 942	1043	138 564	– 138 671	30 594
999	133 812	– 133 919	28 978	1044	138 672	– 138 779	30 630
1000	133 920	– 134 027	29 016	1045	138 780	– 138 887	30 668
1001	134 028	– 134 135	29 052	1046	138 888	– 138 995	30 704
1002	134 136	– 134 243	29 088	1047	138 996	– 139 103	30 742
1003	134 244	– 134 351	29 124	1048	139 104	– 139 211	30 778
1004	134 352	– 134 459	29 162	1049	139 212	– 139 319	30 816
1005	134 460	– 134 567	29 198	1050	139 320	– 139 427	30 852
1006	134 568	– 134 675	29 234	1051	139 428	– 139 535	30 890
1007	134 676	– 134 783	29 270	1052	139 536	– 139 643	30 926
1008	134 784	– 134 891	29 308	1053	139 644	– 139 751	30 964
1009	134 892	– 134 999	29 344	1054	139 752	– 139 859	31 002
1010	135 000	– 135 107	29 380	1055	139 860	– 139 967	31 038
1011	135 108	– 135 215	29 416	1056	139 968	– 140 075	31 076
1012	135 216	– 135 323	29 454	1057	140 076	– 140 183	31 112
1013	135 324	– 135 431	29 490	1058	140 184	– 140 291	31 150
1014	135 432	– 135 539	29 526	1059	140 292	– 140 399	31 186
1015	135 540	– 135 647	29 562	1060	140 400	– 140 507	31 224
1016	135 648	– 135 755	29 600	1061	140 508	– 140 615	31 262
1017	135 756	– 135 863	29 636	1062	140 616	– 140 723	31 298
1018	135 864	– 135 971	29 672	1063	140 724	– 140 831	31 336
1019	135 972	– 136 079	29 710	1064	140 832	– 140 939	31 374
1020	136 080	– 136 187	29 746	1065	140 940	– 141 047	31 410
1021	136 188	– 136 295	29 782	1066	141 048	– 141 155	31 448
1022	136 296	– 136 403	29 820	1067	141 156	– 141 263	31 484
1023	136 404	– 136 511	29 856	1068	141 264	– 141 371	31 522
1024	136 512	– 136 619	29 894	1069	141 372	– 141 479	31 560
1025	136 620	– 136 727	29 930	1070	141 480	– 141 587	31 596
1026	136 728	– 136 835	29 966	1071	141 588	– 141 695	31 634
1027	136 836	– 136 943	30 004	1072	141 696	– 141 803	31 672
1028	136 944	– 137 051	30 040	1073	141 804	– 141 911	31 708
1029	137 052	– 137 159	30 076	1074	141 912	– 142 019	31 746
1030	137 160	– 137 267	30 114	1075	142 020	– 142 127	31 784
1031	137 268	– 137 375	30 150	1076	142 128	– 142 235	31 822
1032	137 376	– 137 483	30 188	1077	142 236	– 142 343	31 858
1033	137 484	– 137 591	30 224	1078	142 344	– 142 451	31 896
1034	137 592	– 137 699	30 262	1079	142 452	– 142 559	31 934
1035	137 700	– 137 807	30 298	1080	142 560	– 142 667	31 972

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1081	142 668	– 142 775	32 008	1126	147 528	– 147 635	33 710
1082	142 776	– 142 883	32 046	1127	147 636	– 147 743	33 748
1083	142 884	– 142 991	32 084	1128	147 744	– 147 851	33 786
1084	142 992	– 143 099	32 122	1129	147 852	– 147 959	33 824
1085	143 100	– 143 207	32 158	1130	147 960	– 148 067	33 862
1086	143 208	– 143 315	32 196	1131	148 068	– 148 175	33 900
1087	143 316	– 143 423	32 234	1132	148 176	– 148 283	33 938
1088	143 424	– 143 531	32 272	1133	148 284	– 148 391	33 976
1089	143 532	– 143 639	32 308	1134	148 392	– 148 499	34 014
1090	143 640	– 143 747	32 346	1135	148 500	– 148 607	34 052
1091	143 748	– 143 855	32 384	1136	148 608	– 148 715	34 090
1092	143 856	– 143 963	32 422	1137	148 716	– 148 823	34 130
1093	143 964	– 144 071	32 460	1138	148 824	– 148 931	34 168
1094	144 072	– 144 179	32 498	1139	148 932	– 149 039	34 206
1095	144 180	– 144 287	32 534	1140	149 040	– 149 147	34 244
1096	144 288	– 144 395	32 572	1141	149 148	– 149 255	34 282
1097	144 396	– 144 503	32 610	1142	149 256	– 149 363	34 320
1098	144 504	– 144 611	32 648	1143	149 364	– 149 471	34 358
1099	144 612	– 144 719	32 686	1144	149 472	– 149 579	34 398
1100	144 720	– 144 827	32 724	1145	149 580	– 149 687	34 436
1101	144 828	– 144 935	32 762	1146	149 688	– 149 795	34 474
1102	144 936	– 145 043	32 798	1147	149 796	– 149 903	34 512
1103	145 044	– 145 151	32 836	1148	149 904	– 150 011	34 550
1104	145 152	– 145 259	32 874	1149	150 012	– 150 119	34 590
1105	145 260	– 145 367	32 912	1150	150 120	– 150 227	34 628
1106	145 368	– 145 475	32 950	1151	150 228	– 150 335	34 666
1107	145 476	– 145 583	32 988	1152	150 336	– 150 443	34 704
1108	145 584	– 145 691	33 026	1153	150 444	– 150 551	34 742
1109	145 692	– 145 799	33 064	1154	150 552	– 150 659	34 782
1110	145 800	– 145 907	33 102	1155	150 660	– 150 767	34 820
1111	145 908	– 146 015	33 140	1156	150 768	– 150 875	34 858
1112	146 016	– 146 123	33 178	1157	150 876	– 150 983	34 896
1113	146 124	– 146 231	33 216	1158	150 984	– 151 091	34 936
1114	146 232	– 146 339	33 254	1159	151 092	– 151 199	34 974
1115	146 340	– 146 447	33 292	1160	151 200	– 151 307	35 012
1116	146 448	– 146 555	33 328	1161	151 308	– 151 415	35 050
1117	146 556	– 146 663	33 366	1162	151 416	– 151 523	35 090
1118	146 664	– 146 771	33 404	1163	151 524	– 151 631	35 128
1119	146 772	– 146 879	33 442	1164	151 632	– 151 739	35 166
1120	146 880	– 146 987	33 480	1165	151 740	– 151 847	35 206
1121	146 988	– 147 095	33 518	1166	151 848	– 151 955	35 244
1122	147 096	– 147 203	33 558	1167	151 956	– 152 063	35 282
1123	147 204	– 147 311	33 596	1168	152 064	– 152 171	35 322
1124	147 312	– 147 419	33 634	1169	152 172	– 152 279	35 360
1125	147 420	– 147 527	33 672	1170	152 280	– 152 387	35 398

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1171	152 388	– 152 495	35 438	1216	157 248	– 157 355	37 192
1172	152 496	– 152 603	35 476	1217	157 356	– 157 463	37 232
1173	152 604	– 152 711	35 514	1218	157 464	– 157 571	37 270
1174	152 712	– 152 819	35 554	1219	157 572	– 157 679	37 310
1175	152 820	– 152 927	35 592	1220	157 680	– 157 787	37 350
1176	152 928	– 153 035	35 630	1221	157 788	– 157 895	37 388
1177	153 036	– 153 143	35 670	1222	157 896	– 158 003	37 428
1178	153 144	– 153 251	35 708	1223	158 004	– 158 111	37 468
1179	153 252	– 153 359	35 748	1224	158 112	– 158 219	37 506
1180	153 360	– 153 467	35 786	1225	158 220	– 158 327	37 546
1181	153 468	– 153 575	35 824	1226	158 328	– 158 435	37 586
1182	153 576	– 153 683	35 864	1227	158 436	– 158 543	37 626
1183	153 684	– 153 791	35 902	1228	158 544	– 158 651	37 664
1184	153 792	– 153 899	35 942	1229	158 652	– 158 759	37 704
1185	153 900	– 154 007	35 980	1230	158 760	– 158 867	37 744
1186	154 008	– 154 115	36 020	1231	158 868	– 158 975	37 784
1187	154 116	– 154 223	36 058	1232	158 976	– 159 083	37 822
1188	154 224	– 154 331	36 096	1233	159 084	– 159 191	37 862
1189	154 332	– 154 439	36 136	1234	159 192	– 159 299	37 902
1190	154 440	– 154 547	36 174	1235	159 300	– 159 407	37 942
1191	154 548	– 154 655	36 214	1236	159 408	– 159 515	37 980
1192	154 656	– 154 763	36 252	1237	159 516	– 159 623	38 020
1193	154 764	– 154 871	36 292	1238	159 624	– 159 731	38 060
1194	154 872	– 154 979	36 330	1239	159 732	– 159 839	38 100
1195	154 980	– 155 087	36 370	1240	159 840	– 159 947	38 140
1196	155 088	– 155 195	36 408	1241	159 948	– 160 055	38 178
1197	155 196	– 155 303	36 448	1242	160 056	– 160 163	38 218
1198	155 304	– 155 411	36 486	1243	160 164	– 160 271	38 258
1199	155 412	– 155 519	36 526	1244	160 272	– 160 379	38 298
1200	155 520	– 155 627	36 564	1245	160 380	– 160 487	38 338
1201	155 628	– 155 735	36 604	1246	160 488	– 160 595	38 378
1202	155 736	– 155 843	36 644	1247	160 596	– 160 703	38 416
1203	155 844	– 155 951	36 682	1248	160 704	– 160 811	38 456
1204	155 952	– 156 059	36 722	1249	160 812	– 160 919	38 496
1205	156 060	– 156 167	36 760	1250	160 920	– 161 027	38 536
1206	156 168	– 156 275	36 800	1251	161 028	– 161 135	38 576
1207	156 276	– 156 383	36 838	1252	161 136	– 161 243	38 616
1208	156 384	– 156 491	36 878	1253	161 244	– 161 351	38 656
1209	156 492	– 156 599	36 918	1254	161 352	– 161 459	38 696
1210	156 600	– 156 707	36 956	1255	161 460	– 161 567	38 734
1211	156 708	– 156 815	36 996	1256	161 568	– 161 675	38 774
1212	156 816	– 156 923	37 034	1257	161 676	– 161 783	38 814
1213	156 924	– 157 031	37 074	1258	161 784	– 161 891	38 854
1214	157 032	– 157 139	37 114	1259	161 892	– 161 999	38 894
1215	157 140	– 157 247	37 152	1260	162 000	– 162 107	38 934

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1261	162 108	– 162 215	38 974	1306	166 968	– 167 075	40 784
1262	162 216	– 162 323	39 014	1307	167 076	– 167 183	40 824
1263	162 324	– 162 431	39 054	1308	167 184	– 167 291	40 864
1264	162 432	– 162 539	39 094	1309	167 292	– 167 399	40 904
1265	162 540	– 162 647	39 134	1310	167 400	– 167 507	40 946
1266	162 648	– 162 755	39 174	1311	167 508	– 167 615	40 986
1267	162 756	– 162 863	39 214	1312	167 616	– 167 723	41 026
1268	162 864	– 162 971	39 254	1313	167 724	– 167 831	41 066
1269	162 972	– 163 079	39 294	1314	167 832	– 167 939	41 108
1270	163 080	– 163 187	39 334	1315	167 940	– 168 047	41 148
				1316	168 048	– 168 155	41 188
1271	163 188	– 163 295	39 374	1317	168 156	– 168 263	41 230
1272	163 296	– 163 403	39 414	1318	168 264	– 168 371	41 270
1273	163 404	– 163 511	39 454	1319	168 372	– 168 479	41 310
1274	163 512	– 163 619	39 494	1320	168 480	– 168 587	41 352
1275	163 620	– 163 727	39 534	1321	168 588	– 168 695	41 392
1276	163 728	– 163 835	39 574	1322	168 696	– 168 803	41 432
1277	163 836	– 163 943	39 614	1323	168 804	– 168 911	41 474
1278	163 944	– 164 051	39 654	1324	168 912	– 169 019	41 514
1279	164 052	– 164 159	39 694	1325	169 020	– 169 127	41 556
1280	164 160	– 164 267	39 734				
				1326	169 128	– 169 235	41 596
1281	164 268	– 164 375	39 774	1327	169 236	– 169 343	41 636
1282	164 376	– 164 483	39 814	1328	169 344	– 169 451	41 678
1283	164 484	– 164 591	39 856	1329	169 452	– 169 559	41 718
1284	164 592	– 164 699	39 896	1330	169 560	– 169 667	41 758
1285	164 700	– 164 807	39 936	1331	169 668	– 169 775	41 800
1286	164 808	– 164 915	39 976	1332	169 776	– 169 883	41 840
1287	164 916	– 165 023	40 016	1333	169 884	– 169 991	41 882
1288	165 024	– 165 131	40 056	1334	169 992	– 170 099	41 922
1289	165 132	– 165 239	40 096	1335	170 100	– 170 207	41 964
1290	165 240	– 165 347	40 136				
				1336	170 208	– 170 315	42 004
1291	165 348	– 165 455	40 178	1337	170 316	– 170 423	42 046
1292	165 456	– 165 563	40 218	1338	170 424	– 170 531	42 086
1293	165 564	– 165 671	40 258	1339	170 532	– 170 639	42 126
1294	165 672	– 165 779	40 298	1340	170 640	– 170 747	42 168
1295	165 780	– 165 887	40 338	1341	170 748	– 170 855	42 208
1296	165 888	– 165 995	40 378	1342	170 856	– 170 963	42 250
1297	165 996	– 166 103	40 420	1343	170 964	– 171 071	42 290
1298	166 104	– 166 211	40 460	1344	171 072	– 171 179	42 332
1299	166 212	– 166 319	40 500	1345	171 180	– 171 287	42 372
1300	166 320	– 166 427	40 540				
				1346	171 288	– 171 395	42 414
1301	166 428	– 166 535	40 580	1347	171 396	– 171 503	42 454
1302	166 536	– 166 643	40 622	1348	171 504	– 171 611	42 496
1303	166 644	– 166 751	40 662	1349	171 612	– 171 719	42 538
1304	166 752	– 166 859	40 702	1350	171 720	– 171 827	42 578
1305	166 860	– 166 967	40 742				

noch Anlage 2 (zu § 58 Abs. 5)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle 1999

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1351	171 828	– 171 935	42 620	1389	175 932	– 176 039	44 190
1352	171 936	– 172 043	42 660	1390	176 040	– 176 147	44 232
1353	172 044	– 172 151	42 702	1391	176 148	– 176 255	44 274
1354	172 152	– 172 259	42 742	1392	176 256	– 176 363	44 316
1355	172 260	– 172 367	42 784	1393	176 364	– 176 471	44 358
1356	172 368	– 172 475	42 824	1394	176 472	– 176 579	44 400
1357	172 476	– 172 583	42 866	1395	176 580	– 176 687	44 440
1358	172 584	– 172 691	42 908	1396	176 688	– 176 795	44 482
1359	172 692	– 172 799	42 948	1397	176 796	– 176 903	44 524
1360	172 800	– 172 907	42 990	1398	176 904	– 177 011	44 566
1361	172 908	– 173 015	43 030	1399	177 012	– 177 119	44 608
1362	173 016	– 173 123	43 072	1400	177 120	– 177 227	44 650
1363	173 124	– 173 231	43 114	1401	177 228	– 177 335	44 692
1364	173 232	– 173 339	43 154	1402	177 336	– 177 443	44 732
1365	173 340	– 173 447	43 196	1403	177 444	– 177 551	44 774
1366	173 448	– 173 555	43 238	1404	177 552	– 177 659	44 816
1367	173 556	– 173 663	43 278	1405	177 660	– 177 767	44 858
1368	173 664	– 173 771	43 320	1406	177 768	– 177 875	44 900
1369	173 772	– 173 879	43 362	1407	177 876	– 177 983	44 942
1370	173 880	– 173 987	43 402	1408	177 984	– 178 091	44 984
1371	173 988	– 174 095	43 444	1409	178 092	– 178 199	45 026
1372	174 096	– 174 203	43 486	1410	178 200	– 178 307	45 068
1373	174 204	– 174 311	43 526	1411	178 308	– 178 415	45 110
1374	174 312	– 174 419	43 568	1412	178 416	– 178 523	45 152
1375	174 420	– 174 527	43 610	1413	178 524	– 178 631	45 194
1376	174 528	– 174 635	43 652	1414	178 632	– 178 739	45 236
1377	174 636	– 174 743	43 692	1415	178 740	– 178 847	45 278
1378	174 744	– 174 851	43 734	1416	178 848	– 178 955	45 320
1379	174 852	– 174 959	43 776	1417	178 956	– 179 063	45 362
1380	174 960	– 175 067	43 816	1418	179 064	– 179 171	45 404
1381	175 068	– 175 175	43 858	1419	179 172	– 179 279	45 446
1382	175 176	– 175 283	43 900	1420	179 280	– 179 387	45 488
1383	175 284	– 175 391	43 942	1421	179 388	– 179 495	45 530
1384	175 392	– 175 499	43 982	1422	179 496	– 179 603	45 572
1385	175 500	– 175 607	44 024	1423	179 604	– 179 711	45 614
1386	175 608	– 175 715	44 066	1424	179 712	– 179 819	45 656
1387	175 716	– 175 823	44 108	1425	179 820	– 179 927	45 698
1388	175 824	– 175 931	44 150	1426	179 928	– 180 035	45 740

**Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals
für lebenslänglich laufende Leistungen
von Unterstützungskassen**

Erreichtes Alter des Leistungsempfängers (Jahre)	Die Jahresbeträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen	
	an männliche Leistungs- empfänger mit	an weibliche Leistungs- empfänger mit
1	2	3
bis 26	11	17
27 bis 29	12	17
30	13	17
31 bis 35	13	16
36 bis 39	14	16
40 bis 46	14	15
47 und 48	14	14
49 bis 52	13	14
53 bis 56	13	13
57 und 58	13	12
59 und 60	12	12
61 bis 63	12	11
64	11	11
65 bis 67	11	10
68 bis 71	10	9
72 bis 74	9	8
75 bis 77	8	7
78	8	6
79 bis 81	7	6
82 bis 84	6	5
85 bis 87	5	4
88	4	4
89 und 90	4	3
91 und 93	3	3
94	3	2
95 und älter	2	2

Anlage 4 (zu § 107)

Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ergänzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge vom 24. Juni 1994 (BGBl. II S. 2031)

Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, gesloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktieselskab, anpartsselskab;
- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;
- Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:
osakeyhtiö/aktiebolag, osuuskunta/andelslag, säästöpankki/sparbank and vakuutusyhtiö/försäkringsbolag;
- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:
Ανώνυμη Εταιρεία;
- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:
sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen

oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;

- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
 - Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
 - Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
 - Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktiebolag, bankaktiebolag, försäkringsaktiebolag;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,

- φοροζ εισοδηματοζ νομικων προσωπων κερδοσκοπικου χαρακτηρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden,
 - Corporation tax im Vereinigten Königreich
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

Artikel 2

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Wirtschaftsjahr
- § 2 Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten
- § 3 Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs
- § 4 Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören
- § 5 Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert
- § 6 Anschaffung, Herstellung
- § 7 Absetzung für Abnutzung im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes
- § 8 Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden
- § 9 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat
- § 10 Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben
- § 11 Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungs-Leibrenten in besonderen Fällen
- § 12 Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften
- § 13 Übersendung von Urkunden durch die Notare

- § 14 Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen
- § 15 Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen
- § 16 Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke
- § 17 Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug
- § 18 Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke
- § 19 Nachweis der Behinderung
- § 20 Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz
- § 21 Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten
- § 22 Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern
- § 23 Steuererklärungspflicht
- § 24 Bescheinigungspflichten
- § 25 Unterlagen zur Steuererklärung
- § 26 Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 68 des Gesetzes
- § 27 Anwendung des § 54 des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten
- § 28 Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen
- § 29 Arbeitnehmer, Arbeitgeber
- § 30 Arbeitslohn
- § 31 Lohnkonto
- § 32 Begriffsbestimmungen
- § 33 Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 132 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes
- § 34 Aufzeichnungen, Steueraufsicht
- § 35 Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (§ 132 Abs. 5 des Gesetzes)
- § 36 Steuerabzug in den Fällen des § 132 Abs. 6 des Gesetzes
- § 37 Haftungsbescheid
- § 38 Anwendungsvorschriften

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen

Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch dann vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahrs; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

§ 3

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 4

Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§ 5

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 6

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

§ 7

Absetzung für Abnutzung im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens

die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinnge-
mäßiger Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Mark-
bilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten berei-
nigten Fassung ergeben würden. In dem Teil des
Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor
dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des
21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Gebäude, die zum Betriebsvermögen eines
Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehö-
ren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle
des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle
des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes der § 8
Abs. 1 und der § 11 des D-Markbilanzgesetzes für
das Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 4140-2, veröffentlichten berei-
nigten Fassung treten.

§ 8

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des
§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in
dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbe-
stimmung entsprechend genutzt werden kann. Der
Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem
21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat,
mit dem 21. Juni 1948;
2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem
20. Juni 1948 hergestellt hat,
mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;
3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem
20. Juni 1948 angeschafft hat,
mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die
Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949
und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der
1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude
treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der
19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni
1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saar-
land belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen
gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils
der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948
jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach § 23 Abs. 4 Satz 3
des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung
für außergewöhnliche technische oder wirtschaft-
liche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich
die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden
Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den An-
schaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes
abzüglich des Betrags der Absetzung für außerge-
wöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnut-
zung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige
ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Ge-
bäude nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes mit
dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

§ 9

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehö-
renden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige
unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Ab-
setzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs-
oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder
dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle
getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch
Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnach-
folger aufgewendeten Herstellungskosten und nach
dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maß-
gebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des
Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung
durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit
die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger
zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnut-
zung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen
bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Abset-
zung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die
Absetzung für Substanzverringerung und für erhöhte
Absetzungen entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf
einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind
Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

§ 10

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht
zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn
nicht nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann
zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein
Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus
der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsaus-
gaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf
dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der
Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im
Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der
Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem
Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des
Gewinns aus Waldverkäufen.

§ 11

Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungs-Leibrenten in besonderen Fällen

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden
Fällen auf Grund der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b
des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Veräußerungs-Leibrenten, die vor dem 1. Ja-
nuar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist
das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr
des Rentenberechtigten maßgebend;

2. bei Veräußerungs-Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Veräußerungs-Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag der Veräußerungs-Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Veräußerungs-Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	entfällt
3	4	94
4	7	88
5	9	84
6	11	82
7	13	79
8	15	77
9	17	75
10	19	73
11	21	71
12	23	69
13	25	68
14	26	67
15	28	65
16	29	64
17	31	62
18	32	61
19	34	60
20	35	59

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
21	36	58
22	38	56
23	39	55
24	40	54
25	41	53
26	43	51
27	44	50
28	45	49
29	46	48
30	47	47
31	48	46
32	49	45
33	50	44
34-35	51	43
36	52	41
37	53	40
38	54	39
39-40	55	38
41	56	36
42	57	35
43-44	58	34
45	59	32
46-47	60	31
48-49	61	29
50-51	62	28
52-53	63	26
54	64	24
55-57	65	22
58-59	66	20
60-62	67	18
63-64	68	16
65-67	69	14
68-71	70	12
72-76	71	9
77-83	72	6
84-108	73	4
mehr als 108	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zu entnehmen.	

§ 12

**Anschaffungskosten bestimmter Anteile
an Kapitalgesellschaften**

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 30 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

§ 13

Übersendung von Urkunden durch die Notare

(1) Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.

(2) Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit der die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.

(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist.

§ 14

Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen

(1) Der Sicherungsnehmer hat nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt

werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Versicherungsunternehmen, wenn der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat. Werden Ansprüche aus Versicherungsverträgen von Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, sind die Sätze 1 und 2 nur anzuwenden, wenn die Darlehen den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

(1) Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.

(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 45 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist.

§ 16

**Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser,
wissenschaftlicher und der als besonders
förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen
Zwecke**

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 46 des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme verpflichtet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Ausgaben im Sinne des § 46 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 17

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

§ 18

**Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim
Nachweis des Gesundheitszustandes für
steuerliche Zwecke**

Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche

Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.

§ 19

Nachweis der Behinderung

(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz oder eines Bescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder,
 - b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.

(2) Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen.

(4) Ist der Behinderte verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde. Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.

§ 20

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung

des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 62 des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 62 des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(3) Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 62 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

§ 21

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 22

Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 23

Steuererklärungspflicht

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelau-

fene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 68 des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 70 des Gesetzes wählt,
 - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 26 351 Deutsche Mark betragen hat,
 - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes in Betracht kommt;
2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,
 - a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 13 175 Deutsche Mark betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
 - b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

§ 24

Bescheinigungspflichten

Die Träger

1. von Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 6 des Gesetzes,
2. der Geldleistungen, die Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen und ihnen gleichgestellte Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber erhalten, soweit sie nicht auf der Dienstzeit beruhen,
3. der Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
4. der Entschädigungen für Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz

haben bei Einstellung der Leistung oder spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahrs gezahlten Leistungen zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist

der Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen.

§ 25

Unterlagen zur Steuererklärung

(1) Wird der Gewinn nach § 10 Abs. 1 oder § 11 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

(2) Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.

§ 26

Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 68 des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (§ 68 Abs. 2 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§ 27

Anwendung des § 54 des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 68 des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 54 des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 69 des Gesetzes zusammen oder nach § 70 des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 69 des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 54 des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 68 des Gesetzes getrennt oder nach § 70 des Gesetzes besonders ver-

anlagt worden sind. Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.

§ 28

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

Betragen in den Fällen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 44 des Gesetzes), niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.

§ 29

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

§ 30

Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen bezogen werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis;
2. Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis, unabhängig davon, ob sie dem zunächst Bezugs-

berechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn, es sei denn, daß die Beitragsleistungen Werbungskosten gewesen sind;

3. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei einer Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen in Form einer Gruppenversicherung oder Pauschalversicherung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen;
4. Entschädigungen an den Arbeitnehmer oder seinen Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
5. besondere Zuwendungen auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses, zum Beispiel Zuschüsse im Krankheitsfall;
6. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
7. Lohnzuschläge, wegen der Besonderheit der Arbeit;
8. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

§ 31

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers folgendes aufzuzeichnen:

1. den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist, sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale und in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes den Großbuchstaben B. Ändern sich im Laufe des Jahres auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene allgemeine

Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;

2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 87 Abs. 6 des Gesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen:

1. der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;
2. in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes jeweils der Großbuchstabe U;
3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabebetrags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts mit dem nach § 34 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Gesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 34 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 des Gesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen; die nach den Nummern 4 bis 7 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 6 des Gesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 63 Abs. 5 des Gesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;
6. Bezüge im Sinne des § 61 des Gesetzes und die davon nach § 87 Abs. 3 Satz 9 des Gesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
7. Bezüge, die nach den §§ 90 bis 92 des Gesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in

einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung. In den Fällen des § 91 des Gesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 91 Abs. 4 des Gesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben. Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 des Gesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die in § 34 Abs. 2 Satz 9 oder Abs. 3 des Gesetzes genannten Beträge nicht überschritten werden.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 1 500 Deutsche Mark monatlich (350 Deutsche Mark wöchentlich, 50 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

§ 32

Begriffsbestimmungen

(1) Inländisch im Sinne des § 132 Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des Ge-

brauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) und des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. 1995 I S. 156) geschützt sind.

§ 33

Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 132 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

§ 34

Aufzeichnungen, Steueraufsicht

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,
3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 35

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (§ 132 Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Ge-

setzes" jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, daß er unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 36

Steuerabzug in den Fällen des § 132 Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 132 Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

§ 37

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 36 von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 35) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 38

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.

(2) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(3) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und § 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.

(4) § 14 Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit die Fälle, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wurden, noch nicht angezeigt worden sind.

(5) § 65 in der durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(6) Die §§ 30 und 31 sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

(7) § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82 a Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,
2. § 82 a Abs. 3 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,
3. § 82 a Abs. 3 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwen-

dungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind.

(8) § 82 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1999 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Veranlagungszeitraum 1998 als Werbungskosten abzusetzen ist.

(9) § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), ist weiter anzuwenden.

(10) § 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

(11) § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

Aufhebung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben. Sie ist letztmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen vor dem 1. Januar 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1999 zufließen.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 Buchstabe e wird das Zitat „§ 4 d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „§ 15 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- d) Nummer 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 40 vom Hundert der Zuwendungen.“

3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 8 b Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Diese ist mit 30 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.“

6. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;“.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 8 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das

Zitat „§ 54 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 10 wird das Zitat „§ 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

8. In § 14 Nr. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

9. In § 15 Nr. 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 35 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 32 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,

2. für Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5; fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.“

c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 135 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 5,1 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. In § 24 Satz 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 3 sind die Vorschriften des § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 132 Abs. 5 des Einkommensteuer-

gesetzes entsprechend anzuwenden. § 63 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder Absatz 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt.“

13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 25 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).“

14. In § 28 Abs. 7 wird das Zitat „§ 36 e des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 78 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

15. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;

2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 25 vom Hundert unterliegen;

3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1998 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle, die nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 25 vom Hundert unterliegen.“

17. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommens-

teilen, die nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 25 vom Hundert unterliegen;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1998 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;“.

18. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um $\frac{1}{3}$ des Unterschiedsbetrags.“

19. In § 41 Abs. 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

20. In § 43 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 36 c oder § 36 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 76 oder § 77 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

22. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Buchstabe c aufgehoben.

b) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

25. In § 50 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.

26. In § 51 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 73 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

27. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe c aufgehoben und Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.

28. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Schlußvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.

(2) § 21 a Satz 1 und 2 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet; § 21 a Satz 3 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Eine am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildete Rücklage ist am Schluß des nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs und der folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

1. für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,

2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle] anzuwenden.

(4) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in den Absät-

zen 5 bis 9 genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.

(5) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 6 in Höhe von $\frac{1}{10}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{1}{10}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 6 und zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 sowie zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in den nachfolgenden Absätzen 6 bis 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitalteils der Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 6 Satz 4 vor.

(6) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1993, aber vor dem 1. Januar 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 in Höhe von $\frac{27}{22}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{5}{22}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 und zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs

den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach dem in Absatz 5 bezeichneten Teilbetrag und vor den in den nachfolgenden Absätzen 7 bis 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 7 Satz 4 vor.

(7) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1997, aber vor dem 1. Januar 1999 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{26}{21}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{5}{21}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, sowie zum Schluß der jeweils nachfolgenden Wirtschaftsjahre den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach den in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Teilbeträgen und vor den in den Absätzen 8 und 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet, verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1999 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird.

(8) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) in Höhe von $\frac{1}{4}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des

§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle] und in Höhe von $\frac{1}{2}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle] hinzuzurechnen.

(9) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], in Höhe von $\frac{13}{48}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von $\frac{35}{48}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen."

29. § 54 a wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer der Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 136 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1999, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1999;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 136 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 136 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1999;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 107 des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1999 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 133 des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1999 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 58 Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 672 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt."

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 87 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden."

2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 7 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 3, § 40 Nr. 2 und § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „des § 17 oder des § 23 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „des § 42 oder des § 43 des Einkommensteuergesetzes“ und jeweils das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In § 4 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
8. In § 17 wird jeweils das Zitat „§ 6 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 21 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 wird das Zitat „gelten die Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „gilt Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 16 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 31 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Zitat „sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „ist § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
11. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Zitat „Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.

13. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Zitat „§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Zitat „§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

14. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einbringungen“ wird durch das Wort „Vorgänge“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 8 Abs. 1 oder des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke und für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von 20 vom Hundert der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen ausschließt.“

2. Dem § 3 Abs. 9 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“

3. § 3 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangs-ort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Gegenständen“ durch die Worte „Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Reisegepäck“ ersetzt.

- b) In Nummer 14 Satz 1 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

6. In § 18b werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und zu Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

7. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

8. In § 25a Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils nach den Worten „Kunstgegenstände“ und „Sammlungsstücke“ der Klammerzusatz gestrichen.

9. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c wird in der Warenbezeichnung das Wort „Porree“ durch die Worte „Porree/Lauch“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d wird in der Warenbezeichnung das Wort „Blumenkohl“ durch die Worte „Blumenkohl/Karfiol“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe m wird in der Warenbezeichnung das Wort „trockene“ durch das Wort „getrocknete“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:
„Genießbare Früchte und Nüsse“.
- c) In Nummer 15 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:
„Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln“.
- d) In Nummer 16 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:
„Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von Früchten“.
- e) In Nummer 18 wird in der Warenbezeichnung das Wort „Ölsaaten“ durch das Wort „Ölsamen“ ersetzt.
- f) In Nummer 32 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:
„Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte“.
- g) Nummer 38 wird gestrichen.
- h) In Nummer 41 wird die Verweisung auf den Zolltarif wie folgt gefaßt:
„Unterpositionen 2905.44 und 3824.60“.
- i) In Nummer 49 wird Buchstabe f gestrichen.
- j) Die Nummern 53 und 54 werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 6 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

3. In § 8 Nr. 12 wird das Zitat „§ 34 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in dem folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrundes nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt.“

Artikel 12

Änderung des Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

2. § 36 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 36
Anwendungszeitraum**

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 1 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 53 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Einkünfte im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes und“.
3. In § 55 Abs. 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 182 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis betreffen.“
5. § 233 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 a wird das Zitat „§ 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „zugunsten“ durch das Wort „zuungunsten“ ersetzt.
6. In § 270 Satz 1 wird das Zitat „§ 26 a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 68 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
7. In § 312 wird Satz 2 gestrichen.
8. In § 329 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 677), zuletzt durch . . . , wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder nach § 11 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

- a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 des Umwandlungssteuergesetzes oder § 43 des Einkommensteuergesetzes unterliegen (steuer-verstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),
- b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,
- c) wie hoch die Anschaffungskosten der steuer-verstrickten Anteile nach dem Übergang stiller Reserven sowie der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 des Gesetzes zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Feststellungsbescheid nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise unentgeltlich übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird."

Artikel 16

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 13, 15, 18 oder 21“ durch das Zitat „§§ 26, 29, 32 oder 39“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat: „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2“ und das Zitat „§ 17 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2, 3 wird jeweils das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 50 a“ durch das Zitat „§ 133“, das Zitat „§ 50 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 132 Abs. 4“ und das Zitat „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ durch das Zitat „§ 132 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 5 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ jeweils durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 6 werden das Zitat „§ 17“ jeweils durch das Zitat „§ 43“, das Zitat „§ 17 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 2“, das Zitat „§ 34“ durch das Zitat „§ 61“ und das Zitat „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 131 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3“, das Zitat „§ 4 Abs. 1 oder § 5“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder § 11“ und das Zitat „§ 10 d“ durch das Zitat „§ 54“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 37 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 37 a

Für Geldmarkt-Sondervermögen gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend.“

2. In § 37 b wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 11 entsprechend.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Zitat „§ 36 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 75 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Zitat „§ 44 a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 104 des Einkommensteuergesetzes“, in Satz 2 das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ und in Satz 4 das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. In § 38 a Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 103 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. § 38 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 104 des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
 2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
 3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
 4. Gewinne im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.
- Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 109 des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben."
- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§§ 44 a und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 104 und 109 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 38 und Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

b) Absatz 1 a Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen

oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, für die angewachsenen Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen sowie für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Gewinne des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 21 Abs. 2 und 3 zu bewerten.“

7. § 39 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 73 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 134 des Einkommensteuergesetzes gilt § 39 a Abs. 3 entsprechend. § 75 Abs. 4 und 5, § 76 Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“, in Satz 2 das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 58 bis 62 des Einkommensteuergesetzes“ und in Satz 5 das Zitat „§ 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden der Buchstabe a aufgehoben und die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

- „b) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,
- c) Erträgen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 38 des Einkommensteuergesetzes sind,“
- b) In Nummer 7 werden das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 34 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
10. Dem § 43 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:
- „(11) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind § 38 b Abs. 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 1a Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 sowie § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Einnahmen und Gewinne oder das Entgelt für Einnahmen oder Gewinne enthalten sind, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zugeflossen sind.“
11. § 43 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Für Beteiligungs-Sondervermögen gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend.“
- b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch das Zitat „(§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
12. § 43 b Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 11 entsprechend“.
13. § 44 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn es sich um Gewinne im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine handelt.“
14. § 45 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 45
- Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuer-

pflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 23 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sind insofern steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

16. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 46 Abs. 1,“.

17. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, der §§ 44 und 47 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne im Sinne des § 45 Satz 1.“

18. In § 50 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1 und der §§ 48, 49 gilt § 43 Abs. 8 bis 11 entsprechend.“

Artikel 18

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Zitat „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 131 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung

und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 des Einkommensteuergesetzes sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 23 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 38 des Einkommensteuergesetzes sind,
2. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."

c) Absatz 2a Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen sowie für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Gewinne des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Ansprüche

sind auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten."

d) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc wird wie folgt gefaßt:

- „aa) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1,
- bb) steuerfreien Erträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2,
- cc) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2,“.

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1. des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten
 - a) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - b) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die auf diese steuerfreien Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine;“.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 58 bis 62 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 19 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind § 17 Abs. 1, 2, 2a und 3 und § 18a Abs. 1 und 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Einnahmen und Gewinne oder das Entgelt für Einnahmen und Gewinne enthalten sind, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 1998 zugeflossen sind.“

Artikel 19**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

§ 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden in der Klammer das Zitat „§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz“ durch das Zitat „§ 40 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird das Zitat „§ 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 36 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4**Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die Bergmannsprämien gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes sie sind nicht Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die Bergmannsprämien gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.“

2. In § 7 wird das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird,
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet,
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet

oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 020 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des vorangegangenen Jahres amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung des Satzes 2 nicht entgegen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstaben a und b wird ein Kind über das 21. oder das 27. Lebensjahr hinaus höch-

stens für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
2. sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.

Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „, soweit in § 78 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.
4. § 20 wird gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Kindergeldauszahlungs-Verordnung

Die Kindergeldauszahlungs-Verordnung vom 10. November 1995 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Zitat „§ 73 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 126 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 74“ durch das Zitat „§ 127“ und das Zitat „§ 76“ durch das Zitat „§ 129“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 6 wird das Zitat „§ 41 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 93 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 wird das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Zitat „42 d“ durch das Zitat „§ 98“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Zitat „42 f“ durch das Zitat „§ 100“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8
Anwendungszeitraum

Diese Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft

Das Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft vom 29. August 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Zitat „§ 34 b Abs. 4 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 a wird jeweils das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§ 26“ und das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 5“ durch das Zitat „§ 11“ und das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 29 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 29 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 58 vom Hundert.“

Artikel 25

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Zitat „§ 44 d des Einkommensteuergesetzes durch das Zitat „§ 107 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach den Worten „ausländischen Missionen“ das Komma und die Worte „der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 55, 115 bis 130 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 125 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen.“

- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 31 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 55 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 26**Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2 bis 19, 21 bis 24 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 14 beruhenden Teile der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung und auf Artikel 21 beruhenden Teile der Kindergeldauszahlungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 27**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle der Neufassung], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . 1997 (BGBl. I S. . . .), und die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1999 außer Kraft.

(2) Artikel 13 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 21 Nr. 1 b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Reformziele

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesamtkonzept der Petersberger Steuervorschläge vom 22. Januar 1997, die die Steuerreform-Kommission unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen erarbeitet hat, umgesetzt werden. Im Bereich der Einkommensteuer soll dies durch eine zukunftsorientierte, umfassende Neuordnung des Einkommensteuergesetzes, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, geschehen.

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind

- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland zu verbessern, damit Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
- mehr Steuergerechtigkeit durch eine Rückbesinnung auf die tragenden Grundpfeiler unseres Steuerrechts zu schaffen sowie
- das Steuerrecht für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparenter zu gestalten.

Tiefgreifende Veränderungen im internationalen Wettbewerb stellen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor die Aufgabe, den Standort Deutschland zu sichern. Die geplante Steuerreform ist Teil des „Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung“ vom April 1996, das darauf abzielt, durch ein umfassendes wirtschafts-, finanz- und sozialpolitisches Konzept die Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland durchgreifend zu verbessern, dadurch eine Wachstumsdynamik der Wirtschaft zu ermöglichen und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Die Steuersätze bei der Einkommensbesteuerung in Deutschland sind zu hoch, das Steuerrecht ist zu kompliziert, die Steuergerechtigkeit leidet unter zahlreichen Steuervergünstigungen und Sonderregelungen. Zur Zukunftssicherung gehört daher eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung.

2. Leitlinien für die Reform

Zur Erreichung der Reformziele sollen

- die Tarife bei der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften bei gleichzeitigem Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen spürbar gesenkt,
- die Steuerstruktur durch Reduzierung des Anteils der direkten Steuern an den Steuereinnahmen verbessert sowie
- eine spürbare Nettoentlastung der Steuerzahler bewirkt werden.

Die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen

- orientieren sich an den bewährten Grundprinzipien des Einkommensteuerrechts. Hierzu zählen

neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip als dem Fundamentalprinzip einer gerechten Besteuerung insbesondere das Markteinkommensprinzip (das erwirtschaftete, am Markt realisierte Einkommen wird der Besteuerung unterworfen), das objektive und das subjektive Nettoprinzip (steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen zur Erzielung der Erwerbseinkünfte sowie für die Existenzsicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen) sowie die Ausgestaltung der Einkommensteuer als einer Einheitssteuer;

- senken die Steuersätze bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer deutlich ab;
- tragen bei Kapitalgesellschaften dem Prinzip der Finanzierungsneutralität zwischen Innen- und Außenfinanzierung besser Rechnung und
- führen zu einer transparenteren und gerechteren Einkommensbesteuerung.

3. Senkung der Steuertarife

a) Einkommensteuer

Dreh- und Angelpunkt für eine durchgreifende Reform und für die notwendige Akzeptanz in Wirtschaft und Bevölkerung ist ein deutlich herabgesetzter Einkommensteuer-Tarif. Je stärker der allgemeine Tarif gesenkt wird, desto eher kann auf Steuervergünstigungen und Sonderregelungen verzichtet werden. Daher sollen

- der zu hohe Eingangssteuersatz von 25,9 v.H. deutlich – auf 15 v.H. – gesenkt werden, denn er ist leistungshemmend und behindert – im Zusammenwirken mit der Sozialabgabenbelastung – auch eine Eingliederung von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt;
- der Höchststeuersatz von 47 v.H. für gewerbliche Einkünfte auf 35 v.H. gesenkt werden, um den Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb vergleichbare steuerliche Rahmenbedingungen zu geben und der Gewerbesteuerbelastung Rechnung zu tragen;
- der Höchststeuersatz für nichtgewerbliche Einkünfte von 53 v.H. auf 39 v.H. gesenkt werden, um Leistungsbereitschaft und private Investitionen zu fördern.

Dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht ein progressiver Tarif.

Der Einkommensteuertarif (Zukunftstarif '99) soll wie folgt gestaltet werden:

Er baut auf einem Grundfreibetrag von rund 13 000 DM/26 000 DM (Grund-/Splittingtabelle) auf und beginnt mit einer proportionalen Eingangsstufe von 15 v.H. (Grenzsteuersatz) bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 18 000 DM/36 000 DM (Grund-/Splittingtabelle), sodann nimmt der Tarif beginnend

mit 22,5 v.H. einen linear-progressiven Verlauf, der Höchstsatz beträgt 39 v.H. bei einem zu versteuern- den Einkommen von rund 90 000 DM/180 000 DM (Grund-/Splittingtabelle), für gewerbliche Einkünfte beträgt der Höchstsatz 35 v.H. ab 72 576 DM/145 152 DM (Grund-/Splittingtabelle).

Durch den niedrigen Eingangsteuersatz verbleibt bei Arbeitsaufnahme nach Besteuerung ein höheres verfügbares Nettoeinkommen als nach dem Tarif 1996.

b) Körperschaftsteuer

Der Steuersatz für einbehaltene (thesaurierte) Gewinne soll um 10 Prozentpunkte von 45 v.H. auf 35 v.H. und der Ausschüttungssatz um 5 Prozentpunkte von 30 v.H. auf 25 v.H. sinken. Die von 15 v.H. auf 10 v.H. verringerte Satzspanne zwischen der Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne trägt dem Prinzip der Neutralität von Innen- und Außenfinanzierung besser Rechnung.

Die spürbare Senkung der Steuersätze ist erforderlich, denn

- die unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer-Belastung im internationalen Vergleich hohen Körperschaftsteuersätze schrecken ausländische Investoren ab;
- der hohe Thesaurierungssatz schwächt die Eigenkapitalbildung im Wege der Innenfinanzierung.

Der ermäßigte Steuersatz von derzeit 42 v.H. für Körperschaften, die nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind, wie z. B. die öffentliche Hand mit ihren Sparkassen und inländische Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften, soll auf 32 v.H. sinken. Damit wird – wie in der Vergangenheit – ein 3-Prozentpunkte-Abstand zum Thesaurierungssatz gewahrt.

Die Senkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes auf 25 v.H. erfordert eine Anpassung der bisherigen Niedrigsteuergrenze für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz von zur Zeit 30 v.H. auf 25 v.H.

c) Kapitalertragsteuer

Die geplante Senkung der tariflichen Einkommensteuerbelastung ermöglicht eine Absenkung des Zinsabschlags. Der Steuersatz für den Zinsabschlag soll von 30 v.H. auf 25 v.H., für Tafelgeschäfte von 35 v.H. auf 30 v.H. sinken.

Der Kapitalertragsteuersatz, der vor allem dazu dient, die Vorbelastung der Gewinnausschüttungen (Dividenden) in die Nähe des Einkommensteuer-Höchstsatzes zu bringen, soll auf 15 v.H. gesenkt werden; dies führt zu einer Gesamt-Vorbelastung von künftig 36,25 v.H. (25 v.H. Körperschaftsteuer, 11,25 v.H. Kapitalertragsteuer). Damit liegt der Kapitalertragsteuersatz in der Nähe des künftigen Einkommensteuer-Höchstsatzes.

Die übrigen Kapitalertragsteuersätze des § 43a Abs. 1 EStG (z. B. für Einnahmen aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen) sollen auf 25 v.H. vereinheitlicht werden.

d) Lohnsteuer-Pauschsätze

Der Pauschsteuersatz nach § 40 Abs. 2 Satz 1 EStG (bisherige Fassung), der bei Vorteilen aus Kantinen- und vergleichbaren Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen und Verpflegungspauschalen bisher 25 v.H. beträgt, soll auf 20 v.H. gesenkt werden. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Vorteile aus der Gewährung von Erholungsbeihilfen soll entfallen, da sie inzwischen ohne praktische Bedeutung ist; sie ist durch die bestehenden Urlaubsgeldregelungen ersetzt worden.

Der Pauschsteuersatz, mit dem ein Arbeitgeber den Arbeitslohn aus einer kurzfristigen Beschäftigung der Lohnsteuer unterwerfen kann, soll von 25 v.H. auf 20 v.H. sinken und damit genauso hoch sein wie der Pauschsteuersatz bei geringfügigen Beschäftigungen.

Die Lohnsteuer-Pauschsätze in anderen Fällen sollen beibehalten werden.

4. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage/Vereinfachung

Die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch eine möglichst vollständige Erfassung der Markteinkommen und Abschaffung von Steuervergünstigungen ist zur Finanzierung der vorgeschlagenen Tarifsenkung unverzichtbar. Sie ist aber auch unerlässlich, um die Akzeptanz des Einkommensteuerrechts in der Bevölkerung zu verbessern. Infolge der für den Bürger unübersehbaren Sonderregelungen zur Durchsetzung unterschiedlicher Zielsetzungen aus den verschiedensten Politikbereichen, die für sich betrachtet sinnvoll sind, wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung immer mehr in Frage gestellt. Das Vertrauen auf eine gerechte Besteuerung ist für eine funktionierende Steuererhebung aber unabdingbar. Erforderlich ist daher ein möglichst weitgehender Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen. Durch diesen Abbau sind nach dem Gesetzentwurf alle punktuell belastet, Arbeitnehmer, Selbständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte ebenso wie die Wohnungswirtschaft und die Kapitalbesitzer.

Der Gesetzentwurf schließt eine steuerliche Mehrbelastung in einzelnen Fällen durch Wegfall gewichtiger Sonderregelungen nicht aus. Die Mehrbelastungen sollen aber insbesondere diejenigen treffen, die Sonderabschreibungen und Steuerschlupflöcher ausgenutzt haben. Die Auswirkungen im Einzelfall lassen sich nur im Gesamtzusammenhang der Steuerentlastungen durch die deutlich niedrigeren Steuersätze und der punktuellen Steuerbelastungen durch die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage beurteilen. Unter dem Strich werden die meisten Steuerpflichtigen durch die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen entlastet.

5. Neuordnung des Einkommensteuergesetzes

Mit dem Steuerreformgesetz 1999 soll zugleich das Einkommensteuergesetz neugeordnet werden. Durch Wegfall der sog. „Buchstabenparagrafen“ und der

damit verbundenen neuen Numerierung soll das neue Einkommensteuergesetz übersichtlicher und auf Dauer anwenderfreundlicher gestaltet werden. Darüber hinaus soll das Einkommensteuergesetz von Vorschriften, die durch dieses Gesetz oder bereits durch frühere Gesetzesmaßnahmen befristet werden bzw. befristet worden sind und nur noch übergangsweise gelten, wie z. B. §§ 7 b, 7 h, 10 e EStG 1997 entlastet werden. Die Gliederung des neuen Einkommensteuergesetzes folgt künftig dem in § 2 als der Zentralvorschrift des Einkommensteuergesetzes normierten Weg für die Ermittlung der Jahreseinkommensteuerschuld. Soweit darüber hinaus steuersystematische Änderungen vorgenommen worden sind, beschränken sich diese auf wenige Detailregelungen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß Einkünfte aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die § 17 EStG bislang den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuordnete, künftig zusammen mit den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften den sonstigen Einkünften zugehören sollen.

6. Sonstige Maßnahmen

Im Zuge der Umsetzung der „Petersberger Beschlüsse“ werden folgende Maßnahmen zusätzlich in den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 aufgenommen:

- a) Zusätzliche Besteuerungstatbestände im Bereich der beschränkten Steuerpflicht (bisher § 49 EStG)
 - Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit eines Geschäftsführers oder Vorstandsmitglieds einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland;
 - Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit des Bordpersonals von Schiffen oder Luftfahrzeugen von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland;
 - Besteuerung der Sozialversicherungsrenten von im Ausland lebenden Rentnern;
 - mit der Einführung dieser Besteuerungstatbestände wird sichergestellt, daß aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Besteuerungsrechte im Bereich der beschränkten Steuerpflicht auch ausgeübt werden können.
- b) Maßnahmen im Bereich der Lohnsteuer
 - Wegfall der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV): Zur Rechtsbereinigung sollen die verbleibenden Regelungen der bisherigen LStDV (§§ 1, 2 und 4) als §§ 29, 30 und 31 in die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung einbezogen werden;
 - Wegfall der Arbeitszeitbegrenzung bei Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte (bisher § 40 a Abs. 2 EStG);
 - gesetzliche Klarstellung der Anzeigeverpflichtung für Drittlohnzahlungen (bisher Abschnitt 106 Abs. 2 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien);

- Abschaffung der 2 000 DM-Grenze bei der Lohnsteuerpauschalierung nach dem bisherigen § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG;

- Zentralisierung der Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte im Lohnsteuerabzugsverfahren für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (bisher § 42 e EStG).

c) Weitere Maßnahmen

- Vereinfachungsregelung zum Umfang der Steuerfreistellung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten (§ 6 Abs. 6 Nr. 3 EStG n.F.);
- im Zusammenhang mit der Einführung einer Entfernungspauschale: Beibehaltung der Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Fahrtaufwendungen bei Behinderten, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigt ist (§ 35 Abs. 2 EStG n.F.);
- Einführung eines Feststellungsverfahrens für den Übergang stiller Reserven bei einbringungsgeborenen Anteilen nach § 21 Umwandlungsteuergesetz durch besondere Verordnung (Artikel 14);
- Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes: Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsämter-Familienkassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG).

7. Preis- und Kostenwirkungen

Die vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen führen zu deutlichen steuerlichen Entlastungen der privaten Haushalte und damit zur Stärkung des privaten Verbrauchs. Die davon erwartete Mehrnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wirkt sich bei der gegenwärtigen konjunkturellen Lage aller Voraussicht nach nicht erhöhend auf die Einzelpreise bzw. das Verbraucherpreisniveau aus.

Der nach der Absenkung im Steuerreformgesetz 1998 weiteren Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte und des Körperschaftsteuersatzes steht der Abbau von steuerlichen Sondervergünstigungen im gesamten Unternehmensbereich gegenüber, wie sie in der Übersicht über die finanziellen Auswirkungen aufgelistet sind. Im Ergebnis wird durch diese Maßnahmen das durchschnittliche Gewinnniveau der Unternehmen – nach Steuern – verbessert. Die zahlreichen steuerrechtlichen Änderungen zielen insgesamt auf ein einfacheres und gerechteres Steuersystem und damit eine Verringerung der Bürokratiekosten ab. In der Umstellungsphase kann durch die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen allerdings auch Mehraufwand entstehen. In der Summe sind jedoch auch von der Kostenseite her keine ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

Die Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 1999 werden zusammen mit denen des Steuerreformgesetzes 1998 dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung zu beleben. Insbesondere die Senkung der Steuersätze ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen und ein Impuls für mehr Investitionen, der das reale Wachstum stärkt sowie zur Steigerung der Produktivität beiträgt. Dies wird tendenziell preissenkende Effekte hervorrufen.

Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1999

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-)

in Mio DM)

- vorläufige, grobe Schätzungen -

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
1	A. Maßnahmen zur Entlastung						
	Einkommensteuertarif bisher:	Insg.	-72.700	- 2.450	-72.930	-74.660	-81.220
		LSt	-54.000	-	-57.100	-65.200	-68.500
	§ 32 a und § 32 c EStG (Neue Systematik: § 58 und § 60 EStG 99)	ESt	-15.100	- 2.320	-12.230	- 5.790	- 8.650
		SolZ	- 3.600	- 130	- 3.600	- 3.670	- 4.070
	Neugestaltung des Einkom- mensteuertarifs ab 1. Januar 1999 mit Grundfreibetrag	Bund	-32.968	- 1.116	-33.066	-33.841	-36.859
		LSt	-22.950	-	-24.268	-27.710	-29.113
	13.014 DM / 26.028 DM (Grund-/ Splittingtabelle), untere Proportionalzone bis 18.035 DM / 36.071 DM mit Grenzsteuersatz 15 v. H., Progressionszone bis	ESt	- 6.418	- 986	- 5.198	- 2.461	- 3.676
		SolZ	- 3.600	- 130	- 3.600	- 3.670	- 4.070
	90.017 DM / 180.035 DM mit linear-progressivem Tarifver- lauf von 22,5 v. H. bis 39 v. H., obere Proportional- zone mit Höchststeuersatz 39 v. H., 35 v. H. Höchst- steuersatz für gewerbliche Einkünfte über 72.575 DM / 145.151 DM; ab 1. Januar 1998 Senkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 40 v. H.	Länder	-29.368	- 986	-29.466	-30.171	-32.789
		LSt	-22.950	-	-24.268	-27.710	-29.113
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	ESt	- 6.418	- 986	- 5.198	- 2.461	- 3.676
		Gem.	-10.364	- 348	-10.398	-10.648	-11.572
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	LSt	- 8.100	-	- 8.564	- 9.780	-10.274
		ESt	- 2.264	- 348	- 1.834	- 868	- 1.298
		Insg.	- 3.060	- 2.450	- 2.940	- 3.840	- 4.360
		Bund	- 1.393	- 1.116	- 1.336	- 1.747	- 1.985
		Länder	- 1.233	- 986	- 1.186	- 1.547	- 1.755
		Gem.	- 434	- 348	- 418	- 546	- 620
		Insg.	-69.640	-	-69.990	-70.820	-76.860
		Bund	-31.575	-	-31.730	-32.094	-34.874
		Länder	-28.135	-	-28.280	-28.624	-31.034
		Gem.	- 9.930	-	- 9.980	-10.102	-10.952

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.³⁾ Pos. 2, Pos. 26, Pos. 27 und Pos. 38 bis Pos. 45:

Die durch das Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage (Pos. 97) wurde in der Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden berücksichtigt.

⁴⁾ Pos. 8 bis Pos. 93:

Bei den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wurden die Tarifsenkungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt.

⁵⁾ Pos. 40:

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung von 30 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt.

⁶⁾ Pos. 41 und Pos. 74:

Der Ansatz für das Entstehungsjahr entspricht dem mittleren Wert der kumulierten Beträge.

⁷⁾ Pos. 61:

Die im Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlags (Pos. 96) ergibt eine neue Verteilung des Umsatzsteueraufkommens von 51,1 v. H. an den Bund und 48,9 v. H. an die Länder. Die neue Verteilung wurde berücksichtigt.

⁸⁾ Pos. 92:

Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Bezifferung der übrigen Maßnahmen berücksichtigt.

⁹⁾ Pos. 96:

Rückübertragungsanspruch des Bundes ab 1999 formal fortgeschrieben, da sein Volumen gegenwärtig nicht bezifferbar ist.

¹⁰⁾ Pos. 97 und Pos. 98:

Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung wurden berücksichtigt.

¹¹⁾ Pos. 103:

Verringerung des Defizits durch Umschichtung von direkten zu indirekten Steuern.

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1998	1999	2000	2001			
2	bisher: § 40 a EStG (Neue Systematik: § 91 EStG 99) Senkung der pauschalen Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte von 25 v. H. auf 20 v. H.	Insg.	- 32	-	-	39	-	35	-	32
		GewSt ³⁾	5	-	-	4	-	4	-	5
		LSt	- 50	-	-	53	-	58	-	58
		ESt	10	-	-	8	-	17	-	18
		KSt	5	-	-	4	-	4	-	5
		SolZ	- 2	-	-	2	-	2	-	2
		Bund	- 16	-	-	20	-	18	-	16
		GewSt ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
		LSt	- 21	-	-	23	-	25	-	25
		ESt	+ 4	-	+	3	+	7	+	8
		KSt	+ 3	-	+	2	+	2	+	3
		SolZ	- 2	-	-	2	-	2	-	2
		Länder	- 14	-	-	17	-	15	-	14
		GewSt ³⁾	+ 1	-	+	1	+	1	+	1
		LSt	- 21	-	-	23	-	25	-	25
		ESt	+ 4	-	+	3	+	7	+	8
		KSt	+ 2	-	+	2	+	2	+	2
		Gem.	- 2	-	-	2	-	2	-	2
		GewSt ³⁾	+ 4	-	+	3	+	3	+	4
		LSt	- 8	-	-	7	-	8	-	8
		ESt	+ 2	-	+	2	+	3	+	2
3	Körperschaftsteuersätze § 23 Abs. 1 und 2 KStG Senkung der Körperschaft- steuersätze für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 35 v. H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 32 v. H. ab 1. Januar 1999; ab 1. Januar 1998 Senkung der Körperschaftsteuersätze für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 37 v. H.	Insg.	- 8.218	- 3.139	- 6.715	- 7.707	- 8.778			
		ESt	- 100	-	-	- 35	- 80			
		KSt	- 8.025	- 2.975	- 6.520	- 7.605	- 8.590			
		KapSt	+ 335	-	+	155	+	335	+	350
		SolZ	- 428	- 164	- 350	- 402	- 458			
		Bund	- 4.316	- 1.652	- 3.532	- 4.052	- 4.612			
		ESt	- 43	-	-	- 15	- 34			
		KSt	- 4.013	- 1.488	- 3.260	- 3.803	- 4.295			
		KapSt	+ 168	-	+	78	+	168	+	175
		SolZ	- 428	- 164	- 350	- 402	- 458			
		Länder	- 3.888	- 1.487	- 3.183	- 3.650	- 4.154			
		ESt	- 43	-	-	- 15	- 34			
		KSt	- 4.012	- 1.487	- 3.260	- 3.802	- 4.295			
		KapSt	+ 167	-	+	77	+	167	+	175
		Gem.	-	-	-	-	-			
		ESt	- 14	-	-	- 5	- 12			
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 3.851	- 3.139	- 3.329	- 4.120	- 4.326		
			Bund	- 2.022	- 1.652	- 1.751	- 2.165	- 2.273		
			Länder	- 1.822	- 1.487	- 1.578	- 1.950	- 2.047		
			Gem.	- 7	-	-	- 5	- 6		
		Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg.	- 4.367	-	- 3.386	- 3.587	- 4.452		
Bund	- 2.294		-	- 1.781	- 1.887	- 2.339				
Länder	- 2.066		-	- 1.605	- 1.700	- 2.107				
Gem.	- 7		-	-	-	- 6				

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
4	§ 27 Abs. 1 KStG Ab 1. Januar 1999 Senkung der Körperschaftsteuersätze für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 25 v. H.; ab 1. Januar 1998 Senkung der Körperschaftsteuersätze für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H.	Insg.	- 2.068	- 1.319	- 3.587	- 3.271	- 2.511
		ESt	+ 1.085	-	+ 80	+ 495	+ 1.030
		KSt	- 3.760	- 1.490	- 4.150	- 4.340	- 4.195
		KapSt	+ 715	+ 240	+ 670	+ 745	+ 785
		SolZ	- 108	- 69	- 187	- 171	- 131
		Bund	- 1.169	- 694	- 1.893	- 1.758	- 1.398
		ESt	+ 461	-	+ 34	+ 210	+ 438
		KSt	- 1.880	- 745	- 2.075	- 2.170	- 2.098
		KapSt	+ 358	+ 120	+ 335	+ 373	+ 393
		SolZ	- 108	- 69	- 187	- 171	- 131
		Länder	- 1.062	- 625	- 1.706	- 1.588	- 1.267
		ESt	+ 461	-	+ 34	+ 210	+ 438
		KSt	- 1.880	- 745	- 2.075	- 2.170	- 2.097
		KapSt	+ 357	+ 120	+ 335	+ 372	+ 392
		Gem.					
		ESt	+ 163	-	+ 12	+ 75	+ 154
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 744	- 1.319	- 1.387	- 944	- 923
		Bund	- 421	- 694	- 736	- 524	- 517
		Länder	- 383	- 625	- 663	- 475	- 468
		Gem.	+ 60	-	+ 12	+ 55	+ 62
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg.	- 1.324	-	- 2.200	- 2.327	- 1.588
		Bund	- 748	-	- 1.157	- 1.234	- 881
		Länder	- 679	-	- 1.043	- 1.113	- 799
		Gem.	+ 103	-	-	+ 20	+ 92
5	bisher: § 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG (Neue Systematik: § 102 EStG 99) Senkung der Kapitalertrag- steuer für Dividenden von 25 v. H. auf 15 v. H. ab 1. Januar 1999	Insg.	- 528	-	- 1.002	- 1.519	- 628
		ESt	+ 2.000	-	+ 1.600	+ 1.755	+ 2.115
		KSt	+ 3.000	-	+ 2.400	+ 2.485	+ 3.170
		KapSt	- 5.500	-	- 4.950	- 5.680	- 5.880
		SolZ	- 28	-	- 52	- 79	- 33
		Bund	- 428	-	- 647	- 930	- 489
		ESt	+ 850	-	+ 680	+ 746	+ 899
		KSt	+ 1.500	-	+ 1.200	+ 1.243	+ 1.585
		KapSt	- 2.750	-	- 2.475	- 2.840	- 2.940
		SolZ	- 28	-	- 52	- 79	- 33
		Länder	- 400	-	- 595	- 852	- 456
		ESt	+ 850	-	+ 680	+ 746	+ 899
		KSt	+ 1.500	-	+ 1.200	+ 1.242	+ 1.585
		KapSt	- 2.750	-	- 2.475	- 2.840	- 2.940
		Gem.					
		ESt	+ 300	-	+ 240	+ 263	+ 317
6	bisher: § 43 a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Neue Systematik: § 102 EStG 99) Senkung des Zinsabschlages von bisher 30 v. H. auf 25 v. H., bei Tafelgeschäften von bisher 35 v. H. auf 30 v. H.	Insg.	- 528	-	- 285	- 923	- 622
		ESt	+ 1.710	-	+ 1.370	+ 1.470	+ 1.745
		KSt	+ 430	-	+ 340	+ 345	+ 435
		Zins- Absch.	- 2.640	-	- 1.980	- 2.690	- 2.770
		SolZ	- 28	-	- 15	- 48	- 32
		Bund	- 248	-	- 134	- 434	- 291
		ESt	+ 727	-	+ 582	+ 625	+ 742
		KSt	+ 215	-	+ 170	+ 173	+ 218
		Zins- Absch.	- 1.162	-	- 871	- 1.184	- 1.219
		SolZ	- 28	-	- 15	- 48	- 32

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
7	Summe der Tarifen- lastungen bei Einkom- men- und Körperschaft- steuer insgesamt	Länder	- 220	-	- 119	- 387	- 260
		ESt	+ 727	-	+ 582	+ 625	+ 742
		KSt	+ 215	-	+ 170	+ 172	+ 217
		Zins- Absch.	- 1.162	-	- 871	- 1.184	- 1.219
		Gem.	- 60	-	- 32	- 102	- 71
		ESt	+ 256	-	+ 206	+ 220	+ 261
		Zins- Absch.	- 316	-	- 238	- 322	- 332
		Insg.	-84.074	- 6.908	-84.558	-88.115	-93.791
		Bund	-39.145	- 3.462	-39.292	-41.033	-43.665
		Länder	-34.952	- 3.098	-35.086	-36.663	-38.940
		Gem.	- 9.977	- 348	-10.180	-10.419	-11.186
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 7.655	- 6.908	- 7.656	- 8.904	- 9.609
		Bund	- 3.836	- 3.462	- 3.823	- 4.436	- 4.775
		Länder	- 3.438	- 3.098	- 3.427	- 3.972	- 4.270
		Gem.	- 381	- 348	- 406	- 496	- 564
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg.	-76.419	-	-76.902	-79.211	-84.182
		Bund	-35.309	-	-35.469	-36.597	-38.890
		Länder	-31.514	-	-31.659	-32.691	-34.670
		Gem.	- 9.596	-	- 9.774	- 9.923	-10.622
B. Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ⁴⁾							
1. Steuerfreie Einnahmen							
8	bisher: § 3 Nrn. 1, 2 und 2 a und § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchsta- ben a bis d EStG (Neue Systematik: § 6 und § 59 EStG 99) Versteuerung der Hälfte der Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslo- senhilfe, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- und Kran- kengeld) anstelle der Berück- sichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts	Insg.	- 255	-	.	- 255	- 230
		ESt	- 240	-	.	- 240	- 220
		SolZ	- 15	-	.	- 15	- 10
		Bund	- 117	-	.	- 117	- 104
		ESt	- 102	-	.	- 102	- 94
		SolZ	- 15	-	.	- 15	- 10
		Länder	- 102	-	.	- 102	- 94
		ESt	- 102	-	.	- 102	- 94
		Gem.	- 36	-	.	- 36	- 32
		ESt	- 36	-	.	- 36	- 32
9	bisher: § 3 Nr. 3 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit der Kapitalabfindungen aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenver- sicherung und aufgrund der Beamten(-pensions-)gesetze	Insg.	+ 16	-	+ 17	+ 16	+ 16
		LSt	+ 15	-	+ 16	+ 17	+ 17
		ESt	-	-	-	2	- 2
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		Bund	+ 7	-	+ 8	+ 7	+ 7
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	-	-	-	1	- 1
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		Länder	+ 6	-	+ 7	+ 6	+ 6
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	-	-	-	1	- 1
		Gem.	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3
		LSt	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3
		ESt	-	-	-	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
10	bisher: § 3 Nr. 4 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit für Geldleistungen bei Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung in be- stimmten Bereichen des öf- fentlichen Dienstes; Sach- leistungen bleiben weiterhin steuerfrei	LSt/ SolZ	.	.	.	.	.
11	bisher: § 3 Nr. 6 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit für Versorgungsbezüge an Wehrdienst- und Zivil- dienstbeschädigte, sofern es sich nicht um Sachleistun- gen handelt	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 84 + 80 + 4 + 38 + 34 + 4 + 34 + 12	- - - - - - - -	- - - - - - - -	+ 137 + 130 + 7 + 62 + 55 + 7 + 55 + 20	+ 84 + 80 + 4 + 38 + 34 + 4 + 34 + 12
12	bisher: § 3 Nr. 9 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Aufhebung des Freibetrags für Abfindungen von bis zu 36.000 DM bei einer vom Ar- beitgeber veranlaßten Auflö- sung des Arbeitsverhältnis- ses	Insg. LSt ESt SolZ Bund LSt ESt SolZ Länder LSt ESt Gem. LSt ESt	+ 760 + 720 - + 40 + 346 + 306 - + 40 + 306 + 306 - + 108 + 108 -	- - - - - - - - - - - - - -	+ 808 + 766 - + 42 + 368 + 326 - + 42 + 326 + 326 - + 114 + 114 -	+ 760 + 835 - 115 + 40 + 346 + 355 - 49 + 40 + 306 + 355 - 49 + 108 + 125 - 17	+ 760 + 835 - 115 + 40 + 346 + 355 - 49 + 40 + 306 + 355 - 49 + 108 + 125 - 17
13	bisher: § 3 Nr. 10 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf- grund gesetzlicher Vorschrif- ten an Beamte, Soldaten und Minister wegen Entlas- sung aus einem Dienstver- hältnis	Insg. LSt ESt SolZ Bund LSt ESt SolZ Länder LSt ESt Gem. LSt ESt	+ 84 + 80 - + 4 + 38 + 34 - + 4 + 34 + 34 - + 12 + 12 -	- - - - - - - - - - - - - -	+ 90 + 85 - + 5 + 41 + 36 - + 5 + 36 + 36 - + 13 + 13 -	+ 84 + 93 - 13 + 4 + 38 + 40 - 6 + 4 + 34 + 40 - 6 + 12 + 13 - 1	+ 84 + 93 - 13 + 4 + 38 + 40 - 6 + 4 + 34 + 40 - 6 + 12 + 13 - 1

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾								
				1998		1999		2000		2001		
14	bisher:	Insg.	+ 16	-	+	17	+	16	+	16	+	16
	§ 3 Nr. 15 EStG	LSt	+ 15	-	+	16	+	17	+	17	+	17
	(Neue Systematik: § 6 EStG 99)	ESt	-	-	-	-	2	-	2	-	2	
	Aufhebung des Freibetrags für Geburts- und Heiratsbei- hilfen des Arbeitgebers in Höhe von 700 DM	SolZ	+ 1	-	+	1	+	1	+	1	+	1
		Bund	+ 7	-	+	8	+	7	+	7	+	7
		LSt	+ 6	-	+	7	+	7	+	7	+	7
		ESt	-	-	-	-	1	-	1	-	1	
		SolZ	+ 1	-	+	1	+	1	+	1	+	1
		Länder	+ 6	-	+	7	+	6	+	6	+	6
		LSt	+ 6	-	+	7	+	7	+	7	+	7
		ESt	-	-	-	-	1	-	1	-	1	
		Gem.	+ 3	-	+	2	+	3	+	3	+	3
		LSt	+ 3	-	+	2	+	3	+	3	+	3
		ESt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	bisher:	Insg.	+ 5	-	.	+	5	+	5	+	5	
	§ 3 Nr. 25 und § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e EStG	ESt	+ 5	-	.	+	5	+	5	+	5	
	(Neue Systematik: § 6 und § 59 EStG 99)	SolZ	-	-	.	.	-	-	-	-	-	
	Versteuerung der Entschädi- gungen für Verdienstausschlag nach dem Bundesentgeltenge- setz anstelle der Berücksich- tigung im Rahmen des Pro- gressionsvorbehaltes	Bund	+ 2	-	.	+	2	+	2	+	2	
		ESt	+ 2	-	.	+	2	+	2	+	2	
		SolZ	-	-	.	.	-	-	-	-	-	
		Länder	+ 2	-	.	+	2	+	2	+	2	
16	bisher:	ESt	+	-	.	+	1	+	1	+	1	
	§ 3 Nr. 31 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit für Geldleistungen für typische Berufsbekleidung sowie für Barablösungen an Arbeitnehmer; Sachleistun- gen bleiben weiterhin steuer- frei	LSt/ SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
17	bisher:	Insg.	+ 84	-	+	90	+	84	+	84	+	84
	§ 3 Nr. 34 EStG	LSt	+ 80	-	+	85	+	93	+	93	+	93
	(Neue Systematik: § 6 EStG 99)	ESt	-	-	-	-	13	-	13	-	13	
	Streichung der Steuerfrei- heit für Arbeitgeberzuschüs- se für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrs- mitteln	SolZ	+ 4	-	+	5	+	4	+	4	+	4
		Bund	+ 38	-	+	41	+	38	+	38	+	38
		LSt	+ 34	-	+	36	+	40	+	40	+	40
		ESt	-	-	-	-	6	-	6	-	6	
		SolZ	+ 4	-	+	5	+	4	+	4	+	4
		Länder	+ 34	-	+	36	+	34	+	34	+	34
		LSt	+ 34	-	+	36	+	40	+	40	+	40
		ESt	-	-	-	-	6	-	6	-	6	
		Gem.	+ 12	-	+	13	+	12	+	12	+	12
		LSt	+ 12	-	+	13	+	13	+	13	+	13
		ESt	-	-	-	-	1	-	1	-	1	

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾							
				1998		1999		2000		2001	
18	bisher: § 3 Nr. 46 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Streichung der Steuerfrei- heit für Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprä- miengesetz an unter Tage eingesetzte Arbeitnehmer	Insg.	+ 32	-	+	34	+	32	+	32	
		LSt	+ 30	-	+	32	+	35	+	35	
		ESt	-	-	-	-	5	-	5		
		SolZ	+ 2	-	+	2	+	2	+	2	
		Bund	+ 15	-	+	16	+	15	+	15	
		LSt	+ 13	-	+	14	+	15	+	15	
		ESt	-	-	-	-	2	-	2		
		SolZ	+ 2	-	+	2	+	2	+	2	
		Länder	+ 13	-	+	14	+	13	+	13	
		LSt	+ 13	-	+	14	+	15	+	15	
		ESt	-	-	-	-	2	-	2		
		Gem.	+ 4	-	+	4	+	4	+	4	
		LSt	+ 4	-	+	4	+	5	+	5	
		ESt	-	-	-	-	1	-	1		
19	bisher: § 3 Nr. 48 und § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h EStG (Neue Systematik: § 6 und § 59 EStG 99) Versteuerung der Verdienst- ausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsge- setz anstelle der Berücksich- tigung im Rahmen des Pro- gressionsvorbehalts	Insg.	+ 5	-	-	-	.	+	5		
		ESt	+ 5	-	-	-	.	+	5		
		SolZ	-	-	-	-	.	-	-		
		Bund	+ 2	-	-	-	.	+	2		
		ESt	+ 2	-	-	-	.	+	2		
		SolZ	-	-	-	-	.	-	-		
		Länder	+ 2	-	-	-	.	+	2		
ESt	+	1	-	-	-	.	+	1			
20	bisher: § 3 Nr. 49 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Aufhebung der Steuerfrei- heit der Unterhaltszuwen- dungen eines früheren alli- ierten Besatzungssoldaten an seine in Deutschland le- bende (bedürftige) Ehefrau	ESt / SolZ	.	.	.	.	.	.	.		
21	bisher: § 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Aufhebung der Steuerfrei- heit für Zuwendungen an Ar- beitnehmer anlässlich be- stimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen	Insg.	+ 84	-	+	90	+	84	+	84	
		LSt	+ 80	-	+	85	+	93	+	93	
		ESt	-	-	-	-	13	-	13		
		SolZ	+ 4	-	+	5	+	4	+	4	
		Bund	+ 38	-	+	41	+	38	+	38	
		LSt	+ 34	-	+	36	+	40	+	40	
		ESt	-	-	-	-	6	-	6		
		SolZ	+ 4	-	+	5	+	4	+	4	
		Länder	+ 34	-	+	36	+	34	+	34	
		LSt	+ 34	-	+	36	+	40	+	40	
		ESt	-	-	-	-	6	-	6		
		Gem.	+ 12	-	+	13	+	12	+	12	
		LSt	+ 12	-	+	13	+	13	+	13	
		ESt	-	-	-	-	1	-	1		

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
22	bisher:	Insg.	+ 5	-	.	.	+ 5
	§ 3 Nr. 59 EStG	ESt	+ 5	-	.	.	+ 5
	(Neue Systematik: § 6 EStG 99)	SolZ	-	-	.	.	-
	Aufhebung der Steuerfrei- heit der Zusatzförderung bei Sozial- und Dienstwohnun- gen	Bund	+ 2	-	.	.	+ 2
		ESt	+ 2	-	.	.	+ 2
		SolZ	-	-	.	.	-
23		Länder					
		ESt	+ 2	-	.	.	+ 2
		Gem.					
		ESt	+ 1	-	.	.	+ 1
	bisher:	Insg.	+ 32	-	+ 34	+ 32	+ 32
	§ 3 Nr. 60 EStG	LSt	+ 30	-	+ 32	+ 35	+ 35
	(Neue Systematik: § 6 EStG 99)	ESt	-	-	-	5	- 5
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
	Aufhebung der Steuerfrei- heit für Leistungen aus öf- fentlichen Mitteln an Arbeit- nehmer in der Montanindus- trie bei Kapazitätsabbau	Bund	+ 15	-	+ 16	+ 15	+ 15
		LSt	+ 13	-	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	-	-	-	2	- 2
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
24		Länder					
		LSt	+ 13	-	+ 14	+ 13	+ 13
		ESt	-	-	-	2	- 2
		Gem.					
		LSt	+ 4	-	+ 4	+ 4	+ 4
		ESt	-	-	-	1	- 1
25	bisher:	EST/ SolZ	.	.	.	.	.
	§ 3 Nr. 61 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Aufhebung der Steuerfrei- heit für Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Ge- setz						
25	bisher:	Insg.	+ 232	-	+ 247	+ 232	+ 232
	§ 3 Nr. 64 EStG	LSt	+ 220	-	+ 234	+ 255	+ 255
	(Neue Systematik: § 6 EStG 99)	ESt	-	-	-	35	- 35
		SolZ	+ 12	-	+ 13	+ 12	+ 12
	Aufhebung der Steuerfrei- heit für Auslandszulagen im öffentlichen Dienst	Bund	+ 106	-	+ 112	+ 105	+ 105
		LSt	+ 94	-	+ 99	+ 108	+ 108
		ESt	-	-	-	15	- 15
		SolZ	+ 12	-	+ 13	+ 12	+ 12
		Länder					
		LSt	+ 94	-	+ 99	+ 93	+ 93
		ESt	-	-	-	15	- 15
		Gem.					
		LSt	+ 32	-	+ 36	+ 34	+ 34
		ESt	-	-	-	5	- 5

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
26	bisher: § 3 Nr. 66 EStG (Neue Systematik: § 6 EStG 99) Aufhebung der Steuerfrei- heit für Sanierungsgewinne	Insg.	+ 42	-	-	.	+ 42
		GewSt ³⁾	+ 10	-	-	.	+ 10
		ESt	+ 15	-	-	.	+ 15
		KSt	+ 15	-	-	.	+ 15
		SolZ	+ 2	-	-	.	+ 2
		Bund	+ 17	-	-	.	+ 17
		GewSt ³⁾	+ 1	-	-	.	+ 1
		ESt	+ 6	-	-	.	+ 6
		KSt	+ 8	-	-	.	+ 8
		SolZ	+ 2	-	-	.	+ 2
		Länder	+ 15	-	-	.	+ 15
		GewSt ³⁾	+ 2	-	-	.	+ 2
		ESt	+ 6	-	-	.	+ 6
		KSt	+ 7	-	-	.	+ 7
		Gem.	+ 10	-	-	.	+ 10
		GewSt ³⁾	+ 7	-	-	.	+ 7
		ESt	+ 3	-	-	.	+ 3
27	bisher: § 3 b EStG (Neue Systematik: -) Streichung der teilweisen Steuerfreiheit für Zuschläge von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	Insg.	+ 1.283	-	+ 1.580	+ 1.448	+ 1.298
		GewSt ³⁾	- 300	-	- 240	- 240	- 285
		LSt	+ 2.000	-	+ 2.125	+ 2.320	+ 2.320
		ESt	- 220	-	- 175	- 495	- 540
		KSt	- 280	-	- 225	- 225	- 280
		SolZ	+ 83	-	+ 95	+ 88	+ 83
		Bund	+ 677	-	+ 794	+ 734	+ 678
		GewSt ³⁾	- 22	-	- 17	- 17	- 21
		LSt	+ 850	-	+ 903	+ 986	+ 986
		ESt	- 94	-	- 74	- 210	- 230
		KSt	- 140	-	- 113	- 113	- 140
		SolZ	+ 83	-	+ 95	+ 88	+ 83
		Länder	+ 566	-	+ 677	+ 624	+ 569
		GewSt ³⁾	- 50	-	- 40	- 40	- 47
		LSt	+ 850	-	+ 903	+ 986	+ 986
		ESt	- 94	-	- 74	- 210	- 230
		KSt	- 140	-	- 112	- 112	- 140
		Gem.	+ 40	-	+ 109	+ 90	+ 51
		GewSt ³⁾	- 228	-	- 183	- 183	- 217
		LSt	+ 300	-	+ 319	+ 348	+ 348
		ESt	- 32	-	- 27	- 75	- 80
28	Finanzielle Auswirkungen der Besteuerung bisher steuerfreier Einnahmen insgesamt	Insg.	+ 2.509	-	+ 3.007	+ 2.675	+ 2.549
		Bund	+ 1.231	-	+ 1.445	+ 1.290	+ 1.244
		Länder	+ 1.059	-	+ 1.252	+ 1.118	+ 1.069
		Gem.	+ 219	-	+ 310	+ 267	+ 236

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
2. Private Veräußerungsgewinne								
29	bisher:	Insg.	+ 396	-	.	+ 53	+ 106	
	§ 17 Abs. 1 EStG	ESt	+ 375	-	.	+ 50	+ 100	
	(Neue Systematik: § 43 EStG 99)	SolZ	+ 21	-	.	+ 3	+ 6	
	Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v. H. auf 10 v. H. für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Bund	+ 180	-	.	+ 24	+ 49	
		ESt	+ 159	-	.	+ 21	+ 43	
		SolZ	+ 21	-	.	+ 3	+ 6	
30	bisher:	Länder						
		ESt	+ 159	-	.	+ 21	+ 43	
		Gem. ESt	+ 57	-	.	+ 8	+ 14	
	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG	Insg.	+ 791	-	+ 264	+ 791	+ 791	
		ESt	+ 750	-	+ 250	+ 750	+ 750	
		SolZ	+ 41	-	+ 14	+ 41	+ 41	
31	(Neue Systematik: § 42 EStG 99)	Bund	+ 360	-	+ 120	+ 360	+ 360	
		ESt	+ 319	-	+ 106	+ 319	+ 319	
		SolZ	+ 41	-	+ 14	+ 41	+ 41	
	Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten Grundstücken von zwei Jahren auf zehn Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Länder						
		ESt	+ 319	-	+ 106	+ 319	+ 319	
		Gem. ESt	+ 112	-	+ 38	+ 112	+ 112	
32	bisher:	Insg.	+ 26	-	.	+ 16	+ 21	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG	ESt	+ 25	-	.	+ 15	+ 20
		(Neue Systematik: § 42 EStG 99)	SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1
	Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten Wertpapieren von sechs Monaten auf ein Jahr	Bund	+ 12	-	.	+ 7	+ 10	
		ESt	+ 11	-	.	+ 6	+ 9	
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1	
33	Finanzielle Auswirkungen der verstärkten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen insgesamt	Länder						
		ESt	+ 11	-	.	+ 6	+ 9	
		Gem. ESt	+ 3	-	.	+ 3	+ 2	
	3. Gewinnermittlungsvorschriften	Insg.	+ 1.213	-	+ 264	+ 860	+ 918	
		Bund	+ 552	-	+ 120	+ 391	+ 419	
		Länder	+ 489	-	+ 106	+ 346	+ 371	
34	Aufhebung der Möglichkeit zur Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmälern auf bis zu fünf Jahre	Gem.	+ 172	-	+ 38	+ 123	+ 128	
		GewSt/						
		ESt/						
	KSt/							
		SolZ	-	-	-	-	-	

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
34	bisher: § 5 Abs. 4 a EStG (Neue Systematik: § 11 EStG 99) Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Dauerschuldverhältnissen; im übrigen Saldierung der drohenden Verluste aus allen Beschaffungs- und Absatzgeschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3.598	+ 1.553	+ 4.432	+ 4.374	+ 3.598
		GewSt	+ 1.340	+ 535	+ 1.610	+ 1.610	+ 1.340
		ESt	+ 620	+ 280	+ 775	+ 760	+ 620
		KSt	+ 1.520	+ 685	+ 1.900	+ 1.860	+ 1.520
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
		Bund	+ 1.209	+ 542	+ 1.507	+ 1.478	+ 1.209
		GewSt	+ 67	+ 27	+ 81	+ 81	+ 67
		ESt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		KSt	+ 760	+ 343	+ 950	+ 930	+ 760
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
		Länder	+ 1.222	+ 540	+ 1.509	+ 1.482	+ 1.213
		GewSt	+ 198	+ 79	+ 230	+ 229	+ 189
		ESt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		KSt	+ 760	+ 342	+ 950	+ 930	+ 760
		Gem.	+ 1.167	+ 471	+ 1.416	+ 1.414	+ 1.176
		GewSt	+ 1.075	+ 429	+ 1.299	+ 1.300	+ 1.084
		ESt	+ 92	+ 42	+ 117	+ 114	+ 92
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3.883	+ 1.553	+ 4.659	+ 4.659	+ 3.883
		Bund	+ 1.353	+ 542	+ 1.622	+ 1.622	+ 1.353
		Länder	+ 1.351	+ 540	+ 1.612	+ 1.611	+ 1.342
		Gem.	+ 1.179	+ 471	+ 1.425	+ 1.426	+ 1.188
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 285	-	- 227	- 285	- 285
		Bund	- 144	-	- 115	- 144	- 144
		Länder	- 129	-	- 103	- 129	- 129
		Gem.	- 12	-	- 9	- 12	- 12
35	bisher: § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG (Neue Systematik: § 16 EStG 99) Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3.863	+ 1.666	+ 4.754	+ 4.696	+ 3.863
		GewSt	+ 1.500	+ 600	+ 1.800	+ 1.800	+ 1.500
		ESt	+ 640	+ 290	+ 800	+ 785	+ 640
		KSt	+ 1.600	+ 720	+ 2.000	+ 1.960	+ 1.600
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123
		Bund	+ 1.270	+ 569	+ 1.584	+ 1.555	+ 1.270
		GewSt	+ 75	+ 30	+ 90	+ 90	+ 75
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272
		KSt	+ 800	+ 360	+ 1.000	+ 980	+ 800
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123
		Länder	+ 1.294	+ 572	+ 1.597	+ 1.570	+ 1.284
		GewSt	+ 222	+ 89	+ 257	+ 256	+ 212
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272
		KSt	+ 800	+ 360	+ 1.000	+ 980	+ 800
		Gem.	+ 1.299	+ 525	+ 1.573	+ 1.571	+ 1.309
		GewSt	+ 1.203	+ 481	+ 1.453	+ 1.454	+ 1.213
		ESt	+ 96	+ 44	+ 120	+ 117	+ 96
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 4.159	+ 1.666	+ 4.991	+ 4.991	+ 4.159
		Bund	+ 1.420	+ 569	+ 1.704	+ 1.704	+ 1.420
		Länder	+ 1.428	+ 572	+ 1.705	+ 1.704	+ 1.418
		Gem.	+ 1.311	+ 525	+ 1.582	+ 1.583	+ 1.321
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 296	-	- 237	- 295	- 296
		Bund	- 150	-	- 120	- 149	- 150
		Länder	- 134	-	- 108	- 134	- 134
		Gem.	- 12	-	- 9	- 12	- 12

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾							
				1998		1999		2000		2001	
36	bisher:	Insg.	+ 69	-	+	55	+	69	+	69	
	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG	ESt	+ 65	-	+	52	+	65	+	65	
	(Neue Systematik: § 16 EStG 99)	SolZ	+ 4	-	+	3	+	4	+	4	
	Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anla- gevermögens und des Um- laufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betrie- be mit dem höheren Teil- wert	Bund	+ 32	-	+	25	+	32	+	32	
		ESt	+ 28	-	+	22	+	28	+	28	
		SolZ	+ 4	-	+	3	+	4	+	4	
		Länder									
	ESt	+ 28	-	+	22	+	28	+	28		
	Gem. ESt	+ 9	-	+	8	+	9	+	9		
37	bisher:	Insg.	+ 2.801	+ 2.417	+ 2.243	+ 556	+	558			
	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und	GewSt	+ 1.050	+ 840	+ 840	+ 160	+	210			
	§ 20 Abs. 2 KStG	KSt	+ 1.660	+ 1.495	+ 1.330	+ 375	+	330			
	(Neue Systematik: § 16 EStG 99 und § 20 KStG)	SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+	18			
	Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbe- sondere von Schadensrück- stellungen in der Versiche- rungswirtschaft	Bund	+ 974	+ 872	+ 780	+ 217	+	194			
		GewSt	+ 53	+ 42	+ 42	+ 8	+	11			
		KSt	+ 830	+ 748	+ 665	+ 188	+	165			
		SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+	18			
		Länder	+ 985	+ 871	+ 785	+ 210	+	195			
		GewSt	+ 155	+ 124	+ 120	+ 23	+	30			
		KSt	+ 830	+ 747	+ 665	+ 187	+	165			
		Gem. GewSt	+ 842	+ 674	+ 678	+ 129	+	169			
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3.023	+ 2.417	+ 2.417	+ 556	+	606			
		Bund	+ 1.091	+ 872	+ 872	+ 217	+	220			
		Länder	+ 1.090	+ 871	+ 867	+ 210	+	217			
		Gem.	+ 842	+ 674	+ 678	+ 129	+	169			
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg.	- 222	-	- 174	-	-	48			
		Bund	- 117	-	- 92	-	-	26			
		Länder	- 105	-	- 82	-	-	22			
		Gem.	-	-	-	-	-	-			
38	bisher:	Insg.	+ 177	-	-	+ 125	+	177			
	§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c	GewSt ³⁾	+ 50	-	-	+ 30	+	50			
	EStG	ESt	+ 40	-	-	+ 30	+	40			
	(Neue Systematik: § 21 und § 22 EStG 99)	KSt	+ 80	-	-	+ 60	+	80			
	Begrenzung der steuerneu- tralen Übertragung von auf- gedeckten stillen Reserven auf Grund und Boden und Gebäude in einer betriebsbe- zogenen Ausgestaltung so- wie Beibehaltung der Über- tragungsmöglichkeit für Ka- pitalanteile bei UBG's mit einer Behaltefrist von einem Jahr (Entwurf eines 3. Kapital- marktförderungsgesetzes)	SolZ	+ 7	-	-	+ 5	+	7			
		Bund	+ 68	-	-	+ 50	+	68			
		GewSt ³⁾	+ 4	-	-	+ 2	+	4			
		ESt	+ 17	-	-	+ 13	+	17			
		KSt	+ 40	-	-	+ 30	+	40			
		SolZ	+ 7	-	-	+ 5	+	7			
		Länder	+ 65	-	-	+ 48	+	65			
		GewSt ³⁾	+ 8	-	-	+ 5	+	8			
		ESt	+ 17	-	-	+ 13	+	17			
		KSt	+ 40	-	-	+ 30	+	40			
		Gem. GewSt ³⁾	+ 44	-	-	+ 27	+	44			
		ESt	+ 38	-	-	+ 23	+	38			
			+ 6	-	-	+ 4	+	6			

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
39	bisher: § 6 b Abs. 8 und 9 EStG (Neue Systematik: § 21 EStG 99) Begrenzung der steuerneu- tralen Übertragung von auf- gedeckten stillen Reserven im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwick- lungsmaßnahmen auf Grund und Boden und Gebäude mit einer betriebsbezogenen Aus- gestaltung	Insg.	+ 16	-	-	.	+ 16
		GewSt ³⁾	+ 5	-	-	.	+ 5
		ESt	+ 5	-	-	.	+ 5
		KSt	+ 5	-	-	.	+ 5
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Bund	+ 6	-	-	.	+ 6
		GewSt ³⁾	-	-	-	.	-
		ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
		KSt	+ 3	-	-	.	+ 3
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Länder	+ 5	-	-	.	+ 5
		GewSt ³⁾	+ 1	-	-	.	+ 1
		ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
		KSt	+ 2	-	-	.	+ 2
		Gem.	+ 5	-	-	.	+ 5
		GewSt ³⁾	+ 4	-	-	.	+ 4
		ESt	+ 1	-	-	.	+ 1
40	bisher: § 7 Abs. 2 EStG (Neue Systematik: § 23 EStG 99) Senkung der degressiven Ab- schreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens um 3 v. H.-Punkte im Veranlagungszeitraum 1998 und um weitere 2 v. H.- Punkte ab Veranlagungszeit- raum 1999 ⁵⁾	Insg.	+ 4.480	+ 2.236	+ 4.941	+ 6.953	+ 8.510
		GewSt ³⁾	+ 1.600	+ 770	+ 1.760	+ 2.480	+ 3.040
		ESt	+ 1.470	+ 745	+ 1.620	+ 2.285	+ 2.790
		KSt	+ 1.260	+ 645	+ 1.395	+ 1.955	+ 2.395
		SolZ	+ 150	+ 76	+ 166	+ 233	+ 285
		Bund	+ 1.499	+ 755	+ 1.652	+ 2.324	+ 2.847
		GewSt ³⁾	+ 94	+ 39	+ 99	+ 142	+ 178
		ESt	+ 625	+ 317	+ 689	+ 971	+ 1.186
		KSt	+ 630	+ 323	+ 698	+ 978	+ 1.198
		SolZ	+ 150	+ 76	+ 166	+ 233	+ 285
		Länder	+ 1.505	+ 753	+ 1.651	+ 2.321	+ 2.841
		GewSt ³⁾	+ 250	+ 114	+ 265	+ 373	+ 458
		ESt	+ 625	+ 317	+ 689	+ 971	+ 1.186
		KSt	+ 630	+ 322	+ 697	+ 977	+ 1.197
		Gem.	+ 1.476	+ 728	+ 1.638	+ 2.308	+ 2.822
		GewSt ³⁾	+ 1.256	+ 617	+ 1.396	+ 1.965	+ 2.404
		ESt	+ 220	+ 111	+ 242	+ 343	+ 418
		Insg.	+ 2.796	+ 2.236	+ 3.635	+ 4.799	+ 5.395
		Bund	+ 944	+ 755	+ 1.228	+ 1.620	+ 1.821
		Länder	+ 942	+ 753	+ 1.219	+ 1.606	+ 1.804
		Gem.	+ 910	+ 728	+ 1.188	+ 1.573	+ 1.770
		Insg.	+ 1.684	-	+ 1.306	+ 2.154	+ 3.115
		Bund	+ 555	-	+ 424	+ 704	+ 1.026
		Länder	+ 563	-	+ 432	+ 715	+ 1.037
		Gem.	+ 566	-	+ 450	+ 735	+ 1.052
41	bisher: § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG (Neue Systematik: § 23 EStG 99) Senkung der linearen Ab- schreibung für Gebäude des Betriebsvermögens von bis- her jährlich 4 v. H. auf 3 v. H. bei Betriebsgebäuden und auf 2 v. H. bei Wohnge- bäuden ⁶⁾	Insg.	+ 1.535	-	-	+ 244	+ 830
		GewSt ³⁾	+ 480	-	-	+ 75	+ 260
		ESt	+ 500	-	-	+ 80	+ 270
		KSt	+ 500	-	-	+ 80	+ 270
		SolZ	+ 55	-	-	+ 9	+ 30
		Bund	+ 553	-	-	+ 88	+ 299
		GewSt ³⁾	+ 35	-	-	+ 5	+ 19
		ESt	+ 213	-	-	+ 34	+ 115
		KSt	+ 250	-	-	+ 40	+ 135
		SolZ	+ 55	-	-	+ 9	+ 30

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
42	bisher: § 7 g Abs. 1 und 2 EStG (Neue Systematik: -) Streichung der Sonderab- schreibung für kleine und mittlere Betriebe	Länder	+ 544	-	-	+ 87	+ 293
		GewSt ³⁾	+ 81	-	-	+ 13	+ 43
		ESt	+ 213	-	-	+ 34	+ 115
		KSt	+ 250	-	-	+ 40	+ 135
		Gem.	+ 438	-	-	+ 69	+ 238
		GewSt ³⁾	+ 364	-	-	+ 57	+ 198
		ESt	+ 74	-	-	+ 12	+ 40
		Insg.	+ 467	-	+ 374	+ 374	+ 462
		GewSt ³⁾	+ 135	-	+ 105	+ 105	+ 130
		ESt	+ 260	-	+ 210	+ 210	+ 260
		KSt	+ 55	-	+ 45	+ 45	+ 55
		SolZ	+ 17	-	+ 14	+ 14	+ 17
		Bund	+ 166	-	+ 134	+ 134	+ 165
		GewSt ³⁾	+ 10	-	+ 8	+ 8	+ 9
		ESt	+ 111	-	+ 89	+ 89	+ 111
		KSt	+ 28	-	+ 23	+ 23	+ 28
		SolZ	+ 17	-	+ 14	+ 14	+ 17
		Länder	+ 161	-	+ 129	+ 129	+ 160
		GewSt ³⁾	+ 23	-	+ 18	+ 18	+ 22
		ESt	+ 111	-	+ 89	+ 89	+ 111
		KSt	+ 27	-	+ 22	+ 22	+ 27
43	bisher: § 7 g Abs. 3 bis 7 EStG (Neue Systematik: -) Streichung der Ansparab- schreibung für kleine und mittlere Betriebe	Gem.	+ 140	-	+ 111	+ 111	+ 137
		GewSt ³⁾	+ 102	-	+ 79	+ 79	+ 99
		ESt	+ 38	-	+ 32	+ 32	+ 38
		Insg.	+ 380	-	+ 302	+ 302	+ 73
		GewSt ³⁾	+ 100	-	+ 80	+ 80	+ 15
		ESt	+ 225	-	+ 180	+ 180	+ 45
		KSt	+ 40	-	+ 30	+ 30	+ 10
		SolZ	+ 15	-	+ 12	+ 12	+ 3
		Bund	+ 138	-	+ 110	+ 110	+ 28
		GewSt ³⁾	+ 7	-	+ 6	+ 6	+ 1
		ESt	+ 96	-	+ 77	+ 77	+ 19
		KSt	+ 20	-	+ 15	+ 15	+ 5
		SolZ	+ 15	-	+ 12	+ 12	+ 3
		Länder	+ 133	-	+ 105	+ 105	+ 26
		GewSt ³⁾	+ 17	-	+ 13	+ 13	+ 2
		ESt	+ 96	-	+ 77	+ 77	+ 19
		KSt	+ 20	-	+ 15	+ 15	+ 5
		Gem.	+ 109	-	+ 87	+ 87	+ 19
		GewSt ³⁾	+ 76	-	+ 61	+ 61	+ 12
		ESt	+ 33	-	+ 26	+ 26	+ 7
44	§ 80 EStDV Aufhebung des Importwaren- abschlags bei der Bewertung von bestimmten Wirtschafts- gütern des Umlaufvermö- gens ausländischer Herkunft	Insg.	+ 219	-	+ 177	+ 219	+ 219
		GewSt ³⁾	+ 50	-	+ 40	+ 50	+ 50
		ESt	+ 60	-	+ 50	+ 60	+ 60
		KSt	+ 100	-	+ 80	+ 100	+ 100
		SolZ	+ 9	-	+ 7	+ 9	+ 9
		Bund	+ 89	-	+ 71	+ 89	+ 89
		GewSt ³⁾	+ 4	-	+ 3	+ 4	+ 4
		ESt	+ 26	-	+ 21	+ 26	+ 26
		KSt	+ 50	-	+ 40	+ 50	+ 50
		SolZ	+ 9	-	+ 7	+ 9	+ 9

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾								
				1998		1999		2000		2001		
45	§ 21 a KStG Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v. H. der Bau- spareinlagen bei Bauspar- kassen	Länder	+ 84	-	+	68	+	84	+	84		
		GewSt ³⁾	+ 8	-	+	7	+	8	+	8		
		ESt	+ 26	-	+	21	+	26	+	26		
		KSt	+ 50	-	+	40	+	50	+	50		
		Gem.	+ 46	-	+	38	+	46	+	46		
		GewSt ³⁾	+ 38	-	+	30	+	38	+	38		
		ESt	+ 8	-	+	8	+	8	+	8		
		Insg.	+ 403	-	+	320	+	320	+	398		
		GewSt ³⁾	+ 150	-	+	120	+	120	+	145		
		KSt	+ 240	-	+	190	+	190	+	240		
		SolZ	+ 13	-	+	10	+	10	+	13		
		Bund	+ 144	-	+	114	+	114	+	143		
		GewSt ³⁾	+ 11	-	+	9	+	9	+	10		
		KSt	+ 120	-	+	95	+	95	+	120		
		SolZ	+ 13	-	+	10	+	10	+	13		
		Länder	+ 145	-	+	115	+	115	+	144		
GewSt ³⁾	+ 25	-	+	20	+	20	+	24				
KSt	+ 120	-	+	95	+	95	+	120				
46	Finanzielle Auswirkun- gen der Änderungen bei den Gewinnermittlungs- vorschriften insgesamt Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998: Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999: 4. Einkunftsspezifische Sonderregelungen 4.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Gem.	+ 114	-	+	91	+	91	+	111		
		Insg.	+18.008	+ 7.872	+17.598	+18.232	+18.773					
		Bund	+ 6.148	+ 2.738	+ 5.977	+ 6.191	+ 6.350					
		Länder	+ 6.171	+ 2.736	+ 5.981	+ 6.179	+ 6.338					
		Gem.	+ 5.689	+ 2.398	+ 5.640	+ 5.862	+ 6.085					
		Insg.	+13.861	+ 7.872	+15.702	+15.005	+14.043					
		Bund	+ 4.808	+ 2.738	+ 5.426	+ 5.163	+ 4.814					
		Länder	+ 4.811	+ 2.736	+ 5.403	+ 5.131	+ 4.781					
		Gem.	+ 4.242	+ 2.398	+ 4.873	+ 4.711	+ 4.448					
		Insg.	+ 4.147	-	+	1.896	+ 3.227	+ 4.730				
		Bund	+ 1.340	-	+	551	+ 1.028	+ 1.536				
		Länder	+ 1.360	-	+	578	+ 1.048	+ 1.557				
		Gem.	+ 1.447	-	+	767	+ 1.151	+ 1.637				
		47	bisher: § 13 Abs. 3 EStG (Neue Systematik: § 26 EStG 99) Streichung des Freibetrags für Land- und Forstwirte in Höhe von 2.000 DM / 4.000 DM (Alleinstehende / Verheiratete)	Insg.	+ 243	-	+	194	+	194	+	243
				ESt	+ 230	-	+	184	+	184	+	230
				SolZ	+ 13	-	+	10	+	10	+	13
Bund	+ 111			-	+	88	+	88	+	111		
ESt	+ 98			-	+	78	+	78	+	98		
SolZ	+ 13			-	+	10	+	10	+	13		
Länder	+ 98			-	+	78	+	78	+	98		
ESt	+ 98			-	+	78	+	78	+	98		
Gem.	+ 34			-	+	28	+	28	+	34		
ESt	+ 34			-	+	28	+	28	+	34		

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1998	1999	2000	2001			
48	bisher:	Insg.	+ 127	-	+	101	+	101	+	127
	§ 13 a EStG	ESt	+ 120	-	+	96	+	96	+	120
	(Neue Systematik: § 27 EStG 99)	SolZ	+ 7	-	+	5	+	5	+	7
	Zielgenauere Umgestaltung der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forst- wirtschaftliche Betriebe	Bund	+ 58	-	+	46	+	46	+	58
		ESt	+ 51	-	+	41	+	41	+	51
		SolZ	+ 7	-	+	5	+	5	+	7
	Länder									
	ESt	+ 51	-	+	41	+	41	+	51	
	Gem.									
	ESt	+ 18	-	+	14	+	14	+	18	
49	bisher:	Insg.	+ 26	-		-		.	+	11
	§ 14 und § 16 Abs. 4 EStG	ESt	+ 25	-		-		.	+	10
	(Neue Systematik: § 28 und § 31 EStG 99)	SolZ	+ 1	-		-		.	+	1
	Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Ver- äußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaften Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen	Bund	+ 12	-		-		.	+	5
		ESt	+ 11	-		-		.	+	4
		SolZ	+ 1	-		-		.	+	1
	Länder									
	ESt	+ 11	-		-		.	+	4	
	Gem.									
	ESt	+ 3	-		-		.	+	2	
50	bisher: § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG (Neue Systematik: -) Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befriste- ten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufga- be von land- und forswirt- schaftlichen Betrieben	EST/ SolZ	-	-		-		-		-
51	bisher: § 14 a Abs. 4 EStG (Neue Systematik: -) Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befriste- ten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Ent- nahme von Grund und Bo- den in land- und forswirt- schaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Ab- findung weichender Erben in Höhe von 120.000 DM je Erbe	EST/ SolZ	-	-		-		-		-

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
52	bisher: § 14 a Abs. 5 EStG (Neue Systematik: –) Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags von 90.000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn mit dem Erlös bereits vor dem 1. Juli 1985 vorhandene Betriebsschulden getilgt werden	EST/ SolZ	–	–	–	–	–
53	bisher: § 34 b EStG und § 5 ForstAusglG (neue Systematik: § 62 EStG 99 und § 5 ForstAusglG) Besteuerung der Gewinnanteile aus Holznutzungen für Übermaßnutzungen mit dem vollen Steuersatz anstelle des bisherigen halben Steuersatzes und für Kalamitätsnutzungen anstelle des bisherigen 1/8 Steuersatzes – bis zum Nutzungssatz mit dem vollen Steuersatz, – darüber hinaus bis zum doppelten Nutzungssatz mit dem 1/2 Steuersatz und – darüber hinaus mit dem 1/4 Steuersatz. Bei der Ermittlung der begünstigten Gewinnanteile werden anteilig alle Betriebsausgaben nach der Verhältnis der Betriebseinnahmen berücksichtigt.	Insg.	+ 21	– +	5 +	16 +	21
		ESt	+ 20	– +	5 +	15 +	20
		SolZ	+ 1	–	– +	1 +	1
		Bund	+ 10	– +	2 +	7 +	10
		ESt	+ 9	– +	2 +	6 +	9
		SolZ	+ 1	–	– +	1 +	1
		Länder ESt	+ 9	– +	2 +	6 +	9
		Gem. ESt	+ 2	– +	1 +	3 +	2
54	bisher: § 34 e EStG (Neue Systematik: –) Streichung der Steuerermäßigung von bis zu 2.000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden	Insg.	+ 95	– +	84 +	95 +	95
		ESt	+ 90	– +	80 +	90 +	90
		SolZ	+ 5	– +	4 +	5 +	5
		Bund	+ 43	– +	38 +	43 +	43
		ESt	+ 38	– +	34 +	38 +	38
		SolZ	+ 5	– +	4 +	5 +	5
		Länder ESt	+ 38	– +	34 +	38 +	38
		Gem. ESt	+ 14	– +	12 +	14 +	14

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
55	bisher: § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG (Neue Systematik: § 137 EStG 99) Einschränkung der Nut- zungswertbesteuerung für die eigengenutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaft- lichen Betrieben auf Bauden- kmale, die vor dem 1. Januar 1914 errichtet wurden	ESt / SolZ	—	—	—	—	—
56	R 212 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EStR Streichung der Waldwert- minderung von 3 v. H. der Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 5 + 5 — + 2 + 2 — + 2 + 1	— + — + — — + — + — — + — +	5 + 5 + — 2 + 2 + — 1 +	5 + 5 + — 2 + 2 + — 1 +	5 5 — 2 2 — 1
57	Finanzielle Auswirkun- gen der Maßnahmen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	Insg. Bund Länder Gem.	+ 517 + 236 + 209 + 72	— + — + — + — +	389 + 176 + 157 + 56 +	411 + 186 + 165 + 60 +	502 229 202 71
	<i>4.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>						
58	bisher: § 16 Abs. 4 EStG (Neue Systematik: § 31 EStG 99) Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Ver- äußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmerantei- len	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 237 + 225 + 12 + 108 + 96 + 12 + 96 + 33	— — — — — — — —	— + — + — + — + — + — + — + — +	63 + 60 + 3 + 29 + 26 + 3 + 26 + 8 +	211 200 11 96 85 11 85 30
59	bisher: § 17 Abs. 3 EStG (Neue Systematik: § 43 EStG 99) Streichung des Freibetrags in Höhe von 20.000 DM für die Gewinne aus der Ver- äußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalge- sellschaften	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 42 + 40 + 2 + 19 + 17 + 2 + 17 + 6	— — — — — — — —	— + — + — + — + — + — + — + — +	16 + 15 + 1 + 7 + 6 + 1 + 6 + 3 +	32 30 2 15 13 2 13 4

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾							
				1998		1999		2000		2001	
60	bisher:	Insg.	+ 21	-	+	16	+	21	+	21	
	§ 34 c Abs. 4 EStG	EST	+ 20	-	+	15	+	20	+	20	
	(Neue Systematik: § 63 EStG 99)	SolZ	+ 1	-	+	1	+	1	+	1	
	Besteuerung von ausländischen Einkünften mit 80 v. H. des Gesamtgewinns aus Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit dem vollem Steuersatz anstelle des bisherigen halben Steuersatzes	Bund	+ 10	-	+	7	+	10	+	10	
		EST	+ 9	-	+	6	+	9	+	9	
		SolZ	+ 1	-	+	1	+	1	+	1	
61	§ 12 Abs. 1 UStG	Länder	+ 9	-	+	6	+	9	+	9	
	Anwendung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab 1. Januar 1999	Gem. EST	+ 2	-	+	3	+	2	+	2	
		USt									
		Insg.	+ 80	-	+	70	+	80	+	80	
		Bund ⁷⁾	+ 41	-	+	36	+	41	+	41	
		Länder ⁷⁾	+ 39	-	+	34	+	39	+	39	
62	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb										
		Insg.	+ 380	-	+	86	+	180	+	344	
		Bund	+ 178	-	+	43	+	87	+	162	
		Länder	+ 161	-	+	40	+	80	+	146	
		Gem.	+ 41	-	+	3	+	13	+	36	
	4.3 Einkünfte aus Selbständiger Arbeit										
63	bisher:										
	§ 18 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 EStG	Insg.	+ 116	-		-	+	32	+	74	
	(Neue Systematik: § 32 und § 31 EStG 99)	EST	+ 110	-		-	+	30	+	70	
	Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen	SolZ	+ 6	-		-	+	2	+	4	
		Bund	+ 53	-		-	+	15	+	34	
		EST	+ 47	-		-	+	13	+	30	
64	Halbierung des Wertabschlages bei Arbeitnehmer-Rabatten von 4 v. H. auf 2 v. H. des Endpreises und Halbierung des Steuerfreibetrags für Arbeitnehmer-Rabatte von bisher 2.400 DM auf 1.200 DM	SolZ	+ 6	-		-	+	2	+	4	
		Länder	+ 47	-		-	+	13	+	30	
		Gem. EST	+ 16	-		-	+	4	+	10	
	4.4 Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit										
64	bisher:										
	§ 8 Abs. 3 EStG	Insg.	+ 58	-	+	61	+	58	+	58	
	(Neue Systematik: § 34 EStG 99)	LSt	+ 55	-	+	58	+	64	+	64	
	Halbierung des Wertabschlages bei Arbeitnehmer-Rabatten von 4 v. H. auf 2 v. H. des Endpreises und Halbierung des Steuerfreibetrags für Arbeitnehmer-Rabatte von bisher 2.400 DM auf 1.200 DM	EST	-	-		-	-	9	-	9	
		SolZ	+ 3	-	+	3	+	3	+	3	
		Bund	+ 26	-	+	28	+	26	+	26	
		LSt	+ 23	-	+	25	+	27	+	27	
		EST	-	-		-	-	4	-	4	
		SolZ	+ 3	-	+	3	+	3	+	3	
		Länder	+ 23	-	+	25	+	23	+	23	
		LSt	+ 23	-	+	25	+	27	+	27	
		EST	-	-		-	-	4	-	4	
		Gem.	+ 9	-	+	8	+	9	+	9	
		LSt	+ 9	-	+	8	+	10	+	10	
		EST	-	-		-	-	1	-	1	

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
65	bisher:	Insg.	+ 3.798	-	+ 3.228	+ 3.845	+ 3.898
	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	LSt	+ 2.880	-	+ 3.060	+ 3.385	+ 3.430
	(Neue Systematik:	ESt	+ 720	-	-	+ 260	+ 265
	§ 35 EStG 99)	SolZ	+ 198	-	+ 168	+ 200	+ 203
	Einführung einer Entfer-	Bund	+ 1.728	-	+ 1.469	+ 1.750	+ 1.774
	nungspauschale von	LSt	+ 1.224	-	+ 1.301	+ 1.439	+ 1.458
	0,40 DM pro Entfernungski-	ESt	+ 306	-	-	+ 111	+ 113
	lometer anstelle des bisheri-	SolZ	+ 198	-	+ 168	+ 200	+ 203
	gen differenzierten Kilome-	Länder	+ 1.530	-	+ 1.301	+ 1.550	+ 1.571
	ter-Pauschetrags für die	LSt	+ 1.224	-	+ 1.301	+ 1.439	+ 1.458
	Fahrten zwischen Wohnung	ESt	+ 306	-	-	+ 111	+ 113
	und Arbeitsstätte; Entfer-	Gem.	+ 540	-	+ 458	+ 545	+ 553
	nungen bis 15 km werden	LSt	+ 432	-	+ 458	+ 507	+ 514
	nicht berücksichtigt, die Ko-	ESt	+ 108	-	-	+ 38	+ 39
	sten ab dem 16. Kilometer						
66	bisher:	Insg.	+ 3.587	-	+ 4.194	+ 3.645	+ 3.703
	§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buch-	LSt	+ 3.740	-	+ 3.975	+ 4.395	+ 4.460
	stabe a EStG	ESt	- 340	-	-	- 940	- 950
	(Neue Systematik:	SolZ	+ 187	-	+ 219	+ 190	+ 193
	§ 36 EStG 99)	Bund	+ 1.632	-	+ 1.908	+ 1.658	+ 1.685
	Senkung des Arbeitnehmer-	LSt	+ 1.590	-	+ 1.689	+ 1.868	+ 1.896
	Pauschetrags für Wer-	ESt	- 145	-	-	- 400	- 404
	bungskosten von 2.000 DM	SolZ	+ 187	-	+ 219	+ 190	+ 193
	auf 1.300 DM	Länder	+ 1.445	-	+ 1.689	+ 1.468	+ 1.492
		LSt	+ 1.590	-	+ 1.689	+ 1.868	+ 1.896
		ESt	- 145	-	-	- 400	- 404
		Gem.	+ 510	-	+ 597	+ 519	+ 526
		LSt	+ 560	-	+ 597	+ 659	+ 668
		ESt	- 50	-	-	- 140	- 142
67	bisher:	Insg.	+ 950	-	+ 1.010	+ 983	+ 1.003
	§ 19 Abs. 2 EStG	LSt	+ 900	-	+ 957	+ 1.076	+ 1.100
	(Neue Systematik:	ESt	-	-	-	- 144	- 149
	§ 37 EStG 99)	SolZ	+ 50	-	+ 53	+ 51	+ 52
	Halbierung des Höchstbe-	Bund	+ 433	-	+ 460	+ 447	+ 457
	trags für den Versorgungs-	LSt	+ 383	-	+ 407	+ 457	+ 468
	freibetrag von bisher	ESt	-	-	-	- 61	- 63
	6.000 DM auf 3.000 DM	SolZ	+ 50	-	+ 53	+ 51	+ 52
		Länder	+ 383	-	+ 407	+ 396	+ 405
		LSt	+ 383	-	+ 407	+ 457	+ 468
		ESt	-	-	-	- 61	- 63
		Gem.	+ 134	-	+ 143	+ 140	+ 141
		LSt	+ 134	-	+ 143	+ 162	+ 164
		ESt	-	-	-	- 22	- 23

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1998	1999	2000	2001			
68	bisher:	Insg.	+ 84	-	+	79	+	84	+	84
	§ 19 a EStG	LSt	+ 80	-	+	75	+	80	+	80
	(Neue Systematik: -)	SolZ	+ 4	-	+	4	+	4	+	4
	Streichung des Steuerfreibe- trages von 300 DM für die	Bund	+ 38	-	+	36	+	38	+	38
	Überlassung von Vermögens- beteiligungen des Arbeitge- bers an seine Arbeitnehmer	LSt	+ 34	-	+	32	+	34	+	34
		SolZ	+ 4	-	+	4	+	4	+	4
		Länder								
69	bisher:	LSt	+ 34	-	+	32	+	34	+	34
	§ 40 Abs. 2 EStG	Gem.								
	(Neue Systematik: § 90 EStG 99)	LSt	+ 12	-	+	11	+	12	+	12
	Senkung des Pauschsteuer- satzes von 25 v. H. auf	Insg.	- 55	-	-	51	-	55	-	55
	20 v. H. für Zuschüsse zu	LSt	- 50	-	-	46	-	50	-	50
	Mahlzeiten und für Arbeits- lohn bei Betriebsveranstal- tungen und für Verpfle- gungsmehraufwendungen; Wegfall der Möglichkeit zur	SolZ	- 5	-	-	5	-	5	-	5
	Pauschalbesteuerung von von 25 v. H. bei Erholungs- beihilfen	Bund	- 26	-	-	25	-	26	-	26
70		LSt	- 21	-	-	20	-	21	-	21
		SolZ	- 5	-	-	5	-	5	-	5
		Länder								
		LSt	- 21	-	-	20	-	21	-	21
		Gem.								
		LSt	- 8	-	-	6	-	8	-	8
70	Finanzielle Auswirkun- gen der Maßnahmen bei Einkünften aus Nichtselb- ständiger Arbeit	Insg.	+ 8.422	-	+	8.521	+	8.560	+	8.691
		Bund	+ 3.831	-	+	3.876	+	3.893	+	3.954
		Länder	+ 3.394	-	+	3.434	+	3.450	+	3.504
		Gem.	+ 1.197	-	+	1.211	+	1.217	+	1.233
71	4.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen									
	bisher:									
	§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	Insg.	.	-	.	+	42	+	106	
	(Neue Systematik: § 38 EStG 99)	Abg.-St	.	-	.	+	40	+	100	
	Einführung einer Abgel- tungssteuer von 10 v. H. mit jährlicher Zuflußfiktion auf rechnungs- und außerrech- nungsmäßige Zinsen aus Ka- pitallebensversicherungen, deren Beiträge als Sonder- ausgaben abziehbar sind	SolZ	.	-	.	+	2	+	6	
	(außer Rentenversicherun- gen ohne Kapitalwahlrecht); Wahlmöglichkeit: statt der jährli- chen Abgeltungssteuer normale Versteuerung am Ende der Lauf- zeit. Bei Kapitallebensversiche- rungen, deren Beiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, wie bislang Erhebung einer Kapi- talertragsteuer von 25 v. H.; bei Verträgen, die vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossen wurden, gilt für einen dreijährigen Übergangs- zeitraum das bisherige Recht	Bund	.	-	.	+	19	+	49	
		Abg.-St	.	-	.	+	17	+	43	
71		SolZ	.	-	.	+	2	+	6	
		Länder								
71		Abg.-St	.	-	.	+	17	+	43	
		Gem.								
71		Abg.-St	.	-	.	+	6	+	14	

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
72	bisher: § 20 Abs. 4 EStG (Neue Systematik: § 38 EStG 99) Halbierung des Sparer-Frei- betrags von bisher 6.000 DM auf 3.000 DM	Insg.	+ 3.017	-	+ 2.068	+ 3.070	+ 3.292
		ESt	+ 250	-	-	+ 190	+ 260
		Zins- Absch.	+ 2.610	-	+ 1.960	+ 2.720	+ 2.860
		SolZ	+ 157	-	+ 108	+ 160	+ 172
		Bund	+ 1.411	-	+ 970	+ 1.438	+ 1.541
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins- Absch.	+ 1.148	-	+ 862	+ 1.197	+ 1.258
		SolZ	+ 157	-	+ 108	+ 160	+ 172
		Länder	+ 1.254	-	+ 862	+ 1.278	+ 1.369
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins- Absch.	+ 1.148	-	+ 862	+ 1.197	+ 1.258
		Gem.	+ 352	-	+ 236	+ 354	+ 382
73	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Kapitalvermögen	ESt	+ 38	-	-	+ 28	+ 38
		Zins- Absch.	+ 314	-	+ 236	+ 326	+ 344
		Insg.	+ 3.017	-	+ 2.068	+ 3.112	+ 3.398
		Bund	+ 1.411	-	+ 970	+ 1.457	+ 1.590
		Länder	+ 1.254	-	+ 862	+ 1.295	+ 1.412
74	<i>4.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</i> bisher: § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG (Neue Systematik: § 23 EStG 99) Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohnge- bäude im Privatvermögen ⁶⁾	Gem.	+ 352	-	+ 236	+ 360	+ 396
		Insg.	+ 2.026	-	+ 121	+ 570	+ 1.234
		ESt	+ 1.920	-	+ 115	+ 540	+ 1.170
		SolZ	+ 106	-	+ 6	+ 30	+ 64
		Bund	+ 922	-	+ 55	+ 260	+ 561
		ESt	+ 816	-	+ 49	+ 230	+ 497
		SolZ	+ 106	-	+ 6	+ 30	+ 64
		Länder	+ 816	-	+ 49	+ 230	+ 497
		ESt	+ 816	-	+ 49	+ 230	+ 497
		Gem.	+ 288	-	+ 17	+ 80	+ 176
75	bisher: § 7 h EStG (Neue Systematik: -) Abschaffung der erhöhten Absetzungen von Herstel- lungskosten an Gebäuden in Sanierungs- und Entwick- lungsgebieten	Insg.	+ 11	-	.	+ 16	+ 42
		ESt	+ 10	-	.	+ 15	+ 40
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Bund	+ 5	-	.	+ 7	+ 19
		ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Länder	+ 4	-	.	+ 6	+ 17
		ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17
		Gem.	+ 2	-	.	+ 3	+ 6
		ESt	+ 2	-	.	+ 3	+ 6

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1998	1999	2000	2001			
76	bisher:	Insg.	+ 11	-	.	+	16	+	42	
	§ 7 i EStG	EST	+ 10	-	.	+	15	+	40	
	(Neue Systematik: § 25 EStG 99)	SolZ	+ 1	-	.	+	1	+	2	
	Senkung der erhöhten Abset- zung von Herstellungskosten an Gebäuden, die Bau- denkmale sind, von bisher 10 v. H. auf 5 v. H. und Be- schränkung auf Baudenkma- le, die vor 1914 hergestellt worden sind	Bund	+ 5	-	.	+	7	+	19	
		EST	+ 4	-	.	+	6	+	17	
		SolZ	+ 1	-	.	+	1	+	2	
		Länder								
	EST	+ 4	-	.	+	6	+	17		
	Gem.									
	EST	+ 2	-	.	+	3	+	6		
77	bisher:	EST/ SolZ	.	.	.	.	.	.	.	
	§§ 11 a und 11 b EStG und § 82 b EStDV (Neue Systematik: § 82 b EStDV) Abschaffung der Möglichkeit zur Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu fünf Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten									
78	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Vermie- tung und Verpachtung	Insg.	+ 2.048	-	+	121	+	602	+	1.318
		Bund	+ 932	-	+	55	+	274	+	599
		Länder	+ 824	-	+	49	+	242	+	531
		Gem.	+ 292	-	+	17	+	86	+	188
	<i>4.7 Einkünfte aus Sonstigen Einkünften</i>									
79	bisher:	Insg.	+ 1.794	-	+	1.435	+	2.152	+	1.794
	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buch- stabe a EStG	EST	+ 1.700	-	+	1.360	+	2.040	+	1.700
	(Neue Systematik: § 41 EStG 99)	SolZ	+ 94	-	+	75	+	112	+	94
	Neuregelung der Altersbe- steuerung	Bund	+ 817	-	+	653	+	979	+	817
		EST	+ 723	-	+	578	+	867	+	723
		SolZ	+ 94	-	+	75	+	112	+	94
	- Renten mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil werden zu 50 v. H. steuerpflichtig,	Länder								
		EST	+ 723	-	+	578	+	867	+	723
	- Renten ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil und Ren- ten aus Lebensversiche- rungen werden zu 30 v. H. steuerpflichtig	Gem.								
		EST	+ 254	-	+	204	+	306	+	254
80	bisher:	Insg.	+ 5	-	+	5	+	5	+	5
	§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buch- stabe b EStG	EST	+ 5	-	+	5	+	5	+	5
	(Neue Systematik: § 40 EStG 99)	SolZ	-	-	-	-	-	-	-	-
	Halbierung des Versorgungs- Freibetrags für Altersent- schädigungen und für Wai- sengeld an Abkömmlinge	Bund	+ 2	-	+	2	+	2	+	2
	von Abgeordneten von bis- her höchstens 6.000 DM auf 3.000 DM	EST	+ 2	-	+	2	+	2	+	2
		SolZ	-	-	-	-	-	-	-	-
		Länder								
		EST	+ 2	-	+	2	+	2	+	2
		Gem.								
	EST	+ 1	-	+	1	+	1	+	1	

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
81	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Sonstigen Einkünften	Insg.	+ 1.799	-	+ 1.440	+ 2.157	+ 1.799
		Bund	+ 819	-	+ 655	+ 981	+ 819
		Länder	+ 725	-	+ 580	+ 869	+ 725
		Gem.	+ 255	-	+ 205	+ 307	+ 255
5. Private Abzüge							
82	bisher:	Insg.	+ 359	-	+ 327	+ 375	+ 390
	§ 24 a EStG	ESt	+ 340	-	+ 310	+ 355	+ 370
	(Neue Systematik: § 44 EStG 99)	SolZ	+ 19	-	+ 17	+ 20	+ 20
	Halbierung des Höchstbetrages für den Altersentlastungsbetrag von bisher 3.720 DM auf 1.860 DM	Bund	+ 164	-	+ 149	+ 171	+ 177
		ESt	+ 145	-	+ 132	+ 151	+ 157
		SolZ	+ 19	-	+ 17	+ 20	+ 20
		Länder					
		ESt	+ 145	-	+ 132	+ 151	+ 157
		Gem.					
		ESt	+ 50	-	+ 46	+ 53	+ 56
6. Sonderausgaben							
83	bisher:	Insg.	+ 158	-	-	+ 121	+ 158
	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	ESt	+ 150	-	-	+ 115	+ 150
	(Neue Systematik: § 45 EStG 99)	SolZ	+ 8	-	-	+ 6	+ 8
	Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Sonderausgaben	Bund	+ 72	-	-	+ 55	+ 72
		ESt	+ 64	-	-	+ 49	+ 64
		SolZ	+ 8	-	-	+ 6	+ 8
		Länder					
		ESt	+ 64	-	-	+ 49	+ 64
		Gem.					
		ESt	+ 22	-	-	+ 17	+ 22
84	bisher:	Insg.	+ 11	-	.	+ 11	+ 11
	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	ESt	+ 10	-	.	+ 10	+ 10
	(Neue Systematik: § 45 EStG 99)	SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1
	Streichung der Berücksichtigung von Schulgeld für ein Kind des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben	Bund	+ 5	-	.	+ 5	+ 5
		ESt	+ 4	-	.	+ 4	+ 4
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1
		Länder					
		ESt	+ 4	-	.	+ 4	+ 4
		Gem.					
		ESt	+ 2	-	.	+ 2	+ 2

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
85	bisher: § 10 f EStG (Neue Systematik: § 52 EStG 99) Senkung der Abziehbarkeit von Herstellungs- und Erhaltungs- kosten an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Bau- denkmal auf 5 v. H. für zwanzig Jahre und Beschränkung auf Baudenkmale, die vor 1914 her- gestellt worden sind; Streichung der Abziehbarkeit für Gebäude, die zu einem Sanierungs- und Entwicklungsgebiet gehören	EST/ SolZ	.	.	.	.	.
86	bisher: § 10 g EStG (Neue Systematik: § 53 EStG 99) Senkung des Abzugs der Herstellungs- und Erhal- tungskosten an inländischen schutzwürdigen Kulturgü- tern von 10 v. H. auf 5 v. H.	EST/ SolZ	.	.	.	.	.
87	bisher: § 10 i EStG (Neue Systematik: -) Streichung des Vorkostenab- zugs bei eigenheimzulagebe- günstigten Wohnungen	Insg. LSt EST SolZ Bund LSt EST SolZ Länder LSt EST Gem. LSt EST	+ 591 + 110 + 450 + 31 + 269 + 47 + 191 + 31 + 238 + 47 + 191 + 84 + 16 + 68	- + 501 - + 115 - + 360 - + 26 - + 228 - + 49 - + 153 - + 26 - + 202 - + 49 - + 153 - + 71 - + 17 - + 54	+ 543 + 128 + 387 + 28 + 246 + 54 + 164 + 28 + 218 + 54 + 164 + 79 + 20 + 59	+ 591 + 128 + 432 + 31 + 269 + 54 + 184 + 31 + 238 + 54 + 184 + 84 + 20 + 64	
88	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Sonderausgaben	Insg. Bund Länder Gem.	+ 760 + 346 + 306 + 108	- + 501 - + 228 - + 202 - + 71	+ 675 + 306 + 271 + 98	+ 760 + 346 + 306 + 108	
7. Außergewöhnliche Belastung							
89	bisher: § 33 b Abs. 1 bis 5 EStG (Neue Systematik: § 50 EStG 99) Streichung des Hinterblie- benen-Pauschbetrags	EST/ SolZ	.	.	.	.	.

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungs(jahr ²⁾)			
				1998	1999	2000	2001
	8. Tarifliche Regelungen						
90	bisher:	Insg.	+ 5.803	-	+ 1.161	+ 3.191	+ 5.803
	§ 34 Abs. 1 und 3 EStG	ESt	+ 5.500	-	+ 1.100	+ 3.025	+ 5.500
	(Neue Systematik: § 61 EStG 99)	SolZ	+ 303	-	+ 61	+ 166	+ 303
	Ab 1. Januar 1999 Streichung der Gewährung des halben	Bund	+ 2.641	-	+ 529	+ 1.452	+ 2.641
	durchschnittlichen Steuer- satzes für außerordentliche	ESt	+ 2.338	-	+ 468	+ 1.286	+ 2.338
	Einkünfte und rechnerische	SolZ	+ 303	-	+ 61	+ 166	+ 303
	Verteilung der außerordent- lichen Einkünfte und der	Länder					
91	Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätig- keit auf fünf Jahre	ESt	+ 2.338	-	+ 468	+ 1.286	+ 2.338
		Gem. ESt	+ 824	-	+ 164	+ 453	+ 824
	bisher:	Insg.	+ 11	-	-	.	+ 11
	§ 35 EStG	ESt	+ 10	-	-	.	+ 10
	(Neue Systematik: -)	SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
	Abschaffung der Steuerer- mäßigung bei Belastung mit	Bund	+ 5	-	-	.	+ 5
	Erbschaftsteuer	ESt	+ 4	-	-	.	+ 4
92		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Länder					
		ESt	+ 4	-	-	.	+ 4
		Gem. ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
	bisher:						
	§ 37 EStG	ESt /					
	(Neue Systematik: § 79 EStG 99)	KSt /					
93	Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Sen- kung der Steuersätze nur auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Umfang der zu erwartenden Veränderun- gen der Bemessungsgrundlage gleichzeitig zu erklären ⁸⁾)	SolZ	-	-	-	-	-
94	Finanzielle Auswirkun- gen der Maßnahmen bei tariflichen Regelungen	Insg.	+ 5.814	-	+ 1.161	+ 3.191	+ 5.814
		Bund	+ 2.646	-	+ 529	+ 1.452	+ 2.646
		Länder	+ 2.342	-	+ 468	+ 1.286	+ 2.342
		Gem.	+ 826	-	+ 164	+ 453	+ 826
94	Finanzielle Auswirkun- gen der Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemess- ungsgrundlage insgesamt	Insg.	+44.962	+ 7.872	+35.483	+41.062	+45.330
		Bund	+18.547	+ 2.738	+14.223	+16.694	+18.569
		Länder	+17.126	+ 2.736	+13.263	+15.465	+17.133
		Gem.	+ 9.289	+ 2.398	+ 7.997	+ 8.903	+ 9.628
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+13.861	+ 7.872	+15.702	+15.005	+14.043
		Bund	+ 4.808	+ 2.738	+ 5.426	+ 5.163	+ 4.814
		Länder	+ 4.811	+ 2.736	+ 5.403	+ 5.131	+ 4.781
		Gem.	+ 4.242	+ 2.398	+ 4.873	+ 4.711	+ 4.448
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg.	+31.101	-	+19.781	+26.057	+31.287
		Bund	+13.739	-	+ 8.797	+11.531	+13.755
		Länder	+12.315	-	+ 7.860	+10.334	+12.352
		Gem.	+ 5.047	-	+ 3.124	+ 4.192	+ 5.180

Siehe Fußnoten auf Seite 157

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
C. Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1999							
95	Solidaritätszuschlag § 4 SolZG Ab 1. Januar 1998 Senkung des Solidaritätszuschlages von 7,5 v. H. um 2 v. H.-Punkte auf 5,5 v. H.-Punkte (Steuerreformgesetz 1998)	SolZ Bund	- 7.500	- 7.400	- 7.800	- 8.700	- 9.100
96	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteuerauf- kommen an den Bund infolge der Absenkung des Solida- ritätszuschlages ⁹⁾ (Steuerreformgesetz 1998)	USt Insg. Bund Länder	- + 1.500 - 1.500	- + 1.500 - 1.500	- + 1.500 - 1.500	- + 1.500 - 1.500	- + 1.500 - 1.500
97	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfälti- gers für die allgemeine Ge- werbesteuer-Umlage von 38 v. H. um 17 v. H.-Punkte auf 55 v. H. ab 1. Januar 1998 ¹⁰⁾ (Steuerreformgesetz 1998)	normale GewSt- Umlage Insg. Bund Länder Gem.	- + 1.085 + 1.085 - 2.170	- + 1.085 + 1.085 - 2.170	- + 1.230 + 1.230 - 2.460	- + 1.273 + 1.272 - 2.545	- + 1.310 + 1.310 - 2.620
98	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfälti- gers für die allgemeine Ge- werbesteuer-Umlage von 55 v. H. um 3 v. H.-Punkte auf 58 v. H. ab 1. Januar 1999 ¹⁰⁾ (Steuerreformgesetz 1999)	normale GewSt- Umlage Insg. Bund Länder Gem.	- + 220 + 220 - 440	- + 220 + 220 - 440	- + 220 + 227 - 455	- + 228 + 227 - 455	- + 238 + 237 - 475
99	Finanzielle Auswirkungen der sonstigen Maß- nahmen im Zusammen- hang mit der Steuer- reform 1999	Insg. Bund Länder Gem.	- 7.500 - 4.695 - 195 - 2.610	- 7.400 - 4.815 - 415 - 2.170	- 7.800 - 4.850 - 50 - 2.900	- 8.700 - 5.699 - 1 - 3.000	- 9.100 - 6.052 + 47 - 3.095
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg. Bund Länder Gem.	- 7.500 - 4.915 - 415 - 2.170	- 7.400 - 4.815 - 415 - 2.170	- 7.800 - 5.070 - 270 - 2.460	- 8.700 - 5.927 - 228 - 2.545	- 9.100 - 6.290 - 190 - 2.620
	Noch verbleibende Auswir- kungen für Steuerreformge- setz 1999:	Insg. Bund Länder Gem.	- + 220 + 220 - 440	- + 220 + 220 - 440	- + 220 + 220 - 440	- + 228 + 227 - 455	- + 238 + 237 - 475
D. Zusammenfassung							
100	Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs insgesamt (Pos. 7)	Insg. Bund Länder Gem.	-84.074 -39.145 -34.952 - 9.977	- 6.908 - 3.462 - 3.098 - 348	-84.558 -39.292 -35.086 -10.180	-88.115 -41.033 -36.663 -10.419	-93.791 -43.665 -38.940 -11.186
101	Verbreiterung der Bemes- sungsgrundlage (Pos. 94)	Insg. Bund Länder Gem.	+44.962 +18.547 +17.126 + 9.289	+ 7.872 + 2.738 + 2.736 + 2.398	+35.483 +14.223 +13.263 + 7.997	+41.062 +16.694 +15.465 + 8.903	+45.330 +18.569 +17.133 + 9.628

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
102	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1999 (Pos. 99)	Insg. Bund Länder	- 7.500 - 4.695 - 195	- 7.400 - 4.815 - 415	- 7.800 - 4.850 - 50	- 8.700 - 5.699 - 1	- 9.100 - 6.052 + 47
103	Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform insgesamt ¹⁾	Gem. Insg. Bund Länder Gem.	- 2.610 -46.612 -25.293 -18.021 - 3.298	- 2.170 - 6.436 - 5.539 - 777 - 120	- 2.900 -56.875 -29.919 -21.873 - 5.083	- 3.000 -55.753 -30.038 -21.199 - 4.516	- 3.095 -57.561 -31.148 -21.760 - 4.653
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg. Bund Länder Gem.	- 1.294 - 3.943 + 958 + 1.691	- 6.436 - 5.539 - 777 - 120	+ 246 - 3.467 + 1.706 + 2.007	- 2.599 - 5.200 + 931 + 1.670	- 4.666 - 6.251 + 321 + 1.264
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg. Bund Länder Gem.	-45.318 -21.350 -18.979 - 4.989	- - - -	-57.121 -26.452 -23.579 - 7.090	-53.154 -24.838 -22.130 - 6.186	-52.895 -24.897 -22.081 - 5.917

¹⁾ Siehe Fußnoten auf Seite 157

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zur Umsetzung der Petersberger Steuervorschläge eine umfassende Neuordnung des Einkommensteuergesetzes. Das neugestaltete Einkommensteuergesetz soll das bisherige Einkommensteuergesetz ablösen (vgl. Artikel 27). Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen, die sich am Schluß der Begründung zu Artikel 1 findet, soll die Umstellung erleichtern.

Mit der Neuordnung soll das Einkommensteuergesetz von Vorschriften entlastet werden, die bereits durch frühere Gesetzesmaßnahmen befristet worden sind und nur noch für eine bestimmte Übergangszeit weiter gelten (vgl. § 138 EStG) oder aber durch Zeitablauf überholt sind. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Regelungen des Einkommensteuergesetzes 1997 einschließlich der dazugehörigen Anwendungsvorschriften, die nicht mehr in das Einkommensteuergesetz 1999 aufgenommen werden sollen:

- Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist (§ 6 d EStG)

Die Vergünstigung ist ausgelaufen.

- Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (§ 7 b EStG)

Die bereits zum 1. Januar 1987 (Fertigstellung oder Anschaffung) ausgelaufene Vorschrift hat noch Bedeutung für die Abschreibung des Restwerts (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 EStG).

- Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen (§ 7 c EStG)

Die erhöhten Absetzungen laufen über fünf Jahre und sind auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind. Sie können daher letztmals im Veranlagungszeitraum 1999 in Anspruch genommen werden. Damit endet auch der Zeitraum, in dem eine begünstigte Wohnung zu Wohnzwecken vermietet werden muß. Danach hat nur noch die in § 7 c Abs. 5 EStG enthaltene Regelung über die Abschreibung eines Restwerts Bedeutung.

- Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d EStG)

Die Vergünstigung ist ausgelaufen.

- Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser (§ 7 f EStG)

Die Sonderabschreibungen sind durch das Jahressteuergesetz 1996 auf Wirtschaftsgüter beschränkt worden, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Sie können bei begünstigten Wirtschaftsgütern weiter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren in Anspruch genommen werden.

- Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7 k EStG)

Die erhöhten Absetzungen laufen über zehn Jahre und sind auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind. Sie können daher letztmals im Veranlagungszeitraum 2004 in Anspruch genommen werden. Damit endet auch der Zeitraum, in dem eine begünstigte Wohnung mit Sozialbindung vermietet werden muß. Danach hat nur noch die in § 7 k Abs. 1 Satz 3 EStG enthaltene Regelung über die Abschreibung des Restwerts Bedeutung.

- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus (§ 10 e EStG) sowie Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34 f EStG)

Die Vorschriften sind letztmals bei Objekten mit Investitionsbeginn vor dem 1. Januar 1996 anzuwenden.

- Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus (§ 10 h EStG)

Die Vorschrift ist letztmals bei Wohnungen mit Herstellungsbeginn vor dem 1. Januar 1996 anzuwenden.

- Vergünstigung bei Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 14 a EStG)

Der Anwendungszeitraum der Vorschrift ist durch das Jahressteuergesetz 1996 auf den 31. Dezember 2000 befristet worden.

- Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus (§ 21 a EStG)

Die Vorschrift läuft mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1999 aus.

- Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (§ 56 EStG), besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands (§ 57 EStG) sowie weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gegolten haben (§ 58 EStG)

Eine Aufnahme dieser Vorschriften in das neue Einkommensteuergesetz ist wegen Zeitablaufs verzichtbar.

Die folgenden Vorschriften sollen durch das Steuerreformgesetz 1999 befristet werden und sind deshalb ebenfalls nicht mehr in das neue Einkommensteuergesetz aufgenommen worden. Soweit sie noch für eine bestimmte Übergangszeit weiter anzuwenden sind (vgl. § 137 EStG), gelten diese Vorschriften nach § 138 EStG fort:

- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7 g EStG)

- Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7 h EStG)

- Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10 i EStG)
- Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 11 a EStG) und bei Baudenkmalen (§ 11 b EStG).

Darüber hinaus sollen auch mit dem Steuerreformgesetz 1999 die nachfolgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1997 vollständig wegfallen:

- Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (§ 3 b EStG)

Die in § 3 b EStG geregelte Steuerbefreiung der Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit soll nicht beibehalten werden, weil die Lohnzuschläge Bestandteile des Arbeitseinkommens sind und deshalb zur Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer gehören.

Die Steuerfreistellung widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von den Bedingungen, unter denen Einnahmen erzielt werden, unabhängig ist. Sie verstößt zudem gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung, weil Arbeitnehmer, die keine entsprechenden Erschwerniszuschläge erhalten, und andere Steuerpflichtige, die ebenfalls zu ungünstigen Zeiten arbeiten, z. B. in den Notdiensten der Ärzte und Apotheker, keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen können. Die Steuerfreistellung der Lohnzuschläge verkompliziert zudem die Lohnabrechnungen durch die Arbeitgeber; sie verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten und ist für den betroffenen Arbeitnehmer oft nicht mehr durchschaubar. Im übrigen entspricht es den Grundsätzen der Marktwirtschaft, diejenigen mit den Mehrkosten für Nacht- und Schichtarbeit zu belasten, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit unterliegen somit ab 1999 als Bestandteile des Arbeitslohns dem Lohnsteuerabzug.

- Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer (§ 19 a EStG)

Die in § 19 a EStG geregelte Steuerfreistellung von geldwerten Vorteilen bis zu 300 DM jährlich, die dem Arbeitnehmer bei der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber zufließen, soll entfallen. Die Fortführung der Regelung ist nicht vertretbar, weil sie aufgrund der niedrigen Steuersätze keine nennenswerte Wirkung mehr entfalten kann. Außerdem hat der Wegfall der Vorschrift eine erhebliche Vereinfachungswirkung, weil sie zu den umfangreichsten und kompliziertesten Vorschriften des EStG a. F. zählt, deren Durchführung zahlreiche Ordnungs- und Verwaltungsregelungen erforderlich gemacht hat.

- Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 34 e EStG)

Die Aufhebung der Steuerermäßigung dient der Gleichbehandlung von Land- und Forstwirten mit Gewerbetreibenden und Freiberuflern.

- Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35 EStG)

Zwar milderte die Vorschrift eine dem Leistungsfähigkeitsprinzip widersprechende Doppelbelastung von Einkünften mit Einkommen- und Erbschaftsteuer. Angesichts des abgesenkten Einkommensteuertarifs wird dennoch eine Aufhebung aus Vereinfachungsgründen für vertretbar gehalten.

Soweit Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nur teilweise wegfallen, wird auf die Einzelbegründung zu den neuen Paragraphen hingewiesen (vgl. z. B. § 6 EStG).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu § 1

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu § 2

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 1 a Abs. 1 Nr. 4.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 entspricht dem bisherigen § 1 a Abs. 1 Nr. 2.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 EStG. Im wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

In Absatz 2 Nr. 1 entfällt die Verweisung auf die entfallenden bisherigen §§ 7 b, 7 c, 7 d, 7 f, 7 g, 7 h und 7 k. Darüber hinaus sind weitere Vorschriften zur Gewinnermittlung – der neuen Gliederung des EStG folgend – aufgenommen worden, so die §§ 17, 18, 20 und 25 EStG (bisher §§ 55, 50 c, 9 b und 7 i EStG).

In Absatz 2 Nr. 2 sind – der neuen Gliederung des EStG folgend – der § 33 EStG (bisher § 11 EStG) und darüber hinaus der § 20 EStG (bisher § 9 b EStG) in die Verweisung aufgenommen worden. Alle Änderungen des Absatzes 2 haben jedoch nur klarstellende Bedeutung.

In Absatz 3 entfällt der Abzug des Freibetrags für Land- und Forstwirte von der Summe der Einkünfte, da der bisherige § 13 Abs. 3 EStG aufgehoben wurde.

Absatz 4 entspricht der bisher in den Einkommensteuer-Richtlinien enthaltenen Regelung über die Rangfolge der vom Gesamtbetrag der Einkünfte zur Ermittlung des Einkommens abzuziehenden Beträge.

Zu § 4

Es handelt sich um den bisherigen § 24.

Neu angefügt ist die Nummer 4. In dieser Nummer sind die Leistungen zusammengefaßt, die bisher als steuerfreie Leistungen dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d EStG 1997 unterlegen haben. Die Einnahmen sind in vollem Umfang der Einkunftsart im Sinne des § 3 Abs. 1 zuzurechnen, bei der die ersetzten Einnahmen hätten erfaßt werden müssen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 zu 50 vom Hundert steuerfrei sind.

Die übrigen Änderungen sind eine Folge der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 5 EStG

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe c erster Teil EStG a. F. Sie begrenzt aber die Steuerfreiheit der dort genannten Leistungen auf 50 v. H., soweit sie bisher dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG a. F. unterlegen haben. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts wird damit für diese Leistungen entbehrlich (vgl. dazu § 59).

Die genannte Begrenzung der Steuerfreiheit trägt der Tatsache Rechnung, daß die Leistungsansprüche regelmäßig zur Hälfte auf Beiträgen beruhen, die von den Leistungsberechtigten nicht aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind.

Die steuerpflichtigen Teile der Leistungen sind ab 1999 als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart zuzurechnen, bei der die ersetzten Einnahmen hätten erfaßt werden müssen.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG a. F. Sie begrenzt aber die Steuerfreiheit der dort genannten Leistungen auf 50 v. H. Durch die teilweise Besteuerung der Leistungen wird die Anwendung des Progressionsvorbehalts, die bisher in § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG a. F. vorgeschrieben war, entbehrlich (vgl. dazu § 59).

Die Begrenzung der Steuerfreiheit trägt der Tatsache Rechnung, daß die Leistungsansprüche regelmäßig zur Hälfte auf Beiträgen beruhen, die von den Leistungsberechtigten nicht aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind.

Die steuerpflichtigen Teile der Leistungen sind ab 1999 als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen der Einkunftsart zuzurechnen, bei der die ersetzten Einnahmen hätten erfaßt werden müssen. Soweit sie vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug (vgl. dazu § 81).

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 1 Buchst. b und Buchst. c zweiter Teil EStG a. F. Materiell tritt keine Rechtsänderung ein.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 2 erster Teil EStG a. F. Sie begrenzt aber die Steuerfreiheit der dort genannten Leistungen auf 50 v. H. der dem Steuerpflichtigen zufließenden Beträge, soweit diese bisher dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG a. F. unterlegen haben. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts wird damit für diese Leistungen entbehrlich (vgl. dazu § 59).

Die genannte Begrenzung der Steuerfreiheit trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, daß die Leistungsansprüche regelmäßig zur Hälfte auf Beiträgen beruhen, die von den Leistungsberechtigten nicht aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind. Zur Gleichbehandlung werden aber auch die Arbeitslosenhilfe und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach § 57 SGB III ebenfalls zur Hälfte in die Besteuerung einbezogen, obwohl sie nicht aus Beitragszahlungen finanziert werden.

Ab 1999 wird das bisherige Konkurs- und Vergleichsrecht durch ein einheitliches Insolvenzrecht ersetzt. Hierdurch werden die Leistungen terminologisch und inhaltlich vereinheitlicht; insbesondere wird im Arbeitsförderungsgesetz das Konkursausfallgeld durch das Insolvenzgeld ersetzt. Soweit Leistungsempfänger für eine Übergangszeit nach dem 1. Januar 1999 noch Konkursausfallgeld oder Insolvenzausfallgeld nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erhalten, ist es in analoger Anwendung dieser Gesetzesvorschrift zu 50 vom Hundert steuerfrei; zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird darauf verzichtet, die Leistungsbezeichnungen nach dem Konkursrecht (alt) und dem Insolvenzrecht (neu) nebeneinander zu verwenden.

Die steuerpflichtigen Teile des Überbrückungsgeldes nach § 57 SGB III und der aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gehören ab 1999 zu den zu versteuernden Betriebseinnahmen. Die steuerpflichtigen Teile der übrigen Leistungen sind ab 1999 den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen; soweit sie vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug (vgl. dazu § 81).

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 2 zweiter Teil EStG a. F. Sie enthält keine materielle Rechtsänderung. Da aber das Konkursverfahren und das Gesamtvollstreckungsverfahren ab 1999 durch das Insolvenzverfahren abgelöst werden, wird nunmehr auf Letzteres Bezug genommen. Soweit für vor dem 1. Januar 1999 beantragte Konkurs- oder Gesamt-

vollstreckungsverfahren die dafür normierten Regelungen weiterhin gelten, ist die Vorschrift analog anwendbar.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 6

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 2 a EStG a. F. Sie begrenzt aber die Steuerfreiheit der genannten Leistungen auf 50 v. H.. Damit wird die Anwendung des Progressionsvorbehalts, die bisher in § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EStG a. F. vorgeschrieben war, entbehrlich (vgl. dazu § 59).

Die Begrenzung der Steuerfreiheit entspricht der Regelung in Nr. 4 Buchstabe a; sie dient der Gleichbehandlung der Leistungen für Arbeitslose.

Die steuerpflichtigen Teile der Leistungen gehören ab 1999 zu den nachträglichen Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit und unterliegen ab 1999 auch ohne ausdrückliche Regelung dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 7

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 11 EStG, soweit dieser die Steuerbefreiung wegen Hilfsbedürftigkeit gewährter Bezüge aus öffentlichen Mitteln beinhaltete. Die Steuerbefreiung von Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft oder Kunst ist nunmehr in § 6 Abs. 3 Nr. 1 EStG geregelt.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 24.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 9

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 67.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 10

Es handelt sich um den bisherigen § 3 Nr. 58.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 11

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 36. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 a

Die bisherige Steuerfreistellung von Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte, ihre Hinterbliebenen und ihnen nach § 82 Bundesversorgungsgesetz gleichgestellte Personen wird unverändert fortgeführt. Die Steuerfreistellung solcher Leistungen erscheint wie bisher vertretbar.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 b

Die bisherige Steuerfreistellung von Versorgungsleistungen an Wehrdienstbeschädigte und vergleichbare Personen wird nicht unverändert fortgeführt. Ab 1999 sollen nur noch gesetzliche Sachleistungen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte, ihre Hinterbliebenen oder der ihnen gleichgestellten Personen steuerfrei sein. Dabei wird für die Sachleistungen die bisherige Beschränkung der Steuerfreistellung auf sol-

che Bezüge, die nicht auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, nicht übernommen. Es wird unterstellt, daß der Umfang der erbrachten Sachleistungen den steuerfreien Leistungen aus einer Krankenversicherung oder einer Unfallversicherung o. ä. entsprechen, die ebenso steuerfrei gestellt sind.

Die Aufhebung der Steuerbefreiung für die Geldleistungen dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Versorgungsbezüge erhöhen ebenso wie Pensions- und Rentenzahlungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Empfänger. Durch die Besteuerung der Bezüge wird die bisherige Anwendung des Progressionsvorbehalts entbehrlich (vgl. dazu § 59).

Die Barbezüge sind ab 1999 als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 7.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 8.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 19.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 23.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 6

Es handelt sich um den bisherigen § 3 Nr. 69.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 7

Redaktionelle Folgeänderung (bisher § 3 Nr. 27).

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 8

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 14.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 9

Redaktionelle Folgeänderung (bisher § 3 Nr. 17).

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 10

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 57.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 3 Nr. 11. Die bisher auch in § 3 Nr. 11 geregelte Steuerbefreiung von Bezügen aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, findet sich nunmehr in § 6 Abs. 1 Nr. 7.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 44.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 42.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 37.

Zu § 6 Abs. 4 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 20.

Zu § 6 Abs. 4 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 22.

Zu § 6 Abs. 4 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 43.

Zu § 6 Abs. 4 Nr. 4

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 38.

Zu § 6 Abs. 5 Nr. 1

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 5.

Zu § 6 Abs. 5 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 47.

Zu § 6 Abs. 5 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 48.

Die Steuerfreiheit von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wird nunmehr ausschließlich im Einkommensteuergesetz geregelt.

Gegenüber der bisherigen Regelung erstreckt sich die Steuerfreiheit nicht mehr auf die Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz. Die Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips gebietet es, daß auch Entschädigungen für entgehende Einnahmen wie die Verdienstausfallentschädigung in die Steuerpflicht einbezogen werden. Sofern die Verdienstausfallentschädigung – ggf. zusammen mit anderen Einkünften – einen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums liegenden Betrag ergibt, ist eine Besteuerung sachlich gerechtfertigt.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 1

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 50.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 2

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 12.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 3

Die Vorschrift enthält eine Zusammenfassung der Regelungen des § 3 Nr. 13 und 16 a. F. Darüber hinaus wird in Satz 3 aus Vereinfachungsgründen vorgeschrieben, die Gewährung von Mahlzeiten wie Verpflegungsvergütungen zu behandeln, so daß die bisherige aufwendige Versteuerung der Mahlzeiten entfällt, wenn ihr Wert zusammen mit der Barvergütung die maßgebende Verpflegungspauschale nicht übersteigt.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 4

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 35.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 5

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 26.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 6

Die Auslandsbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nicht die Funktion eines Kaufkraftausgleichs haben, stellen Einkommensbestandteile dar und sollen ab 1999 der Besteuerung unterworfen werden. Die Steuerbefreiung wird deshalb begrenzt auf den Kaufkraftausgleich im engeren Sinne, den Mietzuschuß, der eine im Ausland erhöhte Miete abdeckt, und die Schulbeihilfe, die das Schulgeld bei einer im Ausland ggf. erforderlichen Privatschulausbildung abdeckt. Andererseits soll diese Regelung auch für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten, für die bisher nur der eigentliche Kaufkraftausgleich steuerfrei ist.

Zu § 6 Abs. 6 Nr. 7

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 30.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 1

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 2

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 4. Sie beläßt ab 1999 die Gestellung von Dienstkleidung, die im Einsatz abgegebene Verpflegung sowie die auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistete Heilfürsorge steuerfrei.

Der Wegfall der Steuerbefreiung von Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung nach § 3 Nr. 4 Buchstabe b sowie der Verpflegungszuschüsse nach § 3 Nr. 4 Buchstabe c dient der möglichst vollständigen Erfassung der Markteinkommen und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zur Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Die Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung unterliegen ab 1999 dem Lohnsteuerabzug. Dasselbe gilt für Verpflegungszuschüsse, soweit sie nicht im Rahmen des § 6 Abs. 6 Nr. 3 steuerfrei gezahlt werden können.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 3

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 31. Sie beläßt ab 1999 die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung von typischer Berufskleidung durch den Arbeitgeber steuerfrei.

Der Wegfall der Steuerbefreiung von Barablösungen von Ansprüchen auf Berufskleidung dient der möglichst vollständigen Erfassung der Markteinkommen und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zur Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Die Zahlungen des Arbeitgebers unterliegen ab 1999 dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 4

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 32.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 5

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 33.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 6

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 62. Sie enthält keine materielle Rechtsänderung.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 7

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Nr. 65.

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 8

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 3 Nr. 28.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jedoch die Steuerfreistellung der Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes aufgegeben; sie unterliegen ab 1999 dem Lohnsteuerabzug (vgl. dazu § 81). Dies steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Progressionsvorbehalts für diese Leistungen (bisher § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g). Im Ergebnis werden sich dadurch die betroffenen Arbeitnehmer steuerlich regelmäßig besser stellen als bisher, weil der Progressionsvorbehalt in seiner Wirkung bei der Progression des bisherigen Einkommensteuertarifs für den Steuerpflichtigen häufig nachteiliger ist als die Einbeziehung von Einkommensteilen in die steuerliche Bemessungsgrundlage, die durch den erhöhten Grundfreibetrag einen beträchtlichen Steuerfreiraum enthält. Die Akzeptanz des Konzepts der Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wird also durch die Rechtsänderung steuerlich nicht beeinträchtigt.

Zugleich wird die Steuerbefreiung ausgedehnt auf die vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Rentenversicherungsbeiträge i. S. des § 187 a SGB VI, durch die Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente nach Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand gemildert oder vermieden werden können. Die Steuerfreistellung wird auf die Hälfte der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt, da auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe des halben Gesamtbeitrags steuerfrei sind. Sie soll bereits für 1997 wirksam werden, um den gleitenden Übergang in den Ruhestand so früh wie möglich zu unterstützen (vgl. dazu § 137 Abs. 7).

Zu § 6 Abs. 7 Nr. 9

Diese Vorschrift entspricht § 3 Nr. 51.

Zu § 6 Abs. 8 Nr. 1

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 18.

Zu § 6 Abs. 8 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 3 Nr. 54.

Zu § 6 Abs. 8 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht § 3 Nr. 21.

Folgende bisherige Steuerfreistellungen sollen künftig wegfallen:

Zu § 3 Nr. 3

Die in § 3 Nr. 3 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Renten- und Pensionsabfindungen soll entfallen, weil die Steuerfreistellung von Pensionsabfindungen mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar ist. Denn die Regelung begünstigt nur Pensionsabfindungen aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze und erfasst nicht Pensionsabfindungen in der privaten Wirtschaft. Es ist zudem nicht gerechtfertigt, Pensionsabfindungen steuerlich wesentlich anders zu behandeln als laufende Pensionszahlungen. Sie sind deshalb ab 1999 dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Soweit die Pensionszahlungen außerordentliche Einkünfte darstellen, können sie nach § 61 EStG ermäßigt besteuert werden.

Für Rentenabfindungen hat der Wegfall der Steuerfreistellung keine Auswirkung; sie gehören ohnehin zu keiner Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Zu § 3 Nr. 9

Die in § 3 Nr. 9 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Entlassungsabfindungen soll nicht fortgeführt werden, weil sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Entschädigungen für die Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis begründen ebenso wie Lohnzahlungen bei einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers. Der Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip ist besonders schwerwiegend bei Personengruppen, die die Steuerfreiheit wiederkehrend ausschöpfen können.

Zudem ist die bisherige Regelung mit erheblichen Anwendungsschwierigkeiten verbunden, weil die begriffliche Abgrenzung einer Abfindung und die Voraussetzung einer Auflösung des Dienstverhältnisses eine Reihe von Rechtsfragen auslöst. In manchen Fällen eröffnet die geltende Regelung auch Gestaltungsmöglichkeiten, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gutgeheißen werden können.

Im übrigen sollte die Besteuerung von Entlassungsabfindungen nicht isoliert beurteilt werden. Sie ist im Zusammenhang mit dem Wegfall der Freibeträge für Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden zu sehen. Demnach ist die Besteuerung der Abfindungen auch ein Gebot der Steuergerechtigkeit.

Die Entlassungsabfindungen unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug; ggf. können sie als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden.

Zu § 3 Nr. 10

Die in § 3 Nr. 10 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis war auf eine Gleichbehandlung von gesetzlichen Entlassungsentschädigungen mit den von § 3 Nr. 9 EStG a. F. erfaßten arbeitsrechtlichen Entlassungsabfindungen gerichtet. Im Zusammenhang mit dem Fortfall des § 3 Nr. 9 EStG a. F. muß daher auch § 3 Nr. 10 EStG a. F. aufgegeben werden.

Die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug; ggf. können sie als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden.

Zu § 3 Nr. 15

Die in § 3 Nr. 15 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Heirats- und Geburtsbeihilfen soll nicht fortgeführt werden, weil sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Sie verstößt zudem gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit, weil Arbeitnehmer, die keine entsprechenden Sonderzahlungen erhalten, und andere Steuerpflichtige, die keinen Arbeitslohn beziehen, keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen können.

Die Lohnsonderzahlungen anlässlich der Heirat des Arbeitnehmers und der Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 3 Nr. 25

Die in § 3 Nr. 25 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Entschädigungen für Verdienstausschlag und Vermögensschäden nach §§ 49, 57 Bundes-Seuchengesetz soll nicht beibehalten werden, weil sie mit dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar ist. Durch die Einbeziehung der Verdienstausschlagentschädigungen in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer wird zugleich die Anwendung des Progressionsvorbehalts für diese Bezüge entbehrlich.

Die Entschädigungen für Verdienstausschlag sind ab 1999 bei der Einkunftsart zu erfassen, bei der der Verdienstausschlag eingetreten ist. Soweit sie der Arbeitgeber auszuzahlen hat, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug.

Die Entschädigungen für Vermögensschäden sind ab 1999 steuerlich nur zu erfassen, soweit der Schaden das Betriebsvermögen betrifft.

Zu § 3 Nr. 34

Die in § 3 Nr. 34 EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen für die Fahrten der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll nicht fortgeführt werden, weil sie gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung verstößt. Denn Arbeitnehmer, die derartige Arbeitgeberleistungen nicht erhalten und ebenfalls den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen,

können keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen. Die Beibehaltung der Steuerbefreiung erscheint auch im Hinblick auf die vorgesehene Entfernungspauschale nicht vertretbar, weil diese nur Arbeitswege über 15 km steuermindernd berücksichtigen soll.

Die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung von Fahrberechtigungen (Fahrausweisen) durch den Arbeitgeber, Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten der Arbeitnehmer und Fahrpreisermäßigungen der Verkehrsunternehmen, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis aufgrund eines Rahmenabkommens mit dem Arbeitgeber erbracht werden, unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug (zur bisherigen Rechtslage vgl. den Bericht des Finanzausschusses in Drs. 12/5016 S. 16). Der Arbeitgeber kann jedoch die Leistungen nach § 89 Abs. 2 Satz 2 pauschal versteuern, soweit der Arbeitnehmer entsprechende Werbungskosten geltend machen könnte.

Zu § 3 Nr. 46

Der Wegfall des § 3 Nr. 46 EStG, in dem die Steuerfreistellung von Bergmannsprämien nur deklaratorisch geregelt war, ist eine Folgeänderung zu der in Artikel 19 vorgesehenen Änderung des § 4 BergPG.

Die Bergmannsprämien werden ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Zu § 3 Nr. 49

Der bisherige § 3 Nr. 49 soll wegfallen.

Die Befreiungsvorschrift war inzwischen durch Zeitablauf überholt. Sollte sie im Einzelfall noch praktische Bedeutung gehabt haben, so besteht angesichts des ab 1996 realitätsgerecht bemessenen steuerrechtlichen Existenzminimums kein Bedarf für eine derartige, aus sozialen Erwägungen getroffene Billigkeitsregelung. Sofern die Zuwendungen – ggf. mit weiteren Einkünften – einen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums liegenden Betrag ergeben, ist eine Besteuerung sachlich gerechtfertigt.

Zu § 3 Nr. 52

Die in § 3 Nr. 52 zugelassene Steuerfreistellung von besonderen Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die in § 3 LStDV für Jubiläumszuwendungen ausgeschöpft worden ist, soll nicht fortgeführt werden, weil sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Sie verstößt zudem gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung, weil nur Arbeitnehmer, die eine entsprechende Zuwendung erhalten, eine steuerliche Anerkennung ihrer Betriebszugehörigkeit erfahren. Arbeitnehmer, die keine entsprechenden Lohnzuwendungen erhalten, und Steuerpflichtige, die keine Arbeitnehmer sind, können anlässlich eines Berufs- oder Geschäftsjubiläums keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen.

Die Jubiläumszuwendungen anlässlich eines Arbeitnehmer- oder Geschäftsjubiläums unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 3 Nr. 59

Die in § 3 Nr. 59 geregelte Steuerfreistellung der mieterbezogenen Zusatzförderung im sozialen Wohnungsbau und von Mietvorteilen bei Werks- und Dienstwohnungen soll nicht fortgeführt werden.

Die Zusatzförderung zum Zweck einer einkommensorientierten Wohnkostenbelastung des Mieters nach § 88 e des 2. Wohnungsbaugesetzes ist ab 1999 bei dem Mieter nach den maßgebenden einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Die Steuerfreistellung von Mietvorteilen bei Werks- und Dienstwohnungen verstößt gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung, weil Arbeitnehmer, die keine Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung erhalten oder einen Mietzuschuß bar ausbezahlt erhalten, keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen können. Die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 3 Nr. 60

Die in § 3 Nr. 60 geregelte Steuerfreistellung von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montan-, Eisen- und Stahlindustrie aus Anlaß von Betriebseinschränkungen soll nicht fortgeführt werden, weil sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Sie verstößt zudem gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung, weil Arbeitnehmer, die von vergleichbaren Umstellungsprozessen betroffen werden, keine Steuerbefreiung für entsprechende Einkommensteile in Anspruch nehmen können.

Die angesprochenen Leistungen unterliegen ab 1999 als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 3 Nr. 61

Der bisherige § 3 Nr. 61 soll wegfallen.

Die Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips gebietet es, die Leistungen nach dem Entwicklungshelfergesetz in die Steuerpflicht einzubeziehen. Sofern die Leistungen – ggf. zusammen mit anderen Einkünften – einen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums liegenden Betrag ergeben, ist eine Besteuerung sachlich gerechtfertigt.

Zu § 3 Nr. 66

Der bisherige § 3 Nr. 66 entfällt im Rahmen einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und der Abschaffung von Steuervergünstigungen.

Die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns ist nach den Grundprinzipien des Einkommensteuerrechts systemwidrig, da der durch den Erlaß der Verbindlichkeiten entstehende Gewinn entgegen den allgemeinen ertragsteuerlichen Regeln nicht besteuert wird. Die Vorschrift stammt aus einer Zeit, in der das EStG einen unbegrenzten Verlustvortrag noch nicht vorsah. Sie sollte ursprünglich einen Ausgleich für nicht abzugsfähige Verluste darstellen und ist daher

spätestens seit Einführung des unbegrenzten Verlustvortrags nicht mehr gerechtfertigt.

Die Abschaffung der Vorschrift wirkt vereinfachend, da ein begünstigter Sanierungsgewinn nur unter engen, von der Rechtsprechung aufgestellten kasuistischen Voraussetzungen vorliegt, deren umfangreiche und aufwendige Prüfung jetzt entfällt.

Einzelnen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann im Stundungs- oder Erlaßwege begegnet werden.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 c.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12.

Zu § 9

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 4 a.

Zu § 10

Die Anwendungsvorschrift aus dem bisherigen § 52 Abs. 3 wurde als Satz 6 in Absatz 3 angefügt, da es sich um eine Regelung mit Dauerwirkung handelt.

Im übrigen entspricht die redaktionell angepasste Formulierung dem bisherigen § 4 Abs. 1 bis 4.

Zu § 11

Redaktionelle Folgeänderung; es handelt sich um den bisherigen § 5.

Der in Absatz 4 aufgenommene Satzteil war bisher in der Anwendungsvorschrift (bisheriger § 52 Abs. 6) enthalten.

Zu § 12

Redaktionelle Folgeänderung; es handelt sich um den bisherigen § 4 b.

Zu § 13

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 5 bis 7 und wurde redaktionell angepasst. Durch die Verweisung in Absatz 1 Nr. 6 auf § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird die Entfernungspauschale für den betrieblichen Bereich übernommen (vgl. Begründung zu § 35).

Zu §§ 14 und 15

Redaktionelle Folgeänderung; es handelt sich um die bisherigen §§ 4 c und 4 d.

Zu § 16

Es handelt sich um den bisherigen § 6.

Die Änderungen zur Einführung eines Wertaufholungsgebots in Nummer 1 und Nummer 2 sowie zur Bewertung von Rückstellungen in Nummer 4 Satz 2 sind bereits in dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 enthalten. Auf der Basis des Entwurfs eines

Steuerreformgesetzes 1998 sind darüber hinaus folgende Regelungen gestrichen worden:

a) § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG

Die Regelung läßt bislang als Ausnahme für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe den Wertansatz der Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens mit einem auch über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden höheren Teilwert zu, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die auch für die steuerliche Gewinnermittlung nach § 10 Abs. 1 EStG gelten, rechnen als tragende Elemente u. a. das Anschaffungskosten- und das Niederstwertprinzip sowie das Realisationsprinzip (§§ 253, 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Diesen allgemeinen Grundsätzen widerspricht die Regelung, weshalb ihr im Ergebnis der Charakter einer Ausnahmebestimmung zukommt. Die Vorschrift ist ein Überbleibsel der heute längst überholten Gewinnermittlungsvorschriften der Einkommensteuergesetze 1920 und 1925, nach denen als Gewinn neben dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben auch die nicht realisierten Gewinne des Anlage- und Umlaufvermögens erfaßt werden konnten. Die Aufhebung trägt der Rechnung und führt zurück von der Ausnahme zur Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze.

b) § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 3 EStG

Die Regelungen haben bislang auf den Bewertungsabschlag nach dem bisherigen § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG (Importwarenabschlag) hingewiesen. Da der Importwarenabschlag im Rahmen dieses Gesetzes aufgehoben wird (vgl. § 135 EStG sowie Begründung zu Artikel 2 zum bisherigen § 80 EStDV) können auch die Verweisungen darauf entfallen.

Zu § 17

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 55 und wurde redaktionell angepaßt.

Zu § 18

Es handelt sich um den bisherigen § 50 c.

Zu § 19

Redaktionelle Folgeänderung; es handelt sich um den bisherigen § 6 a.

Zu § 20

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 9 b und wurde redaktionell angepaßt.

Zu §§ 21 und 22

Die nach den bisherigen §§ 6 b und 6 c bestehende Möglichkeit, die sofortige Besteuerung der bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entstehenden Gewinne zu vermeiden,

wird eingeschränkt. Künftig ist nur noch der Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden begünstigt, wenn der Veräußerungsgewinn auf derartige Wirtschaftsgüter übertragen wird. Die Neuregelung dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Im übrigen kann die Vergünstigung künftig nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige in dem Betrieb, zu dem die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben, eine begünstigte Neuinvestition vornimmt. Nach dem neuen Absatz 10 gilt dies auch bei Personengesellschaften und Gemeinschaften; Sonderbetriebsvermögen ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen Teil des Betriebsvermögens der Personengesellschaften oder Gemeinschaft (vgl. R 13 Abs. 1 Satz 1 EStR 1996).

Zu § 23

Es handelt sich um den bisherigen § 7. Die Änderungen sind redaktioneller Art, soweit sie im folgenden nicht erläutert sind.

Zu Absatz 2

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird von 22 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt. Sie liegt damit künftig auf dem von 1960 bis 1977 geltenden Niveau.

Zu Absatz 4

Die lineare AfA für Gebäude wird vereinheitlicht und dabei teilweise zurückgeführt, bei Betriebsgebäuden jedoch teilweise auch angehoben. Die AfA beträgt künftig für betrieblich genutzte Gebäude 3 v. H. jährlich, wobei es ohne Bedeutung ist, ob sie zu einem Betriebsvermögen (AfA bisher 4 v. H., 2 v. H. oder 2,5 v. H.) oder zum Privatvermögen (AfA bisher 2 v. H. oder 2,5 v. H.) gehören. Für Gebäude, die zu Wohnzwecken vermietet sind, beträgt die AfA künftig jährlich 2 v. H. Dadurch ergeben sich in den meisten Fällen keine Änderungen. Lediglich bei der Anschaffung eines vor dem 1. Januar 1925 hergestellten Mietwohngebäudes (AfA bisher 2,5 v. H.) wird die AfA geringfügig um einen halben Prozentpunkt gemindert.

Die Neuregelung soll bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag nach dem 31. Dezember 1998 gelten (vgl. § 137 Abs. 21). Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 1999 werden die bisherigen AfA-Reihen fortgesetzt.

Die degressive AfA für die sog. Wirtschaftsgebäude (§ 7 Abs. 5 Nr. 1 EStG 1997) und für betrieblich genutzte Gebäude des Privatvermögens (§ 7 Abs. 5 Nr. 2 EStG 1997) und die höhere degressive AfA für Mietwohnneubauten (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b EStG 1997), die auf Gebäude mit Bauantrag bzw. Kaufvertrag vor dem 1. Januar 1994, vor dem 1. Januar 1995 bzw. vor dem 1. Januar 1996 beschränkt sind, sind in dem neuen § 23 nicht mehr enthalten. Sie sind jedoch weiter anzuwenden. Wegen der Befristung der niedrigeren degressiven AfA für Mietwohnneubauten (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b EStG 1997) vgl. § 137 Abs. 21.

Zu § 24

Es handelt sich um den bisherigen § 7 a.

Zu § 25

Es handelt sich um den bisherigen § 7 i. Steuerpflichtige konnten bislang nach dieser Vorschrift erhöhte Absetzungen von bis zu 10 v. H. jährlich für nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei einem vermieteten Baudenkmal vornehmen. Die Steuervergünstigung soll künftig auf vor dem 1. Januar 1914 errichtete Baudenkmale konzentriert und zugleich auf 5 v. H. der Aufwendungen abgesenkt werden. Die Änderungen gelten für Baumaßnahmen, mit denen der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 26

Redaktionelle Folgeänderung durch neue Verweise und Streichung des Absatzes 3 des § 13 a. F. sowie Einführung zeitgemäßer Begriffe (Gartenbau umfaßt die Baumschule, den Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstbau).

Die Zugehörigkeit des Nutzungswerts der Wohnung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 a. F.) wird auf Baudenkmale beschränkt, die vor dem 1. Januar 1914 errichtet wurden, da die notwendigen Erhaltungsaufwendungen bei diesen Gebäuden besonders hoch sind. Die entsprechenden Vorschriften des § 52 Abs. 15 EStG a. F. werden übernommen.

Zusätzlich wird die Vorschrift des § 52 Abs. 15 Satz 10 EStG a. F. wegen ihres besonderen Dauerregelungsinhalts für steuerfreie Entnahmegewinne in einen neuen Absatz 4 übernommen.

Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG a. F. wird aus Gründen der Gleichbehandlung der Land- und Forstwirte mit Gewerbetreibenden und Freiberuflern aufgehoben.

Zu § 27

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist die bereits vorher zulässige Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen in wesentlichen Bereichen geändert worden. Die Zielsetzung der damaligen Neugestaltung der Durchschnittsatzgewinnermittlung lag im wesentlichen in der Vereinfachung der Gewinnermittlung für kleinere land- und forstwirtschaftlich Betriebe und – daraus resultierend – in einer maßvollen Begünstigung dieser Betriebe. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs (Bemerkungen des BRH 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung) sind diese Ziele in den letzten Jahren nicht mehr erreicht worden. Tatsächlich sind auch größere Betriebe in den Bereich der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen einbezogen worden. Dadurch lagen die bei § 13 a a. F. vorausgesetzten Strukturen in diesen Fällen nicht mehr vor. Außerdem erwiesen sich die bisherigen Regelungen zum

Ansatz des Grundbetrags einschließlich der Erfassung der Pachtverhältnisse, zum Wert der Arbeitsleistung und zum Schuldzinsenabzug als unzulänglich. Durch § 27 sollen die festgestellten Mängel beseitigt werden. Die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen wird zielgenauer ausgestaltet und vereinfacht. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Beschränkung des Geltungsbereichs der Durchschnittsatzgewinnermittlung auf Kleinbetriebe, die im wesentlichen im Nebenerwerb geführt werden (Absatz 1 Nr. 2),
- Wegfall der besonderen Berücksichtigung der Arbeitsleistung des Betriebsleiters und seiner Familienangehörigen,
- Begrenzung des Schuldzinsenabzugs (Absatz 3 letzter Satz),
- Wegfall der Ermittlung des Nutzungswerts für Wohnungen,
- Wegfall der unmittelbaren Anbindung der Gewinnermittlung an die Einheitsbewertung (Absatz 4),
- weitgehendes Ausklammern der Sondernutzungen (Abs. 5) und der besonderen Betriebsvorgänge (Abs. 6) aus der Ermittlung des Grundbetrags nach Absatz 4.

Durch diese Vereinfachungen reduziert sich der Umfang der gesamten Vorschrift für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen erheblich.

Zu Absatz 1

Zur Vereinfachung der Ermittlung des Geltungsbereichs der Durchschnittsatzgewinnermittlung wird unmittelbar Bezug genommen auf die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (Nummer 2). Die Ermittlung eines Ausgangswerts (§ 13 a Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F.) entfällt. Dadurch wird der Forderung nach einer zielgenauen Ausrichtung der Durchschnittsatzgewinnermittlung auf Kleinbetriebe entsprochen. Diese werden regelmäßig im Nebenerwerb geführt und sind dadurch gekennzeichnet, daß Sondernutzungen, wie z. B. Wald, Weinbau, Gartenbau, Teichwirtschaften, Brennereien oder verstärkte Tierhaltungen i. S. von § 41 Bewertungsgesetz nur in geringem Umfang oder gar nicht vorhanden sind. Als einheitlicher Vergleichsmaßstab für die Größe der Sondernutzungen sind deren Werte aus der Einheitsbewertung oder der Ermittlung der Ersatzwirtschaftswerte heranzuziehen.

Durch die in Nummer 2 und 3 vorgenommene Einschränkung des Geltungsbereichs wird eine Begrenzung über den Tierbestand (§ 13 a Abs. 1 Nr. 3 EStG a. F.) wegen fehlender praktischer Bedeutung überflüssig.

Durch Nummer 3 wird darüberhinaus die Gewinnermittlung dadurch vereinfacht, daß Abgrenzungsprobleme zwischen den auf die Sondernutzungen und auf die landwirtschaftliche Nutzung entfallenden Aufwendungen und Erträge vermieden werden.

Zu Absatz 2

Durch Satz 1 wird verhindert, daß nur für das erste Wirtschaftsjahr nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Absatz 2 tatsächlich Bücher geführt oder andere Aufzeichnungen gemacht werden. Gewinnschätzungen nach § 162 AO sind abweichend von § 13a Abs. 2 EStG a. F. für das zweite bis vierte Wirtschaftsjahr nicht mehr möglich. Der bisherige Hinweis in § 13a Abs. 2 Nr. 2 EStG a. F. auf § 141 AO ist nicht mehr erforderlich, da § 141 AO stets zu beachten ist, wenn eine Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vorgenommen wird.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Satz 1 im Vergleich zu § 13a Abs. 3 EStG a. F. sind erforderlich wegen des neuen Inhalts der Absätze 5 und 6 und des Wegfalls des § 13a Abs. 8 EStG a. F. Satz 2 sieht grundsätzlich den Abzug von Pachtzinsen, Schuldzinsen und dauernde Lasten in voller Höhe vor. Diese Abzüge vom Grundbetrag nach Absatz 4 sind wegen der erheblichen Beeinflussung der Gewinne durch Pachtzinsen, Schuldzinsen und dauernde Lasten notwendig. Eine besondere Beschränkung für den Abzug von Pachtzinsen (§ 13a Abs. 6 EStG a. F.) ist aus Vereinfachungsgründen nicht mehr vorgesehen. Der Abzug von Pachtzinsen, Schuldzinsen und dauernden Lasten darf jedoch im Hinblick auf die pauschalierten Gewinnansätze des Absatzes 4 nicht zu Verlusten führen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist die Kernvorschrift der Durchschnittssatzgewinnermittlung. Diese wird wesentlich vereinfacht durch die Einteilung in fünf Gruppen, die sich nach dem Hektarwert der selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Einheitsbewertung bzw. Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten (§ 125 BewG) richten. Dadurch wird die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe in Abhängigkeit von der im Hektarwert zum Ausdruck kommenden Ertragsfähigkeit pauschal berücksichtigt. Da Unterlagen über den Hektarwert bei jedem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen, ist die Zuordnung des jeweiligen Betriebs zu einer Hektarwertgruppe leicht möglich. Der in den einzelnen Hektarwertgruppen anzusetzende Grundbetrag ist ausgerichtet an den für Nebenerwerbsbetriebe ausgewiesenen Durchschnittsergebnissen der Agrarberichterstattung. In den Gewinnansätzen der Nummern 1 bis 5 ist der früher gesondert zu ermittelnde Wert der Arbeitsleistung (§ 13a Abs. 5 EStG a. F.) enthalten.

Die unmittelbare Anbindung an die Vergleichswerte, Ab- und Zuschläge sowie Einzelertragswerte der Einheitsbewertung (§ 13a Abs. 4 EStG a. F.) wird aufgegeben. Dadurch wird eine Anpassung der Grundbeträge bei einer späteren Veränderung der Ertragsituation erleichtert.

Der Grundbetrag wird nur noch für die landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne ermittelt. Liegen Sondernutzungen vor, gilt Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die bisherige Berücksichtigung des Werts der Arbeitsleistung in § 13a Abs. 5 EStG a. F. entfällt aufgrund der veränderten Ermittlung des Grundbetrags nach Absatz 4. Dadurch kann die Durchschnittssatzgewinnermittlung wesentlich vereinfacht werden.

Da der Grundbetrag nur noch für die eigentliche landwirtschaftliche Nutzung anzusetzen ist (Absatz 3), werden – mit Ausnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung – alle übrigen Nutzungen, Nutzungsteile usw., wie z. B. die weinbauliche oder die gärtnerische Nutzung durch Zuschläge zum Grundbetrag erfaßt, wenn deren aus den Einheitswerten bzw. Ersatzwirtschaftswerten resultierende Werte jeweils für sich mindestens 500 DM (Bagatellgrenze) aber höchstens 2 000 DM betragen. Durch die Regelung sollen Betriebe, die nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzung noch in den Bereich der Durchschnittssatzgewinnermittlung fallen, nicht aus diesem Bereich ausscheiden, wenn die Sondernutzungen nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Zu Absatz 6

§ 13a Abs. 3 Nr. 4 EStG a. F. kann entfallen, da die allgemeine Nutzungswertbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Wohnungen am 31. Dezember 1998 endet.

In den wenigen Fällen der denkmalgeschützten Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 1914 errichtet wurden, wird die Nutzungswertbesteuerung der Wohnungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 fortgeführt.

Im Rahmen der Durchschnittssatzgewinnermittlung erscheint eine entsprechende Fortführung nicht sachgerecht, weil die mit dem Denkmalschutz verbundenen höheren Aufwendungen regelmäßig durch Buchführung oder andere Aufzeichnungen nach Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 nachgewiesen werden.

Soweit dieses Wahlrecht nicht ausgeübt wird, gilt der Nutzungswert der Wohnung in diesen Ausnahmefällen als mit dem Grundbetrag nach Absatz 4 abgegolten.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen § 13a Abs. 8 EStG a. F., enthält jedoch aus Vereinfachungsgründen eine abschließende Aufzählung der zu berücksichtigenden Betriebsvorgänge.

Nummer 1 entspricht § 13a Abs. 8 Nr. 2 EStG a. F.

Durch Nummer 2 wird für das Anlagevermögen der wesentliche Inhalt der schon bisher in § 13a Abs. 8 Nr. 3 und 4 EStG a. F. enthaltenen Regelungen übernommen.

Nummer 3 stellt sicher, daß eigentlich dem gewerblichen Bereich zuzuordnende Dienstleistungen und vergleichbare Tätigkeiten, z. B. Maschinenvermietung, Lohnarbeit, Beherbergung von Fremden usw., die aus Vereinfachungsgründen unter bestimmten Voraussetzungen noch zur Land- und Forstwirtschaft gerechnet werden können, erfaßt werden. Die ent-

sprechenden Regelungen ergeben sich aus R 135 EStR 1996.

Nummer 4 stellt die Bezugnahme auf § 22 sicher (Auflösung von Rücklagen).

Zur weiteren Vereinfachung wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschußrechnung vorgeschrieben. Ein besonderer Hinweis auf § 55 EStG a. F. ist entbehrlich, da bei der Ermittlung der Gewinne aus der Veräußerung und Entnahme von Anlagevermögen – einschließlich Grund und Boden – die allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten. Der Gewinnansatz der Nr. 3 in Höhe von 35 v. H. orientiert sich an der bewährten Pauschalierungsregelung des bisherigen § 51 Abs. 1 EStDV.

Sonstige Betriebsvorgänge, z. B. Entschädigungen, die nicht im Rahmen des Absatzes 6 erfaßt werden, sind mit dem Grundbetrag nach Absatz 4 und dem Zuschlag nach Absatz 5 abgegolten.

Zu § 28

Folgeänderung durch Streichung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 aus Gründen der Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden, Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten.

Zu § 29

Es handelt sich um den bisherigen § 15.

Zu § 30

Es handelt sich um den bisherigen § 15 a.

Absatz 6 wurde neu eingefügt. Es handelt sich um die bisher in § 52 Abs. 19 Satz 4 und 5 geregelte Nachversteuerung negativer Kapitalkonten bei ausscheidenden Kommanditisten. Ferner wurde der bisherige § 52 Abs. 19 Satz 6 in Abs. 3 als neuer Satz 5 angefügt. Da diese Regelungen dauerhaft und von allgemeiner Bedeutung sind, wurden sie in die Stammvorschrift aufgenommen.

Zu § 31

Es handelt sich um den bisherigen § 16.

Der Freibetrag im bisherigen § 16 Abs. 4 fällt weg. Wegen der drastischen Senkung der Steuersätze ist der Freibetrag nicht mehr erforderlich. Damit entfallen auch die Freibeträge in den bisherigen §§ 14 Satz 2 und 18 Abs. 3. Die Abschaffung dieser Steuervergünstigungen dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und führt zur Steuervereinfachung, da die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrags (Objektverbrauch, Alter, Berufsunfähigkeit, Antragsverfahren) nicht mehr zu untersuchen sind.

Zu § 32

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu § 33

§ 33 entspricht dem bisherigen § 11.

Zu § 34

Die Vorschrift enthält im wesentlichen die Übernahme des § 8 EStG a. F., wobei die Gesetzesverweise an den neuen Gesetzestext angepaßt sind.

In Absatz 3 werden der Bewertungsabschlag von bisher vier vom Hundert und der Rabattfreibetrag von bisher 2 400 DM jeweils halbiert, um einer möglichst vollständigen Erfassung des Markteinkommens auch im Bereich der Sachbezüge näher zu kommen.

Der verminderte Abschlag reicht in Verbindung mit dem ebenfalls verminderten Freibetrag nach wie vor aus, um im Einzelfall eine Überbesteuerung auszuschließen, die sich dann ergeben kann, wenn der nach Absatz 3 der Bewertung zugrunde zu legende Angebotspreis des Arbeitgebers über dem üblichen Endpreis des Abgabeortes liegt.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs grundsätzlich mit einer Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer zu berücksichtigen (Abweichendes gilt für Behinderte, s. unten zu Absatz 2). Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten anzusetzen. Wird der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu Fuß zurückgelegt, können keine Werbungskosten geltend gemacht werden. In der Kilometerpauschale wird deshalb ein Anreiz gesehen, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückzulegen.

Bei der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1996 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die allein auf den Individualverkehr abgestellte Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale umgewandelt werden kann, wobei den Belangen der Fernpendler weiterhin Rechnung getragen werden soll. Die Prüfung hat ergeben, die Einführung einer Entfernungspauschale von 0,40 DM/Kilometer vorzuschlagen. Dabei sollen Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 15 Kilometer unberücksichtigt bleiben. Denn ein Arbeitsweg bis zu 15 Kilometern kann bei der vorherrschenden Verkehrs- und Siedlungsstruktur als normal angesehen werden. Den Belangen der Fernpendler wird zusätzlich dadurch Rechnung getragen, daß der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht auf die durch die Entfernungspauschale erfaßten Aufwendungen angerechnet wird.

Die neue Entfernungspauschale berücksichtigt die Aufwendungen bei allen Arbeitnehmern gleichermaßen unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel. Sie entspricht damit Umweltgesichtspunkten, weil sie die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht bevorzugt. Die Entfernungspauschale kann jedoch nicht

für Strecken angesetzt werden, auf denen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei befördert wird.

Die Entfernungspauschale soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten. Hier ist jedoch der Ansatz schon ab dem 1. Kilometer der Entfernung sachgerecht, zumal der Ausschluß der ersten 15 Kilometer stets beim Weg zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten veranlaßt sind, abgegolten sein. Sie ist deshalb auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung, weil sie zukünftig Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über die Berücksichtigung besonderer Kosten (z. B. Kosten für Abholfahrten) und außergewöhnlicher Kosten (z. B. Unfallkosten) bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten vermeidet.

Für Behinderte, die nach den Merkmalen ihrer Behinderung in ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit als derart eingeschränkt angesehen werden können, daß sie zu ihrer Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, soll wie bisher eine Sonderregelung gelten. Sie sollen von den mit der Entfernungspauschale verbundenen Typisierungen, nämlich von der Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf einen pauschalen Betrag von 0,40 DM/Kilometer und auf einen Arbeitsweg von mehr als 15 Kilometern, ebenso wenig betroffen sein, wie bisher von den mit der Kilometerpauschale verbundenen Einschränkungen. Ihnen soll deshalb die Möglichkeit erhalten bleiben, ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten geltend zu machen. Die Regelung trägt damit der tatsächlichen Minderung der Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises Rechnung und dient der Vereinfachung, weil anderenfalls häufig die Aufwendungen für Fahrwege bis zu 15 Kilometern als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden müßten.

Zu § 36

Der bisherige Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM erfaßt sämtliche Werbungskosten eines Arbeitnehmers. Nunmehr soll der Werbungskostenabzug hinsichtlich der Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Form der Entfernungspauschale von 0,40 DM ab dem 16. Kilometer neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag zugelassen werden, um die räumliche Flexibilität der Arbeitnehmer zu erhalten und einer Entsiedelung abgelegener Räume entgegenzuwirken. Es ist deshalb sachgerecht, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1 300 DM abzusenken. Damit bleibt die Vereinfachungswirkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erhalten, weil die neben den genannten Wegekosten abziehbaren Werbungskosten bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer diesen Betrag nicht überschreiten.

Zu § 37

Die Vorschrift enthält – mit redaktionellen Änderungen – die Übernahme des § 19 EStG a. F.

Der in Absatz 2 geregelte Versorgungs-Freibetrag wird von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM jährlich halbiert. Dies steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Besteuerung von Altersbezügen. Der Versorgungs-Freibetrag dient – wie der Altersentlastungsbetrag – der Harmonisierung der Besteuerung von Altersbezügen. Im Hinblick auf die stärkere Erfassung von Leibrenten, insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist die Halbierung des Freibetrags für Versorgungsbezüge aus früheren Dienstverhältnissen gerechtfertigt. Außerdem trägt die Halbierung zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei, die wegen der Tarifenkung erforderlich ist.

Zu § 38

Es handelt sich um den bisherigen § 20. In seinen Absätzen 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes vorgenommen.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Die dringend erforderliche private Altersvorsorge durch langlaufende Kapitallebensversicherungen (= Laufzeit von mindestens 12 Jahren) soll weiterhin steuerlich begünstigt bleiben. Die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu derartigen Lebensversicherungen enthalten sind und die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sollen deshalb nur in bescheidenem Maße besteuert werden: Sie werden einer Abgeltungssteuer von nur 10 v. H. unterworfen, bei der im Interesse einer möglichst einfachen Durchführung Sparer-Freibetrag und Werbungskosten nicht abgezogen werden können.

In groben Zügen läßt sich die künftige Besteuerung von Lebensversicherungszinsen wie folgt zusammenfassen:

Zinsen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht sollen wie bisher in der Ansparphase steuerfrei bleiben. Zinsen aus allen anderen Lebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren unterliegen wahlweise

- einer jährlichen absoluten Abgeltungssteuer in Höhe von 10 v. H. oder
- der normalen Besteuerung am Ende der Laufzeit, d. h. einem auf die Einkommensteuer anrechenbaren Steuerabzug in Höhe von 25 v. H..

Werden derartige Versicherungen steuerschädlich verwendet (z. B. beliehen oder entgeltlich veräußert) oder vor Ablauf von 12 Jahren gekündigt, entfällt bei Rentenversicherungen die Steuerfreiheit der Zinsen und bei den anderen Versicherungen die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs von 10 v. H.; die Zinsen werden normal besteuert.

Zinsen aus Lebensversicherungen mit einer kürzeren Laufzeit als 12 Jahre unterliegen jährlich der normalen Besteuerung, d. h. einem auf die Einkommensteuer anrechenbaren jährlichen Steuerabzug von 25 v. H..

Die Änderung in Satz 2 beschränkt die Steuerfreiheit, die bisher für Zinsen aus allen langlaufenden Lebensversicherungen galt, auf Zinsen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht.

In Satz 5 wird der für den jährlichen Steuerabzug erforderliche jährliche Zufluß der Zinsen fingiert. Denn nach den allgemeinen Grundsätzen könnten die Zinsen erst bei tatsächlichem Zufluß besteuert werden, in der Regel also erst am Ende der Laufzeit der Versicherung. Dabei bleibt es, wenn der Steuerpflichtige die normale Besteuerung wählt. Dies muß er aus Gründen der Praktikabilität bei Abschluß des Vertrags und unwiderruflich erklären.

Zu Absatz 4

Durch die Änderung wird der Sparer-Freibetrag auf 3 000 Deutsche Mark bzw. auf 6 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten halbiert.

Zu § 39

Es handelt sich um den bisherigen § 21.

Nicht mehr in das neue Einkommensteuergesetz aufgenommen wurde die Regelung des bisherigen Absatz 2 Satz 1, wonach auch der Nutzungswert einer Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört. Die Regelung war letztmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 1986. Sie hat nur noch Bedeutung bei der bis 1998 einschließlich zulässigen Fortführung der Nutzungswertbesteuerung (sog. „Große Übergangsregelung“).

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 40

Die Aufzählung der sonstigen Einkünfte wird neu nummeriert. Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

Nach Nummer 1 Satz 3 gehören Einkünfte aus Leibrenten weiterhin zu den sonstigen Einkünften. Ihre Besteuerung ist aber nunmehr grundsätzlich in § 41 geregelt (Buchstabe a). Die Ertragsanteilsbesteuerung ist nur noch bei Veräußerungs-Leibrenten anzuwenden (Buchstabe b).

Nummer 3 ordnet die bislang zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehörenden Einkünfte aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG 1997) den sonstigen Einkünften zu (vgl. auch die Begründung zu § 43 EStG).

Der Freibetrag für Versorgungsbezüge der Abgeordneten (Nummer 5 Buchstabe b) wird wie der Versorgungs-Freibetrag nach § 37 Abs. 2 ebenfalls um

50 v. H. von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM abgesenkt.

Zu § 41

Nach zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (vom 26. März 1980, BVerfGE 54, 11 = BStBl. 1980 II S. 545 und vom 24. Juni 1992, BVerfGE 86, 369 = BStBl. 1992 II S. 774) besteht ein Auftrag an den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge. Wie das Bundesverfassungsgericht in den Gründen des erstgenannten Beschlusses ausgeführt hat, sind dabei nicht nur bestehende Ungleichheiten in der Besteuerung von Renten und Pensionen abzubauen, sondern auch Benachteiligungen für andere, insbesondere für Erwerbstätige, zu vermeiden.

Seit der Erhöhung des Grundfreibetrags durch das Jahressteuergesetz 1996 bleiben Renten wegen der Erfassung nur mit dem Ertragsanteil in größerem Maße steuerfrei als vorher. Damit hat sich die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Pensionen und der Erwerbseinkünfte erheblich auseinanderentwickelt. Jede Grundfreibetragserhöhung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums führt zu einer weiteren Verschärfung dieser Situation.

Um dem entgegenzuwirken, wird entsprechend dem Vorschlag der Steuerreform-Kommission ein Systemwechsel vorgenommen. Die Besteuerung von Renten mit Ausnahme von Veräußerungs-Leibrenten orientiert sich künftig – unter Berücksichtigung einer aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität notwendigen Typisierung – am Leitbild des Korrespondenzprinzips. Das Korrespondenzprinzip besagt, daß Renten in dem Maße zur Einkommensteuer herangezogen werden, in dem die Beiträge zum Erwerb des Rentenrechts als Sonderausgaben abziehbar oder als Arbeitgeberbeitrag steuerfrei waren.

Nach der vorgesehenen Regelung werden insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in aller Regel stärker erfaßt als nach geltendem Recht. Eine höhere Steuerbelastung ergibt sich dabei im Einzelfall jedoch nur, wenn neben einer Rente noch andere Einkünfte erzielt werden oder die Rente weit über dem Durchschnitt der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. [Die Anknüpfung an Zeitanteile wird zur Vereinfachung für Bürger und Finanzverwaltung gewählt, aber auch, weil Feststellungen über die genaue Verteilung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen vielfach nicht möglich erscheinen.]

Zu § 42

Es handelt sich um den bisherigen § 23.

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sollen auch in Zukunft nicht unbeschränkt der Besteuerung unterliegen. Private Veräußerungsgewinne sollen jedoch künftig steuerpflichtig sein, wenn ein Grundstück innerhalb von 10 Jahren (statt bisher: 2 Jahre), andere Wirtschaftsgüter, insbesondere Wertpapiere innerhalb von 1 Jahr (statt bisher: sechs Monate) nach Erwerb veräußert

werden. Die Bundesregierung hat davon abgesehen, wie von der Steuerreformkommission vorgeschlagen, Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken im Privatbereich generell zu besteuern. Obwohl Investitionen in Grundstücke regelmäßig auf Langfristigkeit angelegt sind, hält sie die Verlängerung der bisher maßgebenden Zweijahresfrist auf zehn Jahre für ausreichend. Das ist auch ein im Verhältnis zu ausländischen Regelungen vertretbarer Zeitraum. Außerdem wird mit einer derartigen Verlängerung eine Fülle bisher die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung beschäftigender Rechtsprobleme wegfallen (z. B. Eintritt des gewerblichen Grundstückshandels bei Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren). Durch den Verzicht auf den Begriff „Spekulationsgeschäft“ soll klargestellt werden, daß es für das Entstehen der Steuerpflicht nicht auf eine Spekulationsabsicht des Steuerpflichtigen ankommt.

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 stellen sicher, daß durch die Überführung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks vor Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums in das Betriebsvermögen, die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns nicht vermieden werden kann.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 43

Es handelt sich um den bisherigen § 17.

Im Rahmen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes wird der bisherige § 17 den sonstigen Einkünften zugeordnet. Die Vorschrift stellte bisher eine Ausnahme bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb dar, da u. a. keine Gewerbesteuerpflicht ausgelöst wurde und die Tarifbegrenzung des § 32 c EStG 1997 nicht anzuwenden war.

In Abs. 1 Satz 3 wurde das Wort „Kuxe“ gestrichen. Kuxe verkörpern einen Anteil am Vermögen einer bergrechtlichen Gewerkschaft. Sie haben heute keine Bedeutung mehr, da die Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft inzwischen aufgegeben worden ist.

Eine wesentliche Beteiligung ist künftig bereits gegeben, wenn der Gesellschafter mehr als 10 v. H. der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen hält. Bisher war dies nur bei einer Beteiligung von mehr als 25 v. H. der Fall. Die Herabsetzung dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Bereits bei einer über 10 v. H. igen Beteiligung ist daher das Merkmal „wesentlich“ gerechtfertigt. Im Bewertungs-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz ist die Beteiligungsgrenze für Schachtelvergünstigungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) bereits von 25 v. H. auf 10 v. H. gesenkt worden. Die Regelung dient ferner der Mißbrauchsverhinderung. Steuerliche Gestaltungen, die auf der Ausnutzung einer Beteiligungsgrenze von mehr als 25 v. H. basieren, werden bei einer Beteiligungsgrenze von mehr als 10 v. H. erheblich erschwert.

Verluste aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung werden künftig auch zu berücksichtigen sein, wenn die wesentliche Beteiligung in einem Zug im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder von einem bisherigen Gesellschafter entgeltlich erworben wurde, ohne daß die Fünfjahres-Frist zu beachten ist; Voraussetzung ist insoweit nur noch, daß die wesentliche Beteiligung in einem Rechtsakt erworben worden ist. In diesen Fällen kann es nicht zu der unerwünschten Gestaltung kommen, daß eine nicht wesentliche Beteiligung zu einer wesentlichen Beteiligung aufgestockt wird, um sich anschließend kurzfristig unter Mitnahme steuerlich zu berücksichtigender Verluste von der Beteiligung zu trennen. Dieser Gestaltungsmöglichkeit sollte aber durch die Verlustausschlußklausel begegnet werden.

Klarstellend wird in § 43 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b geregelt, daß es bei zuletzt unentgeltlichem Erwerb der Beteiligung auf die Besitzzeit des Veräußerers und – bei unentgeltlichem Erwerb – seiner Rechtsvorgänger zusammen ankommt, da dies aus der bisherigen Formulierung nicht eindeutig hervorging.

Klarestellt wird in § 43 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b außerdem, daß die wesentliche Beteiligung ununterbrochen nur während eines Zeitraums von mehr als fünf Jahren bestanden haben muß („fünf Jahre plus eine Zeiteinheit“). Durch die bisherige Formulierung konnte sich auch ein längerer Zeitraum ergeben, wenn z. B. die wesentliche Beteiligung in mehreren Schritten erworben wurde. Ein mehr als fünf Jahre vor der Veräußerung liegender Erwerbszeitpunkt soll aber nicht zu einer Verlängerung des oben genannten Zeitraums führen. Durch diese Änderung wird auch sichergestellt, daß die fünfjährige Behaltefrist nicht für über eine wesentliche Beteiligung hinaus erworbene Anteile an der nämlichen Kapitalgesellschaft gilt.

Der bisherige Freibetrag von 20 000,- DM nach § 17 Abs. 3 EStG 1997 entfällt. Wegen der drastischen Senkung der Steuersätze ist der Freibetrag nicht mehr erforderlich.

Zu § 44

Im Zuge der Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge wird der Höchstbetrag für den Altersentlastungsbetrag auf 1 860 DM herabgesetzt. Da dieser – wie der Versorgungs-Freibetrag – der Harmonisierung der Besteuerung der Altersbezüge dient, ist seine Herabsetzung im Hinblick auf die stärkere Erfassung von Leibrenten, insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gerechtfertigt. Zudem trägt die Halbierung zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei, die wegen der Tarifsenkung erforderlich ist.

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 45

§ 45 entspricht dem bisherigen § 10.

Die Regelung im bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 zur Verkürzung der Mindestvertragsdauer bei Lebensversicherungen für ältere Bür-

ger der jungen Bundesländer wurde in die Übergangsvorschriften des § 138 aufgenommen; sie gilt nur noch für Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen worden sind. Die Übergangsvorschrift kann im Jahr 2008 gestrichen werden.

Der Sonderausgabenabzug von Zinsen auf Steuernachforderungen, Stundungszinsen und Aussetzungszinsen (bisher: § 10 Abs. 1 Nr. 5) ist entfallen. Er war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerreformgesetz 1990 zur Erleichterung der Einführung der Vollverzinsung in den § 10 eingefügt worden. Diese Einführungsphase ist vorbei, der Zweck des Sonderausgabenabzugs erreicht, eine weitere Gewährung des Abzugs nicht erforderlich.

Die bisherige Regelung war systemwidrig. Nebenleistungen zu Personensteuern sind – ebenso wie diese – allgemein vom Abzug auszuschließen (§ 8 Abs. 3). Es ist widersprüchlich, wenn wegen verspäteter Entrichtung von Personensteuern an das Finanzamt gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen sind, Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung dieser Steuern dagegen nicht.

Der Sonderausgabenabzug hat das Verhalten der Steuerpflichtigen beeinflusst und die Tendenz zu niedrigen Vorauszahlungen und hohen Abschlußzahlungen begünstigt.

Die Abziehbarkeit von Zinsen auf Steuerschulden stellte zudem eine Berufungsgefahr für den allgemeinen Schuldzinsenabzug dar.

Der Wegfall der Vorschrift dient der Steuervereinfachung.

Entfallen ist auch der Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen (bisher: § 10 Abs. 1 Nr. 9). Diese Regelung durchbrach den Grundsatz, wonach alle kindbedingten Aufwendungen durch Kinderfreibetrag oder Kindergeld als abgegolten gelten.

Die Vorschrift kam nur zur Anwendung, soweit es sich um staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen oder um nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen gehandelt hat. Wegen der Unterschiede in den Schulgesetzen der Länder hatte sich die Vorschrift als sehr streitanfällig erwiesen.

Der Wegfall des Sonderausgabenabzugs von Schulgeldzahlungen dient der Steuervereinfachung.

Zu § 46

Zu Absätzen 1 und 2

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des EStG

Zu Absatz 4

Der Haftungssatz orientiert sich am Spitzensteuersatz. Weil dieser auf 39 v. H. gesenkt wird, muß auch der Haftungssatz entsprechend reduziert werden

Zu § 47

§ 47 entspricht dem bisherigen § 10 c.

Zu § 48

Es handelt sich um den bisherigen § 33. In den Absätzen 2 und 3 wurden die redaktionellen Folgeänderungen infolge der Neuordnung des EStG nachvollzogen.

Zu § 49

Der Höchstbetrag in Absatz 1 wurde entsprechend dem über den Grundfreibetrag steuerfrei gestellten Existenzminimum des Steuerpflichtigen angehoben. Die Verweisungen auf andere Paragraphen wurden an die Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 50

Es handelt sich um den bisherigen § 33 b. In den Absätzen 1, 3, 4 und 5 wurden die redaktionellen Folgeänderungen infolge der Neuordnung des EStG und des Wegfalls des Hinterbliebenen-Pauschbetrags nachvollzogen.

Der Hinterbliebenen-Pauschbetrag (bisheriger § 33 b Abs. 4) war ein Fremdkörper im System der außergewöhnlichen Belastungen. Er hatte seit jeher mehr Billigkeitscharakter, als daß er einer wirtschaftlichen Belastung Rechnung getragen hätte (vgl. Regierungsbegründung zu Art. 1 § 77 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes, BT-Drucks. 7/1470 S. 282). Die außergewöhnlichen Belastungen sind hingegen bestimmt, ein erhöhtes Existenzminimum aufgrund besonderer persönlicher Umstände einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Ihnen liegt die Annahme eines erhöhten – die Leistungsfähigkeit mindernden – Aufwandes zugrunde. Allein der Umstand, daß jemand Hinterbliebenenbezüge erhält, legt einen erhöhten Aufwand nicht nahe. Die in den „Petersberger Steuervorschlägen“ angeregte Streichung des Hinterbliebenen-Pauschbetrages wird deshalb vollzogen.

Zu § 51

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 52

Es handelt sich um den bisherigen § 10 f.

Die Steuerbegünstigung für ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich entfällt. Wer sein Baudenkmal selbst bewohnt, kann nachträgliche Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Baumaßnahmen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat, nur noch auf 20 Jahre – statt bisher auf 10 Jahre – verteilt wie Sonderausgaben abziehen. Die Förderung wird zudem auf Baudenkmale konzentriert, die vor dem 1. Januar 1914 errichtet worden sind. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 53

Es handelt sich um den bisherigen § 10 g.

Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts-erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, sollen künftig nur noch verteilt über 20 Jahre (bisher: 10 Jahre) mit jeweils bis zu 5 v. H. (bisher: 10 v. H.) jährlich wie Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Absenkung gilt für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, mit denen der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat. Darüber hinaus sind auch im Rahmen dieser Vorschrift künftig lediglich Baudenkmale begünstigt, die vor dem 1. Januar 1914 errichtet worden sind.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 54

§ 54 entspricht dem bisherigen § 10 d.

Zu § 55

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 56

In Absatz 4 wird der Grenzbetrag für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes entsprechend dem steuerfrei bleibenden Existenzminimum eines Erwachsenen auf 13 020 DM angehoben.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit der Verlängerung der Berücksichtigung eines Kindes, das Wehr- oder Ersatzdienst geleistet hat, auf Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten ausgedehnt. Während bis einschließlich 1995 derartige Übergangszeiten zur Berufsausbildung zählten, wurden sie ab 1996 als eigener Berücksichtigungstatbestand ausgestaltet. Dem wurde bei der Formulierung der Verlängerungsmöglichkeit im Absatz 5 versehentlich nicht Rechnung getragen. Da im Einkommensteuerrecht grundsätzlich das Jahresprinzip gilt, wird in Absatz 6 auch der Kinderfreibetrag als Jahresbetrag angegeben und dafür in Absatz 7 eine Zwölftelung für Fälle vorgesehen, in denen ein Kind nicht das ganze Jahr berücksichtigt werden kann. Der bisherige Absatz 7 (Haushaltsfreibetrag) wird im Rahmen der Neuordnung des EStG § 57. Die Gesetzesverweisungen werden angepaßt.

Zu § 57

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 7.

Zu § 58

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32 a.

Nach dem neuen Tarif bleiben Einkommen bis zu einer Höhe von 13 067 DM (bei Verheirateten: 26 135 DM) von der Einkommensteuer befreit. Diesen Betrag übersteigendes Einkommen muß dann mit dem Einkommenssteuersatz von 15 v. H. versteuert werden. Dieser Satz bleibt bis zu einem Einkommen von 18 035 DM (36 070 DM) konstant. Danach macht der Grenzsteuersatz einen Schritt auf 22,5 v. H.. Von hier an steigt er linear bis zum Höchststeuersatz von 39 v. H. Dieser Höchststeuersatz wird bei einem

zu versteuernden Einkommen von 90 018 DM (180 036 DM) erreicht.

Zu § 59

Mit dieser Vorschrift wird im wesentlichen der bisherige § 32 b EStG übernommen. Die Gesetzesverweise sind der Neuordnung des EStG angepaßt. In Abs. 1 wird die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf bestimmte Lohn- und Einkommensersatzleistungen aufgegeben. Die Maßnahme ist notwendig, weil die Steuerfreiheit dieser Leistungen teilweise aufgehoben wird (vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6). Dadurch ist auch der bisherige Abs. 3 gegenstandslos geworden.

Zu § 60

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32 c und regelt die Tarfbegrenzung bei gewerblichen Einkünften. Sie setzt unter der Herrschaft des neuen Tarifs den Weg fort, den das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 eingeleitet hat. Mit diesem Gesetz war in einem ersten Schritt mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1994 eine Begrenzung des Einkommensteuersatzes auf 47 v. H. für solche gewerblichen Einkünfte eingeführt worden, die der Gewerbesteuer unterliegen. Um den Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb vergleichbare Rahmenbedingungen zu geben und der Gewerbesteuerbelastung Rechnung zu tragen, wurde in einem weiteren Schritt für den Veranlagungszeitraum 1998 der Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte auf 40 v. H. gesenkt. Nunmehr soll ab 1. Januar 1999 eine Tarifspreizung von 4 v. H. zugunsten der gewerblichen Einkünfte gelten. Eine solche Spreizung wird verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

Zu § 61

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34, soweit es darum geht, die bei außerordentlichen Einkünften ggf. auftretende Progressionsverschärfung abzuschwächen. Der Kreis der der Progressionsabschwächung unterliegenden Einkünfte (insbesondere betriebliche Veräußerungsgewinne, Rentennachzahlungen, kapitalisierte Versorgungsbezüge und Entlassungsschädigungen, auch soweit sie auf einem Sozialplan beruhen) ist unverändert geblieben. Aus Vereinfachungsgründen ist jedoch für alle außerordentlichen Einkünfte nur noch ein Weg zur Progressionsabschwächung vorgesehen. Die danach mögliche rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte vermeidet eine Aufrollung früherer Veranlagungszeiträume, z. B. bei Rentennachzahlungen. Vielmehr werden diese außerordentlichen Einkünfte verteilt und die Steuer in dem im Gesetz vorgeschriebenen besonderen Verfahren ermittelt. Dieses Verfahren ist kein Neuland. Es entspricht im Grundsatz dem früheren § 34 Abs. 3. Aus der Sicht des Steuerpflichtigen bedeutet dies, daß er lediglich die außerordentlichen Einkünfte dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen der üblichen Einkommensteuererklärung zu erklären hat. Die rechnerische Verteilung und Steuerermittlung wird maschinell erledigt.

Zu § 62

Zu Absatz 1

Die ermäßigten Steuersätze werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf Kalamitätsnutzungen beschränkt, da nur bei diesen Nutzungen stille Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen in erheblichem Umfang realisiert werden, die sich bei normalem Naturablauf auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt hätten und ausschließlich auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Zu Absatz 2

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, daß die begünstigten Gewinne insgesamt nicht höher sind als der Gesamtgewinn des Forstbetriebs. Dies wird durch die Zuordnungs- und Verteilungsregelung der Betriebsausgaben auf die einzelnen Holznutzungen sichergestellt.

Zu Absatz 3

Für Holznutzungen infolge höherer Gewalt innerhalb des Nutzungssatzes kommt ein ermäßigter Steuersatz nicht in Betracht, da auch bei normalen Nutzungsabläufen entsprechende Einkünfte objektiv erzielbar wären. Nur soweit die Kalamitätsnutzungen den Nutzungssatz überschreiten, ist ein ermäßigter Steuersatz gerechtfertigt, da nur insofern die durch Zusammenballung der stillen Reserven bedingte Progressionssteigerung nicht mehr mit dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung begründet werden kann. Bei der Bemessung der ermäßigten Steuersätze für Kalamitätsnutzungen bleiben alle übrigen Holznutzungen außer Betracht. Es entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bei Großkalamitäten, d. h. soweit der doppelte Nutzungssatz überschritten wird, den Einkünften nur noch ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes zugrunde zu legen.

Zu Absatz 4

Die Nutzungssatzfeststellung nach Nummer 1 ist als Bemessungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Steuersätze nach Absatz 3 erforderlich. Der mengenmäßige Nachweis der Nutzungen nach Nr. 2 ist für den Vergleich der Holznutzungen mit dem Nutzungssatz notwendig. Die Schadensmeldung nach Nr. 3 ist erforderlich, damit die Finanzverwaltung eine objektive Schadensfeststellung vor Aufbereitung des Holzes für Zwecke der Ermittlung der zu treffenden Steuersätze vornehmen kann.

Zu § 63

Es handelt sich um den bisherigen § 34 c. Die bisherige Vorschrift des § 34 c Abs. 4 EStG ist nicht übernommen worden. Dies entspricht dem Grundgedanken der Steuerreform, Subventionen weitgehend zu streichen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neuordnung des EStG.

Zu § 64

Die Änderung ist eine erforderliche Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu § 65

Die Änderung ist eine erforderliche Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu § 66

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

Zu § 67

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 68

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 69

Es handelt sich um den bisherigen § 26 b.

Zu § 70

Die Gesetzesverweisungen werden der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 71

Es handelt sich um den bisherigen § 28.

Zu § 72

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46.

Aufgrund der Streichung des bisherigen § 13 Abs. 3 entfällt der Abzug des Freibetrags für Land- und Forstwirte bei der Ermittlung der zur Veranlagung führenden Nebeneinkünfte sowie bei der Minderung des Härteausgleichsbetrags.

Zu § 73

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36.

Die Absenkung der anrechenbaren Körperschaftsteuer in Nummer 3 Satz 1 und 2 von $\frac{1}{16}$ auf $\frac{1}{3}$ ist eine Folgeänderung zur Absenkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes von 28 vom Hundert auf 25 vom Hundert.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

Zu § 74

Es handelt sich um den bisherigen § 36 a. Aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes war die Verweisung in Absatz 1 anzupassen, die bisherige Vorschrift des § 36 wird neuer § 73.

Zu § 75

Es handelt sich um den bisherigen § 36 b. Aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes waren die Verweisungen in Absatz 1 und Abs. 5 anzupassen.

Zu § 76

Es handelt sich um den bisherigen § 36 c. Aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes waren die Verweisungen in Absatz 1 und Abs. 4 anzupassen.

Zu § 77

Es handelt sich um den bisherigen § 36 d. Aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes waren die Verweisungen in den Absätzen 1 bis 4 anzupassen.

Zu § 78

Es handelt sich um den bisherigen § 36 e.

Zu § 79

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 EStG. Es handelt sich im wesentlichen um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

Absatz 3 Satz 9 nimmt bestimmte Objekte von der Einschränkung des Satzes 7 aus, wonach negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt werden, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. Wegen Zeitablaufs können die bisher von dieser Regelung erfaßten erhöhten Absetzungen nach den §§ 14 a, 14 c und 14 d Berlinförderungs-gesetz gestrichen werden.

Zu § 80

Es handelt sich um den bisherigen § 37 a. Die Gesetzesverweise sind der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 81

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 38; Änderungen enthält Absatz 1 in den Sätzen 2 und 4. In Absatz 1 Satz 2 wird die Lohnsteuerabzugsverpflichtung des Arbeitgebers auf bestimmte Lohnersatzleistungen ausgedehnt, die der Arbeitgeber unmittelbar an seine Arbeitnehmer auszahlt. Die Lohnsteuerabzugsverpflichtung wird außerdem klargestellt für Bergmannsprämien, die der Arbeitgeber nach den Vorschriften des Bergmannsprämien-gesetzes an seine Arbeitnehmer auszuzahlen hat.

Aus der Lohnsteuerabzugsverpflichtung des Arbeitgebers für den üblicherweise von einem Dritten gezahlten Arbeitslohn wurde bisher in Abschnitt 106 Abs. 2 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien die Verpflichtung des Arbeitnehmers abgeleitet, derartige Lohnzahlungen seinem Arbeitgeber anzuzeigen. Denn ohne eine solche Anzeige könnte der Arbeitgeber den Gesetzauftrag nicht erfüllen. In Absatz 1

Satz 4 wird diese Verpflichtung nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt.

Zu § 82

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 38 a. Die Gesetzesverweise sind der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 83

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 38 b. Die Änderungen sind redaktionell.

Zu § 84

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 38 c. Sie berücksichtigt den neuen Einkommensteuertarif (§ 58 EStG) für die Erstellung der Lohnsteuertabellen. Des weiteren kann der Umfang der Lohnsteuertabellen verringert werden, weil die Progressionszone bereits bei 90 000 DM endet. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Zitat Anpassungen.

Zu § 85

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 39. Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 sind redaktionelle Anpassungen an § 56 Abs. 6.

Zu § 86

Die Vorschrift übernimmt – mit redaktionellen Änderungen – den bisherigen § 39 a. Sie berücksichtigt den Wegfall der §§ 10 i und 33 b Abs. 4.

Zu § 87

Zu Absatz 3 Satz 9

Ab 1999 wird die rechnerische Verteilung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten von bisher drei auf fünf Jahre erweitert, vgl. dazu § 61. Entsprechend sind die Vorschriften zur Ermittlung der zutreffenden Lohnsteuer für solche Vergütungen durch den Arbeitgeber anzupassen. Ab 1999 ist die Lohnsteuer für ein Fünftel des sonstigen Bezugs i. S. v. § 61 als Unterschiedsbetrag zu ermitteln; dieser Lohnsteuerbetrag ist anschließend zu verfünffachen.

Ab 1999 entfällt für die steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EStG 1997 der ermäßigte Steuersatz; deshalb ist ab 1999 § 39 b Abs. 3 Satz 10 EStG 1997 nicht beibehalten worden. Solche Einkünfte werden ab 1999 in die Tarifabschwächung nach Satz 9 dieser Vorschrift einbezogen.

Zu § 88

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 39 c.

Zu § 89

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 39 d. Sie berücksichtigt den Wegfall des Vorkostenabzugs nach § 10 i; die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu § 90

Zu Absatz 1

Bisher war die Pauschalierung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge ausgeschlossen, die über 2 000 DM im Kalenderjahr hinausgehen. Dadurch sollten unangemessene Progressionsvorteile verhindert werden. Angesichts des höheren Grundfreibetrags und der Absenkung der (Grenz-)Steuersätze im Einkommensteuertarif erscheint die 2 000 DM-Grenze nicht mehr erforderlich. Sie ist deshalb nicht beibehalten worden.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 kann die Lohnsteuer für Vorteile aus Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen und Verpflegungsvergütungen pauschal erhoben werden. Der Pauschsteuersatz für solche Lohnanteile soll ab 1999 von 25 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt werden. Damit wird der Absenkung der (Grenz-) Steuersätze im Einkommensteuertarif Rechnung getragen. Die bisherige Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für Erholungsbeihilfen mit 25 v. H. ist bedeutungslos geworden, weil überwiegend Urlaubsgeld gezahlt wird, das die Pauschalierungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Lohnsteuerpauschalierung für Erholungsbeihilfen ist deshalb nicht aufrecht erhalten worden.

Entsprechend der in Abschnitt 16 der Lohnsteuer-Richtlinien zugelassenen Zusammenfassung der einzelnen Aufwendungsarten für die Steuerfreistellung der Erstattung von Reisekosten, soll in Satz 1 Nr. 3 die Pauschalierungsmöglichkeiten auf den Ersatz aller Aufwendungen erstreckt werden.

Zu § 91

Der Arbeitgeber kann bei kurzfristig und geringfügig Beschäftigten innerhalb bestimmter Lohn- und Arbeitszeitgrenzen die Lohnsteuer pauschal erheben. Wegen der Neugestaltung des Einkommensteuertarifs wird ab 1999 der Pauschsteuersatz für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse von 25 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt. Damit beträgt der Pauschsteuersatz sowohl für kurzfristige als auch für geringfügige Beschäftigten einheitlich 20 v. H.. Dies ist zudem ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Bisher ist die Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auch durch eine Beschäftigungsdauer von höchstens 20 Stunden wöchentlich bzw. 86 Stunden monatlich begrenzt. Diese Arbeitszeitbegrenzung wird aufgegeben, weil die Beschränkung des wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitslohns (für 1997 142,33 DM bzw. 610 DM) ausreichend erscheint, um Mißbräuche und unangemessene Progressionsvorteile auszuschließen. Der Wegfall der Arbeitszeitbegrenzung ist ebenfalls ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Zu § 92

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 40 b.

Zu § 93

Die Vorschrift, die an die Stelle des bisherigen § 41 EStG tritt, enthält Anpassungen an die Änderung des Progressionsvorbehalts in § 59. Nachdem die bisher wegen des Progressionsvorbehalts aufzuzeichnenden Lohnersatzleistungen in § 81 teilweise der Lohnsteuer unterworfen werden, ergibt sich die Aufzeichnungsverpflichtung für diese Lohnersatzleistungen aus § 93 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 94

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 41 a.

Zu § 95

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 41 b. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 4 a geregelte Bescheinigungspflicht für bestimmte Lohnersatzleistungen nicht übernommen worden, weil die dort genannten Leistungen dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden (vgl. § 81), so daß sie der Bescheinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 2 unterliegen.

Auf die bisher in Absatz 1 Nr. 5 geregelte betragsmäßige Bescheinigung steuerfreier Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann ebenfalls verzichtet werden, weil nur noch die Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber (§ 6 Abs. 7 Nr. 4) und Beförderungsleistungen im Rahmen des § 34 Abs. 3 steuerfrei sind. In diesen Fällen reicht eine allgemeine Kennzeichnung aus, die nunmehr in der Nr. 4 festgelegt wird.

Zu § 96

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 41 c.

Zu § 97

Die Vorschrift übernimmt – mit wenigen Änderungen – den bisherigen § 42 b. Insbesondere werden die Lohnersatzleistungen, die nach § 81 Abs. 1 der Lohnsteuer unterliegen, in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen. Deshalb wird die Ausschlußregelung nach der bisherigen Nummer 4 nicht fortgeführt.

Zu § 98

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 42 d. Sie berücksichtigt den Wegfall der steuerbegünstigten Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer.

Zu § 99

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 42 e. Durch die neuen Sätze 2 bis 4 wird der Forderung des Bundesrechnungshofs (BT-Drs. 12/8490, S. 152 f.), des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und der Wirtschaftsverbände entsprochen, die Erteilung von Anrufungsauskünften im Lohnsteuerverfahren für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten zu zentralisieren.

Zu § 100

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 42 f.

Zu § 101

Es handelt sich um den bisherigen § 43. Der bisher in § 43 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebene Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Wertpapiere nicht mehr in Umlauf sind.

Die Ergänzung des Absatzes 3 stellt sicher, daß auch rechtlich unselbständige inländische Zweigstellen ausländischer Versicherungsunternehmen zum Steuerabzug bei Erträgen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 6 verpflichtet sind (Parallele zu der bereits bestehenden Regelung für inländische Zweigstellen ausländischer Banken in Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b Sätze 2 und 3).

Zu § 102

Es handelt sich um den bisherigen § 43 a.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Der Kapitalertragsteuersatz für Kapitalerträge i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie für Bezüge, die nach § 8 b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, wird von 25 v. H. auf 15 v. H. gesenkt. Auf die Begründung „Allgemeiner Teil“ wird hingewiesen.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift führt für den Steuerabzug bei steuerpflichtigen Lebensversicherungszinsen einen Abzugssatz von 10 v. H. ein. Dieser gilt, wenn der Steuerpflichtige nicht die normale Besteuerung am Ende der Laufzeit gewählt hat, in allen Fällen, in denen die Zinsen bisher steuerfrei waren, d. h. bei allen Versicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren in folgenden Fällen:

- bei Auszahlung im Versicherungsfall,
- bei Verrechnung der Zinsen mit Beiträgen,
- bei Rückkauf (Kündigung) des Vertrags nach Ablauf von 12 Jahren,
- bei unschädlicher Verwendung für Policendarlehen,
- bei unschädlicher entgeltlicher Veräußerung der Versicherung,
- bei unschädlicher Vertragsänderung.

Zu Buchstabe b

Der in dieser Vorschrift festgelegte Abzugssatz für den Steuerabzug von 25 v. H. gilt – dies ist neu – für die langlaufenden Lebensversicherungen, für die der Steuerpflichtige die normale Besteuerung am Ende der Laufzeit gewählt hat, bei Auszahlung im Versicherungsfall und bei Verrechnung der Zinsen mit

Beiträgen (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe bbb).

Außerdem gilt der Abzugssatz von 25 v. H. bei Versicherungen mit einer Laufzeit unter 12 Jahren (Doppelbuchstabe aa) und in allen anderen Fällen, in denen die Zinsen schon bisher – auch bei Rentenversicherungen – steuerpflichtig waren:

- bei Auszahlung von Zinsen vor Ablauf des Vertrages (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa),
- bei Rückkauf (Kündigung) des Vertrags vor Ablauf von 12 Jahren (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe ccc),
- bei schädlicher entgeltlicher Veräußerung der Versicherung (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe ddd),
- bei schädlicher Verwendung für Policendarlehen (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe eee),
- bei schädlicher Vertragsänderung (Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff).

Zum letzten Satz

In den vier letzten genannten Fällen kann das Ereignis, das einen Abzugssatz von 25 v. H. zur Folge hat, eintreten, nachdem die Zinsen bereits ein Jahr oder mehrere Jahre dem abgeltenden Abzugssatz von 10 v. H. unterlegen haben. Da dies rückblickend eine zu niedrige Besteuerung bedeutet, wird für diese Fälle eine Nachbesteuerung durch einen Steuerabzug von 25 v. H. unter Anrechnung des bereits einbehaltenen Steuerabzugs von 10 v. H. angeordnet. Die Nachbesteuerung findet aus Gründen der Praktikabilität im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses, regelmäßig also am Ende der Laufzeit statt. Die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 110 Abs. 1 Satz 1) und die Zuflußfiktion (§ 110 Abs. 1 Satz 2) werden insoweit aufgehoben.

Zu § 103

Es handelt sich um den bisherigen § 44.

Zu § 104

Es handelt sich um den bisherigen § 44 a.

Zu § 105

Es handelt sich um den bisherigen § 44 b.

Zu § 106

Es handelt sich um den bisherigen § 44 c.

Zu § 107

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 44 d.

Da Absatz 1 des bisherigen § 44 d durch Zeitablauf teilweise gegenstandslos geworden ist, ist eine Neuordnung der Regelung erforderlich. Danach wird die deutsche Kapitalertragsteuer entsprechend der Mutter/Tochter-Richtlinie nicht erhoben.

Absatz 2 des bisherigen § 44 d wird an die EuGH-Entscheidungen vom 17. Oktober 1996 – C-283/94, C-291/94 und C-292/94 – angepaßt. Danach kann ein Mitgliedstaat der EU die in der Richtlinie vorgesehene Reduzierung der Kapitalertragsteuer nicht davon abhängig machen, daß die Mindestbeteiligungszeit von zwölf Monaten bereits im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung erfüllt ist; dieser Zeitraum kann vielmehr auch nach diesem Zeitpunkt vollendet werden. Dementsprechend reicht es nach den Sätzen 2 und 3 der Neuordnung des Absatzes nunmehr aus, wenn die Frist für die Mindestbeteiligung erst nach dem Zeitpunkt des Zuflusses der Dividenden erfüllt wird. In diesem Fall erfolgt die Entlastung allerdings nicht durch Freistellung vom Steuerabzug nach § 134 Abs. 3, sondern durch – nachträgliche – Erstattung nach § 134 Abs. 1.

Zu § 108

Es handelt sich um den bisherigen § 45.

Zu § 109

Es handelt sich um den bisherigen § 45 a.

Zu § 110

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß der Steuerabzug in Höhe von 10 v. H. von Lebensversicherungszinsen grundsätzlich abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer hat. Eine Ausnahme gilt in den Fällen, für die § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b letzter Satz eine Nacherhebung von Kapitalertragsteuer vorschreibt.

Zu Absatz 2

Für dieselben Fälle wird folgerichtig auch eine Nachversteuerung bei der Einkommensteuer vorgeschrieben. Diese findet aus Gründen der Praktikabilität im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses statt, also regelmäßig in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Lauf der Versicherung endet. Selbstverständlich wird die Kapitalertragsteuer, die in Veranlagungsfällen keine Abgeltungswirkung, sondern Vorauszahlungscharakter hat, auf die Einkommensteuer angerechnet.

Zu Absatz 3

Zinsen aus Lebensversicherungen bei ausländischen Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bei anderen ausländischen Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, unterliegen in demselben Umfang wie Zinsen aus inländischen Lebensversicherungen der Einkommensteuer. Diese ausländischen Versicherungsunternehmen sind aber nur dann zum Abzug der Abgeltungssteuer von 10 v. H. verpflichtet, wenn sie eine inländische Zweigstelle haben (§ 101 Abs. 3 Satz 2). In den anderen Fällen hat der Steuerpflichtige die Zinsen zur Einkommensteuer zu erklären, und zwar auch in Nichtveranlagungs-(NV-)Fällen. Um ihn nicht schlechter zu stellen als die Bezieher inländischer Versicherungserträge, gibt ihm die Vorschrift

das Wahlrecht, die Zinsen jährlich mit 10 v. H. oder am Ende der Laufzeit zum normalen Einkommensteuertarif zu versteuern. Das Wahlrecht übt er mit der Erklärung zur jährlichen Besteuerung aus. Er ist aus Gründen der Praktikabilität unwiderruflich an diese Wahl gebunden. Bei der jährlichen Versteuerung können Werbungskosten und Sparer-Freibetrag ebenso wenig abgezogen werden wie bei dem abgeltenden Steuerabzug in Höhe von 10 v. H.

Zu § 111

Es handelt sich um den bisherigen § 45 c.

Zu § 112

Es handelt sich um den bisherigen § 45 d.

Zu § 113

Es handelt sich um den bisherigen § 50 b.

Zu §§ 114 und 115

Neuordnung des EStG.

Zu § 116

Neuordnung des EStG.

Zu § 117

Neuordnung des EStG.

Zu § 118

Neuordnung des EStG.

Zu § 119

Neuordnung des EStG.

Zu § 120

Neuordnung des EStG.

Zu § 121

Neuordnung des EStG.

Zu § 122

Neuordnung des EStG.

Zu § 123

Neuordnung des EStG.

Zu § 124

Neuordnung des EStG.

Zu § 125

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 73. Der Gesetzesverweis ist der Neuordnung des EStG angepaßt.

Zu § 126

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der Zahlung des Kindergeldes an den Ehegatten des Kindergeldbe-

rechtigten für den Fall, daß dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht nachkommt, ausgeschlossen. Nach seinem Sinn und Zweck ist das Kindergeld nicht als Unterhaltersatz für den Ehegatten zu nutzen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 mit der Möglichkeit, das Kindergeld im Falle der Unterbringung des Kindergeldberechtigten in einer Anstalt oder Einrichtung an die Stelle zu zahlen, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, werden gestrichen. Das Kindergeld ist nicht dazu da, Kosten der Unterbringung des Kindergeldberechtigten (z. B. in einer Strafanstalt) zu mindern. Im übrigen wird in diesen Fällen in aller Regel eine andere Person oder Stelle dem Kind Unterhalt gewähren und demzufolge das Kindergeld an sich auszahlen lassen können (Absatz 1 Satz 4).

Zu § 127

Neuordnung des EStG.

Zu § 128

Neuordnung des EStG.

Zu § 129

Neuordnung des EStG.

Zu § 130

Die Änderungen sind erforderliche Anpassungen an die Neuordnung des EStG. In Absatz 1 Nr. 4 und 7 werden zur Vermeidung der Nichtbesteuerung bestimmter Einkünfte zusätzliche Besteuerungstatbestände eingeführt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Buchstaben a bis d entsprechen dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.

Der bisherige Buchstabe e beinhaltete den Besteuerungstatbestand für gewerbliche Einkünfte aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des bisherigen § 17 EStG. Der neue § 43 ordnet die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung den sonstigen Einkünften zu. Ein Besteuerungstatbestand innerhalb der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist mithin entbehrlich. Ein entsprechender Besteuerungstatbestand im Rahmen der beschränkt steuerpflichtigen sonstigen Einkünfte ist nun in Abs. 1 Nr. 8 gegeben.

Der bisherige Buchstabe f wird der neue Buchstabe e.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die bisherige Nummer 4, 1. Halbsatz wird Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Nummer 4, 2. Halbsatz wird Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

In Buchstabe c wird für die Besteuerung der im Ausland ansässigen und tätigen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von inländischen Gesellschaften ein Besteuerungstatbestand für deren Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht geschaffen.

Nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen steht in diesen Fällen der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zu. Nach bisherigem Recht kann die Bundesrepublik Deutschland das ihr zugewiesene Besteuerungsrecht für diese Einkünfte allenfalls über den Verwertungstatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 4 (jetzt: Nr. 4 Buchstabe a) ausüben, der durch die Rechtsprechung stark eingeschränkt ist. Die Änderung hat das Ziel, daß die Bundesrepublik Deutschland ein ihr aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zugewiesenes Besteuerungsrecht in allen Fällen ausüben kann.

Zu Buchstabe d

In Buchstabe d wird für die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Bordpersonals der Binnen- oder Seeschiffe oder Luftfahrzeuge von Schiffs- oder Luftfahrtunternehmens, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, ein neuer Besteuerungstatbestand geschaffen.

Nach Artikel 15 Abs. 3 OECD-Musterabkommen, dessen Inhalt in einige Doppelbesteuerungsabkommen übernommen wurde, kann das Bordpersonal dort besteuert werden, wo der Ort der Geschäftsleitung des Schiffs- oder Luftfahrtunternehmens ist.

Nach geltendem EStG können im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht anteilig nur die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit des Bordpersonals besteuert werden, die auf eine Ausübung der Tätigkeit im Inland beruht. Zwar rechnen z. B. Schiffe unter inländischer Flagge auf hoher See zum Inland. Schiffe unter inländischer Flagge in internationalen Häfen und ausgeflaggte Schiffe inländischer Unternehmen in internationalen Häfen und auf hoher See gehören jedoch nicht zum Inland, so daß insoweit das Bordpersonal auch keine inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte erzielt.

Ist Deutschland aufgrund einer dem Art. 15 Abs. 3 OECD-Musterabkommen entsprechenden Regelung in einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zugewiesen, kann Deutschland künftig durch den eingeführten Besteuerungstatbestand sein Besteuerungsrecht aus-

üben. Auch eine Aufteilung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit des Bordpersonals auf Schiffen unter inländischer Flagge in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil ist künftig entbehrlich. Die Einführung des neuen Besteuerungstatbestandes ist zur Vermeidung einer Nichtbesteuerung dieser Einkünfte notwendig.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 5.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Nummer 7 bis 10

Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 7.

Nach bisherigem Recht konnte die Bundesrepublik Deutschland ein ihr in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesenes Besteuerungsrecht für Renten, insbesondere Sozialversicherungsrenten, nicht ausüben, da der bisherige Besteuerungstatbestand nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen inländischen sonstigen Einkünften führte, wenn von diesen Einkünften ein Steuerabzug erhoben wird. Einen entsprechenden Steuerabzug bei Renteneinkünften gibt es jedoch nicht.

Durch die Streichung des letzten Halbsatzes in Nummer 7 sind sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 1 (bisheriger § 22 Nr. 1) beschränkt steuerpflichtig. Im Ausland lebende Rentner haben künftig eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben; ggf. kann ein Antrag zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3, ggf. in Verbindung mit § 1 a EStG 1997 (künftig § 2) gestellt werden.

Nummer 8 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 8. Er enthält zusätzlich den bisher unter Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e geregelten inländischen Besteuerungstatbestand für die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 17 EStG 1997; jetzt § 43) außerhalb der Frist des § 42 (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG 1997).

Nummer 9 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 9.

Nummer 10 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a.

Zu § 131

§ 131 Abs. 1 bis 3 entsprechen § 50 Abs. 1 bis 3.

Wegen Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG 1997 (Sonderausgabenabzug für Zinsen nach den §§ 233 a, 234 und 237 der Abgabenordnung) entfällt der bisherige Abs. 1 Satz 2 EStG. Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Absatzes 1 werden daher Sätze 2 bis 6.

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

Zu Absatz 4 Satz 4 Nr. 3 Satz 3

Der neue Spitzensteuersatz der Grundtabelle beträgt 39 v. H. Dieser wird auch auf beschränkt steuerpflichtige Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 132

Abs. 4 Nr. 1 oder 2 (§ 50 a Abs. 4 Nr. 1 oder 2 EStG 1997) unterliegen, angewandt.

Zu § 132

Zu Absatz 4 Satz 2

Die Absenkung des Spitzensteuersatzes nach der Grundtabelle auf 39 v. H. macht auch beim Steuerabzug nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 eine Anpassung erforderlich. Der Gesetzgeber geht unverändert davon aus, daß der Gewinn 50 v. H. der Einnahmen beträgt. Hierauf wird dann der neue Spitzensteuersatz von 39 v. H. angewendet. Dies entspricht einem Steuerabzugssatz von 19,5 v. H. der Einnahmen (s. auch § 132 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 – Vereinfachtes Steuererstattungsverfahren –).

Zu § 133

Es handelt sich um den bisherigen § 50 d. Der bisherige Absatz 1 a wird aus systematischen Gründen als neuer Absatz 5 an den Schluß der Bestimmung gestellt. Die weiteren Änderungen sind aufgrund der neuen Paragraphenfolge erforderlich.

Zu § 134

Es handelt sich um den bisherigen § 50 e.

Zu § 135

Es handelt sich um den bisherigen § 51.

Die im bisherigen Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über eine Kurzveranlagung mit vereinfachter Erklärung und Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist entfallen. Im Hinblick auf die für 1999 angestrebte Reform des Einkommensteuergesetzes hat die Bundesregierung davon abgesehen, von der ihr eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die vorliegenden Vereinfachungsvorschläge erfordern nicht notwendig ein zweites Veranlagungsverfahren.

Die bisher in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe m bis r und t bis y enthaltenen Ermächtigungen sind ebenfalls nicht mehr in das Einkommensteuergesetz übernommen worden:

Buchstabe m	Importwarenabschlag Mit der Aufhebung des Importwarenabschlages (bisheriger § 80 EStDV, vgl. die Begründung zu Art 2) wird auch die Ermächtigungsgrundlage hierfür entbehrlich.
Buchstabe n	Sonderabschreibungen im Kohle- und Erzbergbau (§ 81 EStDV)
Buchstabe p	Hilfswerte für die AfA oder AfS (§ 10 a, § 10 d EStDV)
Buchstabe q	Erhöhte Absetzungen bei Energiesparmaßnahmen (§ 82 a EStDV)
Buchstabe r	Verteilung von Erhaltungsaufwand (§ 82 b, 82 g und 82 i EStDV)

Buchstabe u	Sonderabschreibungen bei Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 82 d EStDV)
Buchstabe w	Sonderabschreibungen bei Schiffen und Flugzeugen (§ 82 f EStDV)
Buchstabe x	Erhöhte Absetzungen bei Sanierungsmaßnahmen (§ 82 g EStDV)
Buchstabe y	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen (§ 82 i EStDV)

Die vorgenannten Ermächtigungen sind wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die bisherigen Ermächtigungen zum Erlaß der in § 3 Nr. 52 EStG a. F. und § 19 a EStG a. F. vorgesehenen Rechtsverordnungen sind entfallen, weil die in § 3 Nr. 52 EStG a. F. zugelassene Steuerfreistellung von besonderen Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die in dem bisherigen § 3 LStDV für Jubiläumszuwendungen ausgeschöpft worden ist, und die in § 19 a EStG a. F. geregelte Steuerfreistellung von geldwerten Vorteilen bis zu 300 DM jährlich, die dem Arbeitnehmer bei der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber zufließen, nicht fortgeführt werden sollen.

Die in Absatz 5 neu aufgenommene Ermächtigungsgrundlage dient der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Durchschnittssatzgewinnermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann dadurch an die tatsächliche Gewinnentwicklung dieser Betriebe angepaßt werden.

Zu § 136

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 51 a.

Zu § 137

Zu Absatz 1

Die allgemeine Anwendung für die Gesetzesänderung wird auf den Veranlagungszeitraum 1999 bzw. auf Lohnabzugszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß der bisherige § 3 Nr. 66 (Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen) in dem vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr letztmalig anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 EStG 1997, wonach für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen die §§ 11 a und 11 b EStG entsprechend anzuwenden sind, entfällt, da die §§ 11 a und 11 b EStG ebenfalls entfallen.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt die letztmalige Anwendung des im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 aufgehobenen Satzes 3 in § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1998 (vgl. zu § 16 Buchstabe a). Satz 2 enthält die Regelung zur letztmaligen Anwendung des im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 weggefallenen Satzes 3 in § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EStG (alt) (vgl. zu § 16 Buchstabe b).

Zu Absatz 7

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 7 Nr. 8.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um Regelungen zur letztmaligen Anwendung des § 6 b EStG 1997.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um Regelungen zur letztmaligen Anwendung des § 6 c EStG 1997.

Zu Absatz 10

Die Vorschriften über die Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe werden im Hinblick auf die spürbare Senkung der Steuersätze bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab dem 1. Januar 1999 für Neuinvestitionen aufgehoben. Entsprechendes gilt für die Ansparabschreibungen; neue Rücklagen dürfen für nach dem 31. Dezember 1998 endende Wirtschaftsjahre nicht mehr gebildet werden. Bisher zulässigerweise gebildete Rücklagen können weiterhin beibehalten werden; ihre Auflösung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, die insoweit weitergelten.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um Regelungen zur letztmaligen Anwendung der erhöhten Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen nach den §§ 7 h und 7 i EStG 1997.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um Regelungen zur letztmaligen Anwendung der erhöhten Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen nach § 10 f EStG 1997.

Zu Absatz 13

Absatz 13 regelt die letztmalige Anwendung des § 10 g EStG 1997.

Zu Absatz 14

Nach § 10 i EStG 1997 kann der Steuerpflichtige bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung eine Vorkostenpauschale in Höhe von 3 500 DM sowie auch Erhaltungsaufwendungen, die vor Bezug einer hergestellten oder angeschafften eigengenutzten Wohnung entstanden sind, bis zu 22 500 DM wie Sonderausgaben abziehen. Diese

Steuerbegünstigung soll künftig entfallen. Absatz 14 regelt die letztmalige Anwendung der Vorschrift.

Zu Absatz 15

Redaktionelle Folgeänderung; es handelt sich um den bisherigen § 52 Abs. 6a.

Zu Absatz 16

Die Sonderregelungen der §§ 11a und 11b EStG 1997, wonach Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abgezogen werden kann, entfällt. Damit kommt die Grundregel des § 33 (bisher: § 11 EStG 1997) zur Anwendung, wonach Erhaltungsaufwendungen in voller Höhe im Jahr der Zahlung abzuziehen sind. Wirken sich in einem Jahr außergewöhnlich hohe Erhaltungsaufwendungen steuerlich nicht in vollem Umfang aus, besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 54 (bisher: 10 d EStG 1997) (Rück- und Vortrag eines negativen Gesamtbetrags der Einkünfte).

Zu Absatz 17

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung. Die Besteuerung von Erträgen aus vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beginnt ab dem Jahr 2002 und bei ab dem 23. Januar 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Neuverträge) ab dem Jahre 1999. Ab diesen Zeitpunkten (1999 bzw. 2002) ist auch der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen.

Zu den Absätzen 18 und 19

Vorschriften zur zeitlichen Anwendung der Neuregelungen in den §§ 21 und 22 EStG. Für bisher zulässigerweise gebildete Rücklagen sind die §§ 6 b und 6 c EStG in der im Jahr der Veräußerung jeweils gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Zu Absatz 20

Die Absenkung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf 20 v. H. wird bei den Wirtschaftsgütern wirksam, die nach dem 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Absatz 21

Die neue lineare AfA ist bei Gebäuden anzuwenden, die der Steuerpflichtige auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1998 gestellten Bauantrags herstellt oder aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1998 rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags anschafft.

Die degressive AfA für Mietwohnneubauten (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b EStG 1997) wird auf Gebäude beschränkt, die der Steuerpflichtige aufgrund eines vor dem 1. Januar 1999 gestellten Bauantrags herstellt oder aufgrund eines vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags anschafft.

Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 1999 werden die bisherigen linearen oder degressiven AfA-Reihen fortgesetzt. Ändert sich

bei einem Gebäude mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 1999 die Art der Nutzung, so daß die bisherige AfA nicht fortgesetzt werden kann, ist die weitere AfA nach den bisherigen Vorschriften zu bemessen. Wird z. B. ein im Jahr 1990 hergestelltes Gebäude des Betriebsvermögens, das bisher zu Wohnzwecken vermietet ist, ab dem Jahr 1999 betrieblich genutzt, beträgt die AfA ab der Nutzungsänderung jährlich 4 v. H.

Zu Absatz 22

Der Anwendungszeitpunkt der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ist für Wirtschaftsjahre festzulegen, die vom Kalenderjahr abweichen.

Zu Absatz 23

Es handelt sich um den bisherigen § 52 Abs. 19.

Die bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume betreffenden Anwendungsvorschriften werden nicht mehr aufgeführt, sie gelten dennoch für diese Zeiträume weiterhin.

Die bisher in § 52 Abs. 19 Sätze 4 bis 6 enthaltenen Regelungen zur Nachversteuerung negativer Kapitalkonten bei ausscheidenden Kommanditisten und zur Bestimmung der Verluste im Sinne des § 30 Abs. 3 sind nicht mehr in den Anwendungsvorschriften enthalten. Da diese Regelungen dauerhaft und von allgemeiner Bedeutung sind, wurden sie in die Stammvorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 24

Absatz 24 regelt die erstmalige Anwendung des § 42. Danach gelten die neue Zehnjahresfrist für Grundstücke bzw. die Einjahresfrist für übrige Wirtschaftsgüter für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1998.

Zu Absatz 25

Mit der Übergangsregelung wird eine rückwirkende Steuerverschärfung durch die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von bisher über 25 v. H. auf über 10 v. H. des Kapitals vermieden.

Zu Absatz 28

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Sätze 1 und 2 in § 73 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Absatz 29

Vgl. Begründung zu Absatz 18.

Zu § 138

Das Einkommensteuergesetz 1997 soll aufgehoben werden. Für Vorschriften, die noch für eine bestimmte Übergangszeit gelten, aber nicht mehr in das neue Einkommensteuergesetz übernommen worden sind (vgl. die allgemeine Begründung zu Artikel 1), trifft § 138 die erforderlichen Regelungen.

§ neu	Gegenüberstellung der neuen und alten Paragraphen	§ alt
1	§ 1 Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht	1
2	§ 2 Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht	1 a
3	§ 3 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	2
4	§ 4 Entschädigungen, nachträgliche Zuflüsse	24
5	§ 5 Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte	2 a
6	§ 6 Steuerfreie Einnahmen	3
7	§ 7 Anteilige Abzüge	3 c
8	§ 8 Nicht abziehbare Ausgaben	12
9	§ 9 Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	4 a
10	§ 10 Gewinnbegriff im allgemeinen	4 Abs. 1–4
11	§ 11 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden	5
12	§ 12 Direktversicherung	4 b
13	§ 13 Nicht abziehbare Betriebsausgaben	4 Abs. 5–7
14	§ 14 Zuwendungen an Pensionskassen	4 c
15	§ 15 Zuwendungen an Unterstützungskassen	4 d
16	§ 16 Bewertung	6
17	§ 17 Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens	55
18	§ 18 Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen	50 c
19	§ 19 Pensionsrückstellung	6 a
20	§ 20 Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	9 b
21	§ 21 Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	6 b
22	§ 22 Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen	6 c
23	§ 23 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	7
24	§ 24 Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	7 a
25	§ 25 Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	7 i
26	§ 26 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	13
27	§ 27 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	13 a
28	§ 28 Veräußerung des Betriebs	14
29	§ 29 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	15
30	§ 30 Verluste bei beschränkter Haftung	15 a
31	§ 31 Veräußerung des Betriebs	16
32	§ 32 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	18
33	§ 33 Vereinnahmung und Verausgabung	11
34	§ 34 Einnahmen	8
35	§ 35 Werbungskosten	9
36	§ 36 Pauschbeträge für Werbungskosten	9 a
37	§ 37 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	19
38	§ 38 Einkünfte aus Kapitalvermögen	20
39	§ 39 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	21
40	§ 40 Arten der sonstigen Einkünfte	22
41	§ 41 Leibrenten	22
42	§ 42 Private Veräußerungsgeschäfte	23
43	§ 43 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	17

§ neu	Gegenüberstellung der neuen und alten Paragraphen	§ alt
44	§ 44 Altersentlastungsbetrag	24 a
45	§ 45 Sonderausgaben	10
46	§ 46 Steuerbegünstigte Zwecke	10 b
47	§ 47 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	10 c
48	§ 48 Außergewöhnliche Belastungen	33
49	§ 49 Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	33 a
50	§ 50 Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen	33 b
51	§ 51 Kinderbetreuungskosten	33 c
52	§ 52 Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale	10 f
53	§ 53 Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	10 g
54	§ 54 Verlustabzug	10 d
55	§ 55 Familienleistungsausgleich	31
56	§ 56 Kinder, Kinderfreibetrag	32 Abs. 1-6
57	§ 57 Haushaltsfreibetrag	32 Abs. 7
58	§ 58 Einkommensteuertarif	32 a
59	§ 59 Progressionsvorbehalt	32 b
60	§ 60 Tariffbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	32 c
61	§ 61 Außerordentliche Einkünfte	34
62	§ 62 Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in der Forstwirtschaft	34 b
63	§ 63 Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften	34 c
64	§ 64 Ausländische Einkünfte	34 d
65	§ 65 Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	34 g
66	§ 66 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht	25
67	§ 67 Veranlagung von Ehegatten	26
68	§ 68 Getrennte Veranlagung von Ehegatten	26 a
69	§ 69 Zusammenveranlagung von Ehegatten	26 b
70	§ 70 Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung	26 c
71	§ 71 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	28
72	§ 72 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	46
73	§ 73 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer	36
74	§ 74 Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen	36 a
75	§ 75 Vergütung von Körperschaftsteuer	36 b
76	§ 76 Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen	36 c
77	§ 77 Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen	36 d
78	§ 78 Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige	36 e
79	§ 79 Einkommensteuer-Vorauszahlung	37
80	§ 80 Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte	37 a
81	§ 81 Erhebung der Lohnsteuer	38
82	§ 82 Höhe der Lohnsteuer	38 a
83	§ 83 Lohnsteuerklassen	38 b
84	§ 84 Lohnsteuertabellen	38 c
85	§ 85 Lohnsteuerkarte	39
86	§ 86 Freibetrag beim Lohnsteuerabzug	39 a
87	§ 87 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer	39 b
88	§ 88 Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte	39 c

§ neu	Gegenüberstellung der neuen und alten Paragraphen	§ alt
89	§ 89 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer	39 d
90	§ 90 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	40
91	§ 91 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	40 a
92	§ 92 Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	40 b
93	§ 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	41
94	§ 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	41 a
95	§ 95 Abschluß des Lohnsteuerabzugs	41 b
96	§ 96 Änderung des Lohnsteuerabzugs	41 c
97	§ 97 Lohnsteuer-Jahresausgleich	42 b
98	§ 98 Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung	42 d
99	§ 99 Anrufungsauskunft	42 e
100	§ 100 Lohnsteuer-Außenprüfung	42 f
101	§ 101 Kapitalerträge mit Steuerabzug	43
102	§ 102 Bemessung der Kapitalertragsteuer	43 a
103	§ 103 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2	44
104	§ 104 Abstandnahme vom Steuerabzug	44 a
105	§ 105 Erstattung der Kapitalertragsteuer	44 b
106	§ 106 Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen	44 c
107	§ 107 Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften	44 d
108	§ 108 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer	45
109	§ 109 Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2	45 a
110	§ 110 Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 5	45 b
111	§ 111 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Nr. 6	45 c
112	§ 112 Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen	45 d
113	§ 113 Prüfungsrecht	50 b
114	§ 114 Anspruchsberechtigte	62
115	§ 115 Kinder	63
116	§ 116 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	64
117	§ 117 Andere Leistungen für Kinder	65
118	§ 118 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	66
119	§ 119 Antrag	67
120	§ 120 Besondere Mitwirkungspflichten	68
121	§ 121 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung	69
122	§ 122 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	70
123	§ 123 Zahlungszeitraum	71
124	§ 124 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	72
125	§ 125 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer	73
126	§ 126 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	74
127	§ 127 Aufrechnung	75
128	§ 128 Pfändung	76
129	§ 129 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	77
130	§ 130 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	49

§ neu	Gegenüberstellung der neuen und alten Paragraphen	§ alt
131	§ 131 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	50
132	§ 132 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	50a
133	§ 133 Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen	50d
134	§ 134 Bußgeldvorschriften	50e
135	§ 135 Ermächtigungen	51
136	§ 136 Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern	51a
137	§ 137 Zeitliche Anwendungsvorschriften	52
138	§ 138 Weitergeltende Vorschriften	

§ alt	Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen	§ neu
1	§ 1 Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht	1
1a	§ 2 Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht	2
2	§ 3 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	3
2a	§ 5 Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte	5
3	§ 6 Steuerfreie Einnahmen	6
3c	§ 7 Anteilige Abzüge	7
4 Abs. 1–4	§ 10 Gewinnbegriff im allgemeinen	10
4 Abs. 5–7	§ 13 Nicht abziehbare Betriebsausgaben	13
4a	§ 9 Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	9
4b	§ 12 Direktversicherung	12
4c	§ 14 Zuwendungen an Pensionskassen	14
4d	§ 15 Zuwendungen an Unterstützungskassen	15
5	§ 11 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden	11
6	§ 16 Bewertung	16
6a	§ 19 Pensionsrückstellung	19
6b	§ 21 Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	21
6c	§ 22 Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen	22
7	§ 23 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	23
7a	§ 24 Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	24
7i	§ 25 Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	25
8	§ 34 Einnahmen	34
9	§ 35 Werbungskosten	35
9a	§ 36 Pauschbeträge für Werbungskosten	36
9b	§ 20 Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	20
10	§ 45 Sonderausgaben	45
10b	§ 46 Steuerbegünstigte Zwecke	46
10c	§ 47 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	47
10d	§ 54 Verlustabzug	54
10f	§ 52 Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale	52
10g	§ 53 Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	53
11	§ 33 Vereinnahmung und Verausgabung	33
12	§ 8 Nicht abziehbare Ausgaben	8
13	§ 26 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	26

§ alt	Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen	§ neu
13 a	§ 27 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	27
14	§ 28 Veräußerung des Betriebs	28
15	§ 29 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
15 a	§ 30 Verluste bei beschränkter Haftung	30
16	§ 31 Veräußerung des Betriebs	31
17	§ 43 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	43
18	§ 32 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	32
19	§ 37 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	37
20	§ 38 Einkünfte aus Kapitalvermögen	38
22	§ 40 Arten der sonstigen Einkünfte	40
22	§ 41 Leibrenten	41
23	§ 42 Private Veräußerungsgeschäfte	42
24	§ 4 Entschädigungen, nachträgliche Zuflüsse	4
24 a	§ 44 Altersentlastungsbetrag	44
25	§ 66 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht	66
26	§ 67 Veranlagung von Ehegatten	67
26 a	§ 68 Getrennte Veranlagung von Ehegatten	68
26 b	§ 69 Zusammenveranlagung von Ehegatten	69
26 c	§ 70 Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung	70
28	§ 71 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	71
31	§ 55 Familienleistungsausgleich	55
32 Abs. 7	§ 57 Haushaltsfreibetrag	57
32 Abs. 1-6	§ 56 Kinder, Kinderfreibetrag	56
32 a	§ 58 Einkommensteuertarif	58
32 b	§ 59 Progressionsvorbehalt	59
32 c	§ 60 Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	60
33	§ 48 Außergewöhnliche Belastungen	48
33 a	§ 49 Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	49
33 b	§ 50 Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen	50
33 c	§ 51 Kinderbetreuungskosten	51
34	§ 61 Außerordentliche Einkünfte	61
34 b	§ 62 Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in der Forstwirtschaft	62
34 c	§ 63 Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften	63
34 d	§ 64 Ausländische Einkünfte	64
34 g	§ 65 Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	65
36	§ 73 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer	73
36 a	§ 74 Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen	74
36 b	§ 75 Vergütung von Körperschaftsteuer	75
36 c	§ 76 Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen	76
36 d	§ 77 Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen	77
36 e	§ 78 Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige	78
37	§ 79 Einkommensteuer-Vorauszahlung	79
37 a	§ 80 Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte	80
38	§ 81 Erhebung der Lohnsteuer	81
38 a	§ 82 Höhe der Lohnsteuer	82
38 b	§ 83 Lohnsteuerklassen	83

§ alt	Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen	§ neu
38 c	§ 84 Lohnsteuertabellen	84
39	§ 85 Lohnsteuerkarte	85
39 a	§ 86 Freibetrag beim Lohnsteuerabzug	86
39 b	§ 87 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer	87
39 c	§ 88 Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte	88
39 d	§ 89 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer	89
40	§ 90 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	90
40 a	§ 91 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	91
40 b	§ 92 Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	92
41	§ 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	93
41 a	§ 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	94
41 b	§ 95 Abschluß des Lohnsteuerabzugs	95
41 c	§ 96 Änderung des Lohnsteuerabzugs	96
42 b	§ 97 Lohnsteuer-Jahresausgleich	97
42 d	§ 98 Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung	98
42 e	§ 99 Anrufungsauskunft	99
42 f	§ 100 Lohnsteuer-Außenprüfung	100
43	§ 101 Kapitalerträge mit Steuerabzug	101
43 a	§ 102 Bemessung der Kapitalertragsteuer	102
44	§ 103 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2	103
44 a	§ 104 Abstandnahme vom Steuerabzug	104
44 b	§ 105 Erstattung der Kapitalertragsteuer	105
44 c	§ 106 Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen	106
44 d	§ 107 Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften	107
45	§ 108 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer	108
45 a	§ 109 Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2	109
45 b	§ 110 Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 5	110
45 c	§ 111 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Nr. 6	111
45 d	§ 112 Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen	112
46	§ 72 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	72
49	§ 130 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	130
50	§ 131 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	131
50 a	§ 132 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	132
50 b	§ 113 Prüfungsrecht	113
50 c	§ 18 Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen	18
50 d	§ 133 Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen	133
50 e	§ 134 Bußgeldvorschriften	134
51	§ 135 Ermächtigungen	135
51 a	§ 136 Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern	136
52	§ 137 Zeitliche Anwendungsvorschriften	137
55	§ 17 Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens	17
62	§ 114 Anspruchsberechtigte	114

§ alt	Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen	§ neu
63	§ 115 Kinder	115
64	§ 116 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	116
65	§ 117 Andere Leistungen für Kinder	117
66	§ 118 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	118
67	§ 119 Antrag	119
68	§ 120 Besondere Mitwirkungspflichten	120
69	§ 121 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung	121
70	§ 122 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	122
71	§ 123 Zahlungszeitraum	123
72	§ 124 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	124
73	§ 125 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer	125
74	§ 126 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	126
75	§ 127 Aufrechnung	127
76	§ 128 Pfändung	128
77	§ 129 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	129

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist aus denselben Gründen wie das Einkommensteuergesetz neugefaßt und -numeriert worden (vgl. Nr. 5 der Allgemeinen Begründung). Materielle Änderungen finden sich lediglich in den folgenden Vorschriften:

- Der neue § 24 EStDV verpflichtet die Leistungsträger, den Empfängern der Leistungen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen. Die Bescheinigungen dienen der steuerlichen Erfassung der jeweiligen - nunmehr steuerpflichtigen - Leistungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Bisher waren die aufgezählten Leistungen steuerfrei, unterlagen aber überwiegend dem Progressionsvorbehalt. In diesem Zusammenhang war auch im bisherigen § 32 b Abs. 3 EStG die Bescheinigungspflicht der jeweiligen Leistungsträger geregelt.

- In den §§ 29 bis 31 EStDV werden die Regelungen der §§ 1, 2 und 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung übernommen (s. Begründung zu Artikel 3). Dabei ist § 30 redaktionell verbessert und § 31 an die Änderungen des EStG angepaßt worden.
- § 38 Abs. 3 EStDV regelt die zeitliche Anwendung der neu eingefügten §§ 30 und 31 EStDV.
- § 38 Abs. 8 EStDV regelt die letztmalige Anwendung des bisherigen § 82 b EStDV. Diese Vorschrift, wonach größerer Erhaltungsaufwand bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abgezogen werden kann, soll entfallen. Damit kommt wieder die Grundregel des § 33 EStG (bisher: § 11 EStG 1997) zur Anwendung, wonach Erhaltungsaufwendungen in voller Höhe im Jahr der Zahlung abzuziehen sind.

aufwendungen in voller Höhe im Jahr der Zahlung abzuziehen sind. Wirken sich in einem Jahr außergewöhnlich hohe Erhaltungsaufwendungen steuerlich nicht in vollem Umfang aus, besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 54 EStG (bisher: § 10 d EStG 1997) (Rück- und Vortrag eines negativen Gesamtbetrags der Einkünfte). Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Folgende Vorschriften sind nicht mehr in die Neufassung der EStDV aufgenommen worden:

- Der bisherige § 52 EStDV entfällt wegen Zeitablaufs.
- Der bisherige § 80 EStDV ließ einen Bewertungsabschlag in Höhe von zuletzt 10 v. H. der Anschaffungskosten oder des niedrigeren Börsen- oder Marktpreises für im einzelnen bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft zu, deren Preisbildung auf dem Weltmarkt Schwankungen unterliegt (Importwarenabschlag).

Der seit 1954 zunächst im Verwaltungsweg, später durch Verordnung zugelassene Importwarenabschlag ist ausschließlich volkswirtschaftlich motiviert und dient der Lagerhaltung bestimmter ausländischer Waren. Durch das zwischenzeitlich für die Vorratsbewertung eingeführte Lifo-Verfahren hat die Regelung aus steuerlicher Sicht neben ihrer sachlichen Rechtfertigung auch an praktischer Bedeutung verloren. Das wird im besonderen daran deutlich, daß der Importwarenabschlag nicht neben dem Lifo-Verfahren vorgenommen werden darf.

Letztlich erfolgt die Aufhebung in Ausübung eines Prüfungsvorbehalts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags im Rahmen der Steuerreform 1990 (vgl. BT-Drs. 11/2536, S. 47), wonach in späteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden soll, ob der Importwarenabschlag ganz entfallen kann.

Gegenüberstellung der neuen und alten Paragraphen

§ 1	Wirtschaftsjahr	(bisher: § 8 b)
§ 2	Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten	(bisher: § 8 c)
§ 3	Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs	(bisher: § 6)
§ 4	Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören	(bisher: § 7)
§ 5	Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert	(bisher: § 8)
§ 6	Anschaffung, Herstellung	(bisher: § 9 a)
§ 7	Absetzung für Abnutzung im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes	(bisher: § 10)
§ 8	Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden	(bisher: § 11 c)
§ 9	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat	(bisher: § 11 d)
§ 10	Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben	(bisher: § 51)
§ 11	Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungs-Leibrenten in besonderen Fällen	(bisher: § 55)
§ 12	Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften	(bisher: § 53)
§ 13	Übersendung von Urkunden durch die Notare	(bisher: § 54)
§ 14	Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen	(bisher: § 29)
§ 15	Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen	(bisher: § 30)
§ 16	Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	(bisher: § 48)
§ 17	Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug	(bisher: § 50)
§ 18	Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke	(bisher: § 64)
§ 19	Nachweis der Behinderung	(bisher: § 65)
§ 20	Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz	(bisher: § 68)
§ 21	Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten	(bisher: § 68 a)
§ 22	Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern	(bisher: § 68 b)
§ 23	Steuererklärungspflicht	(bisher: § 56)
§ 24	Bescheinigungspflichten	(bisher: § 57)
§ 25	Unterlagen zur Steuererklärung	(bisher: § 60)
§ 26	Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 68 des Gesetzes	(bisher: § 61)
§ 27	Anwendung des § 54 des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten	(bisher: § 62 d)
§ 28	Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen	(bisher: § 70)
§ 29	Arbeitnehmer, Arbeitgeber	
§ 30	Arbeitslohn	
§ 31	Lohnkonto	
§ 32	Begriffsbestimmungen	(bisher: § 73 a)
§ 33	Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 132 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes	(bisher: § 73 c)
§ 34	Aufzeichnungen, Steueraufsicht	(bisher: § 73 d)
§ 35	Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (§ 132 Abs. 5 des Gesetzes)	(bisher: § 73 e)
§ 36	Steuerabzug in den Fällen des § 132 Abs. 6 des Gesetzes	(bisher: § 73 f)
§ 37	Haftungsbescheid	(bisher: § 73 g)
§ 38	Anwendungsvorschriften	(bisher: § 84)

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

§§ 3, 5, 6 und 7 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) werden infolge des Wegfalls von § 3 Nr. 52 und § 19 a EStG 1997 entbehrlich. Zwecks Rechtsbereinigung sollen die Regelungen der §§ 1, 2 und 4 LStDV als §§ 29, 30 und 31 in die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung einbezogen werden (s. Artikel 2). Die LStDV kann damit entfallen.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)**

Bereinigung des Gesetzes. Die bergrechtliche Gewerkschaft als eigenständige Rechtsform gibt es nicht mehr. Mit Ablauf des 1. Januar 1994 gelten die bergrechtlichen Gewerkschaften, die nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt worden sind, als aufgelöst. Vgl. das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215).

Zu Nummer 2 a (§ 5 Abs. 1 KStG)

Die Steuerbefreiung der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG ist zum 31. Dezember 1995 ausgelaufen.

Zu Nummer 2 b

Bereinigung des Gesetzes. Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz besteht nicht mehr.

Zu Nummer 2 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 4 d wird neuer § 15.

Zu Nummer 2 d

Der besondere Körperschaftsteuersatz für Berufsverbände, die ihre Mittel für die unmittelbare oder unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, ist entsprechend der allgemeinen Steuersatzsenkung angepaßt worden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 4 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 d wird neuer § 54.

Zu Nummer 4 (§ 8 b Abs. 1 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

Zu Nummer 5 a und b (§ 9 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 d bzw. § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird neuer § 54 bzw. § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und der bisherige § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 wird neuer § 16 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Artikel 1 (§ 46 EStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Nr. 2 KStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Auf die Begründung zu Artikel 1 (§ 45 EStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 7 a und b (§ 13 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 d bzw. 10 d Abs. 3 wird neuer § 54 bzw. § 54 Abs. 3; der bisherige § 7 wird neuer § 23 und der bisherige § 17 wird neuer § 43.

Zu Nummer 8 (§ 14 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird neuer § 29 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 9 (§ 15 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 d wird neuer § 54.

Zu Nummer 10 a bis d (§ 23 KStG)

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wird von 40 v. H. auf 35 v. H. und der ermäßigte Satz von 37 v. H. auf 32 v. H. gesenkt. Auf die Begründung „Allgemeiner Teil“ wird hingewiesen.

Der Körperschaftsteuersatz für das ZDF wird entsprechend von 5,9 v. H. auf 5,1 v. H. der Entgelte aus Werbesendungen gesenkt.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und der bisherige § 51 Abs. 3 wird neuer § 135 Abs. 3.

Zu Nummer 11 (§ 24 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2.

Zu Nummer 12 (§ 26 Abs. 6 KStG)

Als Folgeänderung zu § 63 Abs. 4 EStG ist der Satz 4 gestrichen worden (vgl. Artikel 1). Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 wird neuer § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und der bisherige § 50 Abs. 6 wird neuer § 132 Abs. 5.

Zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 1 KStG)

Die Körperschaftsteuer-Belastung ausgeschütteter Gewinne wird von 28 v. H. auf 25 v. H. herabgesetzt.

Zu Nummer 14 (§ 28 Abs. 7 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 36 e wird neuer § 78.

Zu Nummer 15 (§ 30 Abs. 1 KStG)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 23 KStG) und zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 16 (§ 31 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 23 KStG) und zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 17 (§ 32 Abs. 4 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 23 KStG) und zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 18 (§ 35 KStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 27 Abs. 1 KStG.

Zu Nummer 19 (§ 41 Abs. 1 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2.

Zu Nummer 20 (§ 43 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2.

Zu Nummer 21 a und b (§ 44 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, der bisherige § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird neuer § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und die bisherigen § 36 c und § 36 d werden neue § 76 und § 77.

Zu Nummer 22 (§ 46 Abs. 2 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird neuer § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 23 a und b (§ 47 KStG)

Zu Buchstabe a handelt es sich um eine Gesetzesbereinigung. Die Steuerermäßigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes ist durch Zeitablauf entfallen. Zu Buchstabe b

handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 d Abs. 3 wird neuer § 54 Abs. 3.

Zu Nummer 24 a und b (§ 49 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 und der bisherige § 37 Abs. 1 wird neuer § 79 Abs. 1.

Zu Nummer 25 (§ 50 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 43 Abs. 1 Nr. 5 ist weggefallen.

Zu Nummer 26 (§ 51 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird neuer § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und der bisherige § 36 Abs. 2 Nr. 3 wird neuer § 73 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Nummer 27 (§ 53 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s ist weggefallen.

Zu Nummer 28 (§ 54 KStG)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung dieser Fassung des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 1998 endende Wirtschaftsjahre keine weiteren Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in die steuerliche Zuteilungsrücklage einstellen dürfen. Bisher gebildete Rücklagen sind, falls keine Rücklagenauflösung nach § 21 a Satz 3 KStG geboten ist, über einen Zeitraum von höchstens fünf Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufzulösen.

Die Streichung der steuerlichen Sonderregelung ist im Hinblick auf die spürbare Senkung der Körperschaftsteuersätze geboten und dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes, insbesondere der von 28 v. H. auf 25 v. H. abgesenkten Körperschaftsteuerbelastung. Satz 2 gewährt ein Wahlrecht für der von 28 v. H. auf 25 v. H. herabgesetzten Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung, um bei abweichenden Wirtschaftsjahren die Berichtigung ausgestellter Bescheinigungen über der Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung zu vermeiden. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung

des § 137 des Einkommensteuergesetzes, die die Seite des Anteilseigners betrifft.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 10 b ist neuer Absatz 4 geworden. Die Verwendungsfiktion des § 28 Abs. 4 erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Teilbeträgen (EK 35 und EK 25), auf die für eine Übergangszeit bestehenden belasteten Teilbeträge EK 50, EK 45, EK 40 und auf den Teilbetrag EK 28.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 11 a ist neuer Absatz 5 geworden. Die Änderung in Satz 2 und Satz 6 sowie die Ergänzungen in Satz 5 sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 11 b ist neuer Absatz 6 geworden. Die Änderung bzw. Ergänzung in Satz 5 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält die Umgliederungsvorschrift für den Teilbetrag EK 40. Ein noch vorhandener positiver Teilbetrag EK 40 ist bereits zum Schluß des letzten vor dem 1. Januar 2000 endenden Wirtschaftsjahrs dem neu entstandenen Teilbetrag EK 35 in der Höhe hinzuzurechnen, der seiner bisherigen Tarifbelastung entspricht. Der Tarifbelastung entspricht eine Hinzurechnung von $\frac{26}{21}$ des noch vorhandenen Teilbetrags EK 40. Zur Anpassung des verwendbaren Eigenkapitals an das in der Steuerbilanz auszuweisende Betriebsvermögen muß der nicht belastete Teilbetrag EK 02 entsprechend verringert werden. Er ist deshalb um $\frac{1}{21}$ des vorhandenen EK 40 zu kürzen. Ein negativer Teilbetrag EK 40 ist ebenfalls zum Schluß des letzten vor dem 1. Januar 2000 endenden Wirtschaftsjahrs zu gleichen Werten in den neuen Teilbetrag EK 35 umzugliedern. Satz 5 regelt in Ergänzung des § 28 Abs. 3 die Verwendungsreihenfolge für den Teilbetrag EK 40. Satz 6 regelt, daß bei verspätet abgeflommenen Ausschüttungen die Umgliederungsvorschrift nach § 54 Abs. 7 der Verrechnungsvorgabe in § 28 Abs. 2 und Abs. 3 vorgeht.

Zu Absatz 8

Der bisherige Absatz 11 c ist neuer Absatz 8 geworden. Die Ergänzungen in Satz 1 sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 9

Satz 1 des neuen Absatzes 9 regelt die Umgliederung des bisherigen Teilbetrags EK 28. Dieser entfällt künftig wegen der Absenkung der Ausschüttungsbelastung auf 25 v. H..

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer)

Redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 6 (Solidaritätszuschlaggesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis c

Es handelt sich um Anpassungen der Verweise an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung regelt die Anwendung der redaktionellen Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum 1999.

Zu Artikel 7 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummern 1 bis 13

Redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen durch die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um die Bereinigung eines sprachlichen Versehens.

Zu Artikel 8 (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummern 1, 4 Buchstabe b und 7

(§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Nr. 14, § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummern 2, 3, 4 Buchstabe a und 5

(§ 3 Abs. 9, § 3e Abs. 1, § 4 Nr. 6 Buchstabe b, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Die Änderungen sind wegen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 2. Mai 1996 – Rs. C-231/94 – erforderlich. Der EuGH hat in diesem Urteil die Restaurationsumsätze (Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr) als Dienstleistungen beurteilt. Im nationalen Recht wurden diese Umsätze bisher als Lieferungen angesehen. Dies kam jedoch nur in der Tarifvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 UStG zum Ausdruck, die die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle vom ermäßigten Steuersatz ausnahm. Folge des EuGH-Urteils im nationalen Recht ist, daß die Restaurationsumsätze den sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG zuzuordnen sind und damit den Regelungen, die diese Umsätze den Lieferungen zuordnen, die Grundlage entzogen wird.

Aus diesem Grunde wird die genannte Tarifvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 UStG gestrichen. § 3 e Abs. 1 und § 4 Nr. 6 Buchstabe b UStG werden redaktionell angepaßt. Die Begriffsbestimmung für sonstige Leistungen in § 3 Abs. 9 UStG wird um die Restaurationumsätze ergänzt. Dabei werden für die Abgrenzung der – nicht begünstigungsfähigen – sonstigen Leistungen zu den – ggf. ermäßigt besteuerten – Lieferungen inhaltlich die gleichen Kriterien herangezogen, die bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG enthalten waren (räumlicher Zusammenhang mit dem Abgabeort, Bereithalten besonderer Vorrichtungen). Dadurch wird erreicht, daß die bisherige Rechts- und Verwaltungspraxis fortgeführt und zugleich die bisherige Trennungslinie zwischen begünstigten und nicht begünstigten Umsätzen nicht verschoben wird.

Zu Nummer 6 (§ 18 b UStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 18 b Sätze 1 und 2 UStG durch Artikel 1 Nr. 12 des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Zu Nummer 8 (§ 25 a Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung der Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage des UStG (vgl. Nr. 9).

Zu Nummer 9 (Anlage des UStG)

Zu Buchstaben a, b, c, d, e, f und h (Nr. 10, 11, 15, 16, 18, 32 und 41 der Anlage des UStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des Wortlauts der Anlage des UStG an den geltenden Zolltarif ohne materielle Auswirkungen.

Zu Buchstabe g (Nr. 38 der Anlage des UStG)

Lebende Tabakpflanzen gehören zu Position 06.02 des Zolltarifs und unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz (vgl. Nummer 7 der Anlage des UStG). Nummer 38 der Anlage des UStG, wonach lebende Tabakpflanzen begünstigt werden sollten, geht somit ins Leere; die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstaben i und j (Nr. 49, 53 und 54 der Anlage des UStG)

Nach der Umsetzung der Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 (ABl. EG 1994 Nr. L 60 S. 16) in deutsches Umsatzsteuerrecht zum 1. Januar 1995 (Ausdehnung der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG u. a. auch auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke) ist die unveränderte Beibehaltung der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke EG-rechtlich nicht mehr zulässig. Nach der Neuordnung des Artikels 12 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie durch die Richtlinie 94/5/EG ist eine Steuerermäßigung für die Lieferungen von Sammlungsstücken überhaupt nicht mehr zulässig. Für Kunstgegenstände wäre eine Steuerermäßigung – abgesehen von der weiteren Voraussetzung, daß die Einfuhr der Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz unterliegt – nur noch in ganz bestimmten Fällen (z. B. bei Lieferungen durch

den Künstler oder dessen Rechtsnachfolger selbst) möglich; die Anwendung des Normalsteuersatzes auf diese Gegenstände ist ohne jede weitere Bedingung zulässig.

Die Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (einschließlich Sammlerbriefmarken und dergleichen) wird deshalb vollständig aufgehoben. Die Maßnahme führt zur umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung aller Kunstgegenstände und Sammlungsstücke und zu einer erheblichen Steuervereinfachung. Unternehmen, insbesondere im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels, Finanzverwaltung, Zollverwaltung und Finanzgerichte werden durch das Entfallen streitanfälliger Abgrenzungsfragen entlastet.

Zu Artikel 10 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 11 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Bereinigung des Gesetzes. Die bergrechtliche Gewerkschaft als eigenständige Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gibt es nicht mehr. Mit Ablauf des 1. Januar 1994 gelten die bergrechtlichen Gewerkschaften, die nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt worden sind, als aufgelöst. Vgl. das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1)

Die Steuerbefreiung der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG ist zum 31. Dezember 1995 ausgelaufen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 2)

Bereinigung des Gesetzes. Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz besteht nicht mehr.

Zu Nummer 3 (§ 8 Nr. 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 34 c wird neuer § 63.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 9 Nr. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 10 b Abs. 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 wird neuer § 46 Abs. 1, Abs. 3 und 4 Satz 1, und der bisherige § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird neuer § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

Zu Buchstabe b (§ 9 Nr. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des bisherigen § 43 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 5 (§ 31 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung des Einkommensteuergesetzes; der bisherige § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird neuer § 37 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen im Gewerbesteuer-Gesetz und wird nach Streichung der durch Zeitablauf entbehrlich gewordenen Anwendungsregelungen neu gefaßt. Dabei wird der bisherige Absatz 7 neuer Absatz 2.

Zu Artikel 12 (Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 1)**

Bereinigung des Gesetzes. Die bergrechtliche Gewerkschaft als eigenständige Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gibt es nicht mehr. Mit Ablauf des 1. Januar 1994 gelten die bergrechtlichen Gewerkschaften, die nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt worden sind, als aufgelöst. Vgl. das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215).

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderung in der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 13 (Abgabenordnung)

Zu Nummern 1 bis 3, 5 a und 6 (§ 19 Abs. 1, § 53 Nr. 2 Buchstabe a, § 55 Abs. 3, § 233 a Abs. 2 a, § 270 AO)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 182 Abs. 1 AO)

Der neue Satz 2 stellt klar, daß die in § 182 Abs. 1 AO normierte Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 AO sich auch auf Verwaltungsakte im Steuererhebungsverfahren (Anrechnungsverfügung / Abrechnungsbescheid) erstreckt.

Zu Buchstabe 5 b (§ 233 a Abs. 7 AO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 312 AO)

§ 312 Satz 2 regelt die Pfändung von Postsparguthaben. Für die Pfändung von Postsparguthaben gelten nach § 23 Abs. 4 Satz 4 des Postgesetzes die Vor-

schriften über die Pfändung von Wechseln und indossablen Papieren entsprechend. Danach werden die Guthaben allein durch Wegnahme des Postsparguthabes gepfändet.

Die Änderung berücksichtigt, daß das Postgesetz am 31. Dezember 1997 außer Kraft tritt (vgl. Artikel 6 Nr. 6 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325) und ab 1. Januar 1998 Postsparguthaben nicht mehr durch den Vollziehungsbeamten, sondern wie andere Spareinlagen nach § 309 zu pfänden sind.

Zu Nummer 8 (§ 329 AO)

Nach § 328 Abs. 1 kann ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zu den Zwangsmitteln gehört auch das Zwangsgeld.

Das einzelne Zwangsgeld darf nach § 329 fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen. In welcher Höhe es jeweils festzusetzen ist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Höhe ist so zu bemessen, daß es geeignet ist, den mit dem Zwangsgeld verfolgten Zweck zu erreichen.

Der für die Bemessung des Zwangsgeldes bestehende Zwangsgeldrahmen reicht nicht aus, um in besonders großen Steuerfällen die Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder behördlich begründeten Verpflichtungen anhalten zu können. Durch die Änderung soll der Zwangsgeldrahmen auf fünfzigtausend Deutsche Mark (vgl. u. a. auch § 915 h Abs. 1 Nr. 4 ZPO und die Zwangsgeldrahmensätze in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder) angehoben werden. Die Anhebung auf diesen Betrag ist erforderlich, damit das Zwangsgeld auch in besonders großen Einzelfällen seine Funktion als Beugemittel voll erfüllen kann. Mit der Anhebung wird nicht die Erzielung von Mehreinnahmen verfolgt. Sie soll vielmehr dazu dienen, den Erfolg von erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu erhöhen. Die Änderung führt daher auch nicht zu nennenswerten Mehreinnahmen.

Zu Artikel 14 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 7 stellt in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung klar, daß die geänderten Vorschriften der Abgabenordnung auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Artikel 15 (Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)**Zu Nummern 1 bis 2 (Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 3 (Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO)

Entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 1997 (vgl. BR-Drs. 390/96 – Beschluß Nr. 29).

Die Tz. 66 des BMF-Schreibens zum Umwandlungssteuergesetz vom 16. Juni 1978 (BStBl I 78, 235) ist aufgrund der Beanstandung durch die BFH-Urteile vom 8. April 1992, BStBl II 92, 761 ff., aufgegeben worden (vgl. Schreiben des BMF vom 22. Januar 1993, BStBl I 93, 185). Die neue Rechtsprechung zwingt Steuerberater und Finanzamt, zu ermitteln und bis zur Veräußerung des mitverstrickten Anteils, die u. U. erst Jahrzehnte später erfolgt, zur Beweissicherung festzuhalten,

- in welchem Umfang die durch den Übergang der stillen Reserven begünstigten anderen Anteile nach § 21 Abs. 1 UmwStG mitverstrickt sind,
- in welchem Umfang die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 UmwStG) des wertgeminderten Anteils dem mitverstrickten Anteil zuzurechnen sind, sowie
- welche Anschaffungskosten auf den wertgeminderten Anteil nach dem Übergang stiller Reserven sowie auf den mitverstrickten Anteil im übrigen entfallen.

Entsprechende Fragen treten im Rahmen des § 43 EStG (§ 17 EStG a. F.) auf. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit macht ein Feststellungsverfahren unerlässlich.

Zu Artikel 16 (Außensteuergesetz)**Zu Nummern 1 bis 4**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuordnung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 3)

Als Folge der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist auch die Grenze für eine niedrige Besteuerung herabzusetzen. Um die Abwehrwirkung des Außensteuergesetzes zu erhalten und einem unfairen Steuerwettbewerb entgegenzutreten, ist es geboten, die Grenze an den vorgesehenen Ausschüttungssatz zu koppeln.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 2, 3 und 6)

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuordnung des EStG.

In Abs. 6 ist als Folge der Senkung des Körperschaftsteuersatzes die Bemessungsgrundlage bei der Einbeziehung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter zu erhöhen, um eine Besteuerung annähernd in Höhe des Ausschüttungssatzes sicherzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 12 Abs. 2)

Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Artikel 17 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Bisher sind Gewinne eines Sondervermögens aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften steuerfrei, wenn sie an Anleger weitergeleitet werden, die ihre Anteilscheine im Privatvermögen halten. Dies gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn es sich um Gewinne aus Spekulationsgeschäften nach dem bisherigen § 23 EStG handelt. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich mit einem Anleger, der die entsprechenden Wertpapiere unmittelbar, d. h. ohne Zwischenschaltung eines Investmentvermögens (Direktanleger) hält, und der die Veräußerungsgewinne im Sinne des bisherigen § 23 EStG zu versteuern hat, ist nach der Fristverlängerung in § 42 EStG (alt: § 23 EStG) auf ein Jahr nicht mehr gerechtfertigt. Der Kreis der steuerpflichtigen Erträge aus Anteilscheinen an Investmentfonds wird daher um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 i. V. m. § 42 EStG (alt: §§ 22 Nr. 2, 23 EStG) erweitert. Veräußerungsgewinne bleiben gem. § 42 Abs. 3 Satz 3 EStG steuerfrei, wenn der von dem Sondervermögen im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn aus den Veräußerungsgeschäften nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark beträgt; Verluste dürfen nur entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 4 EStG abgezogen werden.

Bisher gehören innerhalb der Zweijahresfrist des § 23 EStG erzielte Gewinne von Grundstücks-Sondervermögen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nicht zu den steuerpflichtigen thesaurierten Erträgen. Sie sind daher nur steuerpflichtig, wenn sie ausgeschüttet werden oder wenn ein Anleger, der die Anteile im Betriebsvermögen hält, die Anteilscheine veräußert. Künftig gehören diese Veräußerungsgewinne uneingeschränkt zu den steuerpflichtigen Erträgen. Sie sind dann – wie bei einem Direktanleger – zeitnah zu versteuern. Die Frist des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG (alt: § 23 EStG) ist auf zehn Jahre verlängert worden.

Zu Nummer 1 (§ 37 a)

Ausgeschüttete oder thesaurierte Gewinne im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 EStG aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften gehören bei den Inhabern von Anteilscheinen an Geldmarkt-Sondervermögen künftig – wie bei den anderen Sondervermögen – uneingeschränkt zu den steuerpflichtigen Erträgen.

Im übrigen rein redaktionelle Neufassung.

Zu Nummer 2 (§ 37 b)

Die Neuregelung (s. o. Nummer 1) ist erstmals auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

Zu Nummer 3 (§ 38)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 4 (§ 38 a)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 5 (§ 38 b)

Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind künftig steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (siehe Begründung zu Nr. 6 und Nr. 8). Durch die Änderung des § 38 b Abs. 1 Nr. 4 unterliegen die entsprechenden Ausschüttungsbestandteile der Kapitalertragsteuer.

Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Zu a)

Gewinne eines Wertpapier-Sondervermögen aus Wertpapier-Veräußerungs-geschäften im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 EStG gehören künftig zu den steuerpflichtigen nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen.

Zu b)

Im Rückgabe- oder Veräußerungspreis für einen Anteilschein realisiert der Anleger u. a. Veräußerungsgewinne des Sondervermögens, die im Fall der Ausschüttung oder Thesaurierung steuerpflichtig sind. Um Steuerumgehungen zu vermeiden, wird der Zwischengewinn um entsprechende Veräußerungsgewinne erweitert, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind.

Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 7 (§ 39 b)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Zu a)

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der steuerpflichtigen Erträge um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 42 EStG: ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren etc. sind nur noch steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt. Anleger, bei denen die Ausschüttungen Betriebseinnahmen sind, haben wie bisher den gesamten ausgeschütteten Veräußerungsgewinn zu versteuern.

Zu b)

Absatz 2 kann wegen der Streichung des § 101 Abs. 1 Nr. 5 EStG (alt: § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG) aufgehoben werden.

Zu c)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 9 (§ 41 Abs. 1)

Zu a),

Nr. 2 Buchstabe a: kann wegen der Streichung des § 101 Abs. 1 Nr. 5 EStG (alt: § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG) aufgehoben werden.

Nr. 2 Buchstabe b: Anpassung der Bekanntmachungspflichten von Kapitalanlagegesellschaften an die Erweiterung der steuerpflichtigen Erträge um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 42 EStG. Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu b)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Erstmalige Anwendung der neuen Regelungen auf Veräußerungsgewinne, die einem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

Zu Nummer 11 (§ 43 a)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren gehören bei Beteiligungs-Sondervermögen ebenso wie bei Wertpapier-Sondervermögen künftig zu den steuerpflichtigen Erträgen. Im übrigen rein redaktionelle Änderung und Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 12 (§ 43 b)

Erstmalige Anwendung auf Veräußerungsgewinne, die einem Beteiligungs-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen (wie bei Wertpapier-Sondervermögen).

Zu Nummer 13 (§ 44)

Nach geltendem Recht unterliegen von Grundstücks-Sondervermögen ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken etc. nur dann einem Steuerabzug, wenn die Gewinne innerhalb der Frist des bisherigen § 23 EStG von zwei Jahren erzielt werden. Diese Frist ist auf zehn Jahre angehoben worden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Die Regelung für den Steuerabzug ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 45)

Innerhalb der auf zehn Jahre verlängerten Frist des § 42 EStG (alt: § 23 EStG) erzielte Gewinne von Grundstücks-Sondervermögen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören künftig zu den steuerpflichtigen thesaurierten Erträgen. Absatz 2 ist wegen der Verweisung in § 49 überflüssig und kann wegfallen. Im übrigen Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 15 (§ 46)

Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Frist des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG (alt: § 23) von zwei auf zehn Jahre.

Zu Nummer 16 (§ 47)

Klarstellung, daß steuerfreie Veräußerungsgewinne gesondert auszuweisen sind.

Zu Nummer 17 (§ 48)

Folgeänderung aufgrund der Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 42 EStG in die steuerpflichtigen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge.

Zu Nummer 18 (§ 50)

Erstmalige Anwendung der neuen Regelungen auf Veräußerungsgewinne, die einem Grundstücks-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

Zu Artikel 18 (Auslandinvestment-Gesetz)

Ebenso wie bei Anteilen an inländischen Investmentfonds wird der Kreis der steuerpflichtigen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 (alt: § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23) EStG erweitert. Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften).

Zu Nummer 1 (§ 16)

Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 2 (§ 17)**Zu a) (Absatz 1)**

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 EStG (alt: § 22 Nr. 2 und § 23 EStG) gehören künftig ebenso wie bei inländischen Investmentanteilen zu den steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträgen.

Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu b) (Absatz 2)

Aufgrund der Änderung in Nummer 1 sind ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften künftig nicht mehr steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG – alt: § 23 Abs. 1 Nr. 1 b – EStG). In Nummer 2 Anpassung der Regelung für die steuerpflichtige Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an die Fristverlängerung in § 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a (alt: § 23 Abs. 1 Nr. 1 a) EStG.

Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu c) (Absatz 2 a)

Erweiterung des Zwischengewinns – wie bei inländischen Investmentanteilen – um steuerpflichtige Veräußerungsgewinne.

Im übrigen Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu d) (Absatz 3)

Anpassung der Bekanntmachungspflichten der ausländischen Investmentgesellschaft an die Erweiterung der steuerpflichtigen Erträge um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 42 EStG. Klarstellung, daß steuerfreie Veräußerungsgewinne separat auszuweisen sind.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 4 (§ 18 a)**Zu a)**

Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind künftig steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Durch die Änderung des § 18 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a unterliegen die entsprechenden Ausschüttungsbestandteile, wenn sie über eine inländischen Zahlstelle zufließen, der Kapitalertragsteuer.

Anpassung der Regelung des Steuerabzugs an die Fristverlängerung in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG für die Veräußerung von Grundstücken.

Im übrigen rein redaktionelle Änderung.

Zu b)

Anpassungen an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Anpassung an die Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 6 (§ 19 a)

Erstmalige Anwendung auf Veräußerungsgewinne, die einem ausländischen Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen (wie bei inländischen Investmentfonds).

Zu Artikel 19 (Steuerberatungsgesetz)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 20 (Gesetz über Bergmannsprämien)**Zu Nummer 1 (§ 4)**

Die Bergmannsprämie von 10 DM, die Arbeitnehmer im Bergbau für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht erhalten, erhöht deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Zur Herstellung einer allgemeinen Belastungsgerechtigkeit soll sie deshalb mit Wirkung ab 1999 der Einkommensteuer unterworfen werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung bestimmt die zeitliche Anwendung des in § 4 geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 21 (Bundeskindergeldgesetz)**Zu Nummer 1a**

Anpassung an den neugefaßten § 56 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 1b

Mit der Neuordnung des § 2 Abs. 2 durch das JStG 1996 wurde die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nicht mehr als Unterfall der Berufsausbildung, sondern als eigener Berücksichtigungstatbestand behandelt. Dies hätte auch bei der ebenfalls im Rahmen des JStG 1996 erfolgten Änderung des Abs. 3 berücksichtigt werden müssen, was versehentlich unterblieb. Die Regelung im BKG in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, wonach ein sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindendes Kind als Kind in Schul- oder Berufsausbildung mit entsprechender Folge beim „Verlängerungstatbestand“ des Abs. 3 berücksichtigt werden konnte, wollte der Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung beibehalten. Mit der Erweiterung des Satzes 2 um die Nr. 2 wird dieses Versehen korrigiert.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 20 Abs. 1 geregelte Anhebung des Kindergeldes von 200 DM auf 220 DM wird in die Vorschrift des § 6 übernommen.

Zu Nummer 3

Die Übergangsvorschrift des § 78 EStG wurde ersatzlos gestrichen. Daher mußte die Inbezugnahme hierauf ebenfalls gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Artikel 22 (Kindergeldauszahlungs-Verordnung)**Zu Nummer 1 bis 5 (§ 1 bis 6)**

Es handelt sich um Anpassungen an die neuen Paragraphenfolge des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Der neue § 8 regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Kindergeldauszahlungs-Verordnung.

Zu Artikel 23 (Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuordnung des EStG.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Aufhebung des § 5 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuordnung des § 62 EStG. Danach werden ermäßigte Steuersätze nur noch für Kalamitätsnutzungen angewandt, die den Nutzungssatz des Betriebs übersteigen. Für Kalamitätsnutzungen innerhalb des Nutzungssatzes kommt ein ermäßigter Steuersatz nicht in Betracht, da auch bei normalen Nutzungsabläufen entsprechende Einkünfte objektiv erzielbar wären. Auch Einschlagsbeschränkungen rechtfertigen keine besonderen Steuerermäßigungen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuordnung des EStG.

Zu Artikel 24 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 vorgesehenen Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze führen – ebenso, wenn auch nicht in vergleichbarer Höhe wie beim Steuerreformgesetz 1998 – nicht nur zu Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Bund, Länder und Gemeinden, sondern zusätzlich zu Mehreinnahmen bei der den Gemeinden zufließenden Gewerbesteuer. Da die Gemeinden bei der Gewerbesteuer keine nennenswerten Mindereinnahmen zu erwarten haben, führt dies zu einer Überfinanzierung der gemeindlichen Ebene. Durch eine weitere Erhöhung der bereits im Steuerreformgesetz 1998 angepaßten, von den Gemeinden je hälftig an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage wird sichergestellt, daß sich hieraus keine einseitige Bevorzugung der gemeindlichen Ebene im Vergleich zu Bund und Ländern ergibt.

Zu Artikel 25 (Finanzverwaltungsgesetz)

Mit der neuen Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 5 wird dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit gegeben, zur Erhöhung der Effizienz der Verwaltung zweckdienliche Zuständigkeitsverlagerungen vorzunehmen.

06.06.97

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt.

- a) Der Gesetzentwurf ist finanzpolitisch unsolide; die damit verbundenen Steuerausfälle sind für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht verkraftbar.

Die im Gesetzentwurf für das Entstehungsjahr genannte Gegenfinanzierung von rd. 31 Mrd DM (rd. 45 Mrd DM einschließlich des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1998) wird in keinem einzigen Rechnungsjahr erreicht werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen zu einem erheblichen Teil aus Maßnahmen im bilanziellen Bereich, die zwar sofort wirksam werden, ihre Wirkung aber bereits nach wenigen Jahren verlieren, wie z.B. die Maßnahmen im Bereich der Rückstellungen, oder sogar ihre volle Wirkung erst später - und ebenfalls nur zeitlich begrenzt - erreichen, wie z.B. die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen. Darüber hinaus ist äußerst fraglich, ob die für

die einzelnen Maßnahmen jeweils errechneten Mehreinnahmen pro Rechnungsjahr in der angegebenen Größenordnung tatsächlich eintreten.

Demgegenüber führen die zum 1.1.1999 vorgesehenen tariflichen Steuerentlastungen mit sofortiger Wirkung zu dauerhaften Steuermindereinnahmen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf einschließlich des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1998 zu Steuerausfällen in der Größenordnung von mindestens 56 Mrd DM pro Jahr führen wird.

Der Gesetzentwurf hätte erhebliche Einnahmeausfälle bei den Kommunen zur Folge, da eine ausreichende Gegenfinanzierung nicht erkennbar ist.

- b) Der Gesetzentwurf vermag die Aussichten für Investitionen und Arbeitsplätze nicht entscheidend zu verbessern.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist gekennzeichnet durch eine hohe Arbeitslosigkeit und eine ausgesprochene Schwäche der Binnennachfrage. Bei damit einhergehender mangelnder Kapazitätsauslastung bleiben die Unternehmensinvestitionen hinter dem arbeitsmarktpolitisch Erforderlichen zurück - trotz ansonsten günstiger steuerlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen. Erforderlich für die wirtschaftliche Belebung ist daher in erster Linie eine Stärkung der Binnennachfrage durch steuerliche Entlastung der breiten Mehrheit der Einkommensteuerzahler.

Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Nach überschlägiger Schätzung kommen der unteren Hälfte der Einkommensteuerzahler nur rund 15 % des tariflichen Brutto-Entlastungsvolumens zugute, während sie an der Gegenfinanzierung überproportional beteiligt ist. Dem obersten Zehntel der Einkommensteuerzahler dagegen fließt rund die Hälfte, den obersten 1 % rund ein Drittel des Brutto-Entlastungsvolumens zu. Damit werden gerade die unteren und mittleren Einkommensgruppen, die ihr Einkommen in hohem Maße konsumieren, durch diesen Gesetzentwurf nur gering entlastet, vielfach sogar stärker belastet.

Aber auch im übrigen werden die Rahmenbedingungen für Investitionen durch den Gesetzentwurf nicht entscheidend verbessert. Ein großer Teil der wirtschaftsbezogenen Steuerentlastung kommt den Unternehmen zugute unabhängig davon, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt und für arbeitsplatzschaffende Investitionen eingesetzt oder ob der Gewinn entnommen wird.

- c) Erforderlich ist eine solide Abgaben- und Steuerreform aus einem Guß.

Eine Abgaben- und Steuerreform muß in erster Linie der Schaffung neuer Arbeitsplätze, dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und der Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung dienen und einen Impuls geben für einen Strukturwandel für eine dauerhafte, umweltgerechte Wirtschaftsweise; sie muß darüber hinaus für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell verkraftbar sein.

Hierzu gehört in erster Linie eine deutliche Senkung der Lohnnebenkosten durch Herausnahme von versicherungsfremden Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1.1.1998. Bei der dafür notwendigen Umfinanzierung sollte vorrangig ein Einstieg in eine ökologische Steuerreform erfolgen.

Das heutige Steuersystem belastet zu weit über 60 v.H. den Faktor Arbeit und nur zu knapp 10 v.H. den Faktor Umwelt- und Ressourcenverbrauch. Damit gehen vom bestehenden Steuersystem keine Anreize für einen Strukturwandel der Produktions- und Konsumprozesse in Richtung auf ein dauerhaftes umweltgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften aus. Rationalisierungen zielen - oft verbunden mit einem steigenden Energieverbrauch - in erster Linie auf den Ersatz des Faktors Arbeit und nicht auf die notwendige Effizienzsteigerung im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch.

Eine aufkommensneutrale ökologische Steuerreform, gekennzeichnet u.a. durch die Elemente Energiesteuer, Erhöhung der Mineralölsteuer, Streichung ökologisch kontraproduktiver Subventionen sowie Senkung der Lohnnebenkosten, ist zur Lösung der Probleme Arbeitslosigkeit und Umweltschäden eine geeignete Strategie.

Bereits eine solche Abgabenreform stellt eine erhebliche Strukturverbesserung dar, da durch sie die arbeitsplatzbezogenen Kosten der Unternehmen und der Anreiz zu illegaler Beschäftigung gesenkt werden.

Diese Senkung muß ergänzt werden durch eine Steuerreform mit einer Entlastung insbesondere der unteren und mittleren Einkommen bereits zum 1.1.1998 sowie durch eine gezielte Entlastung der im Unternehmen verbleibenden und damit die Investitionskraft stärkenden Gewinne. Angesichts der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte ist diese Steuerreform aufkommensneutral zu finanzieren.

Durch eine solche Abgaben- und Steuerreform werden sowohl die Nettolöhne der Arbeitnehmer steigen als auch die Unternehmen von arbeitsplatzbezogenen Kosten entlastet und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.